

Internationale Arbeitskonferenz
91. Tagung 2003

Bericht VII (2A)

**Verbesserung der Sicherheit
der Personalausweise
für Seeleute**



Internationales Arbeitsamt Genf

Internationale Arbeitskonferenz
91. Tagung 2003

Bericht VII (2A)

Verbesserung der Sicherheit
der Personalausweise
für Seeleute

Siebenter Punkt der Tagesordnung

Internationales Arbeitsamt Genf

ISBN 92-2-712886-7

ISSN 0251-4095

Erste Auflage 2003

Die in Veröffentlichungen des IAA verwendeten, der Praxis der Vereinten Nationen entsprechenden Bezeichnungen sowie die Anordnung und Darstellung des Inhalts sind keinesfalls als eine Meinungsäußerung des Internationalen Arbeitsamtes hinsichtlich der Rechtsstellung irgendeines Landes, Gebietes oder Territoriums oder dessen Behörden oder hinsichtlich der Grenzen eines solchen Landes oder Gebietes aufzufassen.

Die Nennung von Firmen und gewerblichen Erzeugnissen und Verfahren bedeutet nicht, daß das Internationale Arbeitsamt sie billigt, und das Fehlen eines Hinweises auf eine bestimmte Firma oder ein bestimmtes Erzeugnis oder Verfahren ist nicht als Mißbilligung aufzufassen.

Veröffentlichungen des IAA können bei größeren Buchhandlungen, den Zweigämtern des IAA in zahlreichen Ländern oder direkt beim Internationalen Arbeitsamt, ILO Publications, CH-1211 Genf 22, Schweiz, bestellt werden. Diese Stelle versendet auch kostenlos Kataloge oder Verzeichnisse neuer Veröffentlichungen.

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
VERZEICHNIS HÄUFIGER ABKÜRZUNGEN	v
EINLEITUNG	1
EINGEGANGENE ANTWORTEN UND KOMMENTARE.....	4

VERZEICHNIS HÄUFIGER ABKÜRZUNGEN

Verzeichnis häufiger Abkürzungen

ICAO	Internationale Zivilluftfahrt-Organisation
IMO	Internationale Seeschifffahrts-Organisation
ISO	Internationale Organisation für Normung

Internationale Übereinkünfte

FAL-Übereinkommen	IMO-Übereinkommen von 1965 zur Erleichterung des internationalen Seeverkehrs
ISPS-Kodex	IMO-Kodex für die Sicherheit von Schiffen und Hafenanlagen
SOLAS-Übereinkommen	Internationales Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See
STCW-Übereinkommen	Internationales Übereinkommen von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten, in der 1995 abgeänderten Fassung
STCW-Kodex	IMO-Kodex von 1995 für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten

Internationale Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände

ISF	Internationaler Reederverband
ITF	Internationale Transportarbeiter-Föderation

Nationale Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände

Australien	ASA	Australischer Reederverband
Brasilien	CONTTMAF	Nationaler Gewerkschaftsbund für See- und Luftverkehr, Fischerei und Häfen
	Syndarma	Nationaler Bund der Seeschifffahrtsgesellschaften
Chile	ANA	Nationaler Reederverband
	CPC	Produktions- und Handelsverband
Costa Rica	CTRN	Gewerkschaftsbund Rerum Novarum

Deutschland	VDR	Verband deutscher Reeder
Estland	ESA	Estnischer Reederverband
Frankreich	SNPOMM	Nationale Gewerkschaft der Handelsschiffsoffiziere
	FOMM	Verband der Handelsschiffsoffiziere, Mitglied des Allgemeinen Verbands der Ingenieure, leitenden Angestellten und Techniker/Allgemeinen Gewerkschaftsbunds (UGICTCGT)
	SNCNMM	Nationale Gewerkschaft der zur See fahrenden leitenden Angestellten in der Handelsschifffahrt, Mitglied des Französischen Gesamtverbands der leitenden Angestellten (CFE-CGC)
	FNSM	Nationaler Verband der Seeverkehrsgewerkschaften, Mitglied des Allgemeinen Gewerkschaftsbunds (CGT)
Indonesien	SPNI	Nationaler Gewerkschaftsbund Indonesiens
	APINDO	Indonesischer Arbeitgeberverband
	INSA	Indonesischer Reederverband
Italien	FILT-CGIL	Italienische Transportarbeitergewerkschaft, Mitglied des Allgemeinen italienischen Gewerkschaftsbunds (CGIL)
	Lega Pesca	Nationaler Verband der Genossenschaften des Fischereisektors (Fischereibund)
	CONFITARMA	Italienischer Reederverband
Kanada	CLC	Kanadischer Gewerkschaftskongreß
Mauretanien	CGTM	Allgemeiner Gewerkschaftsbund Mauretaniens
Namibia	NUNW	Nationale Gewerkschaft der namibischen Arbeitnehmer
	NEF	Namibischer Arbeitgeberverband
Niederlande	FWZ	Niederländischer Seeleuterverband
	KVNR	Königliche Vereinigung niederländischer Reeder
Panama	APOM	Verband panamaischer Schiffsoffiziere
	CMP	Panamaische Seeschiffahrtskammer
Rumänien	BNS	Nationaler Gewerkschaftsblock
Vereinigte Staaten	USCIB	Rat der Vereinigten Staaten für internationale Wirtschaft

Fachausdrücke (englische Abkürzungen)

CMC	Besatzungsausweis
COC	Befähigungsnachweis
MRTDs	Maschinenlesbare Reisedokumente
MRZ	Maschinenlesbare Zone
OCR	Optische Zeichenerkennung
SIRB	Philippinisches Seemannsbuch („Identifizierungs- und Berichtsheft für Seeleute“)
VIZ	Zone für die visuelle Sichtprüfung

EINLEITUNG

Der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes hat auf seiner 283. Tagung (März 2002) beschlossen, im Hinblick auf die Annahme eines Protokolls zum Übereinkommen (Nr. 108) über Personalausweise für Seeleute, 1958, die Verbesserung der Sicherheit der Personalausweise für Seeleute als dringlich zu behandelnden Punkt auf die Tagesordnung der 91. Tagung (Juni 2003) der Internationalen Arbeitskonferenz zu setzen. Der Verwaltungsrat hat ferner beschlossen, diesen Punkt im Wege des Verfahrens der einmaligen Beratung nach Artikel 38 der Geschäftsordnung der Konferenz zu behandeln, und er hat einen verkürzten Zeitplan für die vorbereitenden Stufen dieses Verfahrens zugestimmt.

Das Amt hat bereits einen ersten Bericht¹ ausgearbeitet, der als Diskussionsgrundlage dienen soll. Der Bericht enthält eine zusammenfassende Darstellung des Hintergrunds dieser Frage, eine Analyse der einschlägigen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten in den verschiedenen Ländern, einen Fragebogen und einen Vorentwurf möglicher Bestimmungen. Der Bericht wurde den Regierungen der IAO-Mitgliedstaaten übermittelt, und diese wurden ersucht, spätestens bis zum 31. Dezember 2002 dem Amt in Genf ihre Antworten auf den darin enthaltenen Fragebogen zukommen zu lassen.

Am 9 und 10 Mai 2002 wurde eine Konsultationstagung zur Verbesserung der Sicherheit der Personalausweise für Seeleute veranstaltet, die zur Ausarbeitung einer neuen diesbezüglichen Urkunde beitragen sollte.² Außerdem wurden in Verbindung mit anderen Seeschiffahrtstagungen der IAO am 25. Juni 2002, am 17. Oktober 2002 und am 4. und 5. Februar 2003 informelle Sitzungen zu dieser Frage abgehalten. Die englische, französische und spanische Fassung der Berichte dieser Tagungen und informellen Sitzungen können auf der IAO-Website eingesehen werden: <http://ilo.org/public/englisch/dialogue/sector/sectors/mariti.htm>

Auf der Diplomatischen Konferenz der Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS), die die IMO vom 9. bis 13. Dezember 2002 ausgerichtet hat, war die IAO durch eine dreigliedrige Delegation vertreten. Auf dieser Konferenz wurden zwei Entschlüsse (Nr. 8 und Nr. 11) angenommen, die für die Frage der Personalausweise von Bedeutung sind. In der Entschlußung Nr. 8 über „die

¹ IAA: *Verbesserung der Sicherheit der Personalausweise für Seeleute*, Bericht VII (1), Internationale Arbeitskonferenz, Genf, 91. Tagung, 2003.

² Ebd., Anh. III.

Verbesserung der Sicherheit in Zusammenarbeit mit der Internationalen Arbeitsorganisation“ wird die IAO dazu aufgerufen, die weitere Arbeit an dem Personalausweis für Seeleute als dringliche Frage zu behandeln; bei diesem Personalausweis sollte es sich u.a. um ein Dokument für berufliche Zwecke, um ein überprüfbares Sicherheitsdokument und um ein Dokument mit Angaben über die seemännische Befähigung handeln. In der EntschlieÙung Nr. 11 über die „menschlichen Aspekte und den Landurlaub für Seeleute“ werden die Regierungen aufgefordert, den menschlichen Aspekt, den besonderen Schutz, den Seeleute benötigen, und die wesentliche Bedeutung des Landurlaubs zu berücksichtigen, wenn sie die einschlägigen Bestimmungen des IMO-Übereinkommens zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS) und des Internationales Kodexes für die Sicherheit von Schiffen und Hafenanlagen (ISPS-Kodex) anwenden. Ferner enthält die EntschlieÙung die Aufforderung, der IMO etwaige Fälle zu melden, in denen der menschliche Aspekt bei der Umsetzung dieser Bestimmungen Schaden genommen hat.

Im vorliegenden Bericht werden die beim Amt eingegangenen Antworten auf den oben genannten Fragebogen zusammenfassend wiedergegeben. Der vorgeschlagene Wortlaut des Übereinkommens über Personalausweise für Seeleute (Neufassung) wurde in einem separaten Band als Bericht VII (2B) veröffentlicht. Er enthält kurze Kommentare des Amtes zu der vorgeschlagenen Urkunde.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts lagen dem Amt die Antworten der Regierungen der folgenden 61 Mitgliedstaaten vor³: Ägypten, Albanien, Algerien, Argentinien, Aserbaidschan, Australien, Belarus, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Ecuador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indien, Indonesien, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Katar, Kroatien, Kuba, Kuwait, Libanon, Liberia, Litauen, Malta, Mauritius, Myanmar, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Spanien, Surinam, Arabische Republik Syrien, Vereinigte Republik Tansania, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich.

Nach Artikel 38 Absatz 1 der Geschäftsordnung der Internationalen Arbeitskonferenz waren die Regierungen gehalten, vor der endgültigen Fertigstellung ihrer Antworten auf den Fragebogen die maßgebenden Verbände der

³ Damit der Bericht im April 2003 den Mitgliedstaaten zugeleitet werden kann, wurden nur die Antworten berücksichtigt, die bis zum 21. Januar 2003 beim IAA eingegangen sind. In die später noch eingegangenen Antworten (Belgien, Benin, Ghana, Guinea-Bissaus, Irak, Island, Israel, Jamaika, Luxemburg, Madagaskar, Marokko, Mexiko, Saint Vincent und die Grenadinen, Schweden, Schweiz, Singapur, Sri Lanka, Südafrika, Thailand, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei und Venezuela) können die Delegierten auf der Konferenz Einsicht nehmen.

Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu befragen, ihre Antworten zu begründen und anzugeben, welche Verbände befragt worden sind. Die Regierungen waren auch darauf hingewiesen worden, wie wichtig es ist, daß alle einschlägigen Regierungsstellen in die Konsultation einbezogen werden, beispielsweise die für Arbeit und Soziales und für Seeschifffahrt zuständigen Stellen sowie die Einwanderungsbehörden.

Die Regierungen der folgenden 50 Mitgliedstaaten teilten mit, ihre Antworten seien nach Befragung von Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerverbänden ausgearbeitet worden: Ägypten, Albanien, Argentinien, Aserbaidschan, Australien, Belarus, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indien, Indonesien, Italien, Japan, Kanada, Katar, Kroatien, Kuba, Kuwait, Libanon, Liberia, Litauen, Malta, Mauritius, Myanmar, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Rumänien, Saudi-Arabien, Spanien, Arabische Republik Syrien, Tschechische Republik, Ukraine, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich.

Die Regierungen der folgenden Mitgliedstaaten reichten die Antworten der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände getrennt ein; zuweilen wurden die Antworten auch direkt dem Amt übermittelt: Argentinien, Australien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Italien, Kanada, Mauretanien, Namibia, Niederlande, Rumänien, Russische Föderation, Surinam und Vereinigte Staaten.

Außerdem ist eine Antwort des Internationalen Reederverbandes (ISF) eingegangen. Der Australische Reederverband hat sich der Antwort des ISF angeschlossen.

Der vorliegende Bericht VII (2A) wurde auf der Grundlage der Antworten der Regierungen sowie der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände erstellt und enthält die wesentlichen Punkte ihrer Bemerkungen.⁴

⁴ Damit der Bericht nicht zu lang ausfällt, wurde der Wiedergabe der eingegangenen Antworten der Vorrang eingeräumt, obgleich auch diese erheblich gekürzt werden mußten.

EINGEGANGENE ANTWORTEN UND KOMMENTARE

Dieser Abschnitt enthält den wesentlichen Inhalt der Antworten auf den Fragebogen im ersten Bericht (Bericht VII (1)). Am Anfang stehen einige allgemeine Bemerkungen der Regierungen und der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände; sie werden einleitend kurz zusammengefaßt. Danach wird jede Frage im Wortlaut wiedergegeben, gefolgt von einer Aufzählung der Regierungen und der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, die sie beantwortet haben, und zusammengestellt nach Art der Antwort (bejahend, verneinend oder sonstige). Im Anschluß an diese Auflistung werden gegebenenfalls einschränkende oder erläuternde Bemerkungen, die die Länder bzw. die Verbände ihren Antworten beigefügt haben, in der alphabetischen Reihenfolge der Länder ihrem wesentlichen Inhalt nach wiedergegeben. Bemerkungen, die einem bloßen Ja oder Nein gleichkommen, werden nicht wiedergegeben. Werden in einer Antwort mehrere Fragen gleichzeitig behandelt, so wird der wesentliche Inhalt der Antwort nur unter einer dieser Fragen wiedergegeben.

Einige Regierungen übermittelten in den Antworten Informationen über ihre innerstaatliche Gesetzgebung oder Praxis. Diese für die Arbeit des Amtes sehr nützlichen Informationen sind nur dann wiedergegeben worden, wenn sie für das Verständnis der Antwort erforderlich sind.

Jedem Abschnitt folgt eine Zusammenfassung der Antworten.

Allgemeine Bemerkungen

Nur wenige Mitgliedstaaten und Verbände haben allgemeine Bemerkungen eingesandt. In den meisten dieser Bemerkungen wird in Fragen, die zentrale Punkte der neuen Übereinkunft berühren, eine minoritäre Auffassung vertreten. Nach einer dieser Auffassungen sollte der Paß das verlässlichste Reisedokument darstellen, und der Personalausweis für Seeleute würde eine Duplizierung des Reisepasses darstellen. In der überwältigenden Mehrheit der Antworten wird jedoch die entgegengesetzte Auffassung vertreten. Australien, Kanada und Neuseeland sprechen sich in ihren allgemeinen Bemerkungen dafür aus, daß allein der Paß als Dokument für den Identitätsnachweis betrachtet wird, während der Personalausweis für Seeleute eine Berufsbescheinigung darstellen würde. Letzterer wäre somit ein zweiter Identitätsnachweis, der eine erleichterte Einreise in die Länder gestattet, die die Urkunde ratifiziert haben. Die zweite wichtige Frage ist die Art der neuen Urkunde, die angenommen werden soll. Während nach dem Beschluß des Verwaltungsrates ein Protokoll zu dem Überein-

kommen Nr. 108 ins Auge gefaßt werden sollte, gäben manche Länder, darunter Liberia, sowie einige Verbände einem völlig unabhängigen, eigenständigen Übereinkommen den Vorzug. Im übrigen ist auch in vielen anderen Antworten von einer neuen Urkunde die Rede, womit wohl zum Ausdruck gebracht werden soll, daß dies der beste Weg wäre.

Australien. Den beiden Anforderungen für eine verlässliche Identifizierung der Seeleute, namentlich Nachweis der Identität und Nachweis der Beschäftigung als Seemann auf einem Schiff, wird mit dem Personalausweis für Seeleute, wie er in dem IAO-Fragebogen vorgesehen ist, nicht Genüge getan. Die Anforderung des Identitätsnachweises könnte erfüllt werden, wenn der Personalausweis für Seeleute auch paßähnliche Komponenten enthielte; in diesem Fall könnten die Seeleute zur Bestätigung ihrer Identität ihre Reisepässe benutzen. Von einem Land zu fordern, daß es für den Identitätsnachweis einen Personalausweis für Seeleute ausstellt und nicht einfach einen Paß, würde zu einer unnötigen Überschneidung von Ausweisdokumenten führen und unnötige Kosten verursachen. Zum Nachweis der Identität sollten weiterhin die Reisepässe dienen. Mit dem Personalausweis für Seeleute könnte jedoch eine nützliche Verbindung zwischen dem Paß eines Seemanns und seiner Beschäftigungssituation hergestellt werden. Staaten mit Sicherheitsbedenken werden Seeleuten wohl kaum ohne Visum die Einreise gestatten, sofern nicht eindeutig nachgewiesen wird, daß die betreffenden Seeleute tatsächlich auf einem bestimmten Schiff angeheuert haben. Diesem Erfordernis kann durch Besatzungsverzeichnisse, durch schriftliche Beschäftigungsvereinbarungen oder Heuerscheine von Heuerbüros oder Schiffsagenturen entsprochen werden, mit denen bestätigt wird, daß es sich bei der betreffenden Person um ein Mitglied der Besatzung eines bestimmten Schiffs handelt. Der Personalausweis für Seeleute sollte vom Arbeitgeber (Reeder, Ausrüster oder Heuerbaas) als *Beschäftigungsnachweis* ausgestellt werden, der den Zutritt zu einem bestimmten Schiff gestattet. Der Ausweis sollte die Form eines von der IAO und der IMO gebilligten Standardausweisdokuments haben. Die Angabe der Beschäftigungsdaten könnte mit Hilfe eines maschinenlesbaren Chips erfolgen und mit Merkmalen kombiniert werden, wie sie entsprechend dem Internationalen Kodex der IMO für die Sicherheit von Schiffen und Hafenanlagen (ISPS) für die Zugangskontrolle zu dem Schiff und den einschlägigen Hafenanlagen verlangt werden. Ferner wären auch die Normen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu berücksichtigen. Der Seeleuteausweis würde zusammen mit dem Paß und den genannten zusätzlichen Angaben den Grenzbehörden eine Grundlage bieten, um zu beurteilen, ob es sich bei der betreffenden Person um einen echten Seemann handelt. Aus Sicherheitsgründen kann der Personalausweis für Seeleute nicht allein als Grundlage für Visumerleichterungen akzeptiert werden, sofern er keinen maschinenlesbaren Chip enthält, der angibt, daß der Seemann gegenwärtig oder künftig als solcher beschäftigt ist. Wird das Übereinkommen Nr. 108 durch eine neue Urkunde abgeändert, so müßte dort auf jeden Fall unmißverständlich anerkannt werden, daß manche Staaten wie etwa Australien keine Personalausweise für Seeleute ausstellen, und den ratifizierenden Mitgliedstaaten müßte die Verpflichtung auferlegt werden, einen gültigen Paß mit einem ergänzenden Nachweis der Anstellung als Seemann (z. B. Einstellungsbestätigung) als Alternative zu akzeptieren. Ab 1. November 2003 müssen alle Seeleute sowohl den Paß eines Landes als auch einen Personalausweis für Seeleute vorweisen können, wenn sie

nach Australien einreisen wollen. Die australischen Einwanderungsbehörden werden jede neue Art Personalausweis für Seeleute als einen zweitrangigen Identitätsnachweis behandeln, mit dem sich sicherstellen läßt, daß es sich bei der betreffenden Person um einen Seemann handelt. Als Hauptdokument für den Identitätsnachweis wird bei der Einreise ein amtlicher Paß verlangt werden. Die Antworten der australischen Regierung auf den Fragebogen sind im Lichte dieser allgemeinen Bemerkungen zu sehen.

Dänemark. Dänischer Reederverband: Der Arbeitgeberverband hat sich den allgemeinen Bemerkungen des Internationalen Reederverbandes (ISF) in vollem Umfang angeschlossen.

Deutschland. Die deutsche Regierung hat weiterhin Bedenken gegen die Regelungen des Übereinkommens Nr. 108 ebenso wie gegen die geplante neue Übereinkunft. Gerade vor dem Hintergrund der Terrorismusbekämpfung erscheint es nicht vertretbar, visumfreie oder erleichterte Einreisemöglichkeiten zu schaffen. Zudem wird die Entscheidung über Befreiungen von der Visumpflicht auf der Ebene der Europäischen Union getroffen. Um der Fälschung von Personaldokumenten vorzubeugen, hat der EU-Rat am 17. Oktober 2000 die Entschließung über Mindestsicherheitsstandards für EU-Reisedokumente verabschiedet. Die dort festgelegten Standards wurden auch von der ICAO übernommen und sind nun Teil des ICAO-Dokuments 9303. Nach Ansicht der Regierung handelt es sich bei dem Seefahrtbuch in erster Linie um einen Qualifikations- und Erfahrungsnachweis und nicht um ein Identitätsdokument; es kann nämlich nicht an das Fälschungssicherheitsniveau von Identitätsdokumenten heranreichen. Die Regierung würde es allerdings begrüßen, wenn die Muster der Seefahrtbücher international aneinander angeglichen würden; dies sollte aber auch außerhalb einer IAO-Übereinkunft möglich sein. Ferner sollte für eine etwaige Aufnahme von Biometriemerkmale in einen Seeleuteausweis keine isolierte Lösung gewählt werden, sondern eine interoperables Verfahren, das auch in anderen Dokumenten verwendet werden kann. Da hier jedoch die internationale Entwicklung und Standardisierung noch nicht abgeschlossen ist, wäre es zum jetzigen Zeitpunkt verfrüht, eine Entscheidung über ein bestimmtes Biometrieverfahren für das Seefahrtbuch zu treffen. Besonders hervorzuheben ist außerdem, daß ein Sicherheitsdokument nach den international anerkannten Grundsätzen nicht unter Verwendung von Materialien und Ausstellungstechniken hergestellt werden darf, die auf dem allgemeinen Markt erhältlich sind. Die einzelnen Fragen zur physischen Beschaffenheit des Dokuments (Laminierung, Materialien, sonstige Techniken) können nicht separat beantwortet werden; denn die Fälschungssicherheit hängt von der Kombination verschiedener Sicherheitsmerkmale ab, und danach beurteilt sich auch, welche Merkmale erforderlich und überhaupt integrierbar sind.

Kanada. Die vorgeschlagene Urkunde der IAO würde anspruchsvolle Kriterien vorgeben, mit denen einige der Sicherheitskomponenten und sonstigen Merkmale eines Passes in die Personalausweise für Seeleute aufgenommen würden. Doch selbst wenn die Sicherheitsmerkmale der Ausweise durch neue Maßnahmen verbessert werden, bleibt es von entscheidender Bedeutung, daß das Ausstellungsverfahren selbst sicher und verläßlich ist und zu einem Ausweis von durchgängig hoher Qualität führt. Es wäre kontraproduktiv (d.h. es würde einem ungerechtfertigten Vertrauen Vorschub geleistet), wenn sich ein Ausweis, der nicht unter vertrauenswürdigen Bedingungen ausgestellt

wurde, durch qualitativ anspruchsvolle Merkmale ausgezeichnete. Zur Feststellung der Identität und der Staatsangehörigkeit einer Person bleibt der Paß das zuverlässigste Reisedokument. Kanada spricht sich für die Verwendung von Reisepässen zur Überprüfung der Identität und der Staatsangehörigkeit des Paßinhabers aus, ergänzt durch ein weiteres zuverlässiges international anerkanntes Ausweisdokument, aus dem der Seemannsstatus hervorgeht. Die Antworten der kanadischen Regierung sind im Lichte dieser Bemerkungen zu lesen.

Liberia. Die liberianische Regierung befürwortet eine neue IAO-Urkunde, doch angesichts der neuen internationalen Sicherheitserfordernisse wäre die Vereinbarung eines Protokolls zum bestehenden IAO-Übereinkommen Nr. 108 wohl nicht das zügigste Verfahren. Soll eine bessere Identifikation der Seeleute erreicht werden, so wäre ein neues Übereinkommen das geeignetste Mittel. In der grundlegenden Frage jedoch, welcher Staat das neue Dokument ausstellen sollte, behält sich die Regierung ihren Standpunkt vor und weist darauf hin, daß der Flaggenstaat die einzige maßgebliche Autorität für das Schiff und dessen multinationale Besatzung ist. Außerdem ist ein zuverlässiges Verfahren mit einer kleinen Zahl wichtiger Flaggenstaaten leichter sicherzustellen als mit der großen Zahl von Staaten, aus denen die verschiedenen Besatzungsmitglieder jeweils stammen und die möglicherweise außer Stande oder nicht gewillt sind, das Qualitätskontrollsystem anzuwenden. Schließlich darf auch nicht vergessen werden, (i) daß die neue Übereinkunft so angelegt sein sollte, daß sie von zahlreichen Ländern ratifiziert werden kann, und (ii) daß in der neuen Übereinkunft der Grundsatz niedergelegt werden sollte, daß die Seeleute kein Visum nach dem üblichen Verfahren beantragen müssen.

Neuseeland. Nach den neuseeländischen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten in Bezug auf die Identitätsdokumente von Seeleuten muß, wer aus einem anderen Land nach Neuseeland einreist oder aus Neuseeland ausreist, einem Beamten der Einwanderungsbehörde einen Paß oder einen Identitätsnachweis vorzeigen. Ein Identitätsnachweis wird akzeptiert, wenn kein Paß vorgelegt werden kann, und der Personalausweis für Seeleute wird als Identitätsnachweis anerkannt. Doch wird zur Feststellung der Identität vorzugsweise der Paß verwendet: denn (i) ist der Paß das einzige Identitätsdokument, in dem Lebensdaten und Staatsangehörigkeit aufgeführt und miteinander verknüpft sind, und (ii) können Personalausweise für Seeleute leicht verfälscht werden und gelten wegen der unterschiedlichen Normen, die hier weltweit Anwendung finden, als nicht so sicher oder dauerhaft wie Pässe. Seeschiffbesatzungen sind von den Visumpflichten freigestellt, wenn sich die Schiffe weniger als achtundzwanzig Tage in Neuseeland aufhalten, gerechnet ab der ersten Ankunft in einem Hafen. Wer indes in den letzten fünf Jahren zu einer Haftstrafe von zwölf Monaten oder mehr bzw. irgendwann zu einer Haftstrafe von fünf Jahren oder mehr verurteilt worden ist, hat keinen Anspruch auf eine Erlaubnis oder auf Freistellung zur Einreise. Neuseeland hat das Übereinkommen Nr. 108 nicht ratifiziert, in erster Linie deshalb, weil seine Einwanderungspolitik vorrangig auf den Schutz der Interessen des Landes abstellt. Sollte der vorgeschlagene Personalausweis für Seeleute letztlich den Charakter eines Identitätsdokuments erhalten, das strengeren Auflagen genügt und die Einreise in ein Land ermöglichen soll, so müßten die bestehenden Sicherheits- und Ausstellungsverfahren in vollem Umfang einer Überprüfung unterzogen werden. In Neuseeland ist der Paß die bevorzugte Form des Ausweisdokuments, und die

Einführung eines neuen Dokuments würde zu einer Verdoppelung der gegenwärtigen Verfahren und Vorkehrungen führen. Da Pässe weltweit anerkannt und akzeptiert werden, würde Neuseeland die Einführung eines neuen Ausweises als Paßersatz nicht unterstützen. Es wäre besser, wenn alle Seeleute zum Nachweis ihrer Identität bei der Ankunft im Land oder bei Verlassen des Landes einen Paß vorlegen würden. Neuseeland befürwortet indes die zusätzliche Verwendung von Personalausweisen für Seeleute, um diesen so ihren im neuseeländischen Recht verankerten Anspruch auf eine Visumbefreiung für achtundzwanzig Tage zu sichern. Neuseeland spricht sich auch für die Vereinbarung eines internationalen Ausweismusters aus, um die Gefahr der Verfälschung dieser Dokumente zu mindern. Neuseelands Antwort auf den Fragebogen gründet sich auf die vorstehenden Ausführungen.

Business New Zealand: Der Arbeitgeberverband teilt den Standpunkt, den die Regierung in ihrer Antwort auf den IAO-Fragebogen vertritt.

Niederlande. Es ist fraglich, ob der vorgeschlagene Personalausweis für Seeleute einen zusätzlichen Nutzen erbringen würde. Erstens könnte ein solches Dokument nur zum Nachweis der Identität dienen, wenn es paßähnliche Merkmale aufwiese – warum sollte man aber dann für diesen Zweck nicht gleich den Reisepaß verwenden? Zweitens ließe sich weder mit dem vorgeschlagenen Ausweis noch mit einem Paß nachweisen, daß die betreffende Person Mitglied der Besatzung eines bestimmten Schiffes ist; solche Beschäftigungsverhältnisse könnten auch gar nicht durch die den Ausweis ausstellenden Länder bestätigt werden. Die Grenzkontrollbehörden werden immer geeignete zusätzliche Belege für den Beschäftigungsstatus als Besatzungsmitglied verlangen. Für einen solchen Beleg wird, entsprechend der gegenwärtigen Praxis, am besten auf den Schiffsagenten, das Heuerbüro oder das Besatzungsverzeichnis zurückgegriffen.

Niederländischer Seeleuteverband (FWZ): Der Personalausweis für Seeleute sollte ein globales Visum für das Verlassen des Schiffes und die Rückkehr auf das Schiff und insbesondere für den Landgang und für die Inanspruchnahme von Sozialleistungen darstellen. Der Ausweis sollte zur eindeutigen Identifizierung und Überprüfung verwendet werden. Biometrische Angaben in einem solchen Ausweis wären nicht angebracht, soweit dies nicht einer auch für andere Personen üblichen Praxis entspricht; denn sonst würden sich die Seeleute als potentielle Kriminelle behandelt fühlen. Es wird auf die Norm 3.24 in Anhang 9 (Internationale Normen und empfohlene Praktiken im Bereich der Erleichterungen) des ICAO-Übereinkommens über die internationale Zivilluftfahrt (Übereinkommen von Chicago) hingewiesen, wonach unverzüglich und unentgeltlich ein Besatzungsausweis (CMC) auszustellen ist. Es gibt keinen Grund, warum für Seeleute eine andere Regelung gelten sollte. Der niederländische Seeleuteverband schlägt vor, in Artikel 2 des Vorentwurfs zusätzlich vorzusehen, daß der Ausweis den Seeleuten kostenfrei auszustellen ist.

Polen. Die Identitätsdokumente der Seeleute sind ihre Pässe. Der Paß dient dazu, ihre Identität zu bestätigen, ihre Beziehungen zu dem ausstellenden Land zu bestimmen und ihnen die Überschreitung der Landesgrenze zu ermöglichen. Nach den gegenwärtigen polnischen Rechtsvorschriften genügen Seefahrtbücher nicht den grundlegenden Fälschungssicherheitsanforderungen.

Internationaler Reederverband (ISF): Der ISF befürwortet eine neue IAO-Urkunde zur Aktualisierung des Übereinkommens Nr. 108, mit der den Sicherheitsbedürfnissen in Zusammenhang mit dem Seeverkehr Rechnung getragen und der rechtmäßige internationale Handelsverkehr erleichtert wird. Es darf allerdings nicht der Hauptzweck der Personalausweise für Seeleute aus dem Blick verloren werden, wie er in Artikel 6 des Übereinkommens Nr. 108 festgelegt ist. Diese Ausweise müssen es den Seeleuten erlauben, für welchen Zweck auch immer (Landurlaub, Durchreise zu oder von einem Schiff oder Heimkehr) in das Gebiet eines Vertragsstaates einzureisen, ohne sich den üblichen Visumverfahren zu unterziehen. Die neue Übereinkunft sollte an diesem wichtigen Grundsatz festhalten und dem besonderen Charakter des Seemannsberufs auch weiterhin Rechnung tragen. Der derzeitige Vorentwurf berücksichtigt dies nicht in ausreichender Weise. Es sei daher insbesondere auf die Antworten des ISF auf die Fragen B4 a), b) und c) hingewiesen. Die IAO-Mitgliedstaaten müßten sich auch darüber im Klaren sein, daß eine neue Übereinkunft zur Frage der Personalausweise in Zusammenhang mit der Sicherheit des Seeverkehrs ihr Ziel nur erreichen kann, wenn sie von allen wesentlichen Schiffahrtsstaaten ratifiziert wird, *auch von denen, die das Übereinkommen Nr. 108 nicht ratifiziert haben*. Die neue Übereinkunft sollte daher so einfach wie möglich abgefaßt werden, und auf unnötige Einzelheiten, die einer Ratifizierung durch möglichst viele Länder im Weg ständen, sollte verzichtet werden.

A. Verbesserung der Sicherheitsmerkmale des Personalausweises für Seeleute

A1. AUSSTELLUNG DES PERSONAL AUSWEISES AN DEN SEEMANN

Fr. A1 a) *Der in der neuen Urkunde vorgesehene Personalausweis für Seeleute sollte (mit Ausnahme bestimmter Sonderfälle) nur von dem Land ausgestellt werden, dessen Staatsangehörigkeit der Seemann besitzt (weil dieses am besten in der Lage ist, die im Ausweis enthaltenen Informationen zu verifizieren) (siehe Vorentwurf, Artikel 2.1.).*

Bejahend: 57. Ägypten, Albanien, Algerien, Argentinien, Aserbaidschan, Belarus, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Ecuador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indien, Indonesien, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Katar, Kroatien, Kuba, Kuwait, Libanon, Litauen, Malta, Mauritius, Myanmar, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Spanien, Surinam, Arabische Republik Syrien, Vereinigte Republik Tansania, Tschechische Republik, Ukraine, Uruguay, Vereinigtes Königreich.

Arbeitgeberverbände: Nationaler Bund der Seeschiffahrtsgesellschaften (Syndarma (Brasilien)); Nationaler Reederverband (ANA), Produktions- und

Handelsverband (CPC (Chile)); Dänischer Reederverband (Dänemark); Verband deutscher Reeder (VDR (Deutschland)), Armateurs de France (Frankreich); Indonesischer Arbeitgeberverband (APINDO), Indonesischer Reederverband (INSA (Indonesien)); Italienischer Reederverband (CONFITARMA (Italien)); Namibischer Arbeitgeberverband (NEF (Namibia)); Panamaische Seeschiffahrtskammer (CMP (Panama)); Rumänischer Reederverband (Rumänien); Rat der Vereinigten Staaten für internationale Wirtschaft (USCIB (Vereinigte Staaten)).

Arbeitnehmerverbände: Nationaler Gewerkschaftsbund für See- und Luftverkehr, Fischerei und Häfen (CONTTMAF (Brasilien)); Gewerkschaftsbund Rerum Novarum (CTRN (Costa Rica)); Nationale Gewerkschaft der Handelsschiffsoffiziere (SNPOMM), Verband der Handelsschiffsoffiziere (FOMM), Nationale Gewerkschaft der zur See fahrenden leitenden Angestellten in der Handelsschiffahrt (SNCNMM), Nationaler Verband der Seeverkehrsgewerkschaften (FNSM (Frankreich)); Nationaler Gewerkschaftsbund Indonesiens (SPNI (Indonesien)); Italienische Transportarbeitergewerkschaft (FILT-CGIL (Italien)); Kanadischer Gewerkschaftskongreß (CLC (Kanada)); Seeleutegewerkschaft Kroatiens (Kroatien); Allgemeiner Gewerkschaftsbund Mauretaniens (CGTM (Mauretanien)); Nationale Gewerkschaft der namibischen Arbeitnehmer (NUNW (Namibia)); Freie Seeleutegewerkschaft Rumäniens, Nationaler Gewerkschaftsblock (BNS) (Rumänien); Bund der Seeverkehrsgewerkschaften (Russische Föderation); Fortschrittliche Handelsgewerkschaft (Surinam).

Verneinend: 3. Liberia, Ungarn, Vereinigte Staaten.

Arbeitnehmerverbände: Verband panamaischer Schiffsoffiziere (APOM (Panama)).

Sonstige: 1. Australien.

Bemerkungen

Algerien. Der Ausweis sollte von der zuständigen nationalen Behörde nur an Staatsangehörige des betreffenden Landes ausgestellt werden.

Aserbaidshan. Die Regierung teilt mit, daß der Gewerkschaftsbund hiermit nicht einverstanden ist.

Australien. Falls die Entscheidung zugunsten eines Seeleuteausweises ausfällt, der zum Identitätsnachweis dienen soll, so wäre es am besten, wenn dieser Ausweis in jedem Land von einer zentralen Stelle nur an Staatsangehörige des Landes ausgestellt würde. Diese Funktion erfüllt jedoch bereits der Paß; der Personalausweis für Seeleute sollte folglich kein Dokument zum Identitätsnachweis sein, sondern vielmehr als Beleg für den

Beschäftigungsstatus als Seemann dienen. Angesichts des internationalen Charakters des Schiffsfahrtsgewerbes könnten die Staaten es wohl akzeptieren, Staatsangehörigen anderer Länder, die innerhalb ihrer Grenzen arbeiten oder leben, ein Personaldokument auszustellen, sofern dieses Dokument in Verbindung mit dem Seeleuteausweis steht. Eine Alternativlösung wäre, daß die Gesellschaft, die den Seemann beschäftigt, diesem für die Dauer des Beschäftigungszeitraums ein solchen Ausweis ausstellt; für den Identitätsnachweis würde dabei ein amtlicher Paß dienen, der von dem Land ausgestellt wird, dessen Staatsangehörigkeit der Seemann besitzt.

Brasilien. CONTTMAF: Das Ausstellungsverfahren würde dadurch sicherer.

Syndarma: Die zuständige Behörde des betreffenden Landes verfügt über die besten Mittel, um die Identität und die Staatsangehörigkeit des Seemanns zu überprüfen.

Bulgarien. Die Behörden des Landes, dessen Staatsangehörigkeit der Seemann besitzt, können eindeutig am besten die Identität und die Staatsangehörigkeit des Ausweisinhabers feststellen und überprüfen. Diese Lösung stünde auch in Einklang mit den bulgarischen Rechtsvorschriften.

China. Nur der Staat, dessen Staatsangehörigkeit der Seemann besitzt, kann die Identität des Seemanns und die ihn betreffenden Angaben effektiv bestätigen und verifizieren.

Dänemark. Dänischer Reederverband: Der Arbeitgeberverband schließt sich den Ausführungen des ISF an.

Deutschland. VDR: Die Behörden des Staates, dessen Staatsangehörigkeit der Seemann besitzt, sind am ehesten in der Lage, die Identität und die Staatsangehörigkeit des Ausweisantragstellers festzustellen und zu bestätigen. Darüber hinaus dürften die Behörden dieses Staates bereits über die geeigneten Verfahren hierfür verfügen.

Ecuador. In der Urkunde sollten alle Aspekte in Zusammenhang mit dem Ausweis geregelt werden.

Eritrea. Dadurch ließe sich Ausweissfälschungen vorbeugen.

Estland. Estnischer Reederverband (ESA): Hat der Seemann seinen Wohnsitz in einem anderen Staat als in dem, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, so wäre eine solche Vorschrift nicht sinnvoll.

Frankreich. Wenn in Artikel 2 Absatz 2 des Vorentwurfs („Ungeachtet...“) auf die einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens Nr. 108 Bezug genommen wird, so paßt dies wohl nicht mit dem Vorschlag zusammen, daß der Personalausweis nur Staatsangehörigen des betreffenden Landes ausgestellt werden soll. Es wäre ratsam, die Geltung der neuen Übereinkunft nicht abzuschwächen.

Honduras. Ausnahmen sollten nur zulässig sein, soweit ausreichende einschlägige Unterlagen vorliegen.

Indien. Nur die Behörden des betreffenden Landes können eindeutig die Identität des Seemanns feststellen.

Indonesien. APINDO: Für die Ausstellung eines Identitätsnachweises sollte, soweit irgend möglich, der Flaggenstaat zuständig sein, da die Seeleute auf einem Schiff zumeist aus unterschiedlichen Staaten stammen.

INSA: Der Seemannsstatus kann im Rahmen des Anheuerverfahrens bestätigt werden.

Italien. CONFITARMA: Der Arbeitgeberverband schließt sich den Ausführungen des ISF an.

Lega Pesca: Zustimmung.

Japan. In Japan ist ein solcher Ausweis bisher auch auf japanischen Schiffen tätigen Staatsangehörigen anderer Länder ausgestellt worden, um so die Beschäftigungs- und sonstigen Bedingungen aller Seeleute abzusichern und deren Identität zu bescheinigen. Die im Vorentwurf vorgesehenen Ausnahmen sind daher zu eng gefaßt. Die Regierung kann diesem Vorschlag nur zustimmen, wenn die in Frage A1 b) genannte Ausnahmeregelung ausgedehnt wird.

Liberia. Für die Ausstellung von Personalausweisen verfügt der Flaggenstaat über bessere Voraussetzungen. Erstens ist der Flaggenstaat das gemeinsame Bindeglied zwischen dem Seemann, dem Schiff, dem Reeder, dem Verantwortlichen für die Sicherheit des Schiffs und – im Fall Liberias – dem Verantwortlichen für die Schiffsbesatzung. Zweitens fällt nach dem STCW-Übereinkommen die Erteilung von Befähigungszeugnissen für die Seeleute in die Zuständigkeit des Flaggenstaats. Deshalb verfügt dieser bereits über die erforderliche Ausrüstung zur Ausstellung standardisierter Identitätsnachweise sowie über eine moderne Infrastruktur, mit der sich die Anwendung einheitlicher biometrischer Normen gewährleisten läßt. Außerdem könnte die vorgeschlagene Lösung zu ungebührlichen Verzögerungen im Schiffsverkehr führen. An Bord der meisten Fahrgastschiffe arbeiten Seeleute aus 20 bis 100 verschiedenen Staaten; die Überprüfung der Identität einer multinationalen Besatzung würde viele Stunden, wenn nicht Tage in Anspruch nehmen, falls die Einwanderungsbehörden des Hafenstaates eine Vielzahl von Internetseiten durchsehen und all die unterschiedlichen Herkunftsstaaten der Besatzungsmitglieder kontaktieren müßten. Eine einzige Nachfrage bei dem Flaggenstaat könnte ausreichen, um die Identität der Seeleute zu überprüfen. Darüber hinaus haben einige Länder, aus denen viele Seeleute stammen, bereits mitgeteilt, daß sie sich ohne internationale Unterstützung außer Stande sehen, die Verantwortung für die Ausstellung der Personalausweise für Seeleute zu übernehmen, womit dies dem Flaggenstaat überlassen bleibt. Ein Schiffskapitän kann Unstimmigkeiten in Ausweisen des Flaggenstaates – die sich für sämtliche Besatzungsmitglieder in der gleichen Weise präsentieren – gegebenenfalls leicht erkennen; mit den jeweiligen Ausweisen der verschiedenen Herkunftsländer der Besatzungsmitglieder wäre er hingegen nicht vertraut.

Panama. Verband panamaischer Schiffsoffiziere (APOM): Eine solche Regelung würde Panamas offenes Register berühren, es sei denn, Validierungen werden zugelassen.

Rumänien. Der Staat, dessen Staatsangehörigkeit der Seemann besitzt, kann die entsprechenden Angaben am besten überprüfen.

Ungarn. Nach den neuen ungarischen Rechtsvorschriften wird der Personalausweis Angaben zur Staatsangehörigkeit usw. enthalten. Die ungarischen Behörden werden ihn jedoch allen auf ungarischen Schiffen arbeitenden Personen ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit ausstellen.

Vereinigte Staaten. Entgegen der derzeitigen Gepflogenheiten dürften die Vereinigten Staaten somit Personen, die Staatsangehörige anderer Länder sind, aber ihren rechtmäßigen ständigen Wohnsitz in den Vereinigten Staaten haben, nicht länger Ausweise ausstellen. Dies würde sich negativ auf die Bemühungen auswirken, den Handelsseemannsausweis (MMD) mit dem Übereinkommen (Nr. 108) über Personalausweise für Seeleute, 1958, zu verbinden. In den Text sollte daher folgende Passage aufgenommen werden: „oder von dem Staat, in dem der Seemann seinen ständigen Wohnsitz hat oder Asyl erhalten hat“. Außerdem wäre festzuhalten, daß Ausweise nur auf der Grundlage gültiger Pässe ausgestellt werden dürfen, die den Anforderungen dieser Übereinkunft genügen.

USCIB: Ausländischen Seeleuten mit rechtmäßigem Wohnsitz in einem anderen Land sollte auf derselben Grundlage wie den Staatsangehörigen des betreffenden Landes ein Ausweis ausgestellt werden können, es sei denn, es liegen besondere Umstände vor.

Vereinigtes Königreich. Die kompetenteste Stelle für die Ausstellung solcher Ausweise ist der Staat, dessen Staatsangehöriger/Bürger der Seemann ist.

ISF. Zustimmung. Die Ausstellung hat Sache der zuständigen Behörde des Landes zu sein, in dem der Seemann seinen Wohnsitz hat, und d.h. in der Regel des Landes, das auch den Paß des Seemanns ausstellt. Die entsprechende Behörde dürfte bereits über Verfahren zur Feststellung und Bestätigung der Staatsangehörigkeit verfügen. Wenn verschiedene Agenturen aus dem Wohnsitzstaat des Seemanns ins Spiel kommen, ist die zuständige Behörde des Staates, in dem angeheuert wird, eindeutig am besten in der Lage, dieses Verfahren zu koordinieren.

Fr. A1 b) *Ausnahmefälle sind Flüchtlinge und Staatenlose (oder Personen, die offenbar die Staatsangehörigkeit eines Landes haben, das nicht mehr über Aufzeichnungen verfügt) (siehe Artikel 2.2. des Vorentwurfs).*

Bejahend: 41. Ägypten, Albanien, Argentinien, Belarus, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Ecuador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Guatemala, Indonesien, Japan, Kasachstan, Katar, Kuba, Liberia, Litauen, Malta, Mauritius, Myanmar, Namibia, Nicaragua, Nigeria, Norwegen, Panama, Peru, Polen, Portugal, Rumänien, Saudi-Arabien, Spanien, Surinam, Arabische Republik Syrien, Vereinigte Republik Tansania, Uruguay, Vereinigtes Königreich.

Arbeitgeberverbände: CPC (Chile); APINDO (Indonesien); INSA (Indonesien); NEF (Namibia); Rumänischer Reederverband (Rumänien).

Arbeitnehmerverbände: CONTTMAF (Brasilien); CTRN (Costa Rica); FNSM (Frankreich); SPNI (Indonesien); FILT-CGIL (Italien); CLC (Kanada); Seeleutegewerkschaft Kroatiens (Kroatien); CGTM (Mauretanien); NUNW (Namibia); Niederländischer Seeleuteverband (FWZ (Niederlande)); APOM (Panama); BNS (Rumänien); Bund der Seeverkehrsgewerkschaften (Russische Föderation); Fortschrittliche Handelsgewerkschaft (Surinam).

Verneinend: 17. Algerien, Aserbaidzhan, Bulgarien, Griechenland, Honduras, Indien, Italien, Kanada, Kuwait, Libanon, Neuseeland, Niederlande, Philippinen, Russische Föderation, Tschechische Republik, Ukraine, Vereinigte Staaten.

Arbeitgeberverbände: Syndarma (Brasilien); ANA, CPC (Chile); Dänischer Reederverband (Dänemark); VDR (Deutschland); ESA (Estland); Armateurs de France (Frankreich); CONFITARMA (Italien); CMP (Panama); USCIB (Vereinigte Staaten).

Arbeitnehmerverbände: SNPOMM, FOMM, SNCNMM (Frankreich); Freie Seeleutegewerkschaft Rumäniens (Rumänien).

Sonstige: 2. Australien, Ungarn.

Sonstige Ausnahmefälle (Vorschläge):

Dänemark. Unter die Ausnahmen sollten auch ausländische Seeleute mit ständigem Wohnsitz im Flaggenstaat aufgenommen werden, die zu ihrem Herkunftsland keine Verbindung mehr unterhalten; bei diesem Herkunftsland kann es sich unter Umständen um einen Staat handeln, der dem Übereinkommen nicht beigetreten ist oder über kein Schifffahrtsgewerbe verfügt.

Estland. ESA: Zusätzlich sollten Seeleute aufgenommen werden, die in dem betreffenden Land ihren Wohnsitz haben und dort ihren Steuerverpflichtungen nachkommen.

Japan. Zusätzlich sollten Seeleute mit fremder Staatsangehörigkeit berücksichtigt werden, die auf einem Schiff unter der Hoheitsgewalt des betreffenden Staates (d.h. des Flaggenstaates) arbeiten.

Libanon. Eine Ausnahme sollte lediglich für Bürger eines Landes gelten, die gleichzeitig auch die Staatsangehörigkeit eines anderen Landes besitzen, unter der Voraussetzung, daß die Angaben zu dem Seemann nachgeprüft werden können.

Nigeria. Auch Einbürgerungen und doppelte Staatsangehörigkeit wären zu berücksichtigen.

Philippinen. Ausländischen Studenten sollte ein Ausweis ausgestellt werden, allerdings ausschließlich für ein Praktikum an Bord und nicht zum Zwecke der Beschäftigung und lediglich unter der Voraussetzung, daß dies nur ihren maritimen Studien dient und sie nicht aus so genannten „Schurkenstaaten“ stammen.

Bemerkungen

Algerien. Es sollten keine Ausnahmen zugelassen werden. Nur Staatsangehörige eines Landes, die Seeleute im Sinne des Artikels 1 des Übereinkommens Nr. 108 sind, sollten Anspruch auf den Personalausweis haben.

Australien. Flüchtlinge und Staatenlose können gewöhnlich von dem Land, in dem sie ihren Wohnsitz haben, ein überprüfbares Personaldokument erhalten. Vorausgesetzt, dieses Personaldokument ist vertrauenswürdig, gibt es wohl keinen Grund, warum diese Personen in Bezug auf die Ausstellung des Personalausweises für Seeleute anders behandelt werden sollten.

Brasilien. CONTTMAF: Der Arbeitnehmerverband verweist auf seine Antwort auf die Frage A1 a).

Syndarma: Ein solches Protokoll zu vereinbaren wäre nur sinnvoll, wenn es von möglichst vielen Staaten akzeptiert wird. Die komplexe Frage der Flüchtlinge könnte das erschweren. Diese Frage sollte in anderen, spezifischen internationalen Übereinkünften oder in einer Entschließung der IAO-Konferenz behandelt werden.

Bulgarien. Die bulgarischen Rechtsvorschriften sehen nicht vor, daß in diesen Fällen irgendeine Art von Seemannsausweis ausgestellt wird.

Chile. CPC: Es sollte vorgesehen werden, daß diese Personen über eine Aufenthaltserlaubnis verfügen müssen.

Dänemark. Es sollte erwogen werden, ob in den genannten Ausnahmefällen die Flaggenstaaten einen Personalausweis für Seeleute ausstellen könnten.

Dänischer Reederverband: Der Arbeitgeberverband schließt sich den Ausführungen des ISF an.

Deutschland. VDR: Der Verband hat im Prinzip nichts gegen die vorgeschlagene Lösung einzuwenden, schließt sich aber den Ausführungen des ISF an.

Estland. ESA: Diese Ausnahmen sind nicht breit genug angelegt, da die Seeleute das Recht haben müßten, ihrer Arbeit nachzugehen.

Frankreich. Der in Frage A1 b) in Klammern aufgeführte Fall kommt nicht in Betracht, da dies Personen betreffen würde, deren Identität und Staatsangehörigkeit nicht wirklich überprüft werden kann, und daher aus Sicherheitsgründen nicht akzeptabel wäre. Die Begriffe „Flüchtlinge“ und „Staatenlose“ sind entsprechend den Begriffsbestimmungen der einschlägigen internationalen Übereinkünfte zu verstehen.

Armateurs de France: Dies könnte die Ratifizierung der neuen Übereinkunft erheblich erschweren.

Griechenland. Nach griechischem Recht wird der Personalausweis für Seeleute nur griechischen Staatsangehörigen ausgestellt.

Honduras. Der Personalausweis für Seeleute sollte nur Flüchtlingen und Staatenlosen ausgestellt werden, die der Begriffsbestimmung in den einschlägigen internationalen Übereinkommen entsprechen.

Indien. Die Einbeziehung solcher Ausnahmefälle könnte ein Sicherheitsproblem darstellen.

Indonesien. APINDO: Der Arbeitgeberverband weist auf das Problem hin, das sich stellt, wenn es einem Seemann nicht möglich ist, von seinem Herkunftsland einen Ausweis zu erhalten.

INSA: Der Arbeitgeberverband erinnert daran, daß Flüchtlinge und Staatenlose weder einen Paß noch einen Personalausweis für Seeleute besitzen.

Italien. CONFITARMA: Der Arbeitgeberverband schließt sich den Ausführungen des ISF an.

Japan. Den Mitgliedstaaten sollte nicht das Recht abgesprochen werden, ausländischen Seeleuten, die auf einem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Schiff arbeiten, einen solchen Personalausweis auszustellen.

Kanada. Die Ausnahmen sollten stärker eingegrenzt werden und sich auf Personen, seien es Flüchtlinge oder Staatenlose, beschränken, die eine ständige Aufenthaltserlaubnis erhalten haben.

Kuba. Siehe Antwort auf Frage A1 d).

Liberia. Zustimmung, sofern die Identität der staatenlosen Person nachgeprüft werden kann und der Seeleuteausweis vom Flaggenstaat ausgestellt wird.

Myanmar. Dies entspricht der Politik des Landes.

Namibia. Die Rechtsvorschriften mancher Länder dürften eine Ausstellung in solchen Fällen wohl nicht zulassen.

NUNW: Dies muß mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Landes in Einklang stehen.

Neuseeland. Die Ausnahmen würden Personen betreffen, denen der Flüchtlingsstatus nach der einschlägigen Konvention der Vereinten Nationen zuerkannt worden ist. Staatenlose oder Personen, die einen Antrag auf Anerkennung als Flüchtlinge gestellt haben, sollten nicht unter die Ausnahmeregelung fallen. Dies würde sonst dem Zweck des Ausweises schaden, der als glaubwürdiger Nachweis der Identität seines Inhabers dienen soll, wenn diese Identität nicht bereits mit anderen Mitteln festgestellt werden konnte.

Niederlande. FWZ: Kein anderer Staat als der Wohnsitzstaat könnte den Ausweis ausstellen.

Nigeria. Mit Rücksicht auf eine angemessene Identifizierung und Erfassung kann die Regierung dem Vorschlag zustimmen.

Norwegen. Solche Ausnahmen sollten nur zulässig sein, wenn die Identität der betreffenden Person ermittelt worden ist.

Panama. Flüchtlingen sollten nur dann Personalausweise ausgestellt werden, wenn die Dokumente, die sie vorweisen können, gültig sind und von einer in der „Weißen Liste“ der IMO aufgeführten Behörde ausgestellt worden sind.

CMP: Der Ausweis sollte nur Flüchtlingen ausgestellt werden, denen Asyl gewährt worden ist.

Philippinen. Das Herkunftsland der ausländischen Studenten sollte mit dem Gastland förmlich vereinbaren, daß der vorübergehende Aufenthalt der Studenten lediglich zu Ausbildungszwecken dient und daß die Studenten nach Abschluß ihrer maritimen Studien wieder in ihr Heimatland zurückkehren.

Rumänien. Freie Seeleutegewerkschaft Rumäniens: Personalausweise sollten nur Seeleuten ausgestellt werden, die ihre Staatsangehörigkeit nachweisen können oder deren Staatsangehörigkeit zumindest geklärt werden konnte.

Russische Föderation. Bund der Seeverkehrsgewerkschaften: Die Beschäftigung von Ausländern als Seeleute hätte nach Maßgabe der vom Wohnsitzstaat ausgestellten Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis zu erfolgen.

Tschechische Republik. Nach den tschechischen Rechtsvorschriften kann einem ausländischen Antragsteller nur dann ein Seemannsbuch ausgestellt werden, wenn er seinen ständigen Wohnsitz in der Tschechischen Republik hat.

Ungarn. Es ist nicht erforderlich, Ausnahmefälle zu erwähnen.

Vereinigte Staaten. Nur Ausländer mit rechtmäßigem ständigen Wohnsitz in den USA erhalten einen Handelsseemannsausweis (MMD). Eine solche Ausnahmeregelung würde also eine Gesetzesänderung erfordern.

USCIB: Die in dieser Frage genannten Ausnahmefälle sind zu eng gefaßt, da auch rechtmäßig sich im Land aufhaltende Ausländer betroffen sind. Die Übereinkunft sollte hierauf sehr genau eingehen.

Vereinigtes Königreich. Es kann auch andere im Vertragsstaat ansässige Bürger von Drittstaaten geben, denen es nicht möglich ist, von den Behörden ihres Herkunftslandes Ausweisepapiere zu erhalten. Es sollten einheitliche Definitionen dieser Personenkategorien vereinbart werden, und die Vertragsstaaten müßten das Recht haben, Ausweisepapiere zurückzuweisen, wenn die einschlägigen Normen nicht eingehalten wurden oder hierüber Zweifel bestehen.

ISF. Nichtzustimmung. Im Prinzip ist gegen die Ausstellung von Personalausweisen an Flüchtlinge und Staatenlose nichts einzuwenden. Die kritische Frage ist aber, ob Hafenstaaten verpflichtet werden sollten, die Personalausweise für Seeleute zum Zwecke des Landgangs oder der Durch- und Weiterreise anzuerkennen, wenn die Ausweise nicht von dem Land ausgestellt worden sind, dessen Staatsangehörigkeit die Seeleute besitzen. Die Hauptsorge des ISF ist, daß die neue Urkunde ihren Zweck wohl nicht erreichen kann, wenn sie nicht von allen wesentlichen Schifffahrts- und Hafenstaaten ratifiziert wird. Mit der vorgeschlagenen Bestimmung würden weitere Komplikationen geschaffen, die die Chancen für eine Ratifizierung der neuen Übereinkunft durch möglichst viele Länder erheblich verringern könnten. Dies könnte insbesondere dann der Fall sein, wenn Regierungen die Auswirkungen des Artikels 2 Absatz 2 im Zusammenhang mit Artikel 6 des Übereinkommens Nr. 108 und ihre Verpflichtung zur erleichterten Einreise von Flüchtlingsseeleuten zum Zwecke des Landgangs oder der Durch- und Weiterreise (unbeschadet des in Artikel 6 Absatz 4 des Übereinkommens verankerten Rechts der Vertragsstaaten, bestimmten Personen die Einreise in ihr Gebiet zu untersagen) prüfen. Es wäre zweckmäßiger, die Frage der Ausstellung von Personalausweisen an Flüchtlingsseeleute in anderen, umfassenderen internationalen Verträgen zu regeln. Sollte aber entschieden werden, diese Frage im Rahmen der neuen Urkunde zu behandeln, so wird vorgeschlagen, daß dies in Form einer gesonderten Entschliebung der Internationalen Arbeitskonferenz geschieht.

Fr. A1 c) *In diesen Ausnahmefällen*

- i) kann der Personalausweis für Seeleute nur von dem Land ausgestellt werden, in dem der Flüchtling Asyl beantragt bzw. erhalten hat, oder von dem Land, in dem dem Staatenlosen ein Aufenthaltsrecht, einschließlich der Genehmigung zur Rückkehr in dieses Land, gewährt worden ist (siehe Entwurf, Artikel 2.2.);*

Bejahend: 46. Ägypten, Albanien, Belarus, Chile, Costa Rica, Dänemark, Ecuador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Guatemala, Indonesien, Italien, Japan, Kasachstan, Katar, Kuba, Kuwait, Liberia, Litauen, Malta, Mauritius, Myanmar, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Panama, Peru, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Spanien, Surinam, Arabische Republik Syrien, Vereinigte Republik Tansania, Tschechische Republik, Ukraine, Uruguay, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich.

Arbeitgeberverbände: APINDO (Indonesien); INSA (Indonesien); NEF (Namibia); Rumänischer Reederverband (Rumänien).

Arbeitnehmerverbände: CONTTMAF (Brasilien); CTRN (Costa Rica); FNSM (Frankreich); SPNI (Indonesien); FILT-CGIL (Italien); CLC (Kanada); Seeleutengewerkschaft Kroatiens (Kroatien); CGTM (Mauretanien); NUNW (Namibia); FWZ (Niederlande); APOM (Panama); BNS (Rumänien); Bund der Seeverkehrsgewerkschaften (Russische Föderation); Fortschrittliche Handelsgewerkschaft (Surinam).

Verneinend: 10. Algerien, Argentinien, Aserbaidshan, Bulgarien, China, Griechenland, Honduras, Indien, Kanada, Philippinen.

Arbeitgeberverbände: Syndarma (Brasilien); ANA, CPC (Chile); Dänischer Reederverband (Dänemark); VDR (Deutschland); ESA (Estland); Armateurs de France (Frankreich); CONFITARMA (Italien); USCIB (Vereinigte Staaten).

Arbeitnehmerverbände: SNPOMM, FOMM, SNCNMM (Frankreich).

Sonstige: 5. Australien, Deutschland, Kroatien, Libanon, Ungarn.

Bemerkungen

Argentinien. Nicht nur der Wohnsitzstaat, sondern auch das Land, dessen Staatsangehörigkeit der Seemann besitzt, sollten diesem einen solchen Personalausweis ausstellen können.

Australien. Die Regierung verweist auf ihre Antworten auf die Fragen A1 a) und b).

Brasilien. CONTTMAF: Ein Staat, der Flüchtlinge aufnimmt, wird hierfür sicher Mindestgarantien für den Identitätsnachweis vorsehen.

Syndarma: Diese Frage sollte ins Ermessen der Staaten gestellt werden, da sich sonst Schwierigkeiten für die Ratifizierung ergeben.

Bulgarien. Es sollte den einzelnen Staaten überlassen werden, unter welchen Umständen einem Ausländer ein Personalausweis für Seeleute ausgestellt werden kann.

Chile. Die Regierung kann dem nur zustimmen, soweit die Ausstellung durch den Staat erfolgt, der der betreffenden Person auch einen Staatsangehörigkeitsausweis ausgestellt hat. Nach dem geltenden chilenischen Recht ist die chilenische Staatsangehörigkeit erforderlich, um in Chile einen Befähigungsnachweis als Seemann zu erhalten.

China. Der chinesische Personalausweis für Seeleute kann nur chinesischen Staatsangehörigen ausgestellt werden.

Dänemark. Einem Antragsteller, dem noch nicht Asyl gewährt worden ist, sollte ein solcher Ausweis nicht ausgestellt werden. Außerdem sollte der Ausweis nur Personen ausgestellt werden, die nach den innerstaatlichen Vorschriften für Flüchtlinge, Staatenlose und ähnliche Personen einen Paß beantragen können.

Dänischer Reederverband: Der Arbeitgeberverband schließt sich den Ausführungen des ISF an.

Deutschland. Die Ausstellung des Personalausweises für Seeleute kann nur bei anerkannten Flüchtlingen in Betracht kommen.

VDR: Der Arbeitgeberverband schließt sich den Ausführungen des ISF an.

Frankreich. In diesem Fall kommt als Ausstellungsland nur der Staat in Betracht, in dem der Flüchtling als solcher anerkannt worden ist. Desgleichen kann als Staatenloser nur jemand angesehen werden, dem nach den einschlägigen internationalen Vorschriften ein solcher Status zuerkannt worden ist. Im Prinzip handelt es sich bei anerkannten Flüchtlingen und Staatenlosen um Personen mit langfristigem Aufenthaltsrecht und mit dem Recht, in das Gebiet des Staates wieder zurückzukehren, der ihnen einen solchen Status gewährt hat.

Griechenland. Die Regierung verweist auf ihre Bemerkungen zu Frage A1 b).

Honduras. Es sollte vorgesehen werden, daß der Ausweis auch von dem Staat ausgestellt werden kann, dessen Staatsangehörigkeit der Seemann besitzt oder in dem er seinen rechtmäßigen Wohnsitz hat.

Indien. Aus Sicherheitsgründen könnte diese Frage ins Ermessen der einzelnen Mitgliedstaaten gestellt werden.

Indonesien. APINDO: Terroristische Aktivitäten von Seeleuten sind sehr selten, da Schiffe leicht überwacht werden können.

INSA: Der asylgewährende Staat sollte dem Flüchtlingsseemann einen Paß und einen Personalausweis für Seeleute ausstellen.

Italien. CONFITARMA: Der Arbeitgeberverband schließt sich den Ausführungen des ISF an.

Kanada. Einen Personalausweis für Seeleute sollte der Staat nur Personen ausstellen, deren rechtlicher Status und deren Status als Seeleute des betreffenden Staates anerkannt sind, nicht aber Personen, denen kein ständiges Aufenthaltsrecht gewährt worden ist. Das ständige Aufenthaltsrecht schließt in Kanada das Recht zur Rückkehr in das Land ein, solange die betreffende Person ihren rechtlichen Status nicht verloren hat.

Libanon. Die Regierung kann dem nur zustimmen, soweit das die in ihrer Antwort auf Frage A1 b) genannten Ausnahmefälle betrifft.

Liberia. Zustimmung, sofern der Flaggenstaat für die Ausstellung zuständig ist.

Litauen. Der Personalausweis für Seeleute sollte nur von dem Land ausgestellt werden, der der betreffenden Person eine Aufenthaltserlaubnis erteilt gewährt hat.

Namibia. Nur der asylgewährende Staat sollte den Personalausweis für Seeleute ausstellen; wenn der Flüchtling in sein Herkunftsland zurückkehrt, müßte die Gültigkeit des Ausweises erlöschen.

Neuseeland. Wie bereits in der Antwort auf die Frage A1 a) ausgeführt, sollte der Ausweis nur Personen ausgestellt werden sollte, denen Asyl gewährt worden ist.

Norwegen. Der Ausweis sollte nur Personen ausgestellt werden, denen bereits Asyl gewährt worden ist.

Panama. Die Regierung verweist auf ihre Ausführungen zu Frage A1 b).

CMP: Der Arbeitgeberverband ist dagegen, daß Staatenlosen ein solcher Ausweis ausgestellt wird.

Polen. Die vorgeschlagene Lösung ist mit dem Übereinkommen von 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen vereinbar, das Polen ratifiziert hat. Es wäre allerdings wohl nicht ratsam, in den Personalausweis für Seeleute Angaben aufzunehmen, mit denen die Anerkennung des Flüchtlingsstatus bestätigt wird.

Portugal. Portugal hat das Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen nicht ratifiziert.

Rumänien. Die Regierung kann dem nur soweit zustimmen, als die Ausstellung durch den Staat erfolgt, der dem Flüchtling Asyl oder dem Staatenlosen ein Aufenthaltsrecht gewährt hat; denn nur dann ist eine verlässliche Identitätsüberprüfung gesichert.

Freie Seeleutegewerkschaft Rumäniens: Die Gewerkschaft kann dem nur zustimmen, soweit die Personalausweise von dem Staat ausgestellt werden, in dem dem Staatenlosen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist.

Tschechische Republik. Die Regierung stimmt dem Vorschlag unter Verweis auf ihre Bemerkung zu der Frage A1 b) zu.

Vereinigte Staaten. Die Regierung kann dem zustimmen und verweist auf die weiteren, in ihrer Antwort auf die Frage A1 a) genannten Ausnahmen. Sie merkt ferner an, daß sich der World Shipping Council für eine korrekte Platzierung einer solchen Bestimmung ausspricht.

USCIB: Diesbezüglich gibt es innerstaatliche Rechtsvorschriften, die für sämtliche Bürger gelten.

ISF. Nichtzustimmung. Die Voraussetzungen, unter denen Staaten Nichtstaatsangehörigen Personalausweise für Seeleute ausstellen, sollten den einzelnen Staaten überlassen bleiben. Bei Beibehaltung des Artikels 2 Absatz 2 könnten sich die Ausichten verringern, daß die Übereinkunft von möglichst vielen Ländern ratifiziert wird.

- ii) *wäre das betreffende Land (wie gegenwärtig nach dem Übereinkommen Nr. 108) nicht verpflichtet, in solchen Fällen einen Personalausweis für Seeleute auszustellen (siehe Vorentwurf, Artikel 2.2.).*

Bejahend: 52. Ägypten, Albanien, Algerien, Argentinien, Australien, Bulgarien, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Indien, Indonesien, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Katar, Kuba, Kuwait, Libanon, Liberia, Litauen, Malta, Mauritius, Myanmar, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Surinam, Arabische Republik Syrien, Vereinigte Republik Tansania, Tschechische Republik, Ukraine, Uruguay, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich.

Arbeitgeberverbände: Syndarma (Brasilien); Nationaler Reederverband (Chile); Dänischer Reederverband (Dänemark); VDR (Deutschland); Armateurs de France (Frankreich); APINDO (Indonesien); CONFITARMA (Italien); NEF (Namibia); USCIB (Vereinigte Staaten).

Arbeitnehmerverbände: CONTTMAF (Brasilien); CTRN (Costa Rica); SNPOMM, FOMM, SNCNMM (Frankreich); SPNI (Indonesien); FILT-CGIL (Italien); CLC (Kanada); Seeleutegewerkschaft Kroatiens (Kroatien); CGTM (Mauretanien); NUNW (Namibia); BNS (Rumänien); Freie Seeleutegewerkschaft Rumäniens (Rumänien); Bund der Seeverkehrsgewerkschaften (Russische Föderation); Fortschrittliche Handelsgewerkschaft (Surinam).

Verneinend: 7. Aserbaidtschan, Belarus, Chile, Ecuador, Eritrea, Honduras, Spanien.

Arbeitgeberverbände: CPC (Chile); INSA (Indonesien); CMP (Panama).

Arbeitnehmerverbände: FNSM (Frankreich).

Sonstige: 2. Kroatien, Ungarn.

Bemerkungen

Algerien. Die in Artikel 2. 2 i) und ii) des Vorentwurfs vorgesehenen Ausnahmen sollten gestrichen werden. Ohne eine Bescheinigung über die Staatsangehörigkeit und ohne Angaben zum Vorleben und etwaigen Vorstrafen der betreffenden Person ist keine wirkliche Identifizierung möglich.

Aserbaidschan. Die Regierung teilt mit, daß die Staatliche aserbaidische Schiffahrtsgesellschaft für das Kaspische Meer hiermit einverstanden ist.

Australien. Kein Land sollte verpflichtet werden, einem Staatenlosen einen Personalausweis auszustellen. Stellt der Arbeitgeber oder das Land des Arbeitgebers den Personalausweis für Seeleute aus, wären hiergegen keine Bedenken anzumelden.

Brasilien. CONTTMAF: Der Arbeitnehmerverband verweist auf seine Antwort auf die Frage A1 a).

Syndarma: Es wäre besser, wenn in der Übereinkunft auf diese Frage nicht konkret Bezug genommen wird.

Bulgarien. Dies entspricht dem bulgarischen Recht.

Chile. Das Land ist zur Ausstellung des Ausweises verpflichtet, wenn sämtliche rechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Costa Rica. Die Generaldirektion für Einwanderungsfragen und den Flüchtlingsstatus ist damit nicht einverstanden; denn wenn ein Mitgliedstaat in solchen Fällen nicht zur Ausstellung verpflichtet ist, so wird wahrscheinlich kein anderes Land diesen Personen den Ausweis ausstellen.

Dänemark. Dänischer Reederverband: Der Arbeitgeberverband schließt sich den Bemerkungen des ISF an.

Deutschland. VDR: Mit dieser Lösung könnten die Hindernisse für eine Ratifizierung durch möglichst viele Länder abgebaut werden. Aus der gleichen Erwägung heraus sollten Staaten nicht verpflichtet sein, Personalausweise für Seeleute für Landgangs-, Durch- und Weiterreisezwecke anzuerkennen, wenn dieser Personalausweis für Seeleute von einem anderen Staat an Flüchtlingsseeleute ausgestellt worden ist.

Ecuador. Dem Arbeitnehmer muß in diesem Fall eine Rechtsstellung zuerkannt werden, und sei es auch nur vorläufig.

Estland. ESA: Es besteht die Gefahr einer Diskriminierung. Die Aufnahme solcher Personen sollte auch beinhalten, daß ihnen das Recht auf Arbeit zuerkannt wird.

Frankreich. Der betreffende Staat müßte das Recht haben, keinen Personalausweis auszustellen, wenn der Flüchtling oder der Staatenlose eine Sicherheitsbedrohung darstellt.

Armateurs de France: Der Arbeitgeberverband verweist auf die Bemerkungen des ISF zu den Schwierigkeiten, die dieser Punkt aufwerfen kann.

SNPOMM, FOMM, SNCNMM: Es sollte eine Aufenthaltsdauer von mehr als fünfzehn Jahren gefordert werden.

Honduras. Die Regierung stimmt dem nicht zu und verweist auf ihre Bemerkungen zu der Frage A1 c) i).

Indien. Die Entscheidung in solchen Fällen könnte ins Ermessen der einzelnen Mitgliedstaaten gestellt werden.

Indonesien. INSA: Das asylgewährende Land sollte verpflichtet sein, Reisedokumente wie einen Paß und einen Personalausweis für Seeleute auszustellen.

Italien. CONFITARMA: Der Arbeitgeberverband schließt sich den Bemerkungen des ISF an.

Lega Pesca: Nichtzustimmung. Das Land muß in jedem Fall den Personalausweis ausstellen.

Liberia. Die Regierung verweist auf ihre Bemerkungen zu Frage A1 c) i).

Malta. Die Regierung teilt mit, daß die Arbeitnehmervertreter hiermit nicht einverstanden sind.

Namibia. In solchen Fällen sollte die Ausstellung fakultativ sein. Allerdings kann dies wegen der verschärften Einwanderungsvorschriften vieler Länder oder Regionen zu einem Problem für die Seeleute führen.

Nicaragua. Besteht Zweifel darüber, ob ein Fall unter die Ausnahmeregelung fällt, so sollte es dem betreffenden Land überlassen bleiben, ob er einen Personalausweis für Seeleute ausstellen will oder nicht.

Nigeria. Es sollte keine Verpflichtung geben, Nichtstaatsangehörigen einen solchen Personalausweis auszustellen; die nationalen Sicherheitsauflagen müssen allerdings erfüllt sein.

Panama. CMP: Flüchtlingsseeleute sollten das Recht besitzen, ihren Beruf unter der Hoheit des Flaggenstaates auszuüben, der ihnen Asyl gewährt hat.

Philippinen. Die Ausstellung des Personalausweises für Seeleute ist kein durch Geburt erworbener Anspruch, sondern ein Privileg und ein staatliches Vorrecht.

Spanien. Es sollte sichergestellt werden, daß der Seemann über die erforderlichen Dokumente verfügt.

Ungarn. Die Regierung nimmt unter Verweis auf ihre Bemerkungen zu Frage A1 a) eine neutrale Haltung ein.

Uruguay. Diesbezüglich gilt es ein Kriterium festzulegen.

ISF. Zustimmung, da so die Hindernisse für eine Ratifizierung durch möglichst viele Länder abgebaut werden könnten. Aus der gleichen Erwägung heraus sollten ratifizierende Staaten nicht verpflichtet sein, Personalausweise für Seeleute für Landgangs-, Durch- und Weiterreisezwecke anzuerkennen, wenn dieser Personalausweis für Seeleute von einem anderen Staat an Flüchtlingsseeleute ausgestellt worden ist. Doch der vorgeschlagene Artikel 2 Absatz 2 scheint zu Widerspruch zu Artikel 6 Absatz 4 des Übereinkommens Nr. 108 (Vorbehalt des Rechts auf Einreiseverweigerung) die entgegengesetzte Lösung zu beinhalten. Da keine Bestimmung der neuen Übereinkunft die Mitgliedstaaten daran hindert, Flüchtlingen den Personalausweis für Seeleute auszustellen, wäre es besser, keine spezifische Bezugnahme hierauf in den Text aufzunehmen.

Fr. A1 d) *Sollte es möglich sein, daß der Personalausweis für Seeleute von dem Land ausgestellt wird, in dem der Seemann seinen ständigen Wohnsitz hat (zusätzlich zu den in der vorangegangenen Frage aufgeführten Fällen) (siehe Vorentwurf, Artikel 2.2.) ?*

Bejahend: 42. Albanien, Argentinien, Australien, Belarus, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Ecuador, Eritrea, Estland, Guatemala, Honduras, Indonesien, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Kuba, Kuwait, Liberia, Litauen, Malta, Myanmar, Namibia, Nicaragua, Nigeria, Panama, Peru, Polen, Portugal, Rumänien, Surinam, Arabische Republik Syrien, Vereinigte Republik Tansania, Tschechische Republik, Ukraine, Uruguay, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich.

Arbeitgeberverbände: ANA, CPC (Chile); Dänischer Reederverband (Dänemark); VDR (Deutschland); Armateurs de France (Frankreich); APINDO (Indonesien); Königliche Vereinigung niederländischer Reeder (KVNR (Niederlande)); CMP (Panama); Rumänischer Reederverband (Rumänien); USCIB (Vereinigte Staaten).

Arbeitnehmerverbände: CONTTMAF (Brasilien); CTRN (Costa Rica); SNPOMM, SNCNMM, FNSM (Frankreich); SPNI (Indonesien); FILT-CGIL (Italien); CLC (Kanada); Seeleutegewerkschaft Kroatiens (Kroatien); CGTM (Mauretanien); BNS, Freie Seeleutegewerkschaft Rumäniens (Rumänien); Fortschrittliche Handelsgewerkschaft (Surinam).

Verneinend: 17. Ägypten, Algerien, Aserbaidshon, China, Finnland, Frankreich, Griechenland, Indien, Katar, Libanon, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Philippinen, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Spanien.

Arbeitgeberverbände: Syndarma (Brasilien); INSA (Indonesien); CONFITARMA (Italien); NEF (Namibia).

Arbeitnehmerverbände: Bund der Seeverkehrsgewerkschaften (Russische Föderation).

Sonstige: 2. Mauritius, Ungarn.

Bemerkungen

Ägypten. Der Personalausweis für Seeleute sollte nur den Staatsangehörigen des betreffenden Landes ausgestellt werden.

Australien. Es dürfte keine Probleme aufwerfen, wenn der Arbeitgeber oder das Land des Arbeitgebers den Personalausweis für Seeleute ausstellt. Die Regierung verweist diesbezüglich auf ihre Antwort auf die Frage A1 a).

Brasilien. CONTTMAF: Das Land des ständigen Wohnsitzes verfügt über alle Voraussetzungen, um die für die Ausstellung des Ausweises erforderlichen Unterlagen zu überprüfen.

Syndarma: Der Ausweis sollte von dem Land ausgestellt werden, dessen Staatsangehörigkeit der Seemann besitzt, und nur in Ausnahmefällen von dem Land, in dem ein ausländischer Seemann seinen ständigen Wohnsitz hat. Es wäre besser, keine solche Bestimmung in die Übereinkunft aufzunehmen.

Chile. ANA: Dieser Vorschlag sollte in einer EntschlieÙung seinen Platz finden, nicht aber in der neuen Übereinkunft.

CPC: Der Staat kann über die in seinem Gebiet ansässigen Personen eine Kontrolle ausüben.

Costa Rica. Die Generaldirektion für Einwanderungsfragen und den Flüchtlingsstatus ist damit nicht einverstanden, da es für Ausländer schwierig ist, die Verwendung dieser Ausweise angemessen zu kontrollieren.

Dänemark. Die Regierung verweist auf ihre Bemerkungen zu der Frage A1 b).

Dänischer Reederverband: Der Arbeitgeberverband schließt sich den Ausführungen des ISF an.

Deutschland. Die Ausstellung müßte in solchen Fällen gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Herkunftsstaat erfolgen.

VDR: Es entspräche den Interessen der Arbeitgeber, wenn bei außergewöhnlichen Umständen, etwa dann, wenn der Staat, dessen Nationalität der Seemann besitzt, nicht mehr existiert, ein anderer Staat, in dem der Seemann seinen ständigen Wohnsitz hat, ihm einen Personalausweis für Seeleute ausstellen dürfte. Diese Frage sollte aber nicht in der neuen Übereinkunft, sondern vielmehr in einer Entschließung der Internationalen Arbeitskonferenz geregelt werden.

Estland. Es sollte ausreichen, in einem Land seinen Wohnsitz zu haben und dort seinen Steuerverpflichtungen nachzukommen, um Anspruch auf die Ausstellung des Personalausweis zu erwerben.

Finnland. In diesem Fall kann und sollte der Ausweis von den Behörden des Herkunftslandes des betreffenden Seemanns ausgestellt werden.

Frankreich. Die Regierung behält sich ihren Standpunkt vor, da gegenwärtig EG-Rechtsvorschriften für langfristig in einem anderen Land wohnhafte Personen gearbeitet werden.

Armateurs de France: Der Arbeitgeberverband verweist auf die Bedingungen, die der ISF in seinen Bemerkungen im Einzelnen darlegt.

Griechenland. Diese Regelung sollte nicht verbindlich gelten.

Honduras. Zustimmung, soweit der Seemann einen Befähigungsnachweis erbringen kann und die Einwanderungsbehörde die Ausstellung genehmigt.

Indien. Der Personalausweis für Seeleute sollte nur von dem Land ausgestellt werden, das auch den Paß ausgestellt hat.

Indonesien. INSA: Der Ausweis sollte nur von dem Land ausgestellt werden, dessen Staatsangehörigkeit der Seemann besitzt.

Italien. CONFITARMA: Der Arbeitgeberverband verweist auf die Ausführungen des ISF.

Lega Pesca: Zustimmung.

Japan. Außerdem sollte ein ausländischer Seemann, der auf dem Schiff unter der Hoheitsgewalt eines Flaggenstaates beschäftigt ist, einen solchen Personalausweis erhalten können. In anderen Ausnahmefällen wie etwa bei Flüchtlingen sollte die Entscheidung dem jeweiligen Mitgliedstaat überlassen bleiben.

Kanada. Die Regierung ist hiermit einverstanden, aber nur, soweit dies die Ausnahmefälle betrifft, auf die sie in ihren Bemerkungen zu der Frage A1 c) eingegangen ist.

Kuba. Wenn der Ausweis auch Personen mit ständigem Wohnsitz im Land ausgestellt werden könnte, so würde dies vielleicht zur Lösung des Problems beitragen, das sich derzeit vielen, nicht zuletzt auch kubanischen Seeleuten stellt, die ihren Wohnsitz außerhalb ihres Herkunftslandes haben.

Libanon. Die Feststellung der Identität des Seemanns würde in diesem Fall Schwierigkeiten aufwerfen.

Liberia. Die Regierung stimmt dem Vorschlag vorläufig zu. Doch stellten einige Länder ihren Staatsangehörigen keine gültigen Befähigungs- und Identitätsnachweise zur Kontrolle der Rentenansprüche aus, und in diesem Fall müsse beispielsweise ein Seemann mit Rentenansprüchen in seinem Heimatland sämtliche seemännischen Zeugnisse und Bescheinigungen aushändigen, um die Rentenleistungen zu erhalten. Hier stelle sich die Frage, wie ein Seemann im Rahmen eines solchen Systems die Anforderungen der neuen Übereinkunft erfüllen könnte, wenn ihm nicht der Flaggenstaat den Ausweis ausstellt.

Malta. Zustimmung unter der Voraussetzung, daß der Ausweisinhaber kein ähnliches Dokument besitzen darf, das ihm von einem anderen Staat aufgrund eines anderen Kriteriums ausgestellt worden ist.

Namibia. Zustimmung, sofern die einschlägige Bestimmung fakultativ ist.

Nigeria. In den meisten Ländern ist eine ständige Aufenthaltserlaubnis die Voraussetzung für die Ausstellung des Personalausweises.

Norwegen. Für die Ausstellung von Reisedokumenten sollte das Land zuständig sein, dessen Staatsangehörigkeit der Seemann besitzt; diese Dokumente kann der Seemann im Ausland über das Konsulat seines Herkunftslandes erhalten.

Polen. Der Ausdruck „ständiger Wohnsitz“ ist allzu allgemein. Nach polnischem Recht darf sich ein Ausländer auf polnischem Gebiet aufhalten, wenn er ein Aufenthaltsvisum, eine befristete Aufenthaltserlaubnis oder eine Niederlassungserlaubnis besitzt. Es wäre daher angezeigt, eine Kategorie von „ständigem Wohnsitz“ zu definieren, die Staatenlosen das Recht auf einen Personalausweis für Seeleute verleihen würde. Dieses Recht käme nur Personen zu, die sich auf der Grundlage einer Niederlassungs- oder einer befristeten Aufenthaltserlaubnis in Polen aufhält.

Portugal. Der Seemann sollte seinen rechtmäßigen Wohnsitz in dem Land haben und auch weitere rechtliche Auflagen erfüllen; insbesondere müßte er die Absicht haben, auf einem Schiff unter der Flagge des ausstellenden Staates zu arbeiten, und einen Vertrag mit einem Reeder dieses Staates vorweisen können. Die Reisedokumente von See-

leuten, die Staatsangehörige eines Drittlandes sind, müssen stets auf ihre Echtheit überprüft werden.

Rumänien. Ein Seemann mit Aufenthaltserlaubnis sollte das Recht haben zu arbeiten.

Saudi-Arabien. Der Ausweis wird nur saudi-arabischen Staatsangehörigen ausgestellt.

Vereinigte Republik Tansania. Zustimmung, sofern der betreffende Seemann eine Berufsausbildung absolviert und einen Befähigungsnachweis erhalten hat.

Vereinigte Staaten. Zustimmung, sofern die ausstellende Behörde die Angaben und die Gültigkeit der Dokumente überprüft, auf deren Grundlage der Ausweis ausgestellt wird. Das heißt auch, daß die Ausweise entsprechend Vorgaben auszustellen sind, die im Einklang mit dieser Übereinkunft entwickelt und zudem einem Prüfungsverfahren unterzogen worden sind.

Vereinigtes Königreich. Unter bestimmten besonderen Umständen wäre es wohl angebracht, daß der Wohnsitzstaat Ausländern, die von ihrem Herkunftsland keinen Ausweis erhalten können, einen solchen Ausweis ausstellt.

ISF. Der Verband kann dem Vorschlag mit bestimmten Vorbehalten zustimmen. Es entspräche den Interessen der Arbeitgeber, wenn bei außergewöhnlichen Umständen, etwa dann, wenn der Staat, dessen Nationalität der Seemann besitzt, nicht mehr existiert, ein anderer Staat, in dem der Seemann seinen ständigen Wohnsitz hat, ihm einen Personalausweis für Seeleute ausstellen dürfte. Um die Hindernisse für eine Ratifizierung abzubauen, sollten hierüber jedoch keine spezifischen Regelungen in die Übereinkunft aufgenommen werden. Die kritische Frage ist auch hier, ob die Staaten die Identität von Nichtstaatsangehörigen und von Staatsangehörigen in gleicher Weise überprüfen können. Da der Hafenstaat das Recht, aber nicht die Verpflichtung hat, die Einreise zu gestatten, wenn die Dokumente nicht dem Übereinkommen Nr. 108 oder der neuen Übereinkunft entsprechen, würde durch eine spezifische Bezugnahme hierauf kaum größere Klarheit geschaffen; erforderlichenfalls sollte diese Frage in einer Entschließung der Internationalen Arbeitskonferenz behandelt werden.

Fr. A1 e) *Welche Dokumente müssen den zuständigen Stellen Ihres Landes vorgelegt werden, um einen Personalausweis für Seeleute auszustellen (siehe Vorentwurf, Artikel 2)?*

Antworten

Ägypten. Geburtsurkunde, Kopie des Personalausweises, polizeiliches Führungszeugnis, Wehrdienstzeugnis, Kopien der grundlegenden Ausbildungsnachweise und Gesundheitstauglichkeitszeugnis.

Algerien. Staatsangehörigkeitszeugnis, Auszug aus dem Vorstrafenregister, Gesundheitstauglichkeitszeugnis, Befähigungsnachweis.

Argentinien. Dieselben Dokumente wie für die Ausstellung eines Passes sowie Befähigungsnachweise.

Aserbaidshan. Paß, zwei Lichtbilder und eine Erklärung des Arbeitgebers.

Australien. Australien stellt australischen Seeleuten keinen Personalausweis für Seeleute aus. Die australischen Seeleute führen ihren Paß mit sich sowie Unterlagen ihres Arbeitgebers, aus denen hervorgeht, daß sie wirklich Seeleute sind.

Belarus. Belarussischer Paß, Schiffsoffizierdiplom oder Besatzungsausweis, Antrag des Reeders oder Arbeitgebers, Ausweisformular, Beschäftigungsnachweise für die letzten zehn Jahre, Wehrdienstkarte.

Brasilien. CONTTMAF: Geburts- oder Heiratsurkunde, Empfehlungsschreiben des Hafen- und Küstenamtes, das Zulassungs- und Registrierbuch sowie ein Lichtbild.
Syndarma: Die gleichen Dokumente.

Bulgarien. Antragsformular mit den Angaben zur Person, Lichtbilder, ein Schreiben des Reeders, mit dem die Beschäftigung auf einem Schiff bestätigt wird, Befähigungsnachweis.

Chile. Personenstandsurkunde und Auszug aus dem Vorstrafenregister, Gesundheitstauglichkeitszeugnis, Schulabschlußzeugnis, Befähigungsnachweis.
ANA, CPC: Die Arbeitgeberverbände nennen ferner einen Personalausweis und ein Lichtbild neueren Datums.

China. Der Antragsteller sollte die chinesische Staatsangehörigkeit besitzen und von Beruf Seemann sein. Außerdem darf kein gesetzlicher Grund (nach chinesischem Recht) vorliegen, der ihn am Verlassen des Landes hindert.

Costa Rica. Personalausweis und ein Dokument des Arbeitgebers, aus dem die Art der Beschäftigung hervorgeht.

Dänemark. Paß oder Führerschein und Geburtsurkunde im Original.

Deutschland Paß oder Aufenthaltserlaubnis und Nachweis der Beschäftigung auf einem Schiff unter deutscher Flagge.

Ecuador. Hierzu können keine Angaben gemacht werden.

Eritrea. Die Seeleute müssen Staatsangehörige Eritreas sein und eine akademische Ausbildung oder seemännische Erfahrung vorweisen können. Es werden auch ihr Persönlichkeitsbild und ihr Gesundheitszustand geprüft.

Estland. Antragsformular, Identitätsnachweis, zwei Lichtbilder, Bestätigung des Arbeitgebers oder des Arbeitsamts, Quittung über die Zahlung der amtlichen Gebühr.

Finnland. Antragsformular, Lichtbilder und eine Bescheinigung, daß es sich bei der betreffenden Person um einen Seemann handelt.

Frankreich. Ein festes Beschäftigungsangebot eines Reeders, das nach Abschluß der Identitätsfeststellung durch einen Heuervertrag bestätigt wird, ein Gesundheitstauglichkeitszeugnis für die Arbeit als Seemann, eine Kopie der beruflichen Befähigungsnachweise, Auszug aus dem Vorstrafenregister, zwei Lichtbilder, Geburtsurkunde oder ein anderes Dokument, aus dem die Abstammung hervorgeht, Einbürgerungsnachweis im Falle von Seeleuten, die als französische Staatsangehörige eingebürgert worden sind.

Griechenland. Nachweis der griechischen Staatsangehörigkeit, Gesundheitszeugnis, Bescheinigung über die Ableistung des Wehrdienstes, Bescheinigung, daß die betreffende Person keine strafbaren Handlungen (z.B. Schmuggel) begangen hat, und Nachweis für die im Personalausweis enthaltenen Angaben (Lichtbild).

Honduras. Nachweis der absolvierten Ausbildungsgänge und Unterlagen zur Person.

Indien. Paß, Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis entsprechend den für die verschiedenen Kategorien von Seeleuten vorgeschriebenen Anforderungen, Gesundheitstauglichkeitszeugnis, Bescheinigung über Teilnahme an einem Lehrgang gemäß dem STCW-Übereinkommen von 1995, Lichtbild.

Indonesien. Paß und andere Dokumente.

APINDO: Die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses ist verbindlich vorgeschrieben.

INSA: Seemannsbuch und Einstellungsschreiben des Reeders.

Italien. Geburtsurkunde, italienisches Staatsangehörigkeitszeugnis, Arbeitsfähigkeitszeugnis des Hafentarztes, Bescheinigung über die Pockenschutzimpfung, Schwimm- und Ruderfähigkeitsbescheinigung der Seeverkehrsbehörde, bei Seeleuten unter achtzehn Jahren eine schriftliche Einwilligung der Eltern oder des Vormunds, Bescheinigung über den Wohnsitz in einer italienischen Gemeinde sowie weitere weniger wichtige berufsbezogene Unterlagen und ein Lichtbild.

Lega Pesca: Der Fischereibund nennt ferner drei Lichtbilder (davon eines mit Beglaubigung) und Impfung gegen Wundstarrkrampf.

Japan. Antragsformular, Beschäftigungsbescheinigung, Kopie eines Familienbuchs oder andere Unterlagen zum Nachweis des Namens, des Wohnsitzes und des Geburtsdatums des Seemanns, Lichtbild des Gesichts.

Kanada. Geburtsurkunde, Staatsangehörigkeitsausweis oder Paß.

Kasachstan. Kasachischer Paß, Seemännischer Befähigungsnachweis, Beschäftigungsnachweise, Beschäftigungsbescheinigung des Reeders. Bisläng wird Seeleuten in Kasachstan jedoch noch kein Personalausweis ausgestellt.

Katar. Befähigungsnachweise für die Arbeit als Seemann und Angaben zu den Arbeitgebern.

Kroatien. Nachweis über die Sicherheitsgrundausbildung (Regel VI-1 des STCW-Übereinkommens der IMO) und Gesundheitstauglichkeitszeugnis.

Kuba. Jedes Land verlangt hierfür die Vorlage von Dokumenten, aus denen die Identität und der Beruf der betreffenden Person hervorgeht.

Kuwait. Paß, Nachweis der Beschäftigung auf See seitens eines amtlich eingetragenen Unternehmens, Antragsformular.

Liberia. Gültiger Paß, gültiges ärztliches Zeugnis, Anstellungsbestätigungsschreiben eines legalen Arbeitgebers, der ein liberianisches Schiff ausrüstet, Antragsformular mit eidesstattlicher Erklärung und neueres Lichtbild.

Litauen. Paß und Befähigungsnachweis.

Malta. Personalausweis oder Paß, Bescheinigung, aus der die Befähigung und die seemännische Erfahrung hervorgehen, ärztliches Zeugnis und polizeiliches Führungszeugnis.

Mauretanien. CGTM: Zeugnis einer Schifffahrtsschule, Staatsangehörigkeitszeugnis, Geburtsurkunde, ärztliches Zeugnis, Lichtbilder, fälschungssicheres Heft in Papierform (mit Wasserzeichen).

Mauritius. Seefahrtbuch.

Myanmar. Amtliches Identitätsdokument.

Namibia. Amtliche Identitätsdokumente (Personalausweis und Paß).
NEF: Personalausweis, Seemannsbuch und Befähigungsnachweise.
NUNW: Seemannsbuch.

Neuseeland. Neuseeland hat das Übereinkommen Nr. 108 nicht ratifiziert und stellt daher keinen Personalausweis für Seeleute aus.

Nicaragua. Nicaraguanische Staatsangehörige: Personalausweis, Paß und Geburtsurkunde. Ausländer: Aufenthaltserlaubnis und Paß.

Niederlande. Den niederländischen Seeleuten wird kein „Personalausweis“ für Seeleute ausgestellt, sondern nur ein Seemannsbuch (Monsterboekje), das einen Nachweis der Dienste auf See und sonstige Angaben enthält, aber kein Identitätsausweis ist.

Nigeria. Visum, Geburtsurkunde, Namen, Wohnsitz des Antragsstellers und Angaben zum Arbeitgeber.

Norwegen. Paß.

Panama. APOM: Paß, ärztliches Zeugnis, Hochschulzeugnis und Befähigungsnachweis.

Peru. Von der Nationalen Handelsmarineschule („Almirante Grau“) ausgestelltes Befähigungszeugnis und ärztliches Zeugnis.

Philippinen. Geburtsurkunde auf vom Nationalen Statistischen Amt als echt beglaubigtem Sicherheitspapier (SECPA), Unbedenklichkeitsbescheinigung der Nationalen Ermittlungsbehörde, Nachweis des höchsten Schulabschlusses (mindestens höherer Schulabschluß für Matrosen und nicht zur See fahrende Offiziere), von der Berufsordnungskommission ausgestellte Zulassung zum Seemannsberuf für Deck- und technische Offiziere, Bescheinigungen über die Sicherheitsgrundausbildung und sonstige Lehrgänge gemäß dem geänderten STWC-Übereinkommen der IMO, Nachweis seemannischer Erfahrung für Matrosen und nicht zur See fahrende Offiziere.

Polen. Personalausweis oder Paß, Entscheidung einer zuständigen Stelle, das der Antragsteller die Grenze überschreiten darf, Bescheinigung über den ständigen Wohnsitz.

Portugal. Zwei neuere Farblichtbilder, Kopie des Personalausweises, Einwilligung des Vaters, der Mutter oder des Vormunds mit notariell beglaubigter Unterschrift (bei Seeleuten über sechzehn, aber unter achtzehn Jahren), Befähigungsnachweis(e), Bescheinigung der körperlichen und geistigen Arbeitstauglichkeit, Kopie des Gesundheitsausweises mit Bescheinigung der Impfung gegen Wundstarrkrampf und anderer nach den geltenden Rechtsvorschriften verlangter Impfungen, Bescheinigung, daß die betreffende Person eine Ausbildung bezüglich der Sicherheit und des Überlebens auf See absolviert hat oder anderweitig über entsprechende Kenntnisse verfügt.

Rumänien. Personalausweis, Befähigungsnachweis, ärztliches Zeugnis und Bescheinigung über die Grundausbildung gemäß dem STCW-Übereinkommen der IMO.

Freie Seeleutegewerkschaft Rumäniens: Geburtsurkunde und vom Reeder ausgestelltes Dokument als Nachweis des Anstellungsantrags.

Russische Föderation. Bund der Seeverkehrsgewerkschaften: Lebenslauf, Antragsformular und Bescheinigung des Militärkommissariats oder Vorlage des Wehrdienstbuchs zum Nachweis dafür, daß der Seemann sich nicht im Wehrdienst befindet.

Saudi-Arabien. Saudi-arabische Staatsangehörigkeit, fachliche Qualifikation einschließlich Erfahrung mit der Arbeit auf einem Schiff, gegebenenfalls seemännischer Arbeitsvertrag, Mindestalter von 18 Jahren.

Arabische Republik Syrien. Kriminalpolizeiliches Zeugnis, Bescheinigung der Wehrdienstbehörde, Gesundheitszeugnis, Bescheinigung über die Absolvierung des seemännischen Grundlehrgangs, zwei Lichtbilder.

Vereinigte Republik Tansania. Geburtsurkunde oder Geburtsangaben mit eidesstattlicher Erklärung und einschlägige, von einer Seefahrtseinrichtung ausgestellte seemännische Befähigungsnachweise.

Tschechische Republik. Amtlicher Personalausweis oder Paß, das alte Seemannsbuch oder eine Arbeitsbescheinigung des Reeders oder der Heuerfirma, Blutgruppenausweis und Befähigungszeugnis.

Ukraine. Die zuständigen Behörden verlangen Befähigungsnachweise und die Heuerbestätigung des Reeder/Arbeitgebers.

Ungarn. Gesundheitstauglichkeitszeugnis, gegebenenfalls Nachweis über frühere Fahrten, die erforderlichen Befähigungsnachweise, Dokument mit den Angaben zur Person des Antragstellers, gegebenenfalls Nachweise über frühere Beschäftigungen.

Uruguay. Personalausweis, Gesundheitsausweis, Seefahrtbuch, Blutgruppenausweis.

Vereinigte Staaten. Nachweis der US-amerikanischen Staatsangehörigkeit (z.B. Geburtsurkunde, amerikanischer Paß, Einbürgerungsurkunde) oder im Falle von Ausländern Unterlagen der amerikanischen Einwanderungs- und Einbürgerungsbehörde (INS), aus denen hervorgeht, daß der Seemann rechtmäßig seinen ständigen Wohnsitz in den Staaten hat; als Nachweis hierfür wird eine ordnungsgemäße Ausländermeldebestätigung der INS oder eine vom Einbürgerungsgericht ausgestellte Absichtserklärung, amerikanischer Bürger zu werden, akzeptiert.

Vereinigtes Königreich. i) britische oder irische Staatsangehörigkeit, oder aber britischer Paß sowie ständiger Wohnsitz im Vereinigten Königreich oder Commonwealth-Bürgerstatus und ständiger Wohnsitz im Vereinigten Königreich; ii) entsprechendes Schreiben einer als solcher anerkannten Reederei.

Zusammenfassung des Amtes

Die Antworten zeigen eine nahezu einmütige Befürwortung des Vorschlags, daß der Personalausweis für Seeleute nur von dem Land ausgestellt

werden sollte, dessen Staatsangehörigkeit der betreffende Seemann besitzt, da dieses Land am besten in der Lage ist, die Angaben im Ausweis zu überprüfen. Ein Land hingegen sprach sich mit Nachdruck dafür aus, daß der Ausweis von dem Flaggenstaat ausgestellt wird.

Den Personalausweis für Seeleute in Ausnahmefällen auch Flüchtlingen und Staatenlosen auszustellen, fand geringere Zustimmung; nur rund die Hälfte der Antworten war zustimmend. Doch in einigen Antworten wird vorgeschlagen, daß ein solcher Ausweis in Ausnahmefällen auch anderen Kategorien von Seeleuten ausgestellt werden könnte, sofern die Identität des betreffenden Seemanns überprüft werden kann.

Was Flüchtlinge anlangt, so wird in den meisten Antworten Einverständnis damit geäußert, daß der Ausweis nur von dem Land ausgestellt werden dürfte, in dem der Flüchtling Asyl erhalten hat, ohne daß dieses Land jedoch zur Ausstellung verpflichtet wäre.

In mehr als der Hälfte der Antworten findet Zustimmung, daß es den Staaten möglich sein sollte, Ausländern mit ständigem Wohnsitz im Land einen solchen Ausweis auszustellen.

Die meisten Länder verlangen zum Nachweis der Identität mehr als ein Dokument, u.a. Paß, Personalausweis, Geburtsurkunde, Staatsangehörigkeitszeugnis sowie zuweilen auch Ausbildungs- und Befähigungsnachweise.

A2. DIE PHYSISCHEN MERKMALE DES PERSONAL AUSWEISES

Fr. A2 a) *Die neue Urkunde sollte klare Kriterien für die physischen Merkmale des Personalausweises festlegen.*

Bejahend: 58. Ägypten, Albanien, Algerien, Argentinien, Aserbaidschan, Australien, Belarus, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Ecuador, Eritrea, Estland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indien, Indonesien, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Katar, Kroatien, Kuba, Kuwait, Libanon, Liberia, Litauen, Malta, Mauritius, Myanmar, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Spanien, Surinam, Arabische Republik Syrien, Vereinigte Republik Tansania, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich.

Arbeitgeberverbände: Syndarma (Brasilien); ANA (Chile); Dänischer Reederverband (Dänemark); VDR (Deutschland); Armateurs de France (Frankreich); APINDO, INSA (Indonesien); CONFITARMA (Italien); NEF (Namibia);

CMP (Panama); Rumänischer Reederverband (Rumänien); USCIB (Vereinigte Staaten); ISF.

Arbeitnehmerverbände: CONTTMAF (Brasilien); CTRN (Costa Rica); FNSM, SNPOMM, FOMM, SNCNMM (Frankreich); SPNI (Indonesien); FILT-CGIL (Italien); CLC (Kanada); Seeleutegewerkschaft Kroatiens (Kroatien); NUNW (Namibia); APOM (Panama); BNS (Rumänien); Freie Seeleutegewerkschaft Rumäniens (Rumänien); Bund der Seeverkehrsgewerkschaften (Russische Föderation); Fortschrittliche Handelsgewerkschaft (Surinam).

Verneinend: 2. Finnland, Uruguay.

Arbeitgeberverbände: CPC (Chile).

Sonstige: 1. Deutschland.

Bemerkungen

Ägypten. Zustimmung, sofern die Menschenrechte und die Datenschutzvorschriften gebührend berücksichtigt und praktische Komplikationen vermieden werden.

Algerien. Dies ist notwendig, damit ein internationales Modell vereinbart werden kann.

Australien. Die Urkunde sollte den von der IAO festgelegten Grundsätzen Rechnung tragen, und der Ausweis sollte ein für die Einwanderungsbehörden leicht erkennbares Standardformat haben. Die Urkunde sollte lediglich die Grundanforderungen enthalten; die technischen Auflagen sollten in den Anhang mit dem Muster für den Seeleutenausweis aufgenommen werden.

Brasilien. CONTTMAF: Durch eine Standardisierung würde die internationale Anerkennung des Ausweises erleichtert.

Syndarma: Der Ausweis sollte festgelegten Kriterien entsprechen, damit er von den Einwanderungsbeamten unverzüglich als solcher erkannt werden kann und die Identitätsüberprüfung erleichtert wird.

Bulgarien. Der Personalausweis sollte Standardkriterien entsprechen, damit er von den Einwanderungsbeamten unverzüglich als solcher erkannt werden kann. Er sollte ausreichend Angaben enthalten, die mit erschwinglicher Standardausrüstung ohne Weiteres geprüft werden können.

Chile. ANA: Dies wäre der weltweiten Akzeptanz des Ausweises förderlich.

CPC: Jedes Land kann souverän hierüber entscheiden.

Costa Rica. Dadurch würde Ausweissfälschungen vorgebeugt.

Dänemark. Dänischer Reederverband: Der Verband schließt sich den Ausführungen des ISF an.

Deutschland. VDR: Der Verband schließt sich den Ausführungen des ISF an.

Ecuador. So kann der Ausweis genauer geprüft werden.

Finnland. Nichtzustimmung. Wie in dem Übereinkommen Nr. 108 vorgesehen, sollten über die genaue Form und den genauen Inhalt des Personalausweises für Seeleute die einzelnen Mitgliedstaaten entscheiden. Die Anforderungen sollten weiterhin nur in allgemeiner Weise festgelegt werden, und es sollte kein einheitlicher Standard vorgeschrieben werden.

Frankreich. Diese Kriterien sollten mit den ICAO-Spezifikationen für Reisedokumente übereinstimmen. Der Ausweis sollte ein integriertes Lichtbild und eine maschinenlesbare Zone entsprechend den ICAO-Vorgaben umfassen. Die sonstigen Merkmale des Ausweises, der Druckhintergrund oder das Herstellungsmaterial sollten nicht zu genau festgelegt werden.

SNPOMM, FOMM, SNCNMM: Der Ausweis sollte wasserbeständig, fälschungssicher und nicht fäulnis anfällig sein.

Indien. Ein einheitliches Format ist der Anerkennung des Ausweises förderlich.

Italien. CONFITARMA: Der Arbeitgeberverband schließt sich den Ausführungen des ISF an.

Legia Pesca: Zustimmung.

Libanon. Es sollten mehr verschlüsselte Angaben vorgesehen werden.

Liberia. In der neuen Übereinkunft sollten einschlägige Mindestkriterien festgelegt werden; der ausstellenden Behörde sollte es aber freistehen, zusätzliche Merkmale vorzusehen.

Namibia. Dadurch wird Ausweismanipulationen vorgebeugt.

Niederlande. Einheitlichkeit ist ein wichtiger Punkt.

Nigeria. Dadurch wird den Einwanderungsbeamten die Überprüfung des Ausweises erleichtert.

Panama. Zustimmung, sofern die neueste Technologie Berücksichtigung findet (z.B. die neuen panamaischen Pässe).

Portugal. Dies sollte in Einklang mit den Kriterien geschehen, die im ICAO-Dokument 9303 über Sicherheitsnormen für maschinenlesbare Dokumente und im Dokument

des Rates der Europäischen Union über Mindestsicherheitsstandards für EU-Reisedokumente niedergelegt sind.

Uruguay. Die physischen Merkmale haben den ausweistypischen Merkmalen zu entsprechen.

Vereinigte Staaten. Zustimmung; der Ausweis sollte indes mit den einschlägigen international vereinbarten Normen (siehe auch die Bemerkungen zu Frage A2 d) sowie mit dem von den Vereinigten Staaten am 12. April 2002 vorgelegten Dokument (MSC 75/17/34) in Einklang stehen. Letzteres Dokument enthält eine Reihe von Vorschlägen für die Identifizierung von Seeleuten, mit denen die amerikanische Regierung ihren Wunsch bekräftigt, daß im Interesse erhöhter Seeverkehrssicherheit strengere Anforderungen an den Personalausweis für Seeleute gestellt werden. Es wurde vorgeschlagen, daß die neue Übereinkunft über den Seeleuteausweis folgende Ziele haben sollte: i) eindeutige und nachprüfbare Identifizierung anhand einer Norm, mit der sichergestellt ist, daß der Ausweisempfänger mit dem Ausweisinhaber identisch ist und daß die Echtheit des Ausweises durch eine Quelle bestätigt wird; ii) Einheitlichkeit dank einer weltweiten Norm; iii) Akzeptanz dank einer zweckmäßigen, benutzerfreundlichen, kostengünstigen und den Handel nicht behindernden Norm; iv) Zuverlässigkeit dank einer handhabbaren Norm; v) Sicherheit dank einer Norm, die keine Kompromisse duldet; vi) Interoperabilität dank einer Norm, die einen Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten im Weg eines direkt abfragbaren Seeleute-Identifikationssystems vorsieht. Damit diese Ziele erreicht werden können, sollte der Personalausweis oder das unterstützende Informationssystem nach Auffassung der Regierung folgende Komponente umfassen: digitales Lichtbild, Unterschrift des Ausweisinhabers, ausstellende Behörde, Qualifikationen des Seemanns, Einreiseerlaubnis in andere Länder und (im Rahmen der ISO entwickelte) biometrische Templates.

ISF. Ein international anerkannter einheitlicher Ausweis würde sicherlich zu dessen weltweiter Anerkennung durch die zuständigen Behörden beitragen. Er würde ebenfalls für die Arbeitgeber Vorteile bringen, da auf den Schiffen häufig Seeleute mit verschiedenen Staatsangehörigkeiten beschäftigt werden. Das wichtigste ist sicherzustellen, daß der Ausweis so gestaltet ist, daß Einwanderungsbehörden weltweit ihn als solchen sofort erkennen können. Der Ausweis sollte ausreichend Angaben enthalten, anhand deren die Identität des Seemanns durch die Hafenstaatbehörden überprüft werden kann; dabei müßten sich die Angaben in einer Form präsentieren, die eine problemlose Überprüfung mit Hilfe kostengünstiger, weltweiten Normen entsprechender Geräte erlaubt.

Fr. A2 b) *Die Urkunde sollte über die Anforderungen des Übereinkommens Nr. 108 hinausgehen, indem sie verlangt, daß sich jeder ausgestellte Personalausweis an einem international vereinbarten Modell orientiert, das den in der Urkunde festgelegten Kriterien genügt.*

Bejahend: 54. Ägypten, Albanien, Algerien, Argentinien, Aserbaidschan, Australien, Belarus, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Eritrea, Estland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indien, Indonesien, Italien, Kanada, Kasachstan, Katar, Kroatien, Kuba, Kuwait, Libanon, Liberia, Litauen, Malta, Mauritius, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Panama, Peru, Philippinen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Spanien, Surinam, Arabische Republik Syrien, Vereinigte Republik Tansania, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich.

Arbeitgeberverbände: Syndarma (Brasilien); ANA (Chile); Dänischer Reederverband (Dänemark); VDR (Deutschland); ESA (Estland); Armateurs de France (Frankreich); APINDO, INSA (Indonesien); CONFITARMA (Italien); NEF (Namibia); CMP (Panama); Rumänischer Reederverband (Rumänien); USCIB (Vereinigte Staaten); ISF.

Arbeitnehmerverbände: CONTTMAF (Brasilien); CTRN (Costa Rica); SNPOMM, FOMM, SNCNMM, (Frankreich); SPNI (Indonesien); FILT-CGIL (Italien); CLC (Kanada); Seeleutengewerkschaft Kroatiens (Kroatien); NUNW (Namibia); APOM (Panama); BNS, Freie Seeleutengewerkschaft Rumäniens (Rumänien); Bund der Seeverkehrsgewerkschaften (Russische Föderation); Fortschrittliche Handelsgewerkschaft (Surinam).

Verneinend: 4. Ecuador, Finnland, Japan, Saudi-Arabien.

Arbeitgeberverbände: CPC (Chile).

Arbeitnehmerverbände: FNSM (Frankreich).

Sonstige: 3. Deutschland, Myanmar, Polen.

Bemerkungen

Ägypten. Zustimmung, sofern der Personalausweis von der zuständigen Behörde im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften ausgestellt wird.

Australien. Die Regierung verweist auf ihre Antwort auf die Frage A2 a).

Brasilien. CONTTMAF: Die Gewerkschaft verweist auf ihre Antwort auf die Frage A2 a).

Syndarma: Zustimmung, allerdings unter der Voraussetzung, daß die große Mehrheit der Regierungen dies akzeptiert, da sonst die Chancen auf Annahme des Protokolls beeinträchtigt werden könnten.

Bulgarien. Die derzeit geltenden bulgarischen Personalausweise entsprechen den Anforderungen des ICAO-Dokuments 9303; für den bulgarischen Paß (auch den Seeleutepaß) wird das Format ID-3 verwendet.

China. Durch die Vereinbarung eines internationalen Modells würde den Zollbeamten der verschiedenen Länder die Identitätsüberprüfung erleichtert.

Dänemark. Es könnte vorgesehen werden, in einem Anhang der neuen Urkunde unter Bezugnahme auf die Regel I/2 des STCW-Übereinkommens der IMO und auf den Abschnitt A-I/2 des STCW-Kodexes der IMO die Form des Personalausweises für Seeleute zu beschreiben und gleichzeitig zuzulassen, daß die Vertragsparteien eine andere Form verwenden, sofern darin die erforderlichen Angaben enthalten sind.

Dänischer Reederverband: Der Arbeitgeberverband schließt sich den Ausführungen des ISF an.

Deutschland. VDR: Zustimmung, sofern dies für die Mehrheit der Regierungen annehmbar ist und einer Ratifizierung durch möglichst viele Länder nicht im Weg steht.

Ecuador. Die Regierung spricht sich nicht für ein internationales Modell aus, es sei denn, es wird ein Modell gewählt, das eine verständliche und klare Form aufweist, so daß es problemlos handhabbar ist.

Finnland. Die Regierung kann dem nicht zustimmen und verweist auf ihre Bemerkungen zu Frage A2 a).

Frankreich. Der Regierung verweist auf ihre Antwort zu Frage A2 a).

Honduras. Die Regierung befürwortet ein einheitliches Format und einheitliche Angaben für alle Länder.

Indien. Zustimmung, sofern das neue Muster in der Praxis leicht anwendbar und für alle Länder erschwinglich ist.

Indonesien. APINDO: Zustimmung, sofern dies keine Beschäftigungsschwierigkeiten für die Seeleute aufwirft.

Italien. CONFITARMA: Der Arbeitgeberverband schließt sich den Ausführungen des ISF an.

Lega Pesca: Zustimmung.

Japan. Die Regierung ist damit nicht einverstanden, da dieser Vorschlag wohl zu weit über das ursprüngliche Ziel hinausgeht, eine klare Norm festzulegen.

Kanada. In der Urkunde sollten nur Mindestkriterien aufgeführt werden. Als internationale Norm sollten die ICAO-Spezifikationen für Reisedokumente dienen.

Katar. Würden die von den verschiedenen Staaten ausgestellten Ausweise nicht beibehalten, so hätte die Übereinkunft keinen Sinn mehr.

Kroatien. Das internationale Modell sollte als Richtschnur dienen.

Namibia. Die Norm sollte weiterhin nur in allgemeiner Weise vorgegeben werden.

Nicaragua. Zustimmung, sofern das Modell mit den internationalen Normen für Reisedokumente übereinstimmt.

Niederlande. Damit würde der Verwendung zahlreicher unterschiedlicher Modelle vorgebeugt, wie sie derzeit zu finden sind.

Nigeria. Im Interesse der Einheitlichkeit ist die Regierung damit einverstanden.

Philippinen. Im Interesse der Einheitlichkeit ist die Regierung damit einverstanden.

Rumänien. Dadurch würde die Fälschung von Personalausweisen für Seeleute erheblich erschwert.

Saudi-Arabien. Die neue Übereinkunft sollte sich an das Übereinkommen Nr. 108 halten und nicht darüber hinausgehen.

Vereinigte Staaten. Zustimmung, sofern die Frage der Maschinenlesbarkeit und Datenschutzfragen angemessen berücksichtigt werden.

Vereinigtes Königreich. Zustimmung. Es wäre wohl sinnvoll, die international anerkannten Normen für Reise- und Identitätsdokumente zu verwenden, die in dem ICAO-Dokument 9303 niedergelegt sind.

ISF. Für die Arbeitgeber wäre es grundsätzlich eine Hilfe, wenn sich alle Personalausweise in Form und Aufmachung möglichst ähnlich präsentierten. Ein international vereinbartes Modell wäre daher nützlich, jedoch nur unter der Bedingung, daß dies für die Mehrheit der Regierungen annehmbar ist und einer Ratifizierung der neuen Übereinkunft durch möglichst viele Länder nicht im Weg steht.

Fr. A2 c) *Das internationale Modell sollte:*

- i) von der Internationalen Arbeitskonferenz angenommen und in einem Anhang der neuen Urkunde wiedergegeben werden (siehe Vorentwurf, Artikel 3);*

Bejahend: 54. Ägypten, Albanien, Algerien, Argentinien, Aserbaidschan, Australien, Belarus, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Ecuador,

Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indien, Indonesien, Italien, Kanada, Kasachstan, Katar, Kroatien, Kuba, Kuwait, Libanon, Liberia, Litauen, Malta, Mauritius, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Panama, Peru, Philippinen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Surinam, Arabische Republik Syrien, Vereinigte Republik Tansania, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich.

Arbeitgeberverbände: Syndarma (Brasilien); ANA (Chile); Dänischer Reederverband (Dänemark); VDR (Deutschland); Armateurs de France (Frankreich); APINDO, INSA (Indonesien); CONFITARMA (Italien); NEF (Namibia); CMP (Panama); Rumänischer Reederverband (Rumänien); USCIB (Vereinigte Staaten); ISF.

Arbeitnehmerverbände: CONTTMAF (Brasilien); CTRN (Costa Rica); FNSM, SNPOMM, FOMM, SNCNMM (Frankreich); SPNI (Indonesien); FILTCGIL (Italien); CLC (Kanada); Seeleutegewerkschaft Kroatiens (Kroatien); NUNW (Namibia); APOM (Panama); BNS, Freie Seeleutegewerkschaft Rumäniens (Rumänien); Bund der Seeverkehrsgewerkschaften (Russische Föderation); Fortschrittliche Handelsgewerkschaft (Surinam).

Verneinend: 3. Japan, Saudi-Arabien, Spanien.

Arbeitgeberverbände: CPC (Chile); ESA (Estland).

Sonstige: 3. Deutschland, Myanmar, Polen.

ii) und in regelmäßigen Abständen gemäß einem vereinfachten Änderungsverfahren von der Konferenz aktualisiert werden (siehe Vorentwurf, Artikel 3);

Bejahend: 49. Ägypten, Albanien, Argentinien, Aserbaidshjan, Australien, Belarus, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Ecuador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Indien, Indonesien, Italien, Kanada, Katar, Kroatien, Kuwait, Libanon, Liberia, Malta, Mauritius, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Panama, Peru, Philippinen, Portugal, Rumänien, Spanien, Surinam, Arabische Republik Syrien, Vereinigte Republik Tansania, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich.

Arbeitgeberverbände: Syndarma (Brasilien); ANA (Chile); Dänischer Reederverband (Dänemark); VDR (Deutschland); Armaterus de France (Frankreich); APINDO, INSA (Indonesien); CONFITARMA (Italien); NEF (Namibia); CMP (Panama); USCIB (Vereinigte Staaten); ISF.

Arbeitnehmerverbände: CONTTMAF (Brasilien); CTRN (Costa Rica); FNSM, SNPOMM, FOMM, SNCNMM (Frankreich); SPNI (Indonesien); FILT-CGIL (Italien); CLC (Kanada); Seeleutengewerkschaft Kroatiens (Kroatien); NUNW (Namibia); APOM (Panama); Freie Seeleutengewerkschaft Rumäniens (Rumänien); Bund der Seeverkehrsgewerkschaften (Russische Föderation); Fortschrittliche Handelsgewerkschaft (Surinam).

Verneinend: 8. Algerien, China, Honduras, Japan, Kasachstan, Litauen, Russische Föderation, Saudi-Arabien.

Arbeitgeberverbände: CPC (Chile); ESA (Estland); Rumänischer Reederverband (Rumänien).

Arbeitnehmerverbände: Bund der Seeverkehrsgewerkschaften (Russische Föderation).

Sonstige: 4. Deutschland, Kuba, Myanmar, Polen.

iii) Änderungen würden nach diesem Verfahren eine Zweidrittelmehrheit erfordern und müßten den Normen oder Kriterien entsprechen, die in den Bestimmungen der neuen Urkunde festgelegt worden sind (siehe Vorentwurf, Artikel 3).

Bejahend: 50. Ägypten, Albanien, Algerien, Argentinien, Aserbaidshan, Australien, Belarus, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Ecuador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Indien, Indonesien, Italien, Kanada, Katar, Kroatien, Kuba, Kuwait, Libanon, Litauen, Malta, Mauritius, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Panama, Peru, Philippinen, Portugal, Spanien, Surinam, Arabische Republik Syrien, Vereinigte Republik Tansania, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich.

Arbeitgeberverbände: Syndarma (Brasilien); ANA, CPC (Chile); Dänischer Reederverband (Dänemark); VDR (Deutschland); Armateurs de France (Frank-

reich); APINDO, INSA (Indonesien); CONFITARMA (Italien); NEF (Namibia); USCIB (Vereinigte Staaten); ISF.

Arbeitnehmerverbände: CONTTMAF (Brasilien); CTRN (Costa Rica); FNSM, SNPOMM, FOMM, SNCNMM (Frankreich); SPNI (Indonesien); FILT-CGIL (Italien); CLC (Kanada); Seeleutengewerkschaft Kroatiens (Kroatien); NUNW (Namibia); APOM (Panama); BNS, Freie Seeleutengewerkschaft Rumäniens (Rumänien); Bund der Seeverkehrsgewerkschaften (Russische Föderation); Fortschrittliche Handelsgewerkschaft (Surinam).

Verneinend: 8. China, Honduras, Japan, Kasachstan, Liberia, Rumänien, Russische Föderation, Saudi-Arabien.

Arbeitgeberverbände: ESA (Estland); Rumänischer Reederverband (Rumänien).

Sonstige: 3. Deutschland, Myanmar, Polen.

Bemerkungen

Ägypten. Den Mitgliedstaaten sollte eine ausreichende Übergangsfrist für Änderungen an den Personalausweisen für Seeleute, an den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und bei den nationalen Praktiken eingeräumt werden.

Aserbaidshan. Die Regierung kann all dem zustimmen und teilt mit, daß der Gewerkschaftsbund mit dem Änderungsverfahren nicht einverstanden ist.

Australien. Das Modell im Anhang der neuen Urkunde sollte eine Bezeichnung erhalten, aus der das Datum seiner Annahme hervorgeht (z.B. „Anhang 2003“), damit überarbeitete Fassungen eindeutig identifizierbar sind. Das vereinfachte Änderungsverfahren sollte nur für die Bestimmungen, die aufgrund des technologischen Wandels mit der Zeit überholt sein dürften, und für das Modell im Anhang gelten. Es wäre zu überlegen, ob der Verwaltungsrat nicht ermächtigt werden könnte, solche Änderungen nach einem ähnlichen Verfahren zu genehmigen wie dem, das die Internationale Arbeitskonferenz im Juni 2002 für das in der IAO-Empfehlung (Nr. 194) betreffend die Liste der Berufskrankheiten, 2002, vorgesehene Verzeichnis der Berufskrankheiten gebilligt hat. Änderungsvorschläge, die nicht mit dem technologischen Wandel zusammenhängen, wären nach dem gewöhnlichen Änderungsverfahren zu behandeln.

Brasilien. CONTTMAF: Durch ein im Anhang wiedergegebenes Modell wird die Vereinheitlichung erleichtert, und das vorgeschlagene Änderungsverfahren bietet größere Flexibilität und macht den Ausweis sicherer.

Syndarma: Ein internationales Modell würde eine Aktualisierung im Lichte künftiger technologischer Entwicklungen ermöglichen, doch sollte eine solche Aktualisierung auf wirklich wesentliche Änderungen beschränkt werden, damit der Ausweis

seinen Zweck erfüllen kann. Eine Zweidrittelmehrheit für die Annahme der Änderungen ist eine vernünftige Anforderung, soweit diese Mehrheit die wesentlichen Schifffahrtsstaaten einschließt.

Bulgarien. Zustimmung unter der Bedingung, daß solche Änderungen nur gelegentlich und nur soweit unbedingt erforderlich vorgenommen werden. Ein in regelmäßigen Abständen überarbeitetes Modell würde Verwirrung stiften und Verwaltungsprobleme verursachen.

Chile. Dies sollte in Abstimmung mit der IMO geschehen, die im STCW-Übereinkommen einschlägige Normen über die Befähigungsnachweise der Seeleute aufgestellt hat. Außerdem wird erwogen, in das SOLAS-Übereinkommen Bestimmungen über den Personalausweis für Seeleute aufzunehmen.

China. Die Regierung ist mit der Möglichkeit von Änderungen nicht einverstanden. Das Ausweismodell sollte unverändert bleiben. Regelmäßige Änderungen bedeuteten eine starke Arbeitsbelastung für die Länder, die eine große Zahl solcher Ausweise auszustellen haben. Ferner teilt die Regierung mit, nach Ansicht der Seeleuteverbände dürften die Kosten für die Erneuerung der Ausweise nicht den Seeleuten selbst auferlegt werden.

Dänemark. Es sollte durch geeignete Übergangsbestimmungen sichergestellt werden, daß vor der Annahme etwaiger Änderungen ausgestellte Ausweise nicht vor dem Auslaufen ihrer Gültigkeitsdauer ungültig werden.

Dänischer Reederverband: Der Arbeitgeberverband schließt sich den Ausführungen des ISF an.

Deutschland. VDR: Zustimmung unter der Bedingung, daß dies für die Mehrzahl der Staaten annehmbar ist und einer Ratifizierung durch möglichst viele Länder nicht im Weg steht. Es sollten jedoch nicht zu häufig Änderungen vorgenommen werden, um verwaltungspraktische Probleme zu vermeiden. Änderungen an dem Modell könnten im Einzelnen auch von einem anderen dreigliedrigen Gremium erarbeitet werden, wie dies beispielsweise bei Schaffung der Arbeitszeitnachweise aufgrund des Übereinkommens Nr. 180 durch eine gemeinsame IMO/IAO-Arbeitsgruppe geschehen ist. Sollten Änderungen durch die Konferenz erfolgen, kann einem Zweidrittelmehrheitserfordernis zugestimmt werden.

Estland. ESA: Durch diesen Vorschlag würden sich die Ausstellungskosten erhöhen und könnte es zu Verzögerungen kommen, was nicht im Interesse der Reeder ist.

Griechenland. Die Regierung stimmt unter der Voraussetzung zu, daß in diesem Fall eine andere Stimmenaufteilung erfolgt; die Summe der Stimmen der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmervertreter sollte geringer sein als zwei Drittel der Gesamtzahl der Stimmen.

Guatemala. Die für Änderungen des Modells erforderliche Mehrheit erscheint sehr hoch angesetzt.

Honduras. Die Regierung kann dem Änderungsverfahren nicht zustimmen, da dies hohe Kosten für die Seeleute mit sich brächte. Sie schlägt vor, daß der Ausweis die wichtigen Angaben umfassen muß und der Inhalt der Angaben sorgfältig überprüft wird.

Indonesien. APINDO: Zustimmung unter der Voraussetzung zu, daß dies keine hohen Kosten verursacht.

Italien. CONFITARMA: Der Arbeitgeberverband schließt sich den Ausführungen des ISF an.

Lega Pesca: Zustimmung.

Kanada. Die Personalausweise für Seeleute müssen stets mit den ICAO-Spezifikationen in Einklang stehen.

Kasachstan. Für die routinemäßige Ersetzung von Ausweisen sollten keine Änderungen an der Übereinkunft erforderlich sein, da dies ein kostspieliges und langwieriges Verfahren wäre.

Kroatien. Die Seeleute und die Behörden sollten nicht durch zu häufige Änderungen des Ausweises belastet werden.

Liberia. Für die Aktualisierung des Personalausweises sollte nicht die Konferenz zuständig sein, sondern das dreigliedrige Seeverkehrsgremium, dessen Einsetzung im Rahmen der Konsolidierung der IAO-Seeschiffahrtsturkunden in Betracht gezogen wird. Es wird vorgeschlagen, daß die Konferenz eine entsprechende Entschließung verabschiedet.

Neuseeland. Die ICAO-Normen für Pässe sollten auch für den Personalausweis für Seeleute übernommen werden.

Rumänien. Für Änderungen sollte eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder, die diese Übereinkunft ratifiziert haben, erforderlich sein.

Spanien. Die Regierung kann dem in der Frage A2 c) i) enthaltenen Vorschlag nicht zustimmen. Nach Ansicht der Einwanderungsbehörden müßten andere Gremien für die Annahme zuständig sein.

Ukraine. Die jeweiligen Regierungen müßten auf der Konferenz vertreten sein.

Vereinigte Staaten. Die Regierung ist damit einverstanden, hat allerdings Bedenken, was die Auslegung des Ausdruck „im Handel verfügbare Erzeugnisse“ betrifft. Die verwendeten Erzeugnisse müßten den Sicherheitsmaßnahmen dienen; ihre

Lagerung und Wartung haben daher Sicherheitsgarantien zu genügen, mit denen ein einwandfreies Ausstellungsverfahren gewährleistet ist.

Vereinigtes Königreich. Durch ein einheitliches internationales Format würde der Seeleuteausweis leicht als solcher erkennbar, und so ließe sich auch vermeiden, daß der Ausweis wegen zahlreicher unterschiedlicher Aufmachungen nicht maschinenlesbar ist, wie dies bei dem STCW-Übereinkommen der IMO der Fall ist: Dieses Übereinkommen enthält zwar allgemeine Angaben zum Format der Befähigungszeugnisse, die einzelnen Länder haben aber jeweils ein eigenes Modell entwickelt. Die Regierung ist auch mit dem Aktualisierungsverfahren einverstanden, doch sollte das internationale Modell ihrer Ansicht nach nicht „in regelmäßigen Abständen“, sondern nur „bei Bedarf“ aktualisiert werden.

ISF. Die Wiedergabe des internationalen Modells in einem Anhang wäre hilfreich, allerdings unter dem Vorbehalt, daß dies für die Mehrzahl der Staaten annehmbar ist und einer Ratifizierung durch möglichst viele Länder nicht im Weg steht. Da künftigen technologischen Entwicklungen Rechnung getragen werden muß, ist es wohl angezeigt, daß das vereinbarte internationale Modell von der Konferenz nach einem vereinfachten Verfahren geändert werden kann. Doch sollten solche Änderungen nur gelegentlich und nur wenn unbedingt erforderlich vorgenommen werden. Ein in regelmäßigen Abständen überarbeitetes Modell würde Verwirrung stiften und Verwaltungsprobleme verursachen. Was die Zuständigkeit der Internationalen Arbeitskonferenz für die Annahme der Änderungen betrifft, so hat der ISF keine dezidierte Meinung darüber, ob dies die beste Lösung wäre. Es wäre jedoch vielleicht nützlich, in der Übereinkunft vorzusehen, daß etwaige Änderungen an dem Modell im Einzelnen auch von einem anderen dreigliedrigen Gremium erarbeitet werden können, wie dies beispielsweise bei Schaffung der Arbeitszeitnachweise für Seeleute aufgrund des Übereinkommens 180 durch eine gemeinsame IMO/IAO-Arbeitsgruppe geschehen ist. Sollten die Änderungen von der Konferenz beschlossen werden, so kann einem Zweidrittelmehrheitserfordernis im Grundsatz zugestimmt werden, allerdings nur, wenn dies einer Ratifizierung der neuen Übereinkunft durch möglichst viele Länder nicht im Weg steht.

Fr. A2 d) *Zusätzlich zu den in Artikel 4 Absatz 1 des Übereinkommens Nr. 108 genannten Kriterien werden die folgenden allgemeinen Spezifikationen vorgeschlagen:*

- i) Der Personalausweis sollte die neueste bewährte Technologie einschließen, um Manipulationen oder Fälschungen zu verhindern und zu ermöglichen, daß etwaige Änderungen leicht auffallen (siehe Vorentwurf, Artikel 4.1.i));*

Bejahend: 55. Ägypten, Albanien, Algerien, Argentinien, Aserbaidschan, Australien, Belarus, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Ecuador, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indien, Indonesien,

Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Katar, Kroatien, Kuwait, Libanon, Liberia, Litauen, Malta, Mauritius, Myanmar, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Panama, Peru, Philippinen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Spanien, Surinam, Vereinigte Republik Tansania, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich.

Arbeitgeberverbände: Syndarma (Brasilien); ANA, CPC (Chile); Dänischer Reederverband (Dänemark); VDR (Deutschland); ESA (Estland); Armateurs de France (Frankreich); APINDO, INSA (Indonesien); CONFITARMA (Italien); NEF (Namibia); KVNDR (Niederlande); CMP (Panama); Rumänischer Reederverband (Rumänien); USCIB (Vereinigte Staaten); ISF.

Arbeitnehmerverbände: CONTTMAF (Brasilien); CTRN (Costa Rica); SNPOMM, FOMM, SNCNMM, FNSM (Frankreich); SPNI (Indonesien); FILT-CGIL (Italien); CLC (Kanada); Seeleutegewerkschaft Kroatiens (Kroatien); CGTM (Mauretanien); NUNW (Namibia); BNS, Freie Seeleutegewerkschaft Rumäniens (Rumänien); Bund der Seeverkehrsgewerkschaften (Russische Föderation); Fortschrittliche Handelsgewerkschaft (Surinam).

Verneinend: 3. China, Eritrea, Arabische Republik Syrien.

Sonstige: 3. Deutschland, Kuba, Polen.

Bemerkungen

Ägypten. Zustimmung, allerdings nur, soweit dies mit der im Land verfügbaren Technologie vereinbar ist und sofern zwischen Seeleuten auf Hochseeschiffen und Seeleuten, die auf Schiffen in den Hoheitsgewässern arbeiten, unterschieden wird.

Algerien. Dadurch würde die Zuverlässigkeit der Personalausweise für Seeleute verbessert.

Brasilien. CONTTMAF: Jedes Verfahren, durch das der Ausweis sicherer wird, ist zu begrüßen.

Syndarma: Der Arbeitgeberverband ist mit dieser logischen Vorbedingung einverstanden; es wäre aber darauf zu achten, daß die Technologie, die schließlich gewählt wird, für die Mehrheit der Staaten erhältlich ist und sich in der Praxis leicht anwenden läßt.

Bulgarien. Die Technologie müßte zum einen hinreichend fortgeschritten sein, um den Sicherheitserfordernissen zu genügen, und zum anderen hinreichend benutzerfreundlich und kostengünstig sein.

China. Die Kosten müßten berücksichtigt werden, die mit der „neuesten bewährten Technologie“ einhergehen. Außerdem ist dies ein unklarer Ausdruck; eine genauere Definition ist aber nicht angezeigt.

Costa Rica. Dies wird eine Gewähr dafür bieten, daß die Ausweise rechtmäßig ausgestellt wurden.

CTRN: Die betreffenden Technologien müßten wirksam sein, und sie dürften für die Seeleute keine ungebührliche Belastung mit sich bringen.

Dänemark. Der Personalausweis für Seeleute müßte (im Falle von EU-Mitgliedstaaten) den Mindestanforderungen genügen, die in der Entschließung des EU-Rates vom 17. Oktober 2000 über die Mindestsicherheitsstandards für die Reisedokumente der EU-Mitgliedstaaten aufgestellt worden sind.

Dänischer Reederverband: Der Verband schließt sich den Ausführungen des ISF an.

Deutschland. VDR: Der Verband schließt sich den Ausführungen des ISF an.

Eritrea. Die Regierung ist damit nicht einverstanden; denn manchen Ländern ist es vielleicht nicht möglich, diese Technologie zu erwerben, was bei der praktischen Anwendung zu Problemen führen würde.

Estland. ESA: Einige in dem Text verwendete Ausdrücke wie „neueste“ oder „so weit wie möglich“ sollten abgeschwächt werden, da sie keine sinnvollen Forderungen darstellen.

Finnland. Falls spezifische Anforderungen an den Ausweis festgelegt werden sollten, wäre die Regierung einverstanden.

Frankreich. Soweit der Ausweis Heftform haben wird, sollte er u.a. Folgendes umfassen: ein integriertes Lichtbild, einen sorgfältig bedruckten und schwer nachzumachenden Hintergrund, eine maschinenlesbare Zone, eine vom Einband gesonderte Seite mit den Angaben zur Identität.

Honduras. Zustimmung, sofern sich die Kosten in einem vertretbaren Rahmen halten.

Indien. Die betreffende Technologie müßte allerdings kostengünstig und in den meisten Ländern erhältlich sein.

Indonesien. APINDO: Zustimmung unter der Bedingung, daß die Kosten gering bleiben.

Italien. CONFITARMA: Der Arbeitgeberverband schließt sich den Ausführungen des ISF an.

FILT-CGIL: Der Personalausweis muß kostengünstig sein und darf für die Seeleute keine ungebührliche Belastung mit sich bringen.

Lega Pesca: Zustimmung.

Japan. Zustimmung, doch in Anbetracht der damit verbundenen Kosten sollte es den einzelnen Ländern überlassen bleiben, ob sie eine solche Technologie wählen wollen.

Kanada. *CLC*: Der Personalausweis muß kostengünstig sein und darf für die Seeleute keine ungebührliche Belastung mit sich bringen. Da diese Anforderung den Handel zwischen dem Norden und dem Süden berühren wird, sollte die Regierung es ernsthaft in Betracht ziehen, die Erstaussstellung des Ausweises in vollem Umfang zu finanzieren.

Kasachstan. Die Kosten des Personalausweises dürfen nicht mehr als 30 US-Dollar betragen.

Kuba. Die neue Übereinkunft sollte klare Kriterien für die physischen Merkmale des Ausweises und ein international vereinbartes Modell enthalten. Auch die kubanische Regierung ist der Auffassung, daß gegen betrügerische Manipulationen internationale Maßnahmen ergriffen werden müssen, doch nicht die vorgeschlagenen Maßnahmen, da diese hohe Kosten verursachen könnten, die das Land nicht tragen kann.

Kuwait. Alle Mitgliedstaaten müßten über die betreffende Technologie verfügen können, und ihre Finanzierung sowie die Deckung der Verwaltungskosten müßten sichergestellt sein.

Liberia. Statt des Ausdrucks „neueste bewährte Technologie“ sollte besser der Ausdruck „bewährte Technologie“ verwendet werden.

Malta. Die neueste Technologie ist gewöhnlich auch die teuerste, und daher kann den Ländern eine solche Verpflichtung nicht auferlegt werden. Außerdem müßte angesichts des laufenden technischen Fortschritts festgelegt werden, i) wie häufig die Spezifikationen für den Ausweis überarbeitet werden müßten, um den neuesten Entwicklungen Rechnung zu tragen, und ii) welche Instanz entscheiden würde, welche neueste Technologie in den Ausweis einfließen sollte.

Neuseeland. Für kleine Länder, wie etwa Inselstaaten, die womöglich nicht über die entsprechende Technologie verfügen, könnte dies Schwierigkeiten aufwerfen.

Niederlande. *KVNR*: Der Arbeitgeberverband ist mit den Ziffern i und ii einverstanden und schließt sich den Ausführungen des ISF an.

Nigeria. Zustimmung, da die Ausweise nicht vor Ablauf einiger Jahre erneuert werden und da diese Maßnahme helfen wird, Fälschungen vorzubeugen.

Rumänien. BNS: Es sollte ein realistischer, für die Seeleute tragbarer Preis angesetzt werden.

Freie Seeleutegewerkschaft Rumäniens: Zustimmung. Ferner sollte weltweit jedem Seemann eine einzige Seriennummer (ähnlich der IMO-Nummer) zugeteilt werden und sollten alle Mitgliedstaaten Zugang zu dem System haben, damit sie die Ausweise rasch überprüfen können.

Saudi-Arabien. Dadurch werden sich Fälschungen leichter aufdecken lassen.

Surinam. Fortschrittliche Handelsgewerkschaft: Zustimmung, sofern der Ausweis kostengünstig ist und für die Seeleute keine ungebührliche Belastung mit sich bringt.

Arabische Republik Syrien. Die Regierung ist hiermit nicht einverstanden, da es den meisten Ländern nicht möglich ist, die neuesten und fortgeschrittensten Geräte zu verwenden. Sollte diese Anforderung beibehalten werden, so sollte die IAO die entsprechenden Geräte zu möglichst niedrigen Kosten bereitstellen.

Vereinigte Staaten. Die Regierung ist damit einverstanden und schlägt vor, folgenden Vorbehalt aufzunehmen: „und die den von der IAO festgelegten Normen für die Merkmale dieses Ausweis entspricht“.

USCIB: Der Arbeitgeberverband kann dem zustimmen, sofern die Auslegung des Ausdrucks „bewährte Technologie“ offen bleibt.

ISF. Der Arbeitgeberverband ist damit grundsätzlich einverstanden, allerdings nur soweit dies einer Ratifizierung der neuen Übereinkunft durch möglichst viele Länder nicht im Weg steht. Es muß eine hinreichend fortgeschrittene Technologie verwendet werden, die den Sicherheitsbedürfnissen der wichtigen Hafenstaaten Rechnung trägt; andererseits muß die Technologie genügend benutzerfreundlich und auch kostengünstig sein, um von möglichst vielen Mitgliedstaaten angewendet zu werden.

- ii) *Die verwandten Materialien und Verfahren sollten für alle Regierungen leicht erhältlich sein zu Kosten, die so gering wie möglich sind, um den unter i) genannten Zweck verlässlich zu erreichen (siehe Vorentwurf, Artikel 4. 1. ii);*

Bejahend: 58. Ägypten, Albanien, Algerien, Argentinien, Aserbaidschan, Australien, Belarus, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Ecuador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indien, Indonesien, Japan, Kanada, Kasachstan, Katar, Kroatien, Kuba, Kuwait, Libanon, Liberia, Litauen, Malta, Mauritius, Myanmar, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Nigeria, Norwegen, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Spanien, Surinam, Arabische

Republik Syrien, Vereinigte Republik Tansania, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich.

Arbeitgeberverbände: Syndarma (Brasilien); ANA (Chile); Dänischer Reederverband (Dänemark); VDR (Deutschland); Armateurs de France (Frankreich); APINDO, INSA (Indonesien); CONFITARMA (Italien); NEF (Namibia); KVNDR (Niederlande); CMP (Panama); Rumänischer Reederverband (Rumänien); USCIB (Vereinigte Staaten); ISF.

Arbeitnehmerverbände: CONTTMAF (Brasilien); CTRN (Costa Rica); FNSM, SNPOMM, FOMM, SNCNMM (Frankreich); SPNI (Indonesien); FILT-CGIL (Italien); CLC (Kanada); Seeleutegewerkschaft Kroatiens (Kroatien); NUNW (Namibia); APOM (Panama); BNS, Freie Seeleutegewerkschaft Rumäniens (Rumänien); Fortschrittliche Handelsgewerkschaft (Surinam).

Verneinend: 2. Italien, Niederlande.

Arbeitgeberverbände: CPC (Chile).

Arbeitnehmerverbände: Bund der Seeverkehrsgewerkschaften (Russische Föderation).

Sonstige: 1. Deutschland.

Bemerkungen

Ägypten. Den Entwicklungsländern sollten die entsprechenden Geräte und Ausrüstungen als Unterstützungsmaßnahme zur Verfügung gestellt werden.

Australien. Diese Frage setzt voraus, daß die Personalausweise für Seeleute von staatlichen Behörden ausgestellt werden. Die Regierung schlägt als Alternative vor, daß die Arbeitgeber solche Ausweise ausstellen könnten, und verweist auf ihre Antwort auf Frage A1 a).

Chile. CPC: Der Arbeitgeberverband kann dem nicht zustimmen, denn Sicherheit ist nötig und bringt Kosten mit sich.

China. Die Regierung ist damit einverstanden und wiederholt, daß die Kontrolle mit möglichst geringen Kosten verbunden sein sollte.

Dänemark. Dänischer Reederverband: Der Arbeitgeberverband schließt sich den Ausführungen des ISF an.

Deutschland. VDR: Der Verband ist hiermit einverstanden und verweist auf seine Bemerkungen zu Frage A2 Buchstabe d Ziffer i.

Finnland. Die Regierung kann dem unter Vorbehalt zustimmen. Die Erfüllung zufriedenstellender Sicherheits- und Qualitätsanforderungen dürfte schwierig sein.

Guatemala. Die Regierung ist der Ansicht, daß die Beurteilung der Kosten eine ziemlich subjektive Angelegenheit ist, und fragt, wie niedrig die Kosten wären.

Honduras. Im Interesse der Kosteneindämmung stimmt die Regierung dem zu.

Indien. Die Regierung verweist auf ihre Bemerkungen zu der Frage A2 d) i).

Indonesien. APINDO: Es dürften nicht noch weitere Schwierigkeiten für die Beschäftigung von Seeleuten geschaffen werden.

Italien. CONFITARMA: Der Arbeitgeberverband schließt sich den Ausführungen des ISF an.

Lega Pesca: Zustimmung.

Japan. Ein Informationssystem, über das andere Staaten direkt Angaben über die Qualifikation der Seeleute abfragen könnten, wäre unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der Privatsphäre nicht unproblematisch.

Kanada. Die Mitgliedstaaten sollten die gleichen Materialien und Verfahren wie bei den nationalen Pässen verwenden. Durch eine solche Spezifikation erhielte Artikel 4 Absatz 1 Ziffer ii) des Vorentwurfs eine klarere Fassung.

Kasachstan. Die betroffenen Mitgliedstaaten sollten untereinander vereinbaren, welches Material zu verwenden ist.

Niederlande. Der Schutz und die Sicherung personenbezogener Daten ist ein sehr wichtiges Gebot; d.h. es ist sicherzustellen, daß die Materialien und Ausrüstungen zur Überprüfung von Ausweisen in Hinblick auf Fälschungen nicht von „jedem Beliebigen“ erworben werden können.

Nigeria. Im Interesse der Einheitlichkeit stimmt die Regierung dem zu.

Russische Föderation. Bund der Seehandelsgewerkschaften: Der Gewerkschaftsbund ist damit nicht einverstanden; denn es muß verhindert werden, daß Offshore-Staaten Personalausweise für Seeleute ausstellen.

Saudi-Arabien. Die Verwendung der Materialien und Verfahren muß auch den Entwicklungsländern möglich sein.

Vereinigte Staaten. Die Regierung möchte dringend raten, daß statt des Ausdrucks „möglichst geringe Kosten“ der Ausdruck „vertretbare Kosten“ verwendet wird. Unter Verweis auf ihre Bemerkungen zu Frage A2 c) macht sie erneut ihre Bedenken gegen Materialien und Verfahren geltend, die allzu leicht auf dem Markt erhältlich sind.

Außerdem darf die Infrastruktur, die letztlich gewählt wird, keine ungebührliche Belastung für die Mitgliedstaaten darstellen und muß dennoch eine angemessene Sicherheit gewährleisten, damit die Übereinkunft wirksam ihren Zweck erfüllt.

Vereinigtes Königreich. Zustimmung, sofern der Ausweis so beschaffen ist, daß Manipulationen und Fälschungen in angemessener Weise vorgebeugt wird und entsprechende Versuche erkannt werden können; außerdem dürfen die praktischen Fragen in Zusammenhang mit der Erhältlichkeit, den Kosten, der Herstellung, sicheren Ausstellungsbedingungen und der Sicherheit der einschlägigen Datenbanken nicht von dem intendierten Gesamtzweck ablenken. Die Auflagen dürfen indes nicht so kompliziert sein, daß die Behörden vor ihrer Erfüllung zurückschrecken, sondern sollten ausreichend Spielraum lassen, damit die Länder spezifische, auf ihre Bedürfnisse abgestimmte Maßnahmen treffen können (so entsprechen die Pässe beispielsweise trotz der unterschiedlichen verwendeten Technologien einem einheitlichen Modell und sind weltweit maschinenlesbar).

ISF. Der ISF ist damit einverstanden und verweist auf seine Bemerkungen zu der Frage A2 Buchstabe d) Ziffer i).

iii) Der Personalausweis sollte nicht größer als ein normaler Paß sein (siehe Vorentwurf, Artikel 4. 2.);

Bejahend: 56. Ägypten, Albanien, Algerien, Argentinien, Aserbaidschan, Australien, Belarus, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Ecuador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indien, Italien, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Kuba, Kuwait, Libanon, Liberia, Litauen, Malta, Mauritius, Myanmar, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Spanien, Surinam, Arabische Republik Syrien, Vereinigte Republik Tansania, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich.

Arbeitgeberverbände: Syndarma (Brasilien); ANA (Chile); Dänischer Reederverband (Dänemark); VDR (Deutschland); Armateurs de France (Frankreich); APINDO, INSA (Indonesien); CONFITARMA (Italien); NEF (Namibia); Rumänischer Reederverband (Rumänien); USCIB (Vereinigte Staaten); ISF.

Arbeitnehmerverbände: CONTTMAF (Brasilien); CTRN (Costa Rica); FNSM, SNPOMM, FOMM, SNCNMM (Frankreich); SPNI (Indonesien); FILTCGIL (Italien); CLC (Kanada); Seeleutegewerkschaft Kroatiens (Kroatien); CGTM (Mauretanien); NUNW (Namibia); APOM (Panama); BNS, Freie Seeleutegewerkschaft Rumäniens (Rumänien); Bund der Seeverkehrsgewerk-

schaften (Russische Föderation); Fortschrittliche Handelsgewerkschaft (Surinam).

Verneinend: 4. Indonesien, Japan, Katar, Rumänien.

Sonstige: 1. Deutschland.

Bemerkungen

Ägypten. Der Ausweis sollte mehrere Seiten umfassen und leicht mitzuführen sein.

Brasilien. CONTTMAF: Zustimmung, da dies im Interesse der Benutzerfreundlichkeit ist.

Syndarma: Zustimmung. Es sollte kein allzu komplizierter und schwer durchsetzbarer Ausweis entwickelt werden.

Chile. Der Ausweis sollte so weit wie möglich einem Paß ähneln. Er sollte ein Heft für die Eintragung der Dienstzeiten auf See und der Befähigungen sowie eine Karte in der Art einer Kenn- oder Kreditkarte umfassen.

Dänemark. Dänischer Reederverband: Der Arbeitgeberverband schließt sich den Ausführungen des ISF an.

Deutschland. VDR: Der Arbeitgeberverband stimmt dem unter Verweis auf seine Bemerkungen zu Frage A2 d) i) zu.

Ecuador. Dies ist im Interesse einer leichten Handhabung erforderlich.

Finnland. Man sollte sich an die bestehenden internationalen Normen halten, wie sie etwa im ICAO-Dokument 9303 festgelegt sind.

Frankreich. Zur Erleichterung der Grenzkontrollen sollte der Personalausweis für Seeleute dasselbe Standardformat haben wie die nationalen Pässe.

Griechenland. Die Regierung kann den Entscheidungen über den Inhalt des neuen Ausweises zustimmen.

Honduras. Zustimmung, da dies eine leichtere Handhabung erlaubt und benutzerfreundlich ist.

Indien. Personalausweise für Seeleute in paßähnlichem Format werden auf umfassendere Akzeptanz stoßen.

Indonesien. APINDO: Der Arbeitgeberverband ist hiermit einverstanden und schlägt Kartenformat vor.

Italien: CONFITARMA: Der Arbeitgeberverband schließt sich den Ausführungen des ISF an.

Lega Pesca: Zustimmung.

Japan. Da der Ausweis auch Angaben enthalten kann, die nicht bloß zur Identifizierung des Ausweisinhabers dienen, sollte diese Entscheidung ins Ermessen der einzelnen Länder gestellt werden.

Kasachstan. Der Ausweis sollte Taschenformat haben.

Katar. Die Regierung kann dem nicht zustimmen, da Seeleute viel reisen und das Reisedokument deshalb ein ausreichende Seitenzahl für sämtliche Einträge während seiner Gültigkeitsdauer umfassen muß.

Liberia. Die Regierung würde Bankkartenformat empfehlen; damit würde sich der Ausweis für viele der bestehenden tragbaren Kartenlesegeräte eignen. Die Wahl, ob Karten- oder Paßformat, sollte dem ausstellenden Land überlassen bleiben.

Niederlande. Der Einband sollte jedoch eine andere einheitliche Farbe als die Pässe haben.

Nigeria. Zustimmung, da dies die Identifizierung im Einzelnen erleichtert.

Polen. In Artikel 4 der neuen Übereinkunft und in Anhang A-I sollte besser nicht auf einen „normalen Paß“ Bezug genommen werden, sondern direkt auf die ICAO-Normen für Reisedokument (Format, Mindestangaben und deren Plazierung, Materialien und Falz).

Rumänien. Die Ausweisgröße sollte ins Ermessen der einzelnen Mitgliedstaaten gestellt werden.

Russische Föderation. Bund der Seehandelsgewerkschaften: Zustimmung, da dies den Seeleuten die Benutzung erleichtert.

Saudi-Arabien. Größer sollte der Ausweis nicht sein, damit er ohne weiteres mitgeführt werden kann.

Vereinigte Staaten. Die Regierung empfiehlt Kartenformat.

Vereinigtes Königreich. Zustimmung, doch sollte der Ausweis den Anforderungen des ICAO-Dokuments 9303 entsprechen.

ISF. Aus praktischen Erwägungen ist der ISF damit einverstanden, allerdings nur soweit dies einer Ratifizierung der Übereinkunft durch möglichst viele Länder nicht im Weg steht.

iv) *Sonstige Spezifikationen der physischen Merkmale des Personalausweises.*

Bemerkungen

Ägypten. Der Personalausweis sollte eine besondere, kennzeichnende Farbe haben, das Wappen und die Flagge des ausstellenden Landes tragen und durch einen Umschlag gegen Witterungseinflüsse geschützt sein.

Australien. Die physischen Merkmale des Ausweises hängen davon ab, was er enthält; falls er beispielsweise auch Befähigungs- und Beschäftigungsnachweise enthält, wird er eher die Form eines Heftes oder einer maschinenlesbaren Karte aufweisen. Daher kann hierüber erst endgültig entschieden werden, wenn der Standpunkt der Konferenz in dieser Frage feststeht.

Brasilien. CONTTMAF: Der Ausweis müßte wasser- und feuchtigkeitsbeständig sein.

Syndarma: Die Angaben in dem Ausweis sollten sich auf das für seinen Zweck erforderliche Mindestmaß beschränken.

Bulgarien. Weitere Spezifikationen wären vorzusehen, falls dies aufgrund der Sicherheitsbedürfnisse der wesentlichen Hafenstaaten wirklich unbedingt erforderlich ist und soweit sie hinreichend benutzerfreundlich und kostengünstig sind.

Chile. Es sollte zum einen ein Seefahrtsbuch und zum anderen eine gesonderte Identitätskarte für berufliche Zwecke geben. Das erstere wäre für das Identifikationsregister und zum Nachweis des auf See geleisteten Dienstes, der beruflichen Ausbildung, der körperlichen Tüchtigkeit sowie zum Nachweis, daß die Anforderungen des STCW-Übereinkommens der IMO erfüllt sind, zu verwenden; die zweite sollte dazu dienen, daß der betreffende Seemann persönlich als solcher identifiziert werden kann.

Dänemark. Die Regierung verweist auf ihre Antwort auf die Frage A2 d) i).

Dänischer Reederverband: Der Arbeitgeberverband schließt sich den Ausführungen des ISF an.

Deutschland. VDR: Der Arbeitgeberverband schließt sich den Ausführungen des ISF an.

Ecuador. Der Ausweis muß zweisprachig abgefaßt sein, nämlich in der Originalsprache und in englischer Sprache.

Estland. Es sollten die ICAO-Normen verwendet werden.

Finnland. Die Regierung verweist auch hier auf die ICAO-Spezifikationen.

Frankreich. Die Regierung verweist auf ihre Bemerkungen zu den Fragen A2 a) und d).

Armateurs de France: Der Ausweis müßte die für eine sichere Identifizierung erforderlichen Mindestangaben enthalten.

Indien. Die Spezifikationen sollten strikt auf das Mindestmaß beschränkt bleiben, das für eine eindeutige, nachprüfbare Identifizierung der Seeleute erforderlich ist.

Indonesien. APINDO: Bevor die Seeleute an Bord gehen, müßten sie ärztlich untersucht und einem Gespräch unterzogen werden.

INSA: Der Ausweis sollte aus einem Spezialpapier hergestellt werden, um Fälschungen vorzubeugen.

Italien. CONFITARMA: Die Spezifikationen müssen strikt auf das Mindestmaß begrenzt bleiben.

Lega Pesca: Der Ausweis muß wasserbeständig sein.

Kanada. Die Regierung verweist auch hier auf die ICAO-Spezifikationen.

Kroatien. Der Ausweis sollte ein Lichtbild enthalten, das mit einem Schutzfilm (Laminierung) überzogen ist oder einen Stempel trägt.

Liberia. Weitere Spezifikationen sollten strikt auf Einzelheiten beschränkt bleiben, die zu einer eindeutigen, nachprüfbaren Identifizierung dienen.

Malta. Als alternative Ausweisgröße schlägt die Regierung das Format einer Plastikkarte vor.

Namibia. Es sollte eine minimale Beschreibung des Personalausweises gegeben werden, doch den Mitgliedstaaten sollte es frei stehen, über diese Vorgaben hinauszugehen.

Neuseeland. Sollte ein Personalausweis für Seeleute vereinbart werden, so wäre ein Kartenformat vorzuziehen. Doch mangels einer weltweit einheitlichen Technologie und angesichts des Problems, das die Ausstellung von Visa in Nichtpapierform aufwirft, ist ein Papierdokument praktischer.

Niederlande. Der Ausweis sollte Folgendes umfassen: 1) ein Lichtbild und biometrische Angaben entsprechend den ICAO-Spezifikationen, 2) eine Seite mit biographischen Angaben entsprechend den ICAO-Spezifikationen, 3) eine maschinenlesbare Zone, personenbezogene und sonstige Angaben.

KVNR: Der Arbeitgeberverband schließt sich den Ausführungen des ISF an.

Nigeria. Mit diesen Spezifikationen lassen sich die Echtheit des Ausweises und seine leichte Erkennbarkeit sicherstellen.

Panama. Die Hauptseite mit den allgemeinen Angaben zu dem Seemann und seinem Lichtbild sollte wasserbeständig sein.

Arabische Republik Syrien. Die biometrischen Angaben sollten sich auf einen Zeigefingerabdruck und die Blutgruppe beschränken.

Vereinigte Republik Tansania. Der Ausweis sollte aus einem besonderen Material hergestellt werden, das nicht mit Salzwasser reagiert.

Ukraine. Sonstige Spezifikationen sollten den jeweiligen Behörden überlassen bleiben.

Uruguay. Die Merkmale müßten mit den Bestimmungen des Artikels 4 Absatz 4 des Vorentwurfs in Einklang stehen.

Vereinigte Staaten. Es wäre wünschenswert, wenn der Ausweis dauerhafter als ein Paß wäre. Der Ausweis sollte sich leicht von einem Paß unterscheiden lassen, klein genug sein, um in eine Brieftasche zu passen, und müßte – als Mindestanforderung – bei der Ausstellung mit einer Perforierung oder Lasergravierung versehen werden. Ferner hätte er der ISO-Norm 7810 (ISO 7816 im Falle einer Karte mit integrierten Schaltkreisen) zu entsprechen und wäre gemäß der ISO-Norm 10373 zu testen. Zur Sicherung der Interoperabilität wäre ferner die NIST-Norm IS 2.0 in Betracht zu ziehen.

USCIB: In Anbetracht der Arbeitsbedingungen von Seeleuten sollte der Ausweis einer Kreditkarte ähneln, wobei man sich die einschlägigen technischen Möglichkeiten umfassend zunutze machen sollte.

Vereinigtes Königreich. Der neue Ausweis sollte den internationalen Normen für Identitätsausweise, d.h. den Anforderungen des ICAO-Dokuments 9303 genügen, gleichgültig, ob für ihn das Paß oder das Kennkartenformat gewählt wird.

ISF. Die Spezifikationen für die physischen Merkmale des Ausweises sollten sich auf das absolut notwendig Minimum beschränken. Am besten werden keine weiteren Spezifikationen hinzugefügt, es sei denn, daß anders den Sicherheitsbedürfnissen der wesentlichen Hafenstaaten nicht entsprochen werden kann; doch müßten diese weiteren Spezifikationen hinreichend benutzerfreundlich und kostengünstig sein, damit sie auch von möglichst vielen Mitgliedsstaaten angewandt werden können.

Fr. A2 e) *Zu verwendende spezifische Technologien, die den genannten Kriterien und Spezifikationen entsprechen:*

i) Laminierung von Lichtbildern und Daten?

Bejahend: 55. Ägypten, Albanien, Algerien, Argentinien, Aserbaidshon, Belarus, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Ecuador, Eritrea,

Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indien, Indonesien, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Katar, Kroatien, Kuwait, Libanon, Liberia, Litauen, Malta, Mauritius, Myanmar, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Nigeria, Norwegen, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Spanien, Surinam, Arabische Republik Syrien, Vereinigte Republik Tansania, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Staaten.

Arbeitgeberverbände: Syndarma (Brasilien); ANA, CPC (Chile); Dänischer Reederverband (Dänemark); VDR (Deutschland); Armateurs de France (Frankreich); APINDO (Indonesien); CONFITARMA (Italien); NEF (Namibia); Rumänischer Reederverband (Rumänien); USCIB (Vereinigte Staaten); ISF.

Arbeitnehmerverbände: CONTTMAF (Brasilien); CTRN (Costa Rica); FNSM, SNPOMM, FOMM, SNCNMM (Frankreich); SPNI (Indonesien); FILT-CGIL (Italien); CLC (Kanada); Seeleutegewerkschaft Kroatiens (Kroatien); CGTM (Mauretanien); NUNW (Namibia); APOM (Panama); BNS, Freie Seeleutegewerkschaft Rumäniens (Rumänien); Bund der Seeverkehrsgewerkschaften (Russische Föderation); Fortschrittliche Handelsgewerkschaft (Surinam).

Verneinend: 2. Panama, Vereinigtes Königreich.

Arbeitgeberverbände: INSA (Indonesien).

Sonstige: 4. Australien, Deutschland, Kuba, Niederlande.

Bemerkungen

Brasilien. CONTTMAF: Dadurch wird der Ausweis feuchtigkeitsbeständig.

Syndarma: Zustimmung, sofern sich diese Technologie in der Praxis ohne Probleme anwenden läßt und für die Mehrzahl der Seeverkehrsländer annehmbar ist.

Dänemark: Der Teil des Ausweises mit den Angaben zur Person sollte laminiert werden. Was die weiteren Sicherheitsmerkmale in Zusammenhang mit der Laminierung (z.B. OVD usw.) angeht, so wird auf die Abschnitte 2 und 4 der Entschließung des EU-Rates vom 17. Oktober 2000 über Mindestsicherheitsstandards für Reisedokumente der EU-Mitgliedsstaaten hingewiesen.

Dänischer Reederverband: Der Verband schließt sich den Ausführungen des ISF an.

Ecuador. Die Sicherheit muß verbessert werden, damit die Daten nicht verändert werden können.

Frankreich. Damit der Entschließung des EU-Rates vom 17. Oktober 2000 und dem ICAO-Dokument 9303 Genüge getan wird, müßte die Integration des Lichtbilds in Betracht gezogen werden. Es müßten auch Elemente für eine bessere Sicherung der Filme aufgenommen werden, damit die Ausweise bei versuchter Fälschung vollständig oder teilweise beschädigt werden.

Honduras. Die Regierung kann dem aufgrund von Sicherheitserwägungen zustimmen, sofern damit nicht Beschränkungen für den Erwerb des Personalausweises für Seeleute einhergehen.

Indien. Dadurch könnten Manipulationen des Ausweises verhindert werden.

Indonesien. APINDO: Zustimmung, da der Ausweis so gegen Beschädigungen geschützt wird. Der Ausweis sollte wasserbeständig sein.

INSA: Der Arbeitgeberverband ist mit der Aufnahme von Lichtbildern nicht einverstanden, da es bereits andere Seeleutedokumente mit Lichtbild gibt.

Italien. Soweit möglich sollte ein die gesamte Fläche überdeckendes durchsichtiges Kinegramm verwendet werden.

Legia Pesca: Der Fischereibund ist damit einverstanden und hält fest, daß der Ausweis wasserbeständig sein müßte.

Niederlande. Die Antwort auf diese Frage hängt von einer Reihe anderer Sicherheitsmerkmale ab.

Nigeria. Aus Sicherheitsgründen ist die Regierung hiermit einverstanden.

Panama. Nur die neueste Technologie sollte verwendet werden, d.h. mit einer Plastiksicherheitsschicht überzogener Farbdruck.

Philippinen. Die Regierung stimmt dem zu und teilt mit, daß das vom Schifffahrtsgewerbeamt ausgestellte Philippinische Seemannsbuch (SIRB) laminiert ist.

Russische Föderation. Bund der Seeverkehrsgewerkschaften: Zustimmung, weil der Personalausweis für Seeleute dadurch gegen Beschädigungen geschützt wird.

Saudi-Arabien. Durch eine Laminierung wird Fälschungen vorgebeugt.

Ungarn. In diesem Fall wäre es angebracht, integrierte Lichtbilder zu verwenden.

Vereinigte Staaten. USCIB: Der Arbeitgeberverband gibt einer Plastikkarte den Vorzug, die Merkmale eines Passes aufweist.

Vereinigtes Königreich. Als Mindestanforderung müßte gelten, daß das Lichtbild direkt auf das Papier gedruckt wird, anstatt das Lichtbild aufzukleben und zu laminieren. Es sollten auch modernere Verfahren in Betracht gezogen werden, etwa „Zwischen-

seiten“ aus Polycarbonat und Ausweiskarten, die sicherer und weniger wasseranfällig sind als Papierdokumente.

ii) Seiten mit Wasserzeichen?

Bejahend: 57. Ägypten, Albanien, Algerien, Argentinien, Aserbaidshan, Belarus, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Ecuador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indien, Indonesien, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Katar, Kroatien, Kuwait, Libanon, Liberia, Litauen, Malta, Mauritius, Myanmar, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Spanien, Surinam, Arabische Republik Syrien, Vereinigte Republik Tansania, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich.

Arbeitgeberverbände: Syndarma (Brasilien); ANA, CPC (Chile); Dänischer Reederverband (Dänemark); VDR (Deutschland); Armateurs de France (Frankreich); APINDO, INSA (Indonesien); CONFITARMA (Italien); NEF (Namibia); Rumänischer Reederverband (Rumänien); ISF.

Arbeitnehmerverbände: CONTTMAF (Brasilien); CTRN (Costa Rica); FNSM, SNPOMM, FOMM, SNCNMM (Frankreich); SPNI (Indonesien); FILTCGIL (Italien); CLC (Kanada); Seeleutegewerkschaft Kroatiens (Kroatien); CGTM (Mauretanien); NUNW (Namibia); APOM (Panama); BNS, Freie Seeleutegewerkschaft Rumäniens (Rumänien); Bund der Seeverkehrsgewerkschaften (Russische Föderation); Fortschrittliche Handelsgewerkschaft (Surinam).

Sonstige: 4. Australien, Dänemark, Deutschland, Kuba.

Bemerkungen

Brasilien. CONTTMAF: Durch Wasserzeichen werden Fälschungen erschwert.

Syndarma: Der Arbeitgeberverband ist damit unter den in seiner Antwort auf die Frage A2 e) i) genannten Bedingungen einverstanden.

Dänemark. Ob Wasserzeichen erforderlich sind, hängt vom Material und der Form des Ausweises ab – sie erübrigen sich, wenn die Personaldaten auf einen Aufkleber oder auf synthetisches Material gedruckt werden. Wasserzeichen sind nur nötig, wenn die entsprechende Seite Angaben enthält. Ausführlichere Bestimmungen hierzu sind in den Abschnitten 1 und 2 der Entschließung des EU-Rates vom 17. Oktober 2000 zu finden.

Dänischer Reederverband: Der Arbeitgeberverband schließt sich den Ausführungen des ISF an.

Griechenland. Zustimmung, sofern das Gleiche für Pässe gilt.

Honduras. Siehe die Bemerkungen zu Frage A2 e) i).

Indien. Damit werden Manipulationen des Ausweises erschwert und wird den Sicherheitsanliegen der wichtigsten Hafenstaaten Rechnung getragen

Indonesien. APINDO: Die Seiten sollten wasserbeständig sein.

Italien. Lega Pesca: Nichtzustimmung.

Philippinen. Die Regierung stimmt zu und teilt mit, daß das SIRB bereits Wasserzeichen trägt.

Russische Föderation. Bund der Seeverkehrsgewerkschaften: Zustimmung, da so Fälschungen vorgebeugt werden kann.

Saudi-Arabien. Durch Wasserzeichen wird Fälschungen vorgebeugt.

Ungarn. Das Grundmaterial mit den Wasserzeichen sollte im Interesse der Einheitlichkeit an einem bestimmten, festzulegenden Ort hergestellt werden.

Vereinigte Staaten. Die Regierung ist einverstanden, empfiehlt aber Kartenformat statt Seiten.

USCIB: Der Arbeitgeberverband nimmt hierzu eine neutrale Haltung ein; er zöge eine Plastikkarte vor.

Vereinigtes Königreich. Hierbei handelt es sich um die grundlegendste Schutzvorkehrung, die für alle sicheren Identitätsdokumente gelten sollte, die Papier oder ein ähnliches Substrat enthalten.

iii) Ultraviolette Sicherheitsmerkmale?

Bejahend: 56. Ägypten, Albanien, Algerien, Argentinien, Aserbaidshon, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Ecuador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indien, Indonesien, Italien, Kanada, Kasachstan, Katar, Kroatien, Kuba, Kuwait, Libanon, Liberia, Litauen, Malta, Mauritius, Myanmar, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Spanien, Surinam, Arabische Republik Syrien, Vereinigte Republik Tansania, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich.

Arbeitgeberverbände: Syndarma (Brasilien); ANA, CPC (Chile); Dänischer Reederverband (Dänemark); VDR (Deutschland); ESA (Estland); Armateurs de France (Frankreich); INSA (Indonesien); CONFITARMA (Italien); NEF (Namibia); Rumänischer Reederverband (Rumänien); ISF.

Arbeitnehmerverbände: CONTTMAF (Brasilien); CTRN (Costa Rica); FNSM, SNPOMM, FOMM, SNCNMM (Frankreich); SPNI (Indonesien); FILT-CGIL (Italien); CLC (Kanada); Seeleutegewerkschaft Kroatiens (Kroatien); NUNW (Namibia); FWZ (Niederlande); BNS, Freie Seeleutegewerkschaft Rumäniens (Rumänien); Bund der Seeverkehrsgewerkschaften (Russische Föderation); Fortschrittliche Handelsgewerkschaft (Surinam).

Verneinend: 2. Belarus, Japan.

Arbeitgeberverbände: APINDO (Indonesien).

Arbeitnehmerverbände: CGTM (Mauretanien).

Sonstige: 3. Australien, Dänemark, Deutschland.

Bemerkungen

Brasilien. CONTTMAF: Der Gewerkschaftsbund verweist auf seine Antwort auf die Frage A2 e) ii).

Dänemark. Die bereits genannte EntschlieÙung des EU-Rates vom 17. Oktober 2000 enthält ausführliche Bestimmungen über die Verwendung verschiedener Technologien zum Schutz gegen Ausweisfälschungen.

Dänischer Reederverband: Der Arbeitgeberverband schließt sich den Ausführungen des ISF an.

Ecuador. Dadurch wird Ausweisfälschungen vorgebeugt.

Frankreich. Ultraviolette Sicherheitsmerkmale sind für sich genommen nicht ausreichend, da sie Fälschern zugänglich sind. Es sollten auch reaktive Elemente in roter Tinte und nicht nur in fluoreszierender gelber oder blauer Tinte vorgesehen werden.

Griechenland. Zustimmung, sofern das Gleiche auch für Pässe gilt.

Indonesien. APINDO: Der Arbeitgeberverband kann dem aus Kostengründen nicht zustimmen.

Italien. Lega Pesca: Nichtzustimmung.

Kasachstan. Da diese Merkmale in den Pässen aller Staaten verwendet werden, können sie auch in dem Personalausweis für Seeleute verwendet werden.

Malta. Zustimmung, sofern die Verwendung dieser Merkmale fakultativ bleibt.

Mauretanien. CGTM: Nichtzustimmung.

Philippinen. Die Regierung ist damit einverstanden und teilt mit, daß das SIRB bereits diese Merkmale aufweist.

Vereinigte Staaten. USCIB: Der Arbeitgeberverband nimmt hierzu eine neutrale Haltung ein; er zöge eine Plastikkarte vor.

Vereinigtes Königreich. Ultraviolette Sicherheitsmerkmale bieten einen guten Schutz vor Fälschungen; doch ihre Verwendung muß sorgfältig geprüft werden, da manche dieser Sicherheitsmerkmale die die Ausweise prüfenden Beamten ablenken können.

iv) Andere Materialien als Papier?

Bejahend: 41. Ägypten, Albanien, Algerien, Argentinien, Aserbaidschan, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Ecuador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indien, Indonesien, Kanada, Kasachstan, Katar, Kroatien, Liberia, Malta, Mauritius, Myanmar, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Panama, Peru, Philippinen, Portugal, Spanien, Surinam, Tschechische Republik, Uruguay, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich.

Arbeitgeberverbände: Syndarma (Brasilien); ANA, CPC (Chile); Dänischer Reederverband (Dänemark); VDR (Deutschland); Armateurs de France (Frankreich); APINDO (Indonesien); CONFITARMA (Italien); NEF (Namibia); ISF.

Arbeitnehmerverbände: CONTTMAF (Brasilien); FNSM, SNPOMM, FOMM, SNCNMM (Frankreich); SPNI (Indonesien); NUNW (Namibia); FWZ (Niederlande); APOM (Panama); Freie Seeleutegewerkschaft Rumäniens (Rumänien); Bund der Seeverkehrsgewerkschaften (Russische Föderation); Fortschrittliche Handelsgewerkschaft (Surinam).

Verneinend: 16. Belarus, China, Italien, Japan, Kuwait, Libanon, Litauen, Namibia, Polen, Rumänien, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Arabische Republik Syrien, Vereinigte Republik Tansania, Ukraine, Ungarn.

Arbeitgeberverbände: INSA (Indonesien).

Arbeitnehmerverbände: CTRN (Costa Rica); FILT-CGIL (Italien); CLC (Kanada); Seeleutegewerkschaft Kroatiens (Kroatien); CGTM (Mauretanien); BNS (Rumänien); Fortschrittliche Handelsgewerkschaft (Surinam).

Sonstige: 4. Australien, Dänemark, Deutschland, Kuba.

Bemerkungen

China. Papier ist das preisgünstigste Material für einen Ausweis, außerdem kann ein Papierausweis bei Ein- und Ausreise gestempelt oder unterzeichnet und ohne Einsatz von Maschinen gelesen werden.

Dänemark. Die Regierung verweist auf ihre Bemerkungen zu der Frage A2 e) iii).

Dänischer Reederverband: Der Arbeitgeberverband schließt sich den Ausführungen des ISF an.

Ecuador. Die entsprechenden Materialien müssen jedenfalls leicht handhabbar sein.

Estland. Die Gewerkschaften sind hiermit nicht einverstanden.

Finnland. Dies sollte auch bei Ausweisen im Paßformat möglich sein.

Frankreich. Soweit sich der Ausweis in Heftform präsentiert, könnte diese Lösung für die Seiten mit den Angaben zur Person in Betracht gezogen werden. In jedem Fall bleibt Papier eine geeignetes Material, insbesondere mit Blick auf die Anbringung von Stempeln oder Visa.

SNPOMM, FOMM, SNCNMM: Die Arbeitgeberverbände sind hiermit einverstanden, sofern mit dem entsprechenden Material die Merkmale erzielt werden können, auf die in der Frage A2 a) Bezug genommen wird.

Indien. Es könnten auch Chipkarten verwendet werden. Sie könnten nähere Angaben zu dem Seemann wie etwa zu seiner beruflichen Qualifikation usw. enthalten. Die entsprechenden Nachweise wären beim Kapitän des Schiffes erhältlich. Von den Seeleuten könnte verlangt werden, daß sie die Chipkarte stets bei sich tragen. Abgesehen von biometrischen Informationen sollten alle sonstigen Angaben augenlesbar sein.

Indonesien. APINDO: Zustimmung, sofern die Kosten so gering wie möglich gehalten werden.

Italien. Lega Pesca: Zustimmung. Das Material muß wasserbeständig sein.

Litauen. Aus finanziellen Gründen kann die Regierung dem nicht zustimmen.

Malta. Als alternatives Material schlägt die Regierung Plastik vor.

Niederlande. Die Regierung ist hiermit einverstanden, weist aber darauf hin, daß solche Materialien noch nicht in allen Ländern erhältlich sind.

Nigeria. Im Interesse längerer Haltbarkeit stimmt die Regierung dem zu.

Norwegen. Die Regierung ist hiermit einverstanden. Die Arbeitnehmerverbände stimmten dem nicht zu, da diese Materialien Mikrochips und/oder Magnetstreifen aufwiesen würden, die nicht sichtbare Angaben enthalten könnten.

Peru. Zustimmung unter der Bedingung, daß die entsprechenden Materialien leicht erhältlich sind.

Philippinen. Die Regierung ist hiermit einverstanden und teilt mit, daß das SIRB von der Zentralbank auf speziellem Papiermaterial gedruckt wird.

Rumänien. Nichtzustimmung, da dies erhöhte Kosten mit sich brächte und die entsprechenden Materialien nicht allgemein verfügbar wären.

Saudi-Arabien. Dies ist keine praktisch sinnvolle Maßnahme.

Ungarn. Papierausweise wären vorzuziehen, da der entsprechende ungarische Ausweis zahlreiche Angaben zu dem betreffenden Seemann und viele Einträge der zuständigen Behörden enthält und daher viele Seiten umfaßt.

Vereinigtes Königreich. Die Regierung stimmt dem unter Verweis auf ihre Bemerkungen zu der Frage A2 e) i) zu.

v) *Spezielle Tinte?*

Bejahend: 47. Ägypten, Albanien, Argentinien, Aserbaidschan, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Ecuador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indien, Indonesien, Italien, Kanada, Kasachstan, Katar, Kroatien, Liberia, Litauen, Malta, Mauritius, Myanmar, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Panama, Peru, Philippinen, Portugal, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Spanien, Surinam, Vereinigte Republik Tansania, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich.

Arbeitgeberverbände: ANA, CPC (Chile); Dänischer Reederverband (Dänemark); VDR (Deutschland); ESA (Estland); Armateurs de France (Frank-

reich); APINDO, INSA (Indonesien); CONFITARMA (Italien); Rumänischer Reederverband (Rumänien); ISF.

Arbeitnehmerverbände: CONTTMAF (Brasilien); CTRN (Costa Rica); FNSM, SNPOMM, FOMM, SNCNMM (Frankreich); SPNI (Indonesien); FILT-CGIL (Italien); CLC (Kanada); Seeleutegewerkschaft Kroatiens (Kroatien); NUNW (Namibia); FWZ (Niederlande); APOM (Panama); BNS, Freie Seeleutegewerkschaft Rumäniens (Rumänien); Bund der Seeverkehrsgewerkschaften (Russische Föderation); Fortschrittliche Handelsgewerkschaft (Surinam).

Verneinend: 10. Algerien, Belarus, Japan, Kuwait, Libanon, Namibia, Neuseeland, Polen, Rumänien, Arabische Republik Syrien.

Arbeitgeberverbände: INSA (Indonesien); NEF (Namibia).

Arbeitnehmerverbände: CGTM (Mauretanien).

Sonstige: 4. Australien, Dänemark, Deutschland, Kuba.

Bemerkungen

Brasilien. Syndarma: Der Arbeitgeberverband nimmt hierzu eine neutrale Haltung ein und ist der Ansicht, daß der Ausweis maschinenlesbar sein sollte und seine Prüfung den Einwanderungsbehörden keine Schwierigkeiten bereiten sollte.

Chile. Zustimmung unter der Voraussetzung, daß die Echtheit des Ausweises nachgeprüft werden kann.

Dänemark. Die Regierung verweist auf ihre Bemerkungen zu der Frage A2 e) ii).

Dänischer Reederverband: Der Arbeitgeberverband schließt sich den Ausführungen des ISF an.

Estland. Die Gewerkschaften sind hiermit nicht einverstanden.

Frankreich. Die Verwendung einer Spezialtinte sollte nicht verbindlich vorgeschrieben, aber empfohlen werden.

Indonesien. APINDO: Zustimmung, sofern diese Tinte leicht und zu möglichst niedrigem Preis erhältlich ist.

Italien. Für die Numerierung sollte penetrierende Tinte verwendet werden.

Lega Pesca: Zustimmung.

Libanon. Die Anwendung einer solchen Technologie würde unnötige zusätzliche Kosten verursachen.

Malta. Zustimmung, sofern diese Vorkehrung fakultativ bleibt.

Niederlande. Die spezielle Tinte sollte wasserbeständig sein.

Nigeria. Im Interesse erhöhter Sicherheit und längerer Haltbarkeit ist die Regierung hiermit einverstanden.

Peru. Die Regierung stimmt dem unter der Bedingung zu, daß die entsprechenden Tinten leicht erhältlich sind.

Rumänien. Nichtzustimmung; denn bei Laminierung ist keine spezielle Tinte erforderlich.

Vereinigtes Königreich. Die Tinte sollte internationalen Normen entsprechen und wasserbeständig sein.

vi) Spezieller Farbwurf?

Bejahend: 52. Ägypten, Albanien, Algerien, Argentinien, Aserbaidschan, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Ecuador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indien, Indonesien, Italien, Kanada, Kasachstan, Katar, Kroatien, Kuwait, Libanon, Liberia, Litauen, Malta, Mauritius, Myanmar, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Panama, Peru, Philippinen, Portugal, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Spanien, Surinam, Arabische Republik Syrien, Vereinigte Republik Tansania, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich.

Arbeitgeberverbände: ANA, CPC (Chile); Dänischer Reederverband (Dänemark); VDR (Deutschland), ESA (Estland); Armateurs de France (Frankreich); APINDO (Indonesien); CONFITARMA (Italien); Rumänischer Reederverband (Rumänien), ISF.

Arbeitnehmerverbände: CONTTMAF (Brasilien); CTRN (Costa Rica); FNSM, SNPOMM, FOMM, SNCNMM (Frankreich); SPNI (Indonesien); FILTCGIL (Italien); CLC (Kanada); Seeleutengewerkschaft Kroatiens (Kroatien); NUNW (Namibia); FWZ (Niederlande); APOM (Panama); BNS, Freie Seeleutengewerkschaft Rumäniens (Rumänien); Bund der Seeverkehrsgewerkschaften (Russische Föderation); Fortschrittliche Handelsgewerkschaft (Surinam).

Verneinend: 5. Belarus, Japan, Namibia, Polen, Rumänien.

Arbeitgeberverbände: INSA (Indonesien); NEF (Namibia).

Sonstige: 4. Australien, Dänemark, Deutschland, Kuba.

Bemerkungen

Algerien. Zustimmung unter der Bedingung, daß der spezielle Farbwurf nach Maßgabe eines vereinbarten internationalen Modells festgelegt wird.

Dänemark. Dänischer Reederverband: Der Arbeitgeberverband schließt sich den Ausführungen des ISF an.

Ecuador. Dies dürfte Fälschungsversuche noch weiter erschweren.

Frankreich. Es wäre wünschenswert, daß verschiedene Farbtöne, Drucksatztypen oder Tintensorten verwendet werden.

Indien. Zustimmung, soweit dies für die Berücksichtigung bestimmter Spezifikationen wie ultravioletter Sicherheitsmerkmale usw. erforderlich ist.

Indonesien. APINDO: Zustimmung, sofern die Kosten so niedrig wie möglich gehalten werden.

Italien. Die Regierung schlägt Irisdruck und Polychromie vor.
Lega Pesca: Zustimmung.

Kanada. Zustimmung, sofern hier auf ein Standardfarbmuster Bezug genommen wird, durch das sich der Personalausweis für Seeleute von anderen einschlägigen Dokumenten unterscheiden läßt, (z.B. nach dem Vorbild der Standardisierung des VN-Laissesser), so daß er leicht als solcher erkannt werden kann und nicht mit einem Paß verwechselt wird. Diese Spezifikation sollte zusätzlich in Artikel 4 Absatz 1 des Vorentwurfs aufgenommen werden.

Malta. Zustimmung, sofern dies fakultativ bleibt.

Neuseeland. Es sollte ein einfacher Farbwurf als Unterscheidungsmerkmal gewählt werden.

Saudi-Arabien. Es sollten nicht mehr als zwei Farben verwendet werden.

Vereinigte Republik Tansania. So weit möglich, sollten am besten die Farben der Nationalfahne verwendet werden.

Vereinigtes Königreich. Die Farben des Einbands, der Seiten und der Tinte sollten einer international vereinbarten Vorgabe entsprechen.

*vii) Sonstige Technologien?**Bemerkungen*

Aserbaidshjan. Die Regierung teilt mit, daß der Gewerkschaftsbund gegen alle in der Frage A2 e) i) bis vi) genannten Technologien Einwände hat.

Australien. Diese Vorschläge scheinen vorauszusetzen, daß der Ausweis Heftform haben wird. Doch sollten die physischen Merkmale des Ausweises nicht erörtert werden, solange die Konferenz nicht beschlossen hat, welche Daten aufgenommen werden sollten bzw. aufgenommen werden können. Die Auflistung schließt einige Merkmale von Pässen ein; für den Seeleuteausweis wären jedoch nicht sämtliche dieser Merkmale erforderlich. Auch technologische Erwägungen müßten berücksichtigt werden, z.B. daß eine laminierte Karte maschinenlesbar sein muß. Die aufgeführten Sicherheitsmerkmale wären sicher nützlich, sollten aber keine verbindliche Auflage darstellen, da dies Staaten davon abhalten könnte, den neuen Standard einzuführen. Auch die damit verbundenen Kosten könnten ein Hindernis darstellen. Die Regierung schlägt vor, gegebenenfalls die von der ICAO festgelegten Grundsätze zu berücksichtigen.

Chile. Alle Mitgliedstaaten, die die Übereinkunft ratifizieren, müßten Zugang zu den auf dem Markt erhältlichen Technologien haben.

Dänemark. Die Regierung verweist auf ihre Bemerkungen zu der Frage A2 e) iii).

Deutschland. VDR: Der Arbeitgeberverband schließt sich den Ausführungen des ISF an.

Ecuador. Die Regierung schlägt per Computer kontrollierbare Strichcodes vor.

Estland. ESA: Es sollten nicht alle aufgeführten Technologien gleichzeitig verwendet werden, soweit dies nicht wirklich erforderlich ist.

Finnland. Auch eine etwaige Verwendung anderer Technologien sollte in Betracht gezogen werden.

Frankreich. Es wäre vorsichtiger, mehrere Technologien zu verwenden, doch sollte dies nicht verbindlich vorgeschrieben werden (z.B. Lasergravur, Bildperforierung, optisch variable Hologramme oder irisierende Tinten usw.).

Honduras. Die Regierung kann anderen Technologien zustimmen, sofern sich damit die Kosten für die Seeleute nicht beträchtlich erhöhen.

Indien. Nur Technologien, die im Interesse der Sicherheit für angezeigt erachtet werden, sollten Verwendung finden. Es müßte indes darauf geachtet werden, daß die Kosten insgesamt niedrig bleiben,

Italien. Die Regierung schlägt vor, für bestimmte Teile das Stichtiefdruckverfahren zu verwenden.

CONFITARMA: Der Arbeitgeberverband ist mit allen Punkten einverstanden, sofern diese Vorschläge einer Ratifizierung der Übereinkunft nicht im Weg stehen.

Japan. Die in Frage A2 e) i) und ii) genannten Technologien (Laminierung von Lichtbildern und Wasserzeichen) reichen aus, um den Sicherheitsanforderungen Genüge zu tun. Da der Einsatz weiterer Technologien mit erheblichen Kosten verbunden wäre, sollte der Umfang der Technologien realistischerweise begrenzt gehalten werden; denn es geht darum, die Sicherheit der Ausweise weltweit zu verbessern.

Kanada. Biometrische Daten sollten nicht ausgeschlossen werden.

Kroatien. Es sollte den zuständigen Behörden frei stehen, nur eine bestimmte Kombination dieser Technologien zu verwenden.

Liberia. Die neue Übereinkunft sollte sich an die ICAO-Normen für Reisedokumente halten, denen zufolge der ausstellende Staat die Sicherheitsmerkmale vorzusehen hätte, die er für geeignet erachtet, um Fälschungen usw. vorzubeugen.

Malta. Alle Technologien, die sich hier anbieten, sollten Verwendung finden, doch verbindlich vorgeschrieben sollten nur diejenigen werden, die Malta in seinen vorstehenden Bemerkungen nicht als fakultativ bezeichnet hat.

Namibia. Alle verfügbaren Technologien sollten verwendet werden, doch sollte dies nicht zu den Mindestvorschriften zählen.

Nicaragua. Die Berücksichtigung jeder sonstigen Technologie, die von allen Ländern angewandt werden kann, ist begrüßenswert.

Niederlande. Es sollte auch Lasergravur erwogen werden.

Nigeria. Die Regierung schlägt Digitalphotographien vor.

Panama. Die Regierung schlägt vor, alle Seiten mit der Identifikationsnummer des betreffenden Seemanns zu perforieren, die Seiten zu numerieren sowie Mikroschrift und Mikroplex zu verwenden.

Polen. Die Regierung schlägt Wasserpapier oder Hologramme vor.

Portugal. Die Maschinenlesbarkeit muß gewährleistet sein.

Surinam. Falls die aufgeführten Technologien verbindlich vorgeschrieben werden sollten, würden einige Länder technische und finanzielle Unterstützung benötigen.

Ukraine. Die Verwendung von Hologrammen und anderen Techniken sollte ins Ermessen der jeweiligen Behörden gestellt werden.

Uruguay. Es sollte ein Strichcode für die einzelnen Länder aufgenommen werden.

Vereinigte Staaten. Die Regierung verweist auf ihre Bemerkungen zu der Frage A2 d) und schlägt ferner vor, daß das ICAO-Dokument 9303 als grundlegender Bezugspunkt dient.

USCIB: Der Arbeitgeberverband würde eine Plastikkarte mit den Merkmalen eines Passes vorziehen.

Vereinigtes Königreich. Die Regierung schlägt folgende Technologien vor: Tintentstichtiefdruck in bestimmten Bereichen, integrierte Hologramme, „Zeilen“ im Mikrodruckverfahren (mit absichtlichen Fehlern) und gegen Manipulationen gesicherte Heftung (falls die Ausweiseiten geheftet sind). Das Lichtbild sollte eine auf den Ausweis gedruckte Digitalphotographie sein, am besten mit Heißsiegellaminierung oder ähnliches und nicht einfach aufgeklebtes Plastik. Auch die Unterschrift (oder der Fingerabdruck) sollte digital direkt auf das Papier gedruckt werden. Außerdem wäre es in Betracht zu ziehen, daß Papierdokument durch ein kreditkartenähnliches Dokument zu ergänzen.

ISF. Vorzugsweise sind die in Frage A2 Buchstabe e) Ziffern i) bis vi) erwähnten Spezifikationen auf ein Minimum zu beschränken. Grundsätzlich könnte der ISF allen vorgeschlagenen Spezifikationen zustimmen, wenn die Sicherheitserfordernisse der Hafenstaaten deren Anwendung verlangen, wenn sie benutzerfreundlich und kostengünstig sind und wenn sie einer Ratifizierung der Übereinkunft durch möglichst viele Länder nicht im Weg stehen.

Fr. A2 f) *Im Interesse der Einfachheit sollte das in Frage A2 c) genannte Modell im Anhang Einheitlichkeit nur soweit verlangen, wie es zur Realisierung der folgenden Ziele notwendig ist:*

i) um den Personalausweis für Seeleute als solchen leicht erkennbar zu machen;

Bejahend: 60. Ägypten, Albanien, Algerien, Argentinien, Aserbaidshon, Australien, Belarus, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Ecuador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indien, Indonesien, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Katar, Kroatien, Kuba, Kuwait, Libanon, Liberia, Litauen, Malta, Mauritius, Myanmar, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Spanien, Surinam, Arabische Republik Syrien, Vereinigte Republik Tansania, Tschechi-

sche Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich.

Arbeitgeberverbände: Syndarma (Brasilien); ANA, CPC (Chile); Dänischer Reederverband (Dänemark); VDR (Deutschland); Armateurs de France (Frankreich); APINDO, INSA (Indonesien); CONFITARMA (Italien); NEF (Namibia); CMP (Panama); Rumänischer Reederverband (Rumänien); USCIB (Vereinigte Staaten); ISF.

Arbeitnehmerverbände: CONTTMAF (Brasilien); CTRN (Costa Rica); FNSM, SNPOMM, FOMM, SNCNMM (Frankreich); SPNI (Indonesien); FILT-CGIL (Italien); CLC (Kanada); Seeleutegewerkschaft Kroatiens (Kroatien); NUNW (Namibia); APOM (Panama); BNS, Freie Seeleutegewerkschaft Rumäniens (Rumänien); Bund der Seeverkehrsgewerkschaften (Russische Föderation); Fortschrittliche Handelsgewerkschaft (Surinam).

Sonstige: 1. Deutschland.

ii) *um zu gewährleisten, daß das verwandte Material den in der Urkunde festgelegten physischen Anforderungen entspricht;*

Bejahend: 55. Ägypten, Albanien, Algerien, Argentinien, Aserbaidschan, Australien, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Ecuador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indien, Indonesien, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Katar, Kroatien, Libanon, Liberia, Litauen, Malta, Mauritius, Myanmar, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Spanien, Surinam, Arabische Republik Syrien, Vereinigte Republik Tansania, Tschechische Republik, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich.

Arbeitgeberverbände: Syndarma (Brasilien); ANA, CPC (Chile); Dänischer Reederverband (Dänemark); VDR (Deutschland); Armateurs de France (Frankreich); APINDO, INSA (Indonesien); CONFITARMA (Italien); NEF (Namibia); KVNDR (Niederlande); CMP (Panama); Rumänischer Reederverband (Rumänien); USCIB (Vereinigte Staaten); ISF.

Arbeitnehmerverbände: CONTTMAF (Brasilien); CTRN (Costa Rica); FNSM, SNPOMM, FOMM, SNCNMM (Frankreich); SPNI (Indonesien); FILT-CGIL (Italien); CLC (Kanada); Seeleutegewerkschaft Kroatiens (Kroatien);

NUNW (Namibia); APOM (Panama); BNS, Freie Seeleutegewerkschaft Rumäniens (Rumänien); Bund der Seeverkehrsgewerkschaften (Russische Föderation); Fortschrittliche Handelsgewerkschaft (Surinam).

Verneinend: 2. Belarus, Ukraine.

Sonstige: 3. Deutschland, Kuba, Saudi-Arabien.

iii) um zu ermöglichen, daß jedes Datenfeld selbst von Personen erkannt werden kann, die mit der verwandten Sprache nicht vertraut sind;

Bejahend: 59. Ägypten, Albanien, Algerien, Argentinien, Aserbaidshan, Australien, Belarus, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Ecuador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indien, Indonesien, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Katar, Kroatien, Kuba, Libanon, Liberia, Litauen, Malta, Mauritius, Myanmar, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Spanien, Surinam, Arabische Republik Syrien, Vereinigte Republik Tansania, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich.

Arbeitgeberverbände: Syndarma (Brasilien); ANA, CPC (Chile); Dänischer Reederverband (Dänemark); VDR (Deutschland); Armateurs de France (Frankreich); INSA (Indonesien); CONFITARMA (Italien); NEF (Namibia); CMP (Panama); Rumänischer Reederverband (Rumänien); USCIB (Vereinigte Staaten); ISF.

Arbeitnehmerverbände: CONTTMAF (Brasilien); CTRN (Costa Rica); FNSM, SNPOMM, FOMM, SNCNMM (Frankreich); FILT-CGIL (Italien); CLC (Kanada); Seeleutegewerkschaft Kroatiens (Kroatien); NUNW (Namibia); APOM (Panama); BNS, Freie Seeleutegewerkschaft Rumäniens (Rumänien); Bund der Seeverkehrsgewerkschaften (Russische Föderation); Fortschrittliche Handelsgewerkschaft (Surinam).

Sonstige: 1. Deutschland.

- iv) *um soweit wie möglich standardisierte Daten zu verwenden (beispielweise Ländercodes und Datendarstellung in standardisierter Form) (siehe Vorentwurf, Anhang A-I).*

Bejahend: 56. Albanien, Algerien, Argentinien, Aserbaidshon, Australien, Belarus, Bulgarien, China, Costa Rica, Dänemark, Ecuador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Honduras, Indien, Indonesien, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Katar, Kroatien, Kuba, Libanon, Liberia, Litauen, Malta, Mauritius, Myanmar, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Spanien, Surinam, Arabische Republik Syrien, Vereinigte Republik Tansania, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich.

Arbeitgeberverbände: Syndarma (Brasilien); ANA, CPC (Chile); Dänischer Reederverband (Dänemark); VDR (Deutschland); Armateurs de France (Frankreich); APINDO, INSA (Indonesien); CONFITARMA (Italien); NEF (Namibia); KVNDR (Niederlande); CMP (Panama); Rumänischer Reederverband (Rumänien); USCIB (Vereinigte Staaten); ISF.

Arbeitnehmerverbände: CONTTMAF (Brasilien); CTRN (Costa Rica); FNSM, SNPOMM, FOMM, SNCNMM (Frankreich); SPNI (Indonesien); FILT-CGIL (Italien); CLC (Kanada); Seeleutegewerkschaft Kroatiens (Kroatien); NUNW (Namibia); FWZ (Niederlande); APOM (Panama); BNS, Freie Seeleutegewerkschaft Rumäniens (Rumänien); Bund der Seeverkehrsgewerkschaften (Russische Föderation); Fortschrittliche Handelsgewerkschaft (Surinam).

Verneinend: 2. Chile, Guatemala.

Sonstige: 2. Ägypten, Deutschland.

Bemerkungen

Brasilien. CONTTMAF: Im Interesse einer leichten und genauen Identifizierung ist der Gewerkschaftsbund hiermit einverstanden.

Chile. Es sollten keine Codes verwendet werden. Der Text sollte verständlich in der Sprache des ausstellenden Landes und in englischer Sprache abgefaßt werden (wie dies auch in dem STCW-Übereinkommen vorgesehen ist).

ANA: Der Arbeitgeberverband kann all dem zustimmen, sofern dadurch die Ratifizierung der neuen Übereinkunft nicht erschwert wird.

Dänemark. Der Ausweis sollte einheitlichen internationalen Normen entsprechen, damit eine wirksamere und gründlichere Kontrolle der Identität ausländischer Seeleute gewährleistet ist.

Dänischer Reederverband: Der Arbeitgeberverband schließt sich den Ausführungen des ISF an.

Deutschland. VDR: Der Arbeitgeberverband ist mit all dem einverstanden und schließt sich den Ausführungen des ISF an.

Finnland. Die neue Übereinkunft sollte Empfehlungen oder Auflagen bezüglich der im Ausweis zu verwendenden Sprache enthalten und sich nach den internationalen Normen richten, wie sie etwa im ICAO-Dokument 9303 festgelegt sind.

Frankreich. Der Ausweis muß mehrsprachig sein. Es wäre auch angezeigt, auf die von der ICAO für Reisedokumente festgelegten Vorschriften Bezug zu nehmen.

Guatemala. Da die Verwendung von Codes zu Verzögerungen führen kann, sollten die Daten ohne Weiteres lesbar sein.

Honduras. Im Interesse erhöhter innerer Sicherheit kann die Regierung all dem zustimmen.

Indien. Zustimmung, sofern die „biometrischen“ Systeme in der Mehrzahl der Staaten verfügbar und für diese erschwinglich sind.

Italien. CONFITARMA: Der Arbeitgeberverband ist mit all dem einverstanden, sofern dies kein Hindernis für eine Ratifizierung der Übereinkunft durch möglichst viele Länder darstellt.

Lega Pesca: Der Fischereibund kann all dem zustimmen.

Kasachstan. Durch das Modell sollte das Identifizierungsverfahren vereinfacht und die Zeit, die die Einwanderungsbeamten für die Kontrollen an Bord aufzuwenden haben, verkürzt werden.

Namibia. Jedes Land sollte entscheiden können, welche Farbe es zu verwenden wünscht.

Niederlande. Die Regierung ist mit dem Vorschlag einverstanden, kann jedoch nicht die Verbindung zu den ICAO-Empfehlungen erkennen.

Philippinen. Die Regierung stimmt all dem zu, damit bei Form und Inhalt des Personalausweises größtmögliche Einheitlichkeit erreicht wird.

Ungarn. Sämtliche Angaben in dem Personalausweis sollte mit einer Nummer versehen werden, damit auch mit der verwendeten Sprache nicht vertraute Personen dank der Nummer die einzelnen Datenfelder erkennen können.

Uruguay. Es sollte ein Strichcode vorgesehen werden.

ISF. Grundsätzlich kann der ISF allen in Frage A2 f) i) bis iv) aufgeführten Zielen zustimmen, sofern die entsprechenden Spezifikationen benutzerfreundlich und kostengünstig sind und einer Ratifizierung der Übereinkunft durch möglichst viele Staaten nicht im Weg stehen.

v) *Sonstige Ziele?*

Bemerkungen

Ägypten. Weitere Ziele: Es gilt i) zu vermeiden, daß Visumanträge gestellt werden müssen, und ii) zu verhindern, daß der Ausweis für Ausbildungszwecke, für medizinische Zwecke oder zur Erlangung eines Abschlusses benutzt wird.

Australien. Die Regierung weist erneut darauf hin, daß gegebenenfalls die von der ICAO festgelegten Grundsätze berücksichtigt werden müßten.

Bulgarien. Weitere Ziele wären Maschinenlesbarkeit und Übereinstimmung mit Artikel 5 des Vorentwurfs, was die Überprüfung durch Einwanderungsbeamte anderer Mitgliedstaaten anlangt.

Chile. Es sollte ein Verfahren für die Einziehung und eine internationale Notifizierung bei Verlust, Diebstahl oder Erlöschen der Gültigkeit des Ausweises erwogen werden. Was Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe f des Vorentwurfs angeht, so ist ein Daumenabdruck nicht erforderlich. Kann die betreffende Person nicht schreiben, so ist sie auch nicht zum Seemannsberuf befähigt.

ANA: Ein weiteres Ziel wäre Maschinenlesbarkeit.

Dänemark. Dänischer Reederverband: Der Arbeitgeberverband schließt sich den Ausführungen des ISF an.

Deutschland. VDR: Der Arbeitgeberverband schließt sich den Ausführungen des ISF an.

Ecuador. Diese Angaben sind für eine angemessene Verwendung des Ausweises unerlässlich.

Frankreich. Es geht darum, Ausweissfälschungen weitest möglich zu erschweren. Daher sollten die Ausweise leicht lesbar, standardisiert und integrierbar sein und biometrische Daten enthalten, die mit den entsprechenden Daten in Reisedokumenten kompatibel sind.

Armateurs de France: Der Ausweis sollte auch augenlesbar sein.

Griechenland. Ein weiteres Ziel wäre die Erleichterung der Verfahren sowohl für die Seeleute wie auch für das Schiffahrtsgewerbe.

Honduras. Ein weiteres Ziel wäre eine Internationalisierung, da dadurch die Kontrollen erleichtert würden.

Indien. Das Modell sollte den Anforderungen an maschinenlesbare Reisedokumente (MRTDs) und den in Artikel 5 des Vorentwurfs genannten Zielen entsprechen.

Italien. CONFITARMA: Der Arbeitgeberverband schließt sich den Ausführungen des ISF an.

Lega Pesca: Ein weiteres Ziel wäre die Anpassung des Schiffahrtssektors an die von den Seeverkehrsbehörden vorgesehenen Muster mit Hilfe eines für alle Länder gültigen mobilen Erkennungssystems.

Liberia. Zusätzlich sollte Maschinenlesbarkeit als Ziel vorgesehen werden.

Malta. Maschinenlesbarkeit des Ausweises wäre ein weiteres Ziel.

Nigeria. Weitere Ziele wären die Schaffung von Arbeitsplätzen, Datenspeicherung und erhöhte Sicherheit.

Peru. Ein weiteres Ziel hätte die Standardisierung im Einklang mit internationalen Normen zu sein.

Philippinen. Ein weiteres Ziel wäre es, daß gefälschte Seeleuteausweise leichter erkannt werden können.

Vereinigte Staaten. USCIB: Es bräuchten nicht alle Angaben auf der Karte sichtbar zu sein, doch der Ausweisnehmer sollte von allen im Ausweis enthaltenen Informationen Kenntnis haben oder zu diesen Informationen Zugang haben.

Vereinigtes Königreich. Wird Maschinenlesbarkeit gefordert, so wäre zumindest für den maschinenlesbaren Teil des Ausweises auch Einheitlichkeit bei der Aufmachung/Herstellung anzustreben.

ISF. Weitere Ziele wären Maschinenlesbarkeit und Übereinstimmung mit Artikel 5 des Vorentwurfs, was die Überprüfung durch die Einwanderungsbeamten anlangt.

Zusammenfassung des Amtes

Es wird nahezu einmütig befürwortet, daß die neue Urkunde klare Kriterien für die physikalischen Merkmale des Personalausweises enthält.

Eindeutige Unterstützung findet auch, daß die neue Urkunde weiter geht als das gegenwärtig geltende Übereinkommen (Nr. 108) und mit ihr verlangt wird, daß sich der Ausweis an einem international vereinbarten Modell orientiert, das

den in dem neuen Text festgelegten Kriterien genügt. Es wird in diesem Zusammenhang vorgeschlagen, auf international anerkannte Normen wie die ICAO-Normen zurückzugreifen.

Den meisten Antworten zufolge sollte das internationale Modell von der Internationalen Arbeitskonferenz festgelegt und in einem Anhang der neuen Urkunde wiedergegeben werden. Außerdem sollte es in regelmäßigen Abständen im Wege eines vereinfachten Änderungsverfahrens aktualisiert werden; dabei wäre für Änderungen eine Zweidrittelmehrheit erforderlich, und diese Änderungen müßten den in der neuen Übereinkunft niedergelegten Normen oder Kriterien entsprechen.

Nahezu uneingeschränkte Unterstützung finden die Vorschläge für die in den neuen Text aufzunehmenden Spezifikationen. Der Ausweis sollte die neueste bewährte Technologie einschließen, um Manipulationen oder Fälschungen zu verhindern und zu ermöglichen, daß etwaige Änderungen leicht auffallen. Die verwendeten Materialien und Verfahren sollten für alle Regierungen leicht erhältlich sein, und zwar zu möglichst geringen Kosten, soweit dies mit den Verlässlichkeitsanforderungen und dem Schutz vor Fälschungen und Manipulationen vereinbar ist. Der Ausweis sollte nicht größer als ein normaler Paß sein. Wiederholt wird auf die ICAO-Spezifikationen für die physischen Merkmale von Ausweisdokumenten hingewiesen.

Es besteht allgemeines Einverständnis darüber, daß Sicherheitstechnologien wie Laminierung von Lichtbildern und Daten, Wasserzeichen, ultraviolette Sicherheitsmerkmale, spezielle Tinte und ein spezieller Farbwurf verwendet werden sollten. Sich anderer Materialien als Papier zu bedienen, stieß auf geringere Unterstützung. Mitunter wird Plastik als Material vorgeschlagen. In vielen Antworten wird die Verwendung weiterer Technologien wie Lasergravur, holographischer Elemente usw. vorgeschlagen. Auch diesbezüglich wird in manchen Antworten auf die ICAO-Spezifikationen für Reisedokumente verwiesen.

Die Antworten zeigen im Großen und Ganzen Übereinstimmung darüber, daß Einheitlichkeit nur so weit verlangt werden sollte, wie dies nötig ist, damit der Personalausweis für Seeleute leicht als solcher erkennbar ist, seine physischen Merkmale den Auflagen der Übereinkunft entsprechen, die Datenfelder auch von Personen, die mit der verwendeten Sprache nicht vertraut sind, erkannt werden können und die Verwendung standardisierter Daten sichergestellt ist.

A3. FORM UND INHALT DER IM PERSONAL AUSWEIS ANZUGEBENDEN INFORMATIONEN

- Fr. A3 a)** *Sollte der Personalausweis auch eine Angabe zum Geschlecht des Inhabers enthalten (eine nach dem Übereinkommen Nr. 108 nicht erforderliche Angabe)?*

Bejahend: 56. Ägypten, Albanien, Algerien, Argentinien, Aserbaidshon, Australien, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Ecuador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indien, Indonesien, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Katar, Kuba, Kuwait, Libanon, Liberia, Litauen, Malta, Mauritius, Myanmar, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Panama, Philippinen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Spanien, Surinam, Arabische Republik Syrien, Vereinigte Republik Tansania, Tschechische Republik, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich.

Arbeitgeberverbände: Syndarma (Brasilien); CPC (Chile); Dänischer Reederverband (Dänemark); VDR (Deutschland); Armateurs de France (Frankreich); APINDO (Indonesien); INSA (Indonesien); CONFITARMA (Italien); NEF (Namibia); USCIB (Vereinigte Staaten).

Arbeitnehmerverbände: CONTTMAF (Brasilien); CTRN (Costa Rica); FNSM, SNPOMM, FOMM, SNCNMM (Frankreich); FILT-CGIL (Italien); CLC (Kanada); Seeleutengewerkschaft Kroatiens (Kroatien); NUNW (Namibia); APOM (Panama); BNS, Freie Seeleutengewerkschaft Rumäniens (Rumänien); Bund der Seeverkehrsgewerkschaften (Russische Föderation); Fortschrittliche Handelsgewerkschaft (Surinam).

Verneinend: 5. Belarus, Kroatien, Peru, Polen, Ukraine

Arbeitgeberverbände: Rumänischer Reederverband (Rumänien).

Arbeitnehmerverbände: SPNI (Indonesien)

Bemerkungen

Aserbaidshon. Die Regierung teilt mit, daß der Gewerkschaftsbund diesem Punkt nicht zustimmt.

Bulgarien. Die Regierung stimmt aus Gründen der Erreichung des Sicherheitsziels zu. Im übrigen sieht die bulgarische Gesetzgebung vor, daß das Antragsformular für einen Personalausweis für Seeleute eine Angabe zum Geschlecht des Antragstellers zu enthalten hat.

Dänemark. Der Personalausweis für Seeleute sollte für Zwecke der Durchsetzung der gesetzlichen Bestimmungen möglichst viele relevante personenbezogene Daten enthalten. Angaben zum Geschlecht des Inhabers erleichtern Recherchen im Schengener Informationssystem.

Dänischer Reederverband: Der Arbeitgeberverband schließt sich den Bemerkungen des ISF an.

Deutschland. VDR: Da es viele weibliche Seeleute gibt, sollte der Personalausweis auch eine Angabe zum Geschlecht des Inhabers enthalten.

Ecuador. Diese Angabe ist hier genauso notwendig wie in einem Paß.

Estland. Das ICAO-Dokument 9303 schreibt dieses Element vor.

Griechenland. Das würde den Behörden, die den Personalausweis des Seemanns zu überprüfen haben, die Arbeit erleichtern.

Honduras. Bestimmte Namen werden sowohl von Frauen als auch von Männern getragen, was Fälschungen erleichtern könnte.

Indien. Angesichts der wachsenden Zahl weiblicher Seeleute stellt das Geschlecht des Inhabers ein wichtiges Identifizierungselement dar.

Italien. CONFITARMA: Der Arbeitgeberverband schließt sich den Bemerkungen des ISF an.

Legia Pesca: Der Verband stimmt zu.

Kanada. Die Regierung erklärt, daß die Angabe des Geburtsorts fakultativ sein sollte. (Artikel 4 Absatz 4 b) des Vorentwurfs). Außerdem ist zu präzisieren, welches physische Merkmal enthalten sein soll (Artikel 4 Absatz 4 d) des Vorentwurfs).

Libanon. Die Regierung verweist auf das aktuelle Anliegen der generellen Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Aspekte.

Liberia. Aus bestimmten Namen können Kontrolleure in fremden Ländern nicht entnehmen, ob der Ausweisinhaber männlichen oder weiblichen Geschlechts ist. Eine Angabe zum Geschlecht des Inhabers würde somit die Verifizierung erleichtern. Es ist aber unnötig, hierfür ein separates Datenfeld vorzusehen, da diese Information bereits in der maschinenlesbaren Zone des Ausweises enthalten ist.

Malta. Dies könnte für alle Seiten eine Hilfe sein, wenn ein Seemann sich nicht verständlich machen kann, und die geschlechtsspezifischen Merkmale nicht augenscheinlich sind.

Namibia. Ja, denn beide Geschlechter können ähnliche Tätigkeiten zum gleichen Lohn ausführen.

Neuseeland. Das ist dann wichtig, wenn ein Name nicht unbedingt etwas über das Geschlecht des Inhabers aussagt.

Nigeria. Das wird von der Regierung im Interesse einer einwandfreien Identifizierung und der Bereitstellung angemessener Unterbringung und sanitärer Einrichtungen bejaht.

Polen. Die Regierung erklärt, daß das Dokument nach Ansicht der Polnischen Seeleutegewerkschaft das Geschlecht des Inhabers ausweisen sollte, da diese Angabe weder die Privatsphäre noch die Würde der betreffenden Person verletzt.

Rumänien. Freie Seeleutegewerkschaft Rumäniens: Zuweilen ist einem Namen schwer zu entnehmen, ob es sich bei dem Inhaber um einen Mann oder um eine Frau handelt.

Saudi-Arabien. Mit dieser Angabe ließe sich Verwirrung vermeiden.

Vereinigte Staaten. Die Regierung stimmt dem zu, räumt aber gleichzeitig ein, daß hiermit, je nach dem gewählten biometrischen Merkmal, außer einer leichteren Verifizierung der physischen Merkmale nur wenig hinzugewonnen wird.

Vereinigtes Königreich. Bestimmte Vornamen können für Personen des einen wie des anderen Geschlechts gebraucht werden. Wie bei anderen Ausweisen auch würde eine Angabe zum Geschlecht des Inhabers den möglichen Austausch des Lichtbilds für betrügerische Zwecke erschweren.

ISF. Der ISF stimmt diesem aus Sicherheitserwägungen zu, zumal immer mehr Frauen auf See beschäftigt werden.

Fr. A3 b) (1) *Die neue Urkunde kann eine Daten-Template oder eine andere Form der Darstellung eines biometrischen Merkmals des Inhabers des Personalausweises verlangen, sofern die notwendigen Voraussetzungen (siehe nachfolgend) vollständig erfüllt worden sind (siehe Vorentwurf, Artikel 4.5).*

Bejahend: 43. Ägypten, Albanien, Algerien, Argentinien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Ecuador, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indien, Indonesien, Kanada, Kasachstan, Katar, Kuwait, Libanon, Liberia, Malta, Myanmar, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Panama, Peru, Philippinen, Portugal, Spanien, Surinam, Arabische Republik Syrien, Vereinigte Republik Tansania, Tschechische Republik, Uruguay, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich.

Arbeitgeberverbände: Syndarma (Brasilien); CPC (Chile); Dänischer Reederverband (Dänemark); VDR (Deutschland); Armateurs de France (Frankreich); APINDO, INSA (Indonesien); CONFITARMA (Italien); USCIB (Vereinigte Staaten).

Arbeitnehmerverbände: FNSM, SNPOMM, FOMM, SNCNMM (Frankreich); SPNI (Indonesien); NUNW (Namibia); Freie Seeleutegewerkschaft Rumäniens (Rumänien).

Verneinend: 14. Australien, Aserbaidschan, Belarus, China, Deutschland, Eritrea, Italien, Kroatien, Kuba, Litauen, Polen, Rumänien, Russische Föderation, Saudi-Arabien.

Sonstige: 4. Japan, Mauritius, Namibia, Ungarn.

Arbeitgeberverbände: ESA (Estland); NEF (Namibia); Rumänischer Reederverband (Rumänien).

Arbeitnehmerverbände: CONTTMAF (Brasilien); CTRN (Costa Rica); FILT-CGIL (Italien); CLC (Kanada); Seeleutegewerkschaft Kroatiens (Kroatien); FWZ (Niederlande); APOM (Panama); BNS, Freie Seeleutegewerkschaft Rumäniens (Rumänien); Bund der Seeverkehrsgewerkschaften (Russische Föderation); Fortschrittliche Handelsgewerkschaft (Surinam).

Bemerkungen

Ägypten. Die Regierung stimmt zu, sofern ihr für die Verwendung solcher Ausweise die notwendigen Geräte und Materialien und entsprechende fachliche Unterstützungsdienste beim Betrieb dieser Geräte bereitgestellt werden.

Australien. Die Regierung verweist auf ihre Antworten auf Frage A2 a) und e). Angesichts der Tatsache, daß zunehmend dazu übergegangen werden wird, biometrische Daten in Pässe einzubringen, erscheint die Speicherung eines biometrischen Merkmals eine kostspielige und unnötige Doppelarbeit. Außerdem ist vielleicht lieber abzuwarten, bis sich das jeweilige Verfahren bewährt hat, ehe seine Verwendung in einem Personalausweis für Seeleute verlangt wird. Wichtiger als biometrische Merkmale sollte eine maschinenlesbare Karte sein, auf der sich beschäftigungsrelevante Daten speichern lassen.

Brasilien. CONTTMAF: Eine solche Maßnahme könnte einen Eingriff in die Privatsphäre darstellen.

Syndarma: Die von vielen Staaten geäußerten datenschutz- und persönlichkeitsrechtlichen Bedenken sowie die Bedenken, was Durchführbarkeitsschranken wie hoher Kostenaufwand und das Fehlen international standardisierter Biometrie-Templates betrifft, sollten berücksichtigt werden.

Bulgarien. Die Regierung erklärt sich aus Gründen der eindeutig nachprüfbaren Identifizierung grundsätzlich einverstanden. Allerdings ist es wichtig, daß Rücksicht auf etwaige menschenrechtliche und datenschutzrechtliche Bedenken von Mitgliedstaaten

sowie Bedenken im Hinblick auf Schwierigkeiten bei der praktischen Umsetzung genommen wird.

Costa Rica. Damit wird gewährleistet, daß das Dokument genau und verlässlich ist.

Dänemark. In der Zukunft ließen sich biometrische Daten in den Ausweis einbringen, um sie fälschungssicherer zu machen. In einigen Ländern werden derzeit Möglichkeiten des Einsatzes biometrischer Daten in nationalen Pässen untersucht. Ihre tatsächliche Einarbeitung liegt aber noch in einiger Ferne.

Dänischer Reederverband: Der Arbeitgeberverband schließt sich den Bemerkungen des ISF an.

Deutschland. Die Formulierung „oder eine andere Form der Darstellung eines biometrischen Merkmals“ ist aus datenschutzrechtlichen Erwägungen zu weit gefaßt: Es besteht die Gefahr des Identitätsdiebstahls, wenn die biometrischen Referenzdaten unverschlüsselt abgespeichert werden. Insbesondere Fingerabdruck-Templates stellen einen ausgezeichneten Originaldatensatz für die Nachbildung von Merkmalen (Fingerabdruck) dar. Und bei Verlust des Personalausweises bestünde die Gefahr des Mißbrauchs des nicht zu ersetzenden biometrischen Materials. Biometrische Systeme könnten allerdings in bestimmten Fällen eine Lösung sein, so z.B. für Menschen, die nicht unterschreiben können.

VDR: Der Arbeitgeberverband schließt sich der Ansicht des ISF an.

Estland. ESA: Die Verwendung biometrischer Merkmale ist zu kostspielig. Sie sollte fakultativ und nicht zwingend sein.

Finnland. Die Frage der biometrischen Daten sollte zu diesem Zeitpunkt nicht angegangen werden.

Frankreich. Das digitale Foto sollte in Kombination mit einem weiteren biometrischen Merkmal verwendet werden.

SNPOMM, FOMM, SNCNMM: Das biometrische Merkmal könnte sich bei einem Unfall oder im Krankheitsfall als nützlich erweisen.

Griechenland. Die Aufnahme eines Fingerabdrucks in die derzeit in Gebrauch befindlichen griechischen Personalausweise für Seeleute ist von der Regierung bereits geplant worden.

Honduras. Den Seeleuten entstehen dadurch keine Mehrkosten.

Indien. Die Regierung stimmt zu, sofern die Technologie allen Ländern zu niedrigen Kosten und angemessenen Konditionen problemlos zur Verfügung steht.

Italien. CONFITARMA: Der Arbeitgeberverband schließt sich den Kommentaren des ISF an.

Lega Pesca. Der Verband ist nicht einverstanden. Der Einsatz biometrischer Daten ist zu kompliziert und bürokratisch.

Japan. Das läßt sich erst dann beantworten, wenn die in Punkt (2) der Frage genannten Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Annahme der neuen Urkunde vollständig erfüllt sind. Das scheint zum gegenwärtigen Zeitpunkt unwahrscheinlich. Hinzu kommt, daß zusätzliche, ausschließlich für Seeleute geltende Bedingungen von den Seeleutegewerkschaften in Japan abgelehnt werden. Sie haben ganz klar zum Ausdruck gebracht, daß sie dem Einsatz biometrischer Templates in Anbetracht der Wichtigkeit des Schutzes der Persönlichkeitsrechte nur dann zustimmen können, wenn die Verwendung eines biometrischen Merkmals nachweislich vorteilhafter als die derzeitige Identifizierungsmethode ist.

Kanada. Die Regierung spricht sich für die fakultative Aufnahme eines biometrischen Merkmals aus. Die Formulierung [in der englischen Fassung] „may also be required“ ist ungenau: sie hat sie entweder zu enthalten oder sie „kann“ sie enthalten (Artikel 4 Absatz 5 des Vorentwurfs).

Kuba. Das ist mit einem hohen Kostenaufwand für die erforderlichen Geräte verbunden.

Libanon. Fingerabdrücke dürften genügen, da sie von allen Ländern verwendet werden.

Liberia. Die Regierung stimmt unter der Voraussetzung zu, daß die Menschenrechtsbedenken einiger Staaten ausgeräumt werden können. Anderenfalls sollte die IAO diesen Punkt zurückstellen und eine Entschließung der Konferenz über weitere Untersuchungen der einer Annahme entgegenstehenden Probleme erarbeiten. Die Regierung bittet alle jene Staaten, die auf der Aufnahme biometrischer Merkmale bestehen, dringend darum einzusehen, welche Schwierigkeiten sie hiermit bestimmten anderen Staaten schaffen. Die menschenrechtlichen Bedenken ließen sich aber durch die Verwendung elektronischer biometrischer Daten ausräumen, da die elektronischen Datenbanken dann lediglich die aus den erfaßten biometrischen Merkmalen generierten Datensätze und nicht eine Kopie des biometrischen Merkmals selbst enthalten würden. Ähnlich ließe das hinterlegte Muster keine Rekonstruktion des Fingerabdruckbildes zu. Menschenrechtliche und zivilrechtliche Konflikte würden so vermieden.

Litauen. Die Regierung stimmt aus finanziellen Gründen nicht zu.

Namibia. Die Regierung ist sich in dieser Frage nicht sicher.

NEF: Nicht jedes Land würde über diese Technologie verfügen, oder über so viele Seeleute verfügen, daß ihre Anschaffung gerechtfertigt wäre.

Neuseeland. Solange wie alle Voraussetzungen erfüllt sind, stimmt die Regierung zu. Wenn die Identität des Inhabers zum Zeitpunkt der Ausstellung des Ausweises geprüft wird, bedarf es möglicherweise keiner biometrischen Daten in einem Ausweis.

Niederlande. FWZ: Beim derzeitigen Stand der Dinge stellt dies eine nicht akzeptable Forderung dar.

Panama. Fingerabdrücke sollten enthalten sein.

Polen. Dies könnte eine Verletzung der Privatsphäre und der Würde des Seemanns bedeuten, auch wenn der Vorschlag zur Aufnahme biometrischer Merkmale im weltweiten Trend liegt. Für die Verarbeitung und die Speicherung solcher Daten sind teure Spezialgeräte erforderlich, was heißt, die Voraussetzungen gemäß Artikel 4 (5) (iii), wonach solche Geräte allgemein und zu niedrigen Kosten zur Verfügung stehen müssen, sind nicht erfüllt. Da die Regierung im Grundsatz gegen die grafische Speicherung eines biometrischen Merkmals ist, wurden die Teilfragen A3 b) (2) und A3 c) nicht beantwortet.

Rumänien. Dem wird von der Regierung nicht zugestimmt, da dies zusätzliche Kosten verursachen würde und weil nicht einmal bei der Beantragung eines Passes biometrische Daten verlangt werden.

Russische Föderation. Bund der Seeverkehrsgewerkschaften: Eine biometrische Template würde die persönliche Freiheit und die Würde der Seeleute verletzen und somit gegen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte verstoßen.

Ungarn. Die Regierung hat keine Erfahrungen mit dieser Technologie, die in Ungarn nicht zur Verfügung steht.

Uruguay. Auch wenn die Seeleute das Recht haben, die Bereitstellung biometrischer Daten zu verweigern, heißt das noch lange nicht, daß der Staat die Einbringung einer biometrischen Template in ein Ausweisdokument nicht verlangen darf.

Vereinigtes Königreich. Die einschlägigen Arbeiten, die gegenwärtig von der ICAO durchgeführt werden, sollten berücksichtigt werden. Was den Rechtsaspekt betrifft, so gibt es weltweit eine Vielzahl von Datenschutz-, Persönlichkeitsschutz- und Menschenrechtsschutzgesetzen. Hinsichtlich der Erfassung, der Speicherung und der Nutzung biometrischer Daten und auch im Hinblick auf mögliche Fremdzugriffe auf diese Daten bestehen Rechtsbedenken. Derzeit gibt es drei biometrische Verfahren, die zum Zweck der Nutzung biometrischer Daten eingesetzt werden könnten: Gesichtserkennung, Fingerabdruckscan, Iriserkennung.

ISF. Der ISF erklärt sich grundsätzlich für Zwecke der eindeutig nachprüfbaren Identifizierung damit einverstanden, falls dies erforderlich ist, um den Sicherheitsbedürfnissen wichtiger Hafenstaaten zu entsprechen. Allerdings müssen etwaige Bedenken der Mitgliedstaaten im Hinblick auf Menschenrechte, datenschutzrechtliche Vorschriften und Schwierigkeiten bei der praktischen Umsetzung berücksichtigt werden. Ferner wird vom ISF bemerkt, daß die G8-Länder angekündigt haben, daß sie beabsichtigen, für Besatzungen von Flugzeugen und Schiffen Biometrie-Template-Standards zu

entwickeln und die Ergebnisse im Frühjahr 2003 der IAO zur Prüfung zugänglich zu machen.

(2) *Folgende Voraussetzungen werden vorgeschlagen:*

- i) *daß das biometrische Merkmal ohne eine Verletzung der Privatsphäre oder der Würde der betreffenden Person bereitgestellt werden kann (siehe Vorentwurf, Artikel 4.5 e));*

Bejahend: 47. Ägypten, Albanien, Algerien, Aserbaidshan, Australien, Belarus, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Ecuador, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indien, Indonesien, Italien, Japan, Kanada, Katar, Kuwait, Libanon, Liberia, Malta, Mauritius, Myanmar, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Panama, Peru, Philippinen, Portugal, Spanien, Surinam, Vereinigte Republik Tansania, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich.

Arbeitgeberverbände: Syndarma (Brasilien); ANA, CPC (Chile); Dänischer Reederverband (Dänemark); VDR (Deutschland); Armateurs de France (Frankreich); APINDO (Indonesien); INSA (Indonesien); CONFITARMA (Italien); NEF (Namibia); Rumänischer Reederverband (Rumänien); USCIB (Vereinigte Staaten).

Arbeitnehmerverbände: CTRN (Costa Rica); FNSM, SNPOMM, FOMM, SNCNMM (Frankreich); FILT-CGIL (Italien); CLC (Kanada); Seeleutegewerkschaft Kroatiens (Kroatien); SPNI (Indonesien); NUNW (Namibia); BNS, Freie Seeleutegewerkschaft Rumäniens (Rumänien); Fortschrittliche Handelsgewerkschaft (Surinam).

Verneinend: 5. Argentinien, Eritrea, Kasachstan, Saudi-Arabien, Arabische Republik Syrien.

Arbeitnehmerverbände: CONTTMAF (Brasilien); APOM (Panama); Bund der Seeverkehrsgewerkschaften (Russische Föderation).

Sonstige: 9. China, Dänemark, Deutschland, Kroatien, Kuba, Litauen, Polen, Rumänien, Russische Föderation.

Bemerkungen

Argentinien. Es empfiehlt sich nicht, Voraussetzungen aufzunehmen, die die Verlässlichkeit beeinträchtigen könnten.

Aserbaidshjan. Die Regierung teilt mit, daß der Gewerkschaftsbund diesem nicht zustimmt.

Brasilien. CONTTMAF: Der Arbeitnehmerverband verweist auf seinen Kommentar zu Frage A3 b) (1).

Syndarma: Der Arbeitgeberverband wünscht, daß der Schutz der Privatsphäre gewährleistet wird.

Costa Rica. Biometrische Daten sollten mit Einwilligung des Seemanns verwendet werden.

CTRN: Der Arbeitnehmerverband stimmt dieser Voraussetzung zu, betont aber nochmals, daß die Forderung der Aufnahme biometrischer Daten nicht akzeptabel ist.

Dänemark. Das hängt davon ab, welcher Art das gewählte biometrische Merkmal ist, sowie von den innerstaatlichen Gesetzesschränken usw.

Dänischer Reederverband: Der Arbeitgeberverband schließt sich den Bemerkungen des ISF an.

Deutschland. VDR: Der Arbeitgeberverband schließt sich den Bemerkungen des ISF an.

Ecuador. Sensible personenbezogene Daten haben Schutzbedarf.

Finnland. Die Regierung verweist auf ihre Bemerkungen zu Frage A3 b) (1).

Frankreich. Frankreich wird in Übereinstimmung mit seinen nationalen Datenschutzgesetzen und der Richtlinie 95/46/EG des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr verfahren.

Honduras. Diese Voraussetzung ist der Achtung der Menschenwürde des Seemanns dienlich.

Indien. Biometrische Merkmale dienen der Identifizierung dienen und würden die Privatsphäre einer Person nicht verletzen.

Italien. CONFITARMA: Der Arbeitgeberverband schließt sich den Bemerkungen des ISF an.

FILT-CGIL: Der Arbeitnehmerverband erklärt sich mit dieser Voraussetzung einverstanden, betont aber nochmals, daß die Forderung der Aufnahme biometrischer Daten nicht akzeptabel ist.

Lega Pesca. Der Verband stimmt der Verwendung biometrischer Daten nicht zu.

Japan. Die Seeleuterverbände sind der Ansicht, daß die Aufnahme biometrischer Templates eine Verletzung der Menschenwürde darstellt.

Kanada. CLC: Der Arbeitnehmerverband erklärt sich mit dieser Voraussetzung einverstanden, betont aber nochmals, daß die Forderung der Aufnahme biometrischer Daten nicht akzeptabel ist.

Kasachstan. Das Dokument hat zur Vereinfachung der Identifizierung in allen Mitgliedstaaten, die die Urkunde ratifizieren, Standardangaben zu enthalten.

Norwegen. Biometrische Daten sollten nur mit Einwilligung des betreffenden Seemanns erfaßt werden.

Rumänien. BNS: Der Arbeitnehmerverband schlägt vor, um die Bereitstellung solcher Daten sollte ersucht werden.

Saudi-Arabien. Die Regierung lehnt dies aus persönlichkeitsrechtlichen Gründen ab.

Surinam. Fortschrittliche Handelsgewerkschaft: Der Arbeitnehmerverband stimmt zu, betont aber gleichzeitig, daß es nicht akzeptabel ist, biometrische Daten zu verlangen.

Arabische Republik Syrien. Die Regierung schließt die Verwendung anderer biometrischer Merkmale als Fingerabdrücke, Blutgruppe und äußere physische Merkmale aus.

Ukraine. Biometrische Daten sollten nur mit Einwilligung des Ausweisinhabers bereitgestellt werden.

Ungarn. Die Regierung stimmt im Grundsatz zu.

Vereinigte Staaten. Die einschlägige Gesetzgebung der Vereinigten Staaten verlangt die Verwendung biometrischer Daten, was keinen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte oder eine Verletzung der Würde darstellt, sondern vielmehr der Feststellung der Identität einer Person dient. Die Regierung räumt aber ein, daß dies in bestimmten Kulturen eine sehr heikle Angelegenheit ist, was sich bei der Ausarbeitung der neuen Urkunde als ein nur schwer zu überwindendes Hindernis erweisen könnte.

ISF. Um den Bedenken der Vertreter der Seeleute Rechnung zu tragen, und sofern praktisch durchführbar, könnte der ISF zustimmen, wenngleich die Definition des Begriffs „Privatsphäre“ komplexe Menschenrechtsfragen zu beinhalten scheint, zu denen die Arbeitgebergruppe keine Stellung zu beziehen vermag.

- ii) daß Seeleute das Recht haben sollten, die Bereitstellung biometrischer Daten zu verweigern und statt dessen ihre Identität mit Hilfe ihres nationalen Passes nachzuweisen (siehe Vorentwurf, Artikel 4.5 ii));

Bejahend: 30: Ägypten, Aserbaidschan, Belarus, Costa Rica, Eritrea, Estland, Finnland, Guatemala, Indonesien, Japan, Kasachstan, Katar, Kuwait, Malta, Myanmar, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Nigeria, Norwegen, Peru, Saudi-Arabien, Spanien, Surinam, Arabische Republik Syrien, Vereinigte Republik Tansania, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay.

Arbeitgeberverbände: Syndarma (Brasilien); ESA (Estland); NEF (Namibia); Rumänischer Reederverband (Rumänien).

Arbeitnehmerverbände: CTRN (Costa Rica); FNSM, SNPOMM, FOMM, SNCNMM (Frankreich); FILT-CGIL (Italien); CLC (Kanada); Seeleutegewerkschaft Kroatiens (Kroatien); CGTM (Mauretanien); APOM (Panama); BNS (Rumänien); Bund der Seeverkehrsgewerkschaften (Russische Föderation); Fortschrittliche Handelsgewerkschaft (Surinam).

Verneinend: 19. Albanien, Algerien, Argentinien, Australien, Chile, Dänemark, Ecuador, Frankreich, Griechenland, Honduras, Indien, Italien, Kanada, Libanon, Panama, Philippinen, Portugal, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich.

Arbeitgeberverbände: ANA (Chile); Armateurs de France (Frankreich); INSA (Indonesien); USCIB (Vereinigte Staaten).

Arbeitnehmerverbände: CONTTMAF (Brasilien); FNSM (Frankreich); SPNI (Indonesien); NUNW (Namibia); Freie Seeleutegewerkschaft Rumäniens (Rumänien).

Sonstige: 12. Bulgarien, China, Deutschland, Kroatien, Kuba, Liberia, Litauen, Mauritius, Niederlande, Polen, Rumänien, Russische Föderation.

Bemerkungen

Ägypten. Das Nichtvorhandensein dieses neuen Dokuments sollte nicht dazu führen, daß ein Seemann vom Hafenstaat zurückgehalten wird.

Algerien. Die Seeleute sollten die Vorschriften einhalten, die in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, gelten. Wenn die Urkunde Ausnahmen von der Pflicht zur Bereitstellung biometrischer Daten zuließe, würde die angestrebte Einheitlichkeit in Frage gestellt.

Argentinien. Die Marine spricht sich im Gegensatz zur Regierung für das Recht der Seeleute auf Verweigerung aus.

Australien. Mit Hilfe von Gesichts- oder Iriserkennungsverfahren erfaßte biometrische Daten würden keine Verletzung der Privatsphäre bedeuten und es gäbe keinen Grund, die Bereitstellung solcher Daten zu verweigern.

Brasilien. Syndarma: Grundsätzlich hat der Arbeitgeberverband nichts einzuwenden. Er fragt sich jedoch, was mit solchen Seeleuten geschehen wird, wenn der Hafenstaat biometrische Daten als Einreisevoraussetzung verlangt.

Bulgarien. Die Beantwortung dieser Frage hängt von der Art der biometrischen Daten ab, die verlangt werden. Seeleute sollten das Recht haben, die Bereitstellung solcher Daten zu verweigern und statt dessen ihre Identität entsprechend den Verfahren des Hafenstaates mit Hilfe ihres nationalen Passes nachzuweisen. Bestimmte Länder werden wahrscheinlich schon bald von allen ausländischen Besuchern Visa oder Reisepässe mit einem integrierten biometrischen Muster (Template) verlangen.

Chile. Die Vorschrift sollte für alle Seeleute ohne Unterschied gelten, da der Grundgedanke ein „einheitliches Format“ ist, das es leichter machen soll, die Echtheit der Angaben in jedem beliebigen Land nachzuprüfen.

ANA: Das könnte zur Folge haben, daß der Ausweis nicht von jedem Land akzeptiert wird.

CPC: Die Antwort des Arbeitgeberverbands auf diese Frage ist weder ja noch nein. Das Recht auf Verweigerung sollte lediglich in solchen Fällen bestehen, wenn dies absolut notwendig ist.

Costa Rica. Die Regierung stimmt zu. Das Generaldirektorium für Einwanderungsfragen und den Status von Ausländern ist hingegen nicht einverstanden.

CTRN: Der Ausweis sollte nicht den Paß ersetzen.

Dänemark. Seeleute können sich mit ihrem nationalen Paß ausweisen. Möglicherweise sind zusätzliche Anforderungen, z.B. eine Visumpflicht, erforderlich.

Dänischer Reederverband: Der Arbeitgeberverband nimmt eine neutrale Haltung ein und schließt sich den Bemerkungen des ISF an.

Deutschland. VDR: Weder Zustimmung noch Nichtzustimmung.

Ecuador. Seeleute sollten sich mit keinem anderen als dem zu diesem Zweck geschaffenen Dokument ausweisen.

Estland. ESA: Seeleuten, die sich weigern, solche Daten bereitzustellen, sollte die Ausstellung eines Personalausweises nicht vorenthalten werden.

Frankreich. Die Aufnahme einer solchen Voraussetzung würde die neue Urkunde wirkungslos machen. Diese Frage ließe sich aber über die innerstaatliche Gesetzgebung regeln.

Armateurs de France: Dies würde die Schaffung eines internationalen Personalausweises für Seeleute in Frage stellen.

SNPOMM, FOMM, SNCNMM: Seeleute sollten nicht gezwungen sein, sich statt dessen mit ihrem Paß auszuweisen.

Griechenland. Nach der innerstaatlichen Gesetzgebung stellt lediglich ein gültiger Personalausweis einen Nachweis für den rechtmäßigen Status des Seemanns dar.

Honduras. Diese Daten erleichtern die Verifizierung der Identität.

Indien. Bedingungen und Voraussetzungen sollten für alle Seeleute gelten. Doch gehen die Meinungen der Seeleutegewerkschaften und der Regierung auseinander. Seitens der Reeder kann der verlangten Aufnahme eines biometrischen Merkmals nicht zugestimmt werden, da der vorgeschlagene neue Personalausweis kein Ersatz für den Paß sein sollte.

Indonesien. INSA: Das einzig gültige Reisedokument ist der nationale Paß.

SPNI: Es sollten immer beide Identitätsdokumente verifiziert werden und nicht einmal der Personalausweis für Seeleute und einmal der Paß als Identitätsnachweis benutzt werden.

Italien. CONFITARMA: Der Arbeitgeberverband nimmt eine neutrale Haltung ein und schließt sich den Bemerkungen des ISF an.

FILT-CGIL: Der Ausweis soll nicht den Paß ersetzen.

Lega Pesca: Der Verband stimmt zu.

Kanada. Alle Seeleute sollten ihre Identität mit Hilfe ihres nationalen Passes nachweisen und der Personalausweis für Seeleute sollte lediglich dazu dienen, ihren rechtmäßigen Status zu bestätigen. Entscheidet sich ein Staat für die Aufnahme einer biometrischen Template, dann müssen der Einheitlichkeit halber alle von ihm ausgestellten Personalausweise für Seeleute eine Template enthalten. Diese Voraussetzung sollte daher wegfallen.

CLC: Der Ausweis sollte kein Ersatz für einen Paß oder ein Seefahrtbuch sein.

Kasachstan. Ein Abweichen von den etablierten Normen würde zu zeitraubenden Streitigkeiten führen, was die Identifizierung betrifft.

Liberia. Die Regierung enthält sich hierzu der Stellungnahme und verweist darauf, daß bestimmte nationale Pässe nicht gemäß dem ICAO-Dokument 9303 ausgestellt worden sind.

Malta. Die Regierung stimmt zu, vorausgesetzt, daß bei der Verwendung des nationalen Passes dem Inhaber nicht die an den Personalausweis für Seeleute gebun-

denen Privilegien und Erleichterungen gewährt werden. Die Arbeitnehmervertreter sprechen sich gegen das Recht der Seeleute aus, die Bereitstellung biometrischer Daten zu verweigern.

Mauretanien. CGTM: Der Personalausweis soll nicht den Paß ersetzen.

Norwegen. Seeleute, die sich weigern, biometrische Daten bereitzustellen, sollten alle Privilegien verlieren, die ihnen im Rahmen der neuen Urkunde gewährt werden.

Surinam. Fortschrittliche Handelsgewerkschaft: Der Ausweis soll kein Ersatz für den Paß sein.

Tschechische Republik. Die Regierung stimmt unter der Voraussetzung zu, daß Seeleute kein Recht haben, eine Blutgruppenbestimmung zu verweigern.

Ungarn. Die Regierung stimmt *im Grundsatz* zu.

Vereinigte Staaten. Zur Ausstellung eines Ausweises vorgelegte Dokumente, darunter Pässe, können gefälscht sein, und die Verifizierung der Identität des Inhabers und der Echtheit des Dokuments erfordern die Nutzung biometrischer Daten.

USCIB: In Anbetracht der Ziele, die mit diesem neuen Dokument erreicht werden sollen, sowie den detaillierteren Angaben, die es enthalten soll, wäre ein Paß unzulänglich.

Vereinigtes Königreich. Diese Voraussetzung scheint zweckwidrig, denn Zweck des Ausweises ist es, Seeleuten Zugang zu für die Allgemeinheit zugangsbeschränkten Gebieten oder Zonen in fremden Ländern zu geben. Wenn Seeleute das Recht hätten, die Bereitstellung biometrischer Daten zu verweigern und ihre Identität einzig mit Hilfe ihres Passes nachzuweisen, dann müßte der Zugang zu einer bestimmten Zone der normalen Paß- und Visumpflicht unterliegen.

ISF. Der Arbeitgeberverband hat hierzu keine besondere Meinung. Sollte die Aufnahme einer solchen Bestimmung in die Urkunde aber notwendig sein, um die Zustimmung der Regierungen zu sichern, dann könnte diesem zugestimmt werden. Der ISF macht allerdings darauf aufmerksam, daß Seeleute, die die Bereitstellung biometrischer Daten verweigern, ihren Beschäftigungschancen schaden könnten, da viele wichtige Hafenstaaten biometrische Daten als Voraussetzung für die Gewährung von Einreiseerleichterungen verlangen werden. Hinzu kommt, daß in Kürze bestimmte Länder dazu übergehen werden, von allen ausländischen Besuchern Visa oder Reisepässe mit integrierten biometrischen Daten-Templates zu verlangen.

- iii) und daß die zur Bereitstellung und Verifizierung der biometrischen Merkmale notwendigen Geräte:
- nutzerfreundlich sind (siehe Vorentwurf, Artikel 4.5 iii));

Bejahend: 52. Ägypten, Albanien, Algerien, Argentinien, Aserbaidschan, Australien, Belarus, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Ecuador, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indien, Indonesien, Japan, Kanada, Kasachstan, Katar, Kuwait, Libanon, Liberia, Malta, Mauritius, Myanmar, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Panama, Peru, Philippinen, Portugal, Russische Föderation, Spanien, Surinam, Arabische Republik Syrien, Vereinigte Republik Tansania, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich.

Arbeitgeberverbände: Syndarma (Brasilien); ANA, CPC (Chile); Dänischer Reederverband (Dänemark); VDR (Deutschland); ESA (Estland); Armateurs de France (Frankreich); APINDO, INSA (Indonesien); CONFITARMA (Italien); NEF (Namibia); KVNR (Niederlande); Rumänischer Reederverband (Rumänien); USCIB (Vereinigte Staaten).

Arbeitnehmerverbände: FNSM, SNPOMM, FOMM, SNCNMM (Frankreich); SPNI (Indonesien); NUNW (Namibia); APOM (Panama); Freie Seeleutegewerkschaft Rumäniens (Rumänien).

Verneinend: 3. Eritrea, Italien, Saudi-Arabien.

Arbeitnehmerverbände: CONTTMAF (Brasilien); CTRN (Costa Rica); FILT-CGIL (Italien); CLC (Kanada); Seeleutegewerkschaft Kroatiens (Kroatien); BNS (Rumänien); Bund der Seeverkehrsgewerkschaften (Russische Föderation); Fortschrittliche Handelsgewerkschaft (Surinam).

Sonstige: 6. China, Kuba, Kroatien, Litauen, Polen, Rumänien.

- weltweit allgemein zu niedrigen Kosten und angemessenen Konditionen zur Verfügung stehen (siehe Vorentwurf, Artikel 4.5 iii));

Bejahend: 52. Ägypten, Albanien, Algerien, Argentinien, Aserbaidschan, Australien, Belarus, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland,

Ecuador, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indien, Indonesien, Japan, Kanada, Kasachstan, Katar, Kuwait, Libanon, Liberia, Malta, Mauritius, Myanmar, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Panama, Peru, Philippinen, Portugal, Russische Föderation, Spanien, Surinam, Arabische Republik Syrien, Vereinigte Republik Tansania, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich.

Arbeitgeberverbände: Syndarma (Brasilien); ANA, CPC (Chile); Dänischer Reederverband (Dänemark); VDR (Deutschland); Armateurs de France (Frankreich); APINDO, INSA (Indonesien); CONFITARMA (Italien); NEF (Namibia); KVNR (Niederlande); Rumänischer Reederverband (Rumänien); USCIB (Vereinigte Staaten).

Arbeitnehmerverbände: CTRN (Costa Rica); FNSM, SNPOMM, FOMM, SNCNMM (Frankreich); SPNI (Indonesien); FILT-CGIL (Italien); CLC (Kanada); Seeleutengewerkschaft Kroatiens (Kroatien); NUNW (Namibia); APOM (Panama); BNS, Freie Seeleutengewerkschaft Rumäniens (Rumänien); Fortschrittliche Handelsgewerkschaft (Surinam).

Verneinend: 3. Eritrea, Italien, Saudi-Arabien.

Arbeitnehmerverbände: Bund der Seeverkehrsgewerkschaften (Russische Föderation).

Sonstige: 6. China, Kuba, Kroatien, Litauen, Polen, Rumänien.

- *problemlos an Bord von Schiffen, in Häfen und an anderen Orten, wo die Überprüfung der Identität normalerweise durchgeführt wird, betrieben werden können (siehe Vorentwurf, Artikel 4.5 iv));*

Bejahend: 52. Ägypten, Albanien, Algerien, Argentinien, Aserbaidschan, Australien, Belarus, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Ecuador, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indien, Indonesien, Japan, Kanada, Kasachstan, Katar, Kuwait, Libanon, Liberia, Malta, Mauritius, Myanmar, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Panama, Peru, Philippinen, Portugal, Russische Föderation, Spanien, Surinam, Arabische Republik Syrien, Vereinigte Republik Tansania,

Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich.

Arbeitgeberverbände: Syndarma (Brasilien); ANA, CPC (Chile); Dänischer Reederverband (Dänemark); VDR (Deutschland); Armateurs de France (Frankreich); APINDO, INSA (Indonesien); NEF (Namibia); KVN (Niederlande); Rumänischer Reederverband (Rumänien); USCIB (Vereinigte Staaten).

Arbeitnehmerverbände: FNSM, SNPOMM, FOMM, SNCNMM (Frankreich); SPNI (Indonesien); NUNW (Namibia); Freie Seeleutegewerkschaft Rumäniens (Rumänien).

Verneinend: 2. Italien, Saudi-Arabien.

Arbeitnehmerverbände: CONTTMAF (Brasilien); CTRN (Costa Rica); FILT-CGIL (Italien); CLC (Kanada); Seeleutegewerkschaft Kroatiens (Kroatien); CGTM (Mauretanien); APOM (Panama); BNS (Rumänien); Bund der Seeverkehrsgewerkschaften (Russische Föderation); Fortschrittliche Handelsgewerkschaft (Surinam).

Sonstige: 7. China, Eritrea, Kuba, Kroatien, Litauen, Polen, Rumänien.

Bemerkungen

Ägypten. Ägypten verfügt weder über die Geräte zur meßtechnischen Erfassung biometrischer Merkmale noch über die finanziellen Mittel, diese zu erwerben. Die Regierung schlußfolgert, daß solche Geräte gestiftet und eine Reihe von Experten im Gebrauch dieser Geräte für die Herstellung und die Verifizierung des Personalausweises ausgebildet werden sollten. Da in Ägypten der Seemann die die Gebühren für die Ausstellung dieses Dokumentes zu entrichten hat, könnten bei der Verwendung dieser Technologie die Herstellungskosten anderenfalls höher sein als die erwarteten Einnahmen.

Brasilien. Syndarma: Artikel 4.5 iv) des Vorentwurfs ist neu zu fassen, um klarzustellen, daß allein die Behörden zur Verifizierung der biometrischen Daten verpflichtet sind; die Verantwortung der Schiffsleitung erstreckt sich lediglich darauf, zu prüfen, daß der Seemann im Besitz eines korrekten Identitätsnachweises ist.

Chile. ANA: Die Verantwortung der Schiffsleitung sollte sich nur darauf erstrecken zu prüfen, daß die Seeleute im Besitz ihres Personalausweises sind.

Costa Rica. CTRN: Der Verband wiederholt seinen Standpunkt, wonach es nicht akzeptabel ist, biometrische Daten zu verlangen, und zwar aus den gleichen Gründen, wie sie vom CLC Kanadas angeführt werden.

Dänemark. Dänischer Reederverband: Der Arbeitgeberverband schließt sich den Kommentaren des ISF an.

Deutschland. Zu beachten ist hierbei, daß die Bedingungen, unter denen die Geräte betrieben werden sollen, auch Einfluß auf das biometrische Verfahren selbst haben. So reagieren z.B. Gesichtserkennungssysteme extrem empfindlich auf unterschiedliche Beleuchtungsverhältnisse. Stimmerkennungssysteme wiederum werden durch Umgebungslärm in ihrer Funktionalität gestört.

VDR: Der Arbeitgeberverband teilt bis auf den Abänderungsvorschlag den Standpunkt des ISF.

Frankreich. Armateurs de France: Die Verifizierung an Bord von Schiffen sollte durch eine staatliche Behörde erfolgen, die über solche Geräte verfügt.

Guatemala. Die Mitgliedstaaten sollten Unterstützung erhalten.

Honduras. Die Regierung stimmt allen Punkten im Interesse der Ausbildung von Ausweis-Kontrolleuren zu.

Indien. Hierbei ist zu bedenken, daß der Großteil der Lieferanten von Biometrie-Hardware in den Industrieländern angesiedelt ist. Vor Annahme dieser Aufforderung sollte daher von der IAO sichergestellt werden, daß diese Geräte weltweit zu niedrigen Kosten und angemessenen Bedingungen verfügbar sind. Ferner bemerkt die Regierung, daß die Geräte an den genannten Einsatzorten betrieben werden sollten, so daß die Identifizierungen von staatlichem Personal vorgenommen werden können.

Italien. Die Regierung stimmt aus Gründen des apparativen Aufwands, mit dem ein flächendeckender Einsatz dieser Technologie in den Häfen verbunden wäre, nicht zu.

CONFITARMA: Was den Betrieb der Geräte angeht, so sollte sich die Verantwortung der Schiffsleitung nur darauf erstrecken, sicherzustellen, daß jeder Seemann im Besitz eines angemessenen Ausweises ist, wohingegen die Verantwortung für die Verifizierung der biometrischen Daten bei der zuständigen Behörde des Gastlandes liegen sollte. Der Verband unterstützt den Vorschlag des ISF, Artikel 4.5 iv) des Vorentwurfs entsprechend zu ändern.

FILT-CGIL: Die Besatzungsmitglieder sind keine Kriminellen und kennen sich in der Regel untereinander.

Lega Pesca: Diesem Vorschlag wird von dem Verband nicht zugestimmt.

Kanada. Die Geräte sollten bei allen Umweltbedingungen (so bei hoher Luftfeuchtigkeit, bei Kälte, schlechter Beleuchtung usw.) zuverlässig funktionieren.

CLC: Der Verband betont nochmals, daß es nicht akzeptabel ist, biometrische Daten zu verlangen, da die Mitglieder der Schiffsbesatzung keine Kriminellen sind und sich im allgemeinen untereinander kennen.

Kasachstan. Standardisierte Geräte und Unterweisungen im Betrieb dieser Geräte wären wünschenswert.

Liberia. Die Regierung ist der Meinung, daß Verfahren dieser Art problemlos zur Verfügung stehen.

Mauretanien. CGTM: Die Besatzungsmitglieder sind keine Kriminellen und kennen sich in der Regel untereinander.

Niederlande. KVNR: Der Arbeitgeberverband schließt sich dem Kommentar des ISF an.

Norwegen. Dem kann von der Regierung unter der Voraussetzung zugestimmt werden, daß die Geräte Eigentum der zuständigen Behörde sind.

Surinam. Fortschrittliche Handelsgewerkschaft: Die Besatzungsmitglieder sind keine Kriminellen und dürften sich in der Regel untereinander kennen.

Ukraine. Dem kann von der Regierung unter der Voraussetzung zugestimmt werden, daß dies im Einvernehmen zwischen der Behörde und der betreffenden Person erfolgt.

Ungarn. Die Regierung erklärt sich lediglich im Grundsatz einverstanden.

Vereinigte Republik Tansania. Der Betrieb dieser Geräte sollte spezialisierten, von Fachleuten geleiteten Zentren vorbehalten sein, um einen Mißbrauch an Bord von Schiffen und in Häfen auszuschalten.

Vereinigte Staaten. Diesem wird mit dem Vorbehalt zugestimmt, daß sich die Geräte für die meßtechnische Erfassung biometrischer Daten nicht an Bord des Schiffes, sondern ausschließlich an streng überwachten Ausgabestellen befinden sollten, wohingegen sich die Geräte für die Verifizierung dort befinden sollten, wo das staatliche Personal normalerweise die Überprüfung vornimmt.

Vereinigtes Königreich. Ja, doch ist die Regierung der Meinung, diese Geräte sollten nur von Staatsbeamten betrieben werden.

ISF. Der Arbeitgeberverband stimmt allen Punkten zu. Allerdings ist zu bemerken, daß es bei Geräten für die Verifizierung in erster Linie darauf ankommt, daß sie problemlos in Häfen, Flughäfen und Abfertigungsgebäuden betrieben werden können. Dem vorgeschlagenen Hinweis in Artikel 4.5 iv) zum Betrieb der Geräte „an Bord von Schiffen“ könnte zugestimmt werden, sofern dies nur besagen soll, daß Vertreter der Regierung mit dem geeigneten Gerät an Bord kommen können. Davon abgesehen sollte klargestellt werden, daß die Verifizierung der biometrischen Daten nur von behördlicher Stelle vorgenommen werden darf. Die Verantwortung der Schiffsleitung sollte sich darauf beschränken, zu überprüfen, daß jeder Seemann im Besitz eines angemessenen Identitätsdokuments ist. Artikel 4.5 iv) des Vorentwurfs sollte demzufolge abgeändert werden und wie folgt lauten: „*problemlos in Häfen, in Abfertigungsgebäuden und in*

Flughäfen sowie an anderen Orten, wo die Überprüfung der Identität normalerweise durchgeführt wird, darunter an Bord von Schiffen, betrieben werden können.“

iv) sonstige Voraussetzungen.

Bemerkungen

Finnland. Berücksichtigung finden sollten auch die Zielsetzungen der Arbeiten, die im Hinblick auf eine weltweite Standardisierung der biometrischen Technologie durchgeführt worden sind.

Japan. Die Tatsache, daß ein Staat lediglich Seeleute rechtlich dazu verpflichtet, sensible personenbezogene Informationen bereitzustellen, wirft ein Problem auf. Die Technologie müßte bereits breite Akzeptanz gefunden haben. Nach Meinung der Sachverständigen ist es zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich, die in einem bestimmten Land entwickelte biometrische Verfahren in die restliche Welt zu transferieren, weil es aufgrund der ethnischen Varianz und klimatischer Unterschiede unweigerlich zu Fehlern kommt. Folglich ist es notwendig, die Technologie zu verbessern und globale Standards auszuarbeiten. Im übrigen sollte die Ursache auftretender Fehler in erster Linie in Gerätedefekten gesucht werden. Daher ist die Paßkontrolle als eine Alternativmethode zur Überprüfung der Identität von Seeleuten zu erwägen. Wenn die Verwendung biometrischer Verfahren für die Personalausweise von Seeleuten vorgeschrieben ist, sollten sich zusätzliche Bedingungen wie Visum, Paß usw. erübrigen.

Liberia. Die Regierung weist darauf hin, daß der Kapitän und die Schiffsleitung gemäß dem STCW-Übereinkommen der IMO oder dem Internationalen Sicherheitsmanagement-Kodex im Stande sein sollten, die berufliche Kompetenz der Besatzung zu prüfen.

Nigeria. Die Seeleute sollten über die Wichtigkeit dieses neuen Identitätsdokuments informiert werden.

Surinam. Fachliche Hilfestellung und finanzielle Unterstützung für technisch weniger entwickelte Länder wären höchst willkommen.

Arabische Republik Syrien. Die Regierung ersucht die IAO, die Verantwortung für die kostengünstigste Bereitstellung der Geräte sowie für die Ausbildung im Gebrauch zu übernehmen.

Vereinigte Staaten. Die Regierung weist nochmals auf die Notwendigkeit hin, die Formulierung „annehmbaren Kosten“ zu verwenden und äußert den Wunsch nach international abgestimmten Geräten und Verfahren sowie Normen für deren Anwendung.

Vereinigtes Königreich. Die Geräte sollten sich mühelos transportieren lassen, unter Verschluss gehalten werden und Unbefugten nicht ohne weiteres zugänglich sein. Darüber hinaus sollten die Geräte den Arbeitsschutzbestimmungen genügen und keine Beschwerden bei dem Benutzer oder bei dem Seemann auslösen oder dessen Gesundheit gefährden (Iris-, Gesichts- oder Fingerabdruckscans). Um die einheitliche Auslegung und Anwendung der Geräte zu gewährleisten, sollten internationale Normen (ISO) verwendet und/oder entwickelt werden.

- Fr. A3 c)** *Was die einschlägige biometrische Technologie betrifft:*
i) *Welche Art biometrischer Technologie steht (falls überhaupt) in Ihrem Land zur Verfügung?*

Antworten

Gebißabdruck: Honduras

Digitalphotographie: Neuseeland, Peru

DNS: Dänemark, Libanon, Norwegen

Gesichtserkennung: Australien, Deutschland, Frankreich, Japan, Norwegen, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich

Fingerabdruck und Fingerabdruckscan: Ägypten, Albanien, Algerien, Australien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Honduras, Indien, Indonesien, Italien, Japan, Katar, Libanon, Malta, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Panama, Philippinen, Spanien, Surinam, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich.

Handgeometrieprüfung: Deutschland, Guatemala, Japan, Malta, Vereinigte Staaten

Iriserkennung: Deutschland, Frankreich, Guatemala, Japan, Niederlande, Norwegen, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich

Augenhintergrundscan: Malta, Norwegen

Unterschrifterkennung: Chile, Deutschland, Japan, Neuseeland, Surinam

Stimmerkennung: Deutschland, Japan, Malta, Norwegen

Biometrische Verfahren stehen nicht zur Verfügung: Argentinien, Belarus, Bulgarien, Ecuador, Eritrea, Estland, Nigeria, Portugal, Arabische Republik Syrien, Vereinigte Republik Tansania, Ungarn, Uruguay.

Sonstige Bemerkungen

Algerien. Es werden folgende Systeme benutzt: Fingerabdrücke, Sehkraft, Körpermaße.

Chile. Es stehen alle Verfahren zur Verfügung, aber sie sind kostspielig.

Frankreich. Die französischen Behörden bevorzugen ein höchst zuverlässiges und erprobtes, auf Fingerabdrücken beruhendes Verfahren.

Japan. Mit Ausnahme der Iriserkennung gibt es für jedes biometrische Merkmal mehr als ein Verfahren, und die von verschiedenen Herstellern entwickelten Versionen sind kaum kompatibel. Aus diesem Grund messen die Paßbehörden der Annahme interoperabler biometrischer Technologien größte Bedeutung bei.

Kanada. Bei Reise- oder Identitätsdokumenten wird diese Technologie gegenwärtig nicht eingesetzt.

Kasachstan. Die Einwanderungsbehörden verfügen über biometrische Verfahren.

Liberia. Die Regierung teilt mit, daß sie voraussichtlich in den Vereinigten Staaten und in Europa zur Verfügung stehende Verfahren für libyerische Seeleute einführen wird.

Norwegen. Nähere Informationen sind nach Angabe der Regierung abrufbar unter <http://www.steria.no/>

Panama. Die Personalausweise von Seeleuten enthalten keine biometrischen Daten.

ii) *Welches sind die von Ihnen bei der Anwendung der Technologie gemachten Erfahrungen?*

Die nachstehend genannten Länder und Organisationen geben an, keine Erfahrung zu haben: *Argentinien, Belarus, Bulgarien, Ecuador, Eritrea, Namibia, Nigeria, Panama, Arabische Republik Syrien, Vereinigte Republik Tansania, Uruguay.*

Sonstige Bemerkungen

Algerien. Verfahren dieser Art erleichtern die Identifizierung des Ausweisinhabers.

Australien. In Australien gibt es eine breite Palette von Biometrie-Software, mit der sich biometrische Merkmale abspeichern, abgleichen und abrufen lassen. Allerdings befinden sich diese Produkte durchweg noch im Anfangsstadium. Im November 2002 lief in Sydney ein Test an, wobei ein biometrisches Verfahren zur Gesichtserkennung an Flugpersonal erprobt wurde. Es werden weitere Auswertungen mit dem Ziel folgen, biometrische Gesichtsmarkmale in allen australischen Flughäfen bei der Abfertigung von Bordpersonal einzusetzen.

Chile. Die Technologie wird in privaten und staatlichen Gebäuden als Zutrittskontrollsystem eingesetzt.

Costa Rica. Diese Technologie wird bei Ausweisen und Führerscheinen verwendet.

Dänemark. Diese Verfahren werden im Fahndungsdienst und in der Strafverfolgung sowie für medizinische und Nachweiszwecke (gerichtsmedizinische Beweise, Vaterschaftstest, usw.) eingesetzt. Auf Identifizierungsmitteln von Personen (wie beispielsweise Pässen) werden derzeit keine biometrischen Daten gespeichert.

Deutschland. Die Mehrzahl der heute erhältlichen biometrischen Systeme sind nicht sehr verlässlich. Die Ergebnisse der zur Zeit laufenden Tests liegen voraussichtlich ab Juli 2003 vor.

Frankreich. Die Technologie wird derzeit getestet, doch lassen sich heute noch keine Schlußfolgerungen ziehen, was den Einsatz der Technologie in Reise- oder Identitätsdokumenten betrifft.

Guatemala. Biometrische Daten finden im privaten wie im öffentlichen Sektor Verwendung.

Honduras. Die nationalen Fahndungsstellen haben Erfahrung im Einsatz dieser Technologie.

Indien. Biometrische Datensätze werden derzeit von den Polizeibehörden bei der Fahndung eingesetzt.

Japan. Biometrische Verfahren werden in Supermärkten und Warenhäusern verwendet, wo Personen auf Wunsch ihren Fingerabdruck auf einer Karte mit einem integrierten Schaltkreis registrieren lassen können. Damit läßt sich die Identität einer Person verifizieren. Von Unternehmen wurde zur besseren Absicherung ihrer innerbetrieblichen Informationssysteme die Fingerabdruckerkennung eingeführt. Die Banken haben versuchsweise mit einem Iriserkennungssystem ausgestattete Bankomaten eingeführt. Für die Zutrittskontrolle in Wohnhäusern sowie für die Innen- und Außenüberwachung von Gebäuden werden generell biometrische Verfahren eingesetzt.

Libanon. Mit der Technologie wurden gute Erfahrungen gemacht.

Malta. Die Schifffahrtsbehörde selbst hat keine Erfahrung im Einsatz biometrischer Verfahren. In der Privatindustrie werden sie jedoch in Hochsicherheitsbereichen und von der Polizei in der Gerichtsmedizin eingesetzt.

Neuseeland. Neuseeland verfügt über wenig Erfahrung mit biometrischen Verfahren.

Nicaragua. Von der Polizei und vom Obersten Elektoralrat werden Fingerabdruck-Muster für ihre Strafregister bzw. bei der Ausstellung von Ausweiskarten eingesetzt. Die für die Identifizierung von Seeleuten zuständigen Stellen haben allerdings keine Erfahrung mit dieser Technologie.

Niederlande. Die mit der verfügbaren Technologie gewonnenen Erfahrungen sind streng vertraulich.

Norwegen. Erfahrungen neueren Datums liegen in Norwegen nicht vor.

Peru. Diese Technologie wird seit vier Jahren eingesetzt.

Philippinen. Das SIRB enthält keinen Fingerabdruck des Seemanns, aber die örtliche Polizei und das Landeskriminalamt (NBI) sowie andere mit der Untersuchung von Straftaten befaßte staatliche Stellen sind erfahren im Abnehmen von Fingerabdrücken.

Portugal. Bisher wurden lediglich Erfahrungen bei Pilotprojekten in Deutschland (Gesichtserkennung), den Niederlanden, dem Vereinigten Königreich und Kanada (Iris-scan) gesammelt.

Spanien. Die Regierung hat viele Jahre Erfahrungen gesammelt.

Surinam. Die erhältlichen biometrischen Systeme scheinen recht genau zu sein und gut zu funktionieren.

Vereinigte Staaten. Aus einer Reihe aktueller Studien und Auswertungen geht hervor, daß erhöhte Interoperabilität und verbesserte Reziprozität offene Systeme und bessere Standards erfordern, und sie führen die Zahl von Lösungen an, bei denen Markenprodukte verwendet werden, die mit anderen Systemen wenig kompatibel sind. Es bedarf präziserer und besser akzeptierter globaler Standards, und zwar sowohl was die Erfassungsverfahren als auch die biometrischen Merkmale angeht. Es gibt zwei unterschiedliche Konzepte für die Verfahrensweise: offene Systeme (bei denen die örtliche Stelle das biometrische Verfahren wählen kann); und geschlossene Systeme (es wird ein einziges Verfahren, oder, wenn es sich um ein geschütztes Verfahren handelt, möglicherweise eine einzige Lieferfirma, gewählt, und dieses Verfahren wird weltweit eingesetzt). Welche Verfahrensweise gewählt wird, ist von ausschlaggebender Bedeutung für die zu erarbeitenden Vorschriften zur Datenverwaltung. Aus einer Reihe von Papieren jüngeren Datums geht hervor, daß ernsthaft erwogen wird, anstelle von Templates grafische Darstellungen zu verwenden, da bei Templates wegen Bedenken in

Hinblick auf Normen und hinsichtlich ihrer Interoperabilität mit bereits bestehenden Infrastrukturen Bedenken bestehen, doch hat die Regierung ihre früher unterbreiteten Vorschläge bislang nicht geändert.

USCIB: Der Arbeitgeberverband erklärt, daß die Vereinigten Staaten umfassende Erfahrung im Einsatz dieser Technologie haben.

Vereinigtes Königreich. Die Regierung hat langjährige Erfahrung im Gebrauch von Fingerabdrücken; die geringen Erfahrungen mit Iris- und Gesichtserkennung wurden bei Pilottests gesammelt.

iii) Wann könnte eine Technologie, die die genannten Voraussetzungen erfüllt, in Ihrem Land zur Verfügung stehen?

Die folgende Länder und Verbände waren nicht imstande, diesbezügliche Angaben zu machen: *Ägypten, Algerien, Argentinien, Belarus, Costa Rica, Deutschland, Ecuador, Eritrea, Nicaragua, Nigeria, Portugal, Arabische Republik Syrien, Vereinigte Republik Tansania.*

Sonstige Bemerkungen

Albanien. Die Antwort der Regierung lautet, daß die Technologie bald zur Verfügung stehen wird.

Australien. Eine Software mit einer sehr geringen Fehlerquote, die in der Lage ist, Datenbanken mit großen Datenbeständen zu durchsuchen, sowie besonders leistungsfähige Verfahren zur biometrischen Vermessung des Gesichts dürften in drei bis vier Jahren zur Verfügung stehen. Die neue M-Serie des australischen Reisepasses, deren Ausgabe für 2004 geplant ist, wird auf einem Hochfrequenz-Chip gespeicherte biometrische Daten enthalten. Die Datensätze werden voraussichtlich unter Anwendung des Gesichtserkennungsverfahrens gewonnen werden. Die ICAO, der Australien angehört, hat eine neue Arbeitsgruppe eingerichtet, die an der Entwicklung eines globalen Biometriestandards für Pässe arbeitet. Von diesem globalen Standard wird erwartet, daß er die Entwicklung eines den Gegebenheiten von Seehäfen angepaßten Lesegerätes sowie anderer Verfahren voranbringt.

Bulgarien. Solche Verfahren dürften in drei bis vier Jahren zur Verfügung stehen.

Chile. Die Technologie könnte innerhalb des vorgesehenen Zeitraums verfügbar sein, der vom Einführungsaufwand abhängt.

Dänemark. Mit der Anschaffung der Technologie wird gewartet, bis die ICAO die einschlägigen Standards festgelegt hat (voraussichtlich 2003).

Frankreich. Diese Verfahren werden innerhalb der nächsten drei oder vier Jahre zur Verfügung stehen.

Honduras. Die Regierung gibt an, daß diese Technologie zu einem späteren Zeitpunkt verfügbar sein wird.

Indien. Diese Technologie gibt es bereits. Sollte die Nachfrage nach Biometrie-Hardware allerdings unvorhergesehen stark zunehmen, dürfte es den Herstellerfirmen schwer fallen, termingerecht zu liefern.

Japan. Für den flächendeckenden Einsatz biometrischer Verfahren müssen diese erst noch verbessert werden. Die Technologie muß: 1) nutzerfreundlich sein, 2) zu angemessenen Kosten verfügbar sein und sie muß 3) den Anforderungen hinsichtlich der Erkennungsfehlerquote genügen. Es läßt sich derzeit nicht mit Gewißheit sagen, wann biometrische Verfahren in Japan flächendeckend angewandt werden.

Kanada. Die Technologie dürfte innerhalb von fünf bis zehn Jahren zur Verfügung stehen.

Kasachstan. Solche Verfahren stehen heute zur Verfügung.

Libanon. Das Fingerabdruckverfahren steht heute zur Verfügung und das DNS-Verfahren wird in sechs Monaten verfügbar sein.

Liberia. Die Regierung teilt mit, daß sie voraussichtlich Verfahren einführen wird, die in den Vereinigten Staaten und in Europa erhältlich sind.

Myanmar. Der Erwerb biometrischer Verfahren wird nach Annahme der neuen Urkunde erwogen werden.

Namibia. Solche Verfahren werden in der nahen Zukunft zur Verfügung stehen.

Neuseeland. Neuseeland ist in der Lage, beliebig viele biometrische Verfahren einzusetzen. Die Technologie ist aber noch neu und ihr Einsatz ist nur unter bestimmten Umständen sinnvoll. Neuseeland hat daher wenig Erfahrungen auf diesem Gebiet.

Niederlande. Eine solche Technologie wird innerhalb von zwei bis fünf Jahren in großem Maßstab zur Verfügung stehen. Eine Machbarkeitsstudie, die Möglichkeiten der Integrierung biometrischer Datensätze in niederländische Reisedokumente untersucht, wird Ende 2002 abgeschlossen sein. An erster Stelle geht es um die Wahl der einzusetzenden biometrischen Merkmale bzw. Muster (Irisscan, Fingerabdruck-Templates oder Gesichtserkennung). Die Auswahl wird, von den Empfehlungen der ICAO abhängen, die den Mitgliedstaaten 2003 zugehen werden. Mit der Einbringung biometrischer Daten in niederländische Reisedokumente sollen in erster Linie „Doppelidentitäten“-Fälschungen verhindert werden. Derzeit läßt sich die Identität des Inhabers lediglich anhand eines Fotos und einer Unterschrift verifizieren. Biometrische Muster

liefern offenbar, ein zusätzliches Verifikationsmittel. Eine die Rechtsgrundlage für die Integrierung biometrischer Daten in Reisedokumente schaffende Gesetzesvorlage ist gegenwärtig Gegenstand einer Aussprache im Parlament.

Norwegen. Da es die Verfahren bereits gibt, scheint dem nichts im Weg zu stehen. Es geht nunmehr lediglich darum, mit dem Design und der Produktion zu beginnen.

Panama. Sobald die neue Urkunde angenommen worden ist, wird diese Technologie zur Verfügung stehen.

Peru. Die Technologie bereitet keine Schwierigkeiten. Problematisch ist vielmehr der apparative Aufwand.

Philippinen. Eine Übergangs-/Anpassungszeit von einem Jahr wäre ideal.

Spanien. Technologie dieser Art steht bereits zur Verfügung.

Vereinigte Staaten. Die Frage der Standards und der Interoperabilität von Systemen, die unterschiedliche Datenstrukturen und Verfahren verwenden, läßt sich hier nicht ohne weiteres beantworten. Klar ist, daß geeignete technische Lösungen global zur Verfügung stehen, Sorge bereitet aber weiterhin die Frage der Standards und der Interoperabilität. Dessen ungeachtet kann jetzt als nächster Schritt mit der Arbeit an der Entwicklung eines Rahmens für die Festlegung geeigneter Standards und der Einführung und Umstellung auf diese Standards begonnen werden, ohne gleich alle diese Standards zur Vorschrift zu machen.

Vereinigtes Königreich. Die Technologie steht bereits zur Verfügung.

ISF. Der ISF stellt fest, daß Standards für biometrische Templates zur Zeit von den G8-Ländern ausgearbeitet werden und daß diese voraussichtlich im Frühjahr 2003 vorliegen werden.

Fr. A3 d) (1) *Sollte der Personalausweis für Seeleute Informationen über Zeugnisse enthalten, die Auskunft über ihre Qualifikationen geben?*

Bejahend: 31. Ägypten, Albanien, Algerien, Argentinien, Bulgarien, Costa Rica, Eritrea, Estland, Finnland, Guatemala, Honduras, Indonesien, Italien, Kroatien, Kuwait, Litauen, Myanmar, Niederlande, Panama, Peru, Portugal, Rumänien, Saudi-Arabien, Spanien, Surinam, Arabische Republik Syrien, Tschechische Republik, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich.

Arbeitgeberverbände: APINDO (Indonesien); NEF (Namibia); Rumänischer Reederverband (Rumänien).

Arbeitnehmerverbände: FNSM, SNPOMM, FOMM, SNCNMM (Frankreich); SPNI (Indonesien); NUNW (Namibia); APOM (Panama); Freie Seeleutegewerkschaft Rumäniens (Rumänien); Bund der Seeverkehrsgewerkschaften (Russische Föderation).

Verneinend: 28. Aserbaidshon, Australien, Belarus, Chile, China, Dänemark, Deutschland, Ecuador, Frankreich, Griechenland, Indien, Japan, Kasachstan, Katar, Kuba, Libanon, Malta, Mauritius, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Nigeria, Norwegen, Philippinen, Polen, Russische Föderation, Vereinigte Republik Tansania, Ukraine.

Arbeitgeberverbände: ANA, CPC (Chile); Armateurs de France (Frankreich); INSA (Indonesien); USCIB (Vereinigte Staaten).

Arbeitnehmerverbände: CONTTMAF (Brasilien); CTRN (Costa Rica); FILT-CGIL (Italien); CLC (Kanada); Seeleutegewerkschaft Kroatiens (Kroatien); CGTM (Mauretanien); FWZ (Niederlande); BNS (Rumänien); Fortschrittliche Handelsgewerkschaft (Surinam).

Sonstige: 2. Kanada, Liberia.

(2) *Sollte die Aufnahme derartiger Informationen jedem Mitglied überlassen bleiben (siehe Frage A3 i)?*

Bejahend: 34. Ägypten, Albanien, Australien, Aserbaidshon, Belarus, Bulgarien, Ecuador, Finnland, Griechenland, Honduras, Indien, Indonesien, Japan, Kanada, Kroatien, Kuba, Kuwait, Liberia, Malta, Mauritius, Myanmar, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Philippinen, Polen, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Surinam, Arabische Republik Syrien, Tschechische Republik, Ukraine, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich.

Arbeitgeberverbände: ANA, CPC (Chile); APINDA (Indonesien); USCIB (Vereinigte Staaten).

Arbeitnehmerverbände: SNPOMM, FOMM, SNCNMM (Frankreich); SPNI (Indonesien); NUNW (Namibia).

Verneinend: 23. Algerien, Argentinien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Eritrea, Estland, Guatemala, Kasachstan, Katar, Libanon, Litauen, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Panama, Peru, Portugal, Rumänien, Spanien, Vereinigte Republik Tansania, Ungarn, Uruguay.

Arbeitgeberverbände: Armateurs de France (Frankreich); INSA (Indonesien); NEF (Namibia); Rumänischer Reederverband (Rumänien).

Arbeitnehmerverbände: CONTTMAF (Brasilien); CTRN (Costa Rica); FNSM (Frankreich); FILT-CGIL (Italien); CLC (Kanada); Seeleutengewerkschaft Kroatiens (Kroatien); CGTM (Mauretanien); FWZ (Niederlande); APOM (Panama); BNS, Freie Seeleutengewerkschaft Rumäniens (Rumänien); Bund der Seeverkehrsgewerkschaften (Russische Föderation); Fortschrittliche Handelsgewerkschaft (Surinam).

Sonstige 3. China, Deutschland, Italien.

Bemerkungen

Ägypten. Die Aufnahme der seemännischen Qualifikationen sollte fakultativ sein. Für bestimmte Aufgaben an Bord eines Schiffes bedarf es darüber hinaus nach dem STCW-Übereinkommen keiner Zertifizierung.

Algerien. Die Aufnahme von Informationen dieser Art sollte verbindlich sein. Sie böten einen weiteren verifizierbaren Nachweis dafür, daß es sich bei dem Inhaber um einen Seemann handelt.

Argentinien. Die Marine stimmt, im Gegensatz zur Regierung, A3 d) (1) nicht zu und erklärt sich mit A3 d) (2) einverstanden.

Aserbaidshan. Dies wird von der Regierung verneint, doch der Gewerkschaftsbund stimmt zu.

Australien. Die Regierung stimmt zu, daß es der ausstellenden Behörde überlassen bleiben sollte zu entscheiden, welche zusätzlichen Informationen sie aufnehmen möchte. Wie viele andere Länder, stellt auch Australien Befähigungsnachweise aus. Es gibt keine Identitätskontrolle, noch gibt es irgendwelche Vorschriften, wonach der Inhaber eines Befähigungszeugnisses australischer Staatsbürger zu sein hat bzw. seinen ständigen Wohnsitz in Australien haben muß oder in Australien erwerbstätig sein muß. Der Inhaber eines gültigen Beschäftigungsausweises kann aber auch Aufgaben an Land wahrnehmen. In einem solchen Fall hat er keine Veranlassung, Zugang zu den Häfen eines anderen Landes oder zu einem bestimmten Schiff zu haben. Auch werden von Australien für auf australischen Schiffen anheuernde Seeleute die Befähigungsnachweise der meisten Länder akzeptiert, und ihre Gültigkeit wird bei der Verwaltung des jeweiligen Landes nachgeprüft. Doch wird von Australien keine Datenbank unterhalten,

in der alle ausländischen Zertifikate, die auf fremden Schiffen beschäftigte Seeleute australischer Nationalität besitzen, erfaßt sind. Das Land, dessen Staatsangehörigkeit der Seemann besitzt, ist daher nicht immer in der Lage, den Befähigungsnachweis eines Seemanns auf dessen Gültigkeit oder Echtheit zu überprüfen. Das würde lediglich Verwirrung hinsichtlich des Hauptzwecks des Ausweises schaffen, der darin besteht nachzuweisen, daß ein Seemann einen legitimen Grund hat, sich an Bord eines Schiffes aufzuhalten, und daher Anspruch auf Ein- und Ausreiseerleichterungen haben sollte.

Brasilien. CONTTMAF: Diese Informationen sind bereits in einem anderen bei Seeleuten üblichen Dokument enthalten und leicht nachzuprüfen. Die Aufnahme oder Nichtaufnahme den Mitgliedstaaten anheimzustellen, würde die Standardisierung der Personalausweise gefährden.

Bulgarien. Die Regierung stimmt allen Punkten zu, da sich dies in Übereinstimmung mit der innerstaatlichen Gesetzgebung befindet. Der derzeit in Gebrauch befindliche bulgarische Personalausweis für Seeleute enthält auf den Seiten 4, 5, 6 und 7 Angaben zur beruflichen Kompetenz des Seemanns sowie das Ausstellungsdatum, das Gültigkeitsdatum und die Nummer des Befähigungsnachweises. Die Einträge auf diesen Seiten erfolgen ausschließlich von hierzu befugtem Personal des Ministeriums für das Transport- und Fernmeldewesen.

Chile. Der Grundgedanke der Urkunde ist „Vereinheitlichung“. Alle die berufliche Kompetenz betreffenden Angaben sind in das Heuerbuch einzutragen. Die Ausweiskarte sollte lediglich Daten enthalten, die der Identifizierung der Person und ihres beruflichen Status dienen.

ANA: Die Aufnahme solcher Informationen in Personalausweise sollte für ratifizierende Mitgliedstaaten fakultativ sein, und es sollte hierauf in der neuen Urkunde nicht speziell verwiesen werden. Außerdem müssen solche Informationen wahrscheinlich regelmäßig aktualisiert werden.

Costa Rica. Die Angaben zu beruflichen Kompetenzen sollten für den globalen Gebrauch standardisiert werden. Da dies die Vereinheitlichung in Frage stellen würde, spricht sich das Generaldirektorium für Einwanderung und den Status von Ausländern im Gegensatz zur Regierung gegen diesen Vorschlag aus.

CTRN: Die Aufnahme solcher Informationen könnte die praktische Umsetzung verzögern.

Dänemark. Dieser Vorschlag würde einen einheitlichen Standard für den Personalausweis für Seeleute in Frage stellen.

Dänischer Reederverband: Der Arbeitgeberverband schließt sich dem Kommentar des ISF an.

Deutschland. In der Seeschifffahrt ändern sich Funktionen relativ schnell; in diesem Fall wäre immer ein neuer Ausweis erforderlich.

VDR: Weder Ja noch Nein. Es ist nicht erforderlich, daß der Personalausweis für Seeleute Informationen über Befähigungsnachweise enthält. Was immer in dieser Frage

entschieden wird, so sollte die Aufnahme solcher Angaben jedenfalls nicht verbindlich sein. Etwaige neue diesbezügliche IMO-Vorschriften könnten bei einer späteren Überarbeitung nach Artikel 3.2 des Vorentwurfs berücksichtigt werden.

Eritrea. Diese Informationen müssen Bestandteil des Standard-Ausweises sein, und ihre Aufnahme sollte obligatorisch sein.

Estland. Man sollte sich darauf verständigen, daß nur solche Informationen aufzunehmen sind, die auch von jedem Land bereitgestellt werden können.

Frankreich. Es ist sehr problematisch, Informationen dieser Art auf dem neuesten Stand zu halten. Die Befähigungsnachweise, die der Seemann zur Zeit der Ausstellung seines Personalausweises besitzt, ließen sich möglicherweise auf dem Ausweis vermerken, aber bei einer späteren Kontrolle könnte es sein, daß die vorgelegten und die auf dem Ausweis angegebenen Qualifikationen nicht mehr übereinstimmen. Es ist nicht unbedingt erforderlich, daß Identitätsdokumente solche Angaben enthalten. Allerdings ließen sich die Zertifikate leichter verifizieren. Die Regierung ist nicht gegen die Aufnahme solcher Informationen, sofern die Durchsetzung der neuen Urkunde dadurch nicht kompliziert wird.

Armateurs de France. Dadurch würden das Ausstellungsverfahren und die Aktualisierung erheblich kompliziert.

Griechenland. Die Originale der Befähigungsnachweise haben den Bestimmungen des STCW-Übereinkommens der IMO gemäß an Bord des Schiffes zur Verfügung zu stehen.

Guatemala. Wenn die Entscheidung hierüber jedem Mitgliedstaat frei stünde, hätten die Ausweise kein einheitliches Format.

Honduras. Die Aufnahme solcher Informationen sollte nicht verbindlich sein, da es neben dem Personalausweis für Seeleute noch andere Dokumente gibt, die seine seemännischen Qualifikationen belegen.

Indien. Die Entscheidung hierüber ist den Mitgliedstaaten anheim zu stellen.

Italien. CONFITARMA: Der Arbeitgeberverband schließt sich dem Kommentar des ISF an.

FILT-CGIL: Die Aufnahme solcher Informationen könnte die Durchführung der neuen Urkunde hinauszögern. Große Unterschiede zwischen den einzelnen ausstellenden Ländern könnten eine Standardisierung und die leichte Erkennbarkeit des Personalausweises für Seeleute unmöglich machen.

Lega Pesca: Der Verband stimmt allen Punkten zu.

Japan. Die ausstellenden Behörden müßten, immer, wenn sich der Befähigungsnachweis ändert, die Änderung schriftlich vornehmen, und die Aktualisierung wäre

somit problematisch. Die Entscheidung über die Art und den Umfang der aufzunehmenden Daten sollte dem betreffenden Land überlassen bleiben.

Kanada. Die Aufnahme derartiger Informationen sollte fakultativ sein.

CLC: Die Aufnahme solcher Informationen könnte die praktische Umsetzung der Urkunde verzögern. In Kanada werden die Befähigungsnachweise gegenwärtig überarbeitet.

Kasachstan. Der Personalausweis für Seeleute sollte lediglich die Schiffe nennen, auf denen der Seemann Dienst geleistet hat, und den Stempel der Einwanderungsbehörde für die Ein- und Ausreise in den Hafen enthalten.

Katar. Der Befähigungsnachweis an sich ist bereits ein Beweis der seemännischen Qualifikationen, so daß solche Informationen nicht jedesmal, wenn der Seemann sich weiterqualifiziert, wiederholt werden müssen.

Kuba. Die Aufnahme derartiger Informationen sollte nicht verbindlich sein. In jedem Falle aber sollte die Aufnahme solcher Informationen in den Ausweis den Seemann nicht von der Pflicht der Vorlage der Originalzeugnisse entbinden.

Liberia. Angaben zu beruflichen Qualifikationen überschreiten den Rahmen der vorgeschlagenen Urkunde und sollten daher weder verlangt werden noch untersagt sein. Die Entscheidung sollte dem ausstellenden Land überlassen bleiben.

Malta. Ein aus mehreren Seiten bestehender Ausweis wäre unter dem Aspekt der Sicherheit weniger vorteilhaft wie ein Ein-Seiten-Dokument. Die Arbeitnehmervertreter stimmen A3 d) (1) zu und lehnen A3 d) (2) ab.

Mauretanien. CGTM: Die Aufnahme solcher Informationen könnte die praktische Umsetzung der Urkunde verzögern.

Namibia. Seeleute können sich nach der Ausstellung ihres Personalausweises beruflich weiterqualifizieren, und es ist unnötig, den Ausweis daraufhin abzuändern.

Neuseeland. Angaben dieser Art sind in einem Identitätsdokument unwichtig.

Niederlande. FWZ: Die auf den Befähigungsnachweisen eines Seemanns enthaltenen Informationen haben nichts mit Fragen der Sicherheit zu tun und sollten nicht in den Ausweis aufgenommen werden. Da dies verschiedene nationale Behörden oder Stellen angehen dürfte, könnte die Aufnahme solcher Informationen die Einführung der Personalausweise verzögern. Außerdem müssen solche Angaben wiederholt aktualisiert werden.

Nigeria. Mit Angaben über Zertifikate wird der Ausweis sehr unhandlich. Sie sind auch nicht notwendig, denn der Arbeitgeber hat die Qualifikationen zu prüfen, ehe er den Seemann einstellt.

Panama. Die Regierung wünscht eine einheitliche Politik für alle Mitgliedstaaten.

Peru. Die Aufnahme solcher Informationen muß verbindlich sein, wenn die Urkunde ihren Zweck erfüllen soll.

Philippinen. Die Regierung sieht keine Erforderlichkeit für die Aufnahme solcher Informationen, weil die Seeleute die Originalzeugnisse auf dem Schiff bzw. dem Ort ihrer Beschäftigung mit sich führen und der Ausweis durch zusätzliche Seiten dicker würde.

Portugal. Der Einheitlichkeit halber sollte die neue Urkunde festschreiben, welche Art von Informationen aufzunehmen sind.

Rumänien. Solche Informationen würden bei ihrer Aufnahme einen verifizierbaren Nachweis des Status des Inhabers als Seemann darstellen.

Spanien. Es sollte für alle Personalausweise eine einheitliche Struktur festgelegt werden.

Surinam. Fortschrittliche Handelsgewerkschaft: Die neue Urkunde hat die Sicherheit auf See zum Ziel. Die Aufnahme solcher zusätzlicher Informationen würde ihre Durchsetzung hinauszögern.

Ungarn. In ungarischen Identitätsdokumenten sind diese Informationen enthalten. Der Einfachheit halber sollten alle Dokumente diese wichtige Angabe enthalten.

Uruguay. Die Kriterien müssen einheitlich sein.

Vereinigte Staaten. Datenmanagement-Entscheidungen darüber, ob bestimmte Daten in die Karte zu integrieren oder in einer Datenbank zu speichern sind, sollten dem einzelnen Mitgliedstaat überlassen sein. Vereinbart werden sollte allerdings, welches das geeignete Datenelement ist. Im Lichte dessen, daß die Mitgliedstaaten die STCW-Vorschriften einzuhalten haben, sollte die Aufnahme solcher Informationen verbindlich sein. Sollte sich jedoch diese Auffassung unter den Mitgliedstaaten nicht durchsetzen, dann sollte die Aufnahme solcher Informationen jedem Mitglied überlassen bleiben.

USCIB: Die Aufnahme dieser Informationen auf verbindlicher Grundlage würde die Aufgabe der ausstellenden Behörde komplizieren und aufwendiger machen, da bei jeder Weiterqualifizierung oder bei Verlust des Befähigungsnachweises der Personalausweis neu auszustellen wäre. Daher sollte die Entscheidung dem einzelnen ausstellenden Land überlassen bleiben.

Vereinigtes Königreich: Mit der Aufnahme von Angaben zu den seemännischen Qualifikationen des Inhabers ließen sich Befähigungsnachweis und Personalausweis miteinander vergleichen, was zweckdienlich wäre. In der Regel aber gehören Informationen betreffend berufliche Qualifikationen in den Befähigungsnachweis (und andere Zertifikate), und wenn sich die Qualifikationen eines Seemanns während der Gültigkeitsdauer

seines Personalausweises ändern, könnte dies Verwirrungen und Unklarheiten zur Folge haben. Ferner sollte geprüft werden, wie sich die vorgeschlagene Aufnahme auf das Seefahrtbuch auswirken würde. Aus den genannten Gründen stimmt das Vereinigte Königreich der Aufnahme solcher Informationen nur zu, wenn diese freiwillig ist.

ISF. Was immer in dieser Frage entschieden wird, die Aufnahme von Informationen zu den seemännischen Qualifikationen in Identitätsdokumente sollte ausschließlich fakultativ sein. Da möglicherweise verschiedene nationale Behörden beteiligt sind, dürfte die Aufnahme solcher Informationen auf verbindlicher Grundlage die Einführung des Personalausweises für Seeleute verzögern. Hinzu kommt, daß Informationen dieser Art oft aktualisiert werden müssen. In Anbetracht der von der Gruppe der Seeleute geäußerten Bedenken, und im Interesse einer erfolgreichen Annahme und breiten Ratifizierung der neuen Urkunde sollte sie keinen ausdrücklichen Hinweis auf solche Informationen enthalten. Artikel 4.6 des Vorentwurfs, der diese Möglichkeit offen läßt, sollte allerdings beibehalten werden. Eventuelle neue diesbezügliche IMO-Vorschriften betreffend die Aufnahme beruflicher Qualifikationen in maschinenlesbare Dokumente könnten bei einer späteren Überarbeitung nach Artikel 3.2 des Vorentwurfs berücksichtigt werden.

Fr. A3 e) *Es wurde ferner vorgeschlagen, der Personalausweis sollte leere Seiten enthalten (um z.B. Vermerke zuständiger Stellen oder die Aufnahme einschlägiger Informationen, etwa über Dienst auf See zu ermöglichen) (siehe Vorentwurf, Artikel 4.2).*

Bejahend: 44. Ägypten, Albanien, Algerien, Argentinien, Bulgarien, Dänemark, Ecuador, Eritrea, Estland, Finnland, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indien, Indonesien, Italien, Japan, Katar, Kroatien, Kuwait, Litauen, Mauritius, Myanmar, Namibia, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Spanien, Surinam, Vereinigte Republik Tansania, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich.

Arbeitgeberverbände: Syndarma (Brasilien); ANA (Chile); APINDO, INSA (Indonesien); CONFITARMA (Italien); Rumänischer Reederverband (Rumänien).

Arbeitnehmerverbände: CTRN (Costa Rica); SNPOMM, FOMM, SNCNMM (Frankreich); SPNI (Indonesien); FILT-CGIL (Italien); CLC (Kanada); Seeleutegewerkschaft Kroatiens (Kroatien); CGTM (Mauretanien); (NUNW (Namibia); FWZ (Niederlande); APOM (Panama); BNS, Freie Seeleutegewerkschaft Rumäniens (Rumänien); Bund der Seeverkehrsgewerkschaften (Russische Föderation); Fortschrittliche Handelsgewerkschaft (Surinam).

Verneinend: 12. Aserbaidschan, Australien, Chile, China, Costa Rica, Deutschland, Kasachstan, Kuba, Libanon, Malta, Neuseeland, Arabische Republik Syrien.

Arbeitgeberverbände: CPC (Chile); Armateurs de France (Frankreich); NEF (Namibia); USCIB (Vereinigte Staaten).

Arbeitnehmerverbände: CONTMAF (Brasilien); FNSM, SNPOMM (Frankreich); CGTM (Mauretanien).

Sonstige: 4. Belarus, Frankreich, Kanada, Liberia.

Bemerkungen

Aserbaidschan. Die Regierung teilt mit, daß der Gewerkschaftsbund zustimmt.

Australien. Diese Frage geht von der Annahme aus, daß der Personalausweis für Seeleute Heftformat haben wird, wohingegen die Konferenz möglicherweise entscheidet, daß ein Kartenformat geeigneter ist. Für die Einreise nach Australien müssen alle Seeleute demnächst im Besitz eines Passes sein, womit sich leere Seiten in dem neuen Personalausweis für Seeleute erübrigen.

Brasilien. CONTTMAF: Der Arbeitnehmerverband ist nicht einverstanden und verweist auf seine Bemerkungen zu A3 d).

Syndarma: Die Praktikabilität und die Kostengünstigkeit sollten in keiner Weise beeinträchtigt werden.

Bulgarien. Die Regierung stimmt zu und verweist auf ihre Bemerkungen zu Frage A3 d).

Chile. Es sollte ein Heuerbuch geben und daneben eine Identitätskarte für Seeleute, auf der lediglich das Ein- und Auslaufen in bzw. aus einem Hafen vermerkt werden sollte.

Costa Rica. Es besteht keine Gewähr, daß die Informationen verlässlich sind. Das Generaldirektorium für Einwanderung und den Status von Ausländern stimmt hingegen zu.

CTRN: Damit würde sich das Dokument wenig von dem allgemein üblichen Modell unterscheiden.

Dänemark. Der Personalausweis kann bei der Ein- und Ausreise mit einem Stempel versehen werden. Außerdem sollte eine Kombination von Personalausweis und herkömmlichem Seemannsbuch möglich sein. In diesem Fall wären leere Seiten offensichtlich angebracht.

Dänischer Reederverband: Der Arbeitgeberverband schließt sich den Bemerkungen des ISF an.

Deutschland. VDR: Weder Zustimmung noch Nichtzustimmung.

Frankreich. Die Aufnahme von Informationen über den Schiffahrtsdienst des Seemanns ist nicht wünschenswert, da hierfür andere Mittel zur Verfügung stehen.

SNPOMM, FOMM, SNCNMM: Als zusätzliche Informationen könnten enthalten sein: Angaben zum Schiff, zu den verrichteten Tätigkeiten, Ein- und Ausschiffungsdatum, gesundheitliche Tauglichkeit.

Honduras. Die Regierung ist einverstanden, als zusätzlichen Vermerk den Dienstgrad des Seemanns aufzunehmen.

Indien. Leere Seiten erleichtern es, Informationen, deren Aufnahme sich zu einem späteren Zeitpunkt möglicherweise als notwendig erweist, hinzuzufügen.

Indonesien. APINDO: Solche Vermerke sind als Referenz in einem fremden Land äußerst wichtig.

Italien. CONFITARMA: Der Arbeitgeberverband stimmt zu, sofern dies kein Hindernis für die breite Ratifizierung der Urkunde darstellt.

FILT-CGIL: Damit würde sich das Dokument kaum von dem allgemein üblichen Modell unterscheiden.

Lega Pesca: Der Verband stimmt zu.

Kanada. Dies sollte fakultativ sein.

CLC: Damit würde sich das Dokument wenig von dem allgemein üblichen Modell unterscheiden.

Kasachstan. Jede zusätzliche Information würde die Arbeit der Einwanderungsbehörden komplizieren und verlangsamen.

Katar. Das ist unbedingt notwendig, damit die von dem betreffenden Seemann geleisteten Dienste offiziell beglaubigt werden können.

Liberia. Die neue Urkunde sollte ein Mindestmaß an Kriterien festlegen. Das ausstellende Land sollte Verbesserungen anbringen können, vorausgesetzt, die Grundnormen werden eingehalten.

Malta. Die Regierung stimmt unter Hinweis auf ihren Kommentar zu A3 d) nicht zu.

Niederlande. FWZ: Damit würde sich das Dokument kaum von dem allgemein üblichen Modell unterscheiden.

Nigeria. Dies würde Aufschluß über die Berufserfahrung des Seemanns geben.

Norwegen. In das Dokument sollten keine sensiblen oder die Privatsphäre betreffenden Daten aufgenommen werden.

Panama. Die Regierung stimmt zu, allerdings immer vorausgesetzt, daß die Informationen einen Bezug haben auf die geleisteten Dienste haben und von der Seeschifffahrtsbehörde des Landes, dessen Staatsangehörigkeit der Inhaber besitzt, oder der des gegenzeichnenden Landes, eingetragen werden.

Philippinen. Im SIRB ist bereits Raum für solche Zwecke vorgesehen.

Rumänien. Das STCW-Übereinkommen verpflichtet zu einem Nachweis des Dienstes auf See. Mit der Aufnahme in den Personalausweis ließe sich diese Information anhand eines zweiten Dokuments nachprüfen.

Spanien. Da die zuständige Behörde das Seemannsbuch bei der Berechnung der Rentenansprüche zugrunde legt, hätte ein das Seemannsbuch ersetzendes Dokument folgende Angaben zu enthalten: Datum der Ein- und Ausschiffung, Beschäftigungskategorie, Nummer des Schiffes und Grund der Abmusterung. Sollte das neue Dokument diese Angaben nicht enthalten, so sollten die Schifffahrtsbehörden verpflichtet sein, sie auf andere Weise bereitzustellen.

Surinam. Fortschrittliche Handelsgewerkschaft: Damit würde sich das Dokument kaum von dem allgemein üblichen Modell unterscheiden.

Arabische Republik Syrien. Im Seemannspañ, der in diesem Land für den Dienstzeitnachweis und für Sichtvermerke verwendet wird, ist Raum für solche Vermerke vorgesehen.

Uruguay. Die Seiten müssen numeriert sind.

Vereinigte Staaten. Die Regierung ist weder dafür noch dagegen, da sie bezweifelt, daß sich in leere Seiten eingetragene handschriftliche Vermerke verifizieren lassen. Sogar bei dem Kartenformat, dem die Vereinigten Staaten den Vorzug geben, gibt es Bedenken, was die Datenverwaltung angeht. Persönliche Datenelemente sollten zugänglich sein, es ist jedoch möglicherweise nicht sinnvoll, einzelnen darüber hinaus Zugriff auf andere Daten, z.B. Dokumentenverwaltung- und Sicherheitsdaten, oder zu anderen Datenelementen zu ermöglichen, beispielsweise der Name eines Schiffes (zur Anrechnung von Dienstzeiten), wenn sich dieses Schiff im Militärdienst befindet.

USCIB: Der Arbeitgeberverband ist für das Kartenformat. Das ausstellende Land kann nach seinem Ermessen weitere Informationen aufnehmen.

Vereinigtes Königreich. Dies würde einen Nachweis der Einreise liefern und könnte Einreisebewilligungen in der Zukunft dienlich sein. Solche Vermerke in dem Personalausweis sollten allerdings dem Ermessen der einzelnen Behörde überlassen bleiben.

ISF. Sollte das geplante Dokument nicht Kartenformat haben und sollten die Mitgliedstaaten es für zweckdienlich halten, daß der Ausweis leere Seiten enthält, so hat der ISF nichts dagegen einzuwenden, vorausgesetzt allerdings, daß die Praktikabilität, die kostengünstige Herstellung und die breite Ratifizierung der Urkunde dadurch nicht in Frage gestellt werden.

- Fr. A3 f)** *In Artikel 4 Absatz 5 des Übereinkommens Nr. 108 heißt es: „Eine etwaige Begrenzung der Gültigkeitsdauer ist im Personalausweis für Seeleute eindeutig zu vermerken“. Wird eine Gültigkeitsdauer festgelegt, dann sollte sie vermutlich wie im Fall von Pässen ausreichend lang sein, damit Seeleuten keine unnötigen Kosten und Unannehmlichkeiten entstehen und Verwaltungskosten eingespart werden können.*
- i) Es wurde empfohlen, der Ausweis sollte immer eine Angabe zur Gültigkeitsdauer enthalten (siehe Vorentwurf Artikel 4.4 g)).*

Bejahend: 60. Ägypten, Albanien, Algerien, Argentinien, Aserbaidschan, Australien, Belarus, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Ecuador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indien, Indonesien, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Katar, Kroatien, Kuba, Kuwait, Libanon, Liberia, Litauen, Malta, Mauritius, Myanmar, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Spanien, Surinam, Arabische Republik Syrien, Vereinigte Republik Tansania, Tschechische Republik, Ukraine, Uruguay, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich.

Arbeitgeberverbände: Syndarma (Brasilien); ANA, CPC (Chile); Dänischer Reederverband (Dänemark); VDR (Deutschland); Armateurs de France (Frankreich); APINDO, INSA (Indonesien); CONFITARMA (Italien); NEF (Namibia); CMP (Panama); Rumänischer Reederverband (Rumänien); USCIB (Vereinigte Staaten).

Arbeitnehmerverbände: CONTTMAF (Brasilien); CTRN (Costa Rica); FNSM, SNPOMM, FOMM, SNCNMM (Frankreich); SPNI (Indonesien); FILTCGIL (Italien); CLC (Kanada); Seeleutegewerkschaft Kroatiens (Kroatien); (NUNW (Namibia); APOM (Panama); BNS, Freie Seeleutegewerkschaft Rumäniens (Rumänien); Bund der Seeverkehrsgewerkschaften (Russische Föderation); Fortschrittliche Handelsgewerkschaft (Surinam).

Verneinend: 1. Ungarn.

Bemerkungen

Australien. Eine Angabe zur Gültigkeitsdauer bedeutet eine zusätzliche Sicherheit. Sollte der Personalausweis für Seeleute vom Arbeitgeber auszustellen sein, dann sollte die Gültigkeitsdauer der Beschäftigungsdauer entsprechen und der Ausweis sollte zurückgegeben werden, wenn der Inhaber nicht länger beschäftigt wird. Wird der Ausweis von einer staatlichen Behörde ausgestellt, dann sollte seine Gültigkeitsdauer genormt sein.

Bulgarien. Das ist aus Sicherheitsgründen erforderlich und steht im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung.

Chile. Der Gültigkeitsdauer sollte (wie im STCW-Übereinkommen vorgeschrieben) das ärztliche Zertifikat zugrunde gelegt werden.

Dänemark. Dänischer Reederverband: Der Arbeitgeberverband schließt sich den Bemerkungen des ISF an.

Deutschland. VDR: Zustimmung.

Ecuador. Ein solcher Vermerk ist notwendig, um zu wissen, wie lange der Ausweis gültig ist.

Honduras. Wenn die Gültigkeitsdauer angegeben ist, läßt sich leicht nachprüfen, ob der Seemann seine beruflichen Kompetenzen auf dem neuesten Stand hält.

Indonesien. APINDO: Es sollte nicht zu Verwechslungen mit der Gültigkeitsdauer des Passes kommen. Paß und Personalausweis sollten die gleiche Gültigkeitsdauer haben.

Italien. Lega Pesca: Der Verband stimmt zu.

Kanada. Bei bestimmten Ausweisen ist die Gültigkeitsdauer derzeit nicht begrenzt, was dem Mißbrauch im Fall kurzzeitig beschäftigter Besatzungsmitglieder oder wenn das Lichtbild im Ausweis sehr alt ist, der Ausweis beschädigt ist, usw. Tür und Tor öffnet. Personalausweise für Seeleute sollten immer eine Angabe zur Gültigkeitsdauer enthalten und sollten nur dann ausgestellt werden, wenn der Inhaber den Nachweis erbringen kann, daß er noch immer ein Seemann ist.

Katar. Es sollte vorgeschrieben sein, daß der Ausweis in regelmäßigen Abständen zu erneuern ist, um Mißbrauch zu verhindern.

Namibia. Die Regierung ist einverstanden, sieht aber keine Erforderlichkeit für eine solche Vorschrift.

Nigeria. Das wäre der Aktualisierung der Informationen zum Ausweisinhaber dienlich und würde die Einhaltung der neuen gesetzlichen Bestimmungen erleichtern.

Ungarn. In Ungarn ist die Gültigkeitsdauer nicht auf dem Ausweis vermerkt, der Seemann ist allerdings verpflichtet, mindestens einmal im Jahr oder, sollte das nicht möglich sein, sofort nach seiner Rückkehr den Ausweis der nationalen Ausstellungsbehörde zur Überprüfung vorzulegen.

Vereinigte Staaten. Ob der Ausweis eine Angabe zur Gültigkeitsdauer enthält, wird davon abhängen, welche Technologie bei seiner Herstellung verwendet wird. Wenn eine Möglichkeit zur Angabe der Gültigkeitsdauer vorgesehen wird, dann sollte diese Angabe nicht in schriftlicher Form, sondern in elektronischer Form integriert werden, um die Kosten für eine Neuausstellung gering zu halten.

USCIB: Das richtet sich danach, welche sonstigen Angaben die Karte möglicherweise enthält. Es wird eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren vorgeschlagen.

ISF. Der ISF ist einverstanden. Die Gültigkeitsdauer sollte aus Sicherheitsgründen angegeben werden.

ii) Bei Zustimmung zu i) sollte die Festlegung der Dauer der ausstellenden Stelle überlassen bleiben?

Bejahend 45. Ägypten, Albanien, Algerien, Argentinien, Aserbaidschan, Belarus, China, Ecuador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indonesien, Italien, Japan, Kroatien, Kuba, Kuwait, Libanon, Liberia, Litauen, Malta, Mauritius, Myanmar, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederland, Nigeria, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Rumänien, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Surinam, Arabische Republik Syrien, Ukraine, Uruguay, Vereinigte Staaten.

Arbeitgeberverbände: APINDO, INSA (Indonesien); CMP (Panama); USCIB (Vereinigte Staaten).

Arbeitnehmerverbände: SNPOMM, FOMM, SNCNMM (Frankreich); SPNI (Indonesien); (NUNW (Namibia); APOM (Panama); Bund der Seeverkehrsgewerkschaften (Russische Föderation).

Verneinend: 15. Australien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Indien, Kanada, Kasachstan, Katar, Norwegen, Portugal, Spanien, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich.

Arbeitgeberverbände: Syndarma (Brasilien); ANA (Chile); Dänischer Reederverband (Dänemark); VDR (Deutschland); Armateurs de France (Frankreich); CONFITARMA (Italien); NEF (Namibia); Rumänischer Reederverband (Rumänien).

Arbeitnehmerverbände: CONTTMAF (Brasilien); CTRN (Costa Rica); FNSM (Frankreich); FILT-CGIL (Italien); CLC (Kanada); Seeleutengewerkschaft Kroatiens (Kroatien); (NUNW (Namibia); APOM (Panama); BNS (Rumänien); Fortschrittliche Handelsgewerkschaft (Surinam).

Bemerkungen

Ägypten. Die Gültigkeitsdauer sollte von der ausstellenden Behörde in Übereinstimmung mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und unter gebührender Berücksichtigung der Gültigkeitsdauer der anderen, damit im Zusammenhang stehenden Zertifikate, festgelegt werden.

Brasilien. CONTTMAF: Das würde die einheitliche Gestaltung des Ausweises untergraben.

Syndarma: Die Dauer sollte standardisiert werden.

Chile. Die Gültigkeitsdauer sollte für alle ratifizierenden Staaten einheitlich sind.

ANA: Die neue Urkunde sollte eine maximale Gültigkeitsdauer vorschreiben.

China. Internationale Organisationen oder andere Länder könnten von der festgesetzten Gültigkeitsdauer in Kenntnis gesetzt werden.

Costa Rica. Die Angaben müssen standardisiert werden.

CTRN: Die Gültigkeitsdauer sollte einvernehmlich festgelegt werden.

Dänemark. Eine standardisierte Gültigkeitsdauer wäre vorzuziehen.

Dänischer Reederverband: Der Arbeitgeberverband schließt sich den Bemerkungen des ISF an.

Deutschland. Es sollte eine international einheitliche Vorgabe gelten.

VDR: Nein. Der Ausweis sollte eine einheitliche Gültigkeitsdauer enthalten.

Finnland. Die Urkunde sollte eine abgestimmte Gültigkeitsdauer festschreiben.

Frankreich. Die Gültigkeitsdauer sollte der in den Reisedokumenten angegebenen entsprechen.

Armateurs de France: Die Dauer der Gültigkeit sollte einheitlich sein.

Honduras. Die Regierung stimmt mit Verweis auf das Verfassungsrecht Honduras zu.

Italien. CONFITARMA: Der Arbeitgeberverband schließt sich den Bemerkungen des ISF an.

Lega Pesca: Der Verband stimmt zu, vorausgesetzt, die Gültigkeitsdauer ist für alle Länder, die einer bestimmten Region angehören oder an den Ressourcen des gleichen Sektors interessiert sind, gleich.

Kanada. CLC: Die Gültigkeitsdauer sollte einvernehmlich festgelegt werden.

Kasachstan. Die Urkunde sollte eine bestimmte Gültigkeitsdauer festschreiben.

Katar. Die Dauer sollte der Gültigkeitsdauer der von anderen Stellen ausgestellten Dokumente entsprechen.

Namibia. Die vorgeschriebene Dauer der Gültigkeit sollte im Einklang mit der nationalen Gesetzgebung stehen.

Nicaragua. Jeder Mitgliedstaat sollte die Dauer der Gültigkeit auf den gleichen Zeitraum beschränken.

Niederlande. Sie sollte einheitlich sein.

Nigeria. Die nationale ausstellende Behörde ist am besten über die Wirtschaftslage, die Sicherheitserfordernisse und die gesetzlichen Vorschriften des Landes informiert.

Peru. Es sollte eine einheitliche Gültigkeitsdauer empfohlen werden.

Portugal. Die Urkunde sollte die Gültigkeitsdauer festschreiben.

Spanien. Allgemeine Kriterien sollten global vereinbart werden.

Surinam. Fortschrittliche Handelsgewerkschaft: Die neue Urkunde sollte eine vereinbarte Gültigkeitsdauer festlegen.

Arabische Republik Syrien. Der Ausweis könnte die gleiche Gültigkeitsdauer wie der Seemannspäß haben.

Vereinigte Staaten. Die Regierung stimmt zu, schlägt aber vor, das Protokoll sollte eine akzeptable Spanne für die Gültigkeitsdauer angeben.

Vereinigtes Königreich. Es sollte für alle Verwaltungen ein einheitlicher Zeitraum festgelegt werden, und zwar im Interesse der Einheitlichkeit, um Verwirrung zu vermeiden und um maximale Akzeptanz des Ausweises zu gewährleisten. Die Fortführung der seemannischen Tätigkeit sollte davon abhängig gemacht werden, daß der Betreffende einen gültigen Ausweis besitzt.

ISF. Der Arbeitgeberverband stimmt diesem nicht zu. Aus Sicherheitserwägungen sollte die neue Urkunde eine einheitliche maximale Gültigkeitsdauer festlegen.

iii) *Wenn die Urkunde eine bestimmte Gültigkeitsdauer vorsehen soll, um welchen Zeitraum sollte es sich handeln?*

In den Antworten vorgeschlagener Zeitraum:

Sechs Jahre: *Ägypten, Albanien, Algerien, Argentinien, Aserbaidschan, Belarus, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Ecuador, Eritrea, Finnland, Frankreich, Guatemala, Honduras, Indonesien, Italien, Kanada, Kuwait, Libanon, Liberia, Malta, Mauritius, Myanmar, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Panama, Peru, Philippinen, Saudi-Arabien, Spanien, Uruguay, Vereinigtes Königreich.*

Arbeitgeberverbände: CPC (Chile); INSA (Indonesien); CMP (Panama); USCIB (Vereinigte Staaten).

Arbeitnehmerverbände: CONTTMAF (Brasilien); SPNI (Indonesien); APOM (Panama); BNS (Rumänien).

Zehn Jahre: *Dänemark, Deutschland, Estland, Indien, Kasachstan, Katar, Litauen, Nicaragua, Portugal.*

Arbeitgeberverbände: Syndarma (Brasilien); Dänischer Reederverband (Dänemark); VDR (Deutschland); Armateurs de France (Frankreich); CONFITARMA, Lega Pesca (Italien); ISF.

Arbeitnehmerverbände: SNPOMM, FOMM, FNSM, SNCNMM (Frankreich); CLC (Kanada); Bund der Seeverkehrsgewerkschaften (Russische Föderation).

Fünf bis zehn Jahre: *Australien, Japan, Tschechische Republik, Ukraine, Vereinigte Staaten.*

Arbeitnehmerverbände: FILT-CGIL (Italien); Fortschrittliche Handelsgewerkschaft (Surinam).

Wie für den nationalen Paß: *Ecuador, Neuseeland, Surinam.*

Arbeitgeberverbände: APINDO (Indonesien).

Arbeitnehmerverbände: CTRN (Costa Rica).

Zehn bis zwanzig Jahre: Polen.

Sieben Jahre: Aserbaidschanischer Gewerkschaftsbund.

Vier Jahre: Griechenland, Arabische Republik Syrien.

Drei Jahre: Eritrea, Panama (für die Binnenschifffahrt).

Zwei Jahre: Namibia.

Ein Jahr: Rumänien.

Bemerkungen

Ägypten. Die Regierung macht auf Umstände aufmerksam, die berücksichtigt werden sollten, so Militärdienstpflicht, Gültigkeitsdauer des ärztlichen Attests, usw.

Australien. Wenn der Ausweisinhaber aus der Schifffahrt ausscheidet, sollte der Ausweis sofort abgegeben werden.

Brasilien. CONTTMAF: Der Arbeitnehmerverband spricht sich für den gleichen Zeitraum aus, wie er universell bei Befähigungsnachweisen praktiziert wird.

Syndarma: Der Arbeitgeberverband schlägt vor, die Dauer der Gültigkeit des Personalausweis für Seeleute sollte der der Reisepässe entsprechen.

Bulgarien. Der von ihr befürwortete Zeitraum von fünf Jahren steht im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und mit den STCW-Zertifikaten der IMO.

Chile. Die Gültigkeitsdauer sollte dem in dem STCW-Übereinkommen 78/95 festgelegten Zeitraum entsprechen.

ANA: Die Dauer der Gültigkeit sollte mit der des Passes übereinstimmen.

China. Der Ausweis sollte nicht länger gültig sein als der von dem betreffenden Land ausgestellte Paß. Es wäre nicht zu empfehlen, in der neuen Urkunde einen Zeitraum festzulegen.

Costa Rica. CTRN: Der Ausweis sollte die gleiche Gültigkeitsdauer haben wie Pässe.

Dänemark. Die Regierung spricht sich für einen der normalen Gültigkeitsdauer von Pässen entsprechenden Zeitraum aus.

Dänischer Reederverband: Der Arbeitgeberverband schließt sich den Bemerkungen des ISF an.

Deutschland. VDR: Zehn Jahre.

Ecuador. Es wird vorgeschlagen, der Zeitraum sollte der Mindestgültigkeitsdauer eines Passes entsprechen.

Frankreich. Eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren entspräche dem in dem STCW-Übereinkommen vorgeschriebenen Zeitraum.

Armateurs de France: In Anbetracht dessen, daß die meisten Identitätsdokumente zehn Jahre gültig sind, scheint ein solcher Zeitraum angebracht.

Guatemala. Ein geeigneter Zeitraum ist die Gültigkeitsdauer des nationalen Passes.

Honduras. Der Gültigkeitsdauer sollte für alle Länder einheitlich sein. In Honduras beträgt die Gültigkeitsdauer in Übereinstimmung mit dem Handelsmarinegesetz zwei Jahre.

Indien. Damit sich die Merkmale einer Person radikal verändern, müssen zehn Jahre vergehen. Im übrigen wird in Indien der CDC-Ausweis (Seefahrtbuch und Seemannsausweis) derzeit für die Dauer von zehn Jahren ausgestellt.

Italien. CONFITARMA: Der Arbeitgeberverband schließt sich den Bemerkungen des ISF an.

Japan. Die Gültigkeitsdauer sollte im Idealfall von dem betreffenden Land festgelegt werden.

Kanada. CLC: Der Zeitraum sollte der Gültigkeitsdauer für den Paß des Vereinigten Königreichs entsprechen oder zumindest die gleiche Gültigkeitsdauer haben wie die beruflichen Befähigungsnachweise der Seeleute.

Kasachstan. Die Regierung spricht sich für einen Zeitraum aus, wie er bei Identitätsdokumenten üblich ist.

Kroatien. Der Personalausweis für Seeleute sollte für den Zeitraum gültig sein, für den das ärztliche Tauglichkeitszeugnis ausgestellt wurde.

Malta. Die Gültigkeitsdauer sollte so bemessen sein, daß dem Seemann wegen eines eventuellen altersbedingt veränderten Äußeren möglichst keine Unannehmlichkeiten entstehen.

Niederlande. KVNR: Es scheint sinnvoll, die Gültigkeitsdauer des Ausweises der des Passes anzupassen.

Nigeria. Mit dem vorgeschlagenen Zeitraum von fünf Jahren könnten Kosten eingespart werden. Er entspräche außerdem der Gültigkeitsdauer internationaler Pässe. Innerhalb eines kürzeren Zeitraums dürften sich die Fakten kaum ändern.

Panama. Wenn Strichcodes und Laminierung verwendet werden, sollte der Ausweis um weitere fünf Jahre verlängerbar sein.

CMP: Seeleute, die während der Gültigkeitsdauer nicht an Bord eines Schiffes beschäftigt sind, sollten ihren Seemannsstatus verlieren.

Peru. Die Dauer der Gültigkeit sollte mit der von Befähigungsnachweisen übereinstimmen.

Philippinen. Der Ausweis sollte, sofern genügend Seiten für Vermerke zur Verfügung stehen, um weitere fünf Jahre verlängert werden können.

Polen. Der Personalausweis für Seeleute sollte dann seine Gültigkeit verlieren, wenn der Ausweisinhaber fünf Jahre lang nicht an Bord eines Schiffes beschäftigt gewesen ist. Die Dauer der Gültigkeit sollte sich nach den Gründen ihrer Begrenzung richten.

Rumänien. Der Personalausweis für Seeleute sollte die gleiche Gültigkeitsdauer wie das ärztliche Attest haben.

Saudi-Arabien. Der vorgeschlagene Zeitraum würde Zeit, Geld und Arbeit sparen.

Surinam. Fortschrittliche Handelsgewerkschaft: Ein Zeitraum von fünf Jahren würde der Gültigkeitsdauer des Befähigungsnachweises für Seeleute und ein Zeitraum von zehn Jahren der eines Passes entsprechen.

Arabische Republik Syrien. Die Gültigkeitsdauer sollte der der Seemannspässe entsprechen.

Vereinigte Republik Tansania. Um Diskrepanzen zu vermeiden, sollte ein einheitlicher Zeitraum festgelegt werden.

Uruguay. Die Gültigkeitsdauer sollte dem im STCW-Übereinkommen festgelegten und im Gesundheitspaß angegebenen Zeitraum entsprechen.

Vereinigte Staaten. Der kürzere vorgeschlagene Zeitraum von fünf bis zehn Jahren würde den Verlängerungsvorschriften des STCW-Übereinkommens entsprechen und brächte eine gewisse Sicherheit, was die Authentizität des Dokuments angeht.

USCIB: Der Arbeitgeberverband schlägt einen Zeitraum von fünf Jahren vor, was der Gültigkeitsdauer der Befähigungsnachweise entspricht.

Vereinigtes Königreich. Die Dauer der Gültigkeit sollte eindeutig vermerkt sein (so sollte das Verfallsdatum beispielsweise in einem Standardformat angegeben sein, nämlich DD-MM-YYYY).

ISF. Es ist zwar richtig, daß die STCW-Befähigungsnachweise fünf Jahre gültig sind, doch Pässe haben oft eine Gültigkeitsdauer von zehn Jahren. Es wäre daher sinn-

voll, die Gültigkeitsdauer des Personalausweises mit der der Pässe in Einklang zu bringen.

Fr. A3 g) (1) *Jeder Personalausweis müßte eine Kennziffer enthalten, um eine externe Verifizierung zu erleichtern (siehe Vorentwurf, Artikel 4.4 h)).*

Bejahend: 60. Ägypten, Albanien, Algerien, Argentinien, Aserbaidshon, Australien, Belarus, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Ecuador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indien, Indonesien, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Katar, Kroatien, Kuba, Kuwait, Libanon, Liberia, Litauen, Malta, Mauritius, Myanmar, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Spanien, Surinam, Arabische Republik Syrien, Vereinigte Republik Tansania, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich.

Arbeitgeberverbände: Syndarma (Brasilien); ANA, CPC (Chile); Dänischer Reederverband (Dänemark); VDR (Deutschland); Armateurs de France (Frankreich); APINDO, INSA (Indonesien); CONFITARMA (Italien); NEF (Namibia); CMP (Panama); Rumänischer Reederverband (Rumänien); USCIB (Vereinigte Staaten); ISF.

Arbeitnehmerverbände: CONTTMAF (Brasilien); CTRN (Costa Rica); FNSM, SNPOMM, FOMM, SNCNMM (Frankreich); FILT-CGIL (Italien); SPNI (Indonesien); CLC (Kanada); Seeleutengewerkschaft Kroatiens (Kroatien); (NUNW (Namibia); APOM (Panama); BNS, (Rumänien); Freie Seeleutengewerkschaft Rumäniens (Rumänien); Bund der Seeverkehrsgewerkschaften (Russische Föderation); Fortschrittliche Handelsgewerkschaft (Surinam).

Sonstige: 1. Deutschland.

(2) *Bei Zustimmung zu (1), sollte die Festlegung des Formats der Kennziffer:*

i) *der ausstellenden Behörde überlassen bleiben?*

Bejahend: 32. Ägypten, Albanien, China, Dänemark, Ecuador, Finnland, Frankreich, Griechenland, Honduras, Indien, Indonesien, Japan, Kanada, Kroatien, Kuba, Kuwait, Libanon, Mauritius, Myanmar, Namibia, Nicaragua, Nigeria, Panama, Philippinen, Polen, Rumänien, Saudi-Arabien, Spanien, Arabische Republik Syrien, Vereinigte Republik Tansania, Tschechische Republik, Ukraine.

Arbeitgeberverbände: INSA (Indonesien); CONFITARMA (Italien); USCIB (Vereinigte Staaten).

Arbeitnehmerverbände: CTRN (Costa Rica); FNSM, SNPOMM, FOMM, SNCNMM (Frankreich); FILT-CGIL (Italien); SPNI (Indonesien); CLC (Kanada); Seeleutegewerkschaft Kroatiens (Kroatien); NUNW (Namibia); BNS (Rumänien); Fortschrittliche Handelsgewerkschaft (Surinam).

Verneinend: 28. Algerien, Argentinien, Australien, Aserbaidshan, Belarus, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Eritrea, Estland, Guatemala, Ungarn, Italien, Kasachstan, Liberia, Litauen, Malta, Niederlande, Neuseeland, Norwegen, Peru, Portugal, Katar, Russische Föderation, Surinam, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten, Uruguay.

Arbeitgeberverbände: Syndarma (Brasilien); ANA, CPC (Chile); Dänischer Reederverband (Dänemark); VDR (Deutschland); Armateurs de France (Frankreich); NEF (Namibia); CMP (Panama); Rumänischer Reederverband (Rumänien); ISF.

Arbeitnehmerverbände: CONTTMAF (Brasilien); APOM (Panama); Freie Seeleutegewerkschaft Rumäniens (Rumänien); Bund der Seeverkehrsgewerkschaften (Russische Föderation).

Sonstige: 1. Deutschland.

ii) einer universellen Bezugsnorm entsprechen?

Bejahend: 41. Albanien, Algerien, Argentinien, Australien, Aserbaidshan, Belarus, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Tschechische Republik, Frankreich, Eritrea, Estland, Guatemala, Ungarn, Indien, Indonesien, Kasachstan, Libanon, Liberia, Litauen, Malta, Myanmar, Namibia, Niederlande, Neuseeland, Nigeria, Norwegen, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Katar, Russische Föde-

ration, Surinam, Vereinigte Republik Tansania, Ukraine, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten, Uruguay.

Arbeitgeberverbände: Syndarma (Brasilien); ANA, CPC (Chile); Dänischer Reederverband (Dänemark); VDR (Deutschland); Armateurs de France (Frankreich); INSA (Indonesien); CONFITARMA (Italien); NEF (Namibia); CMP (Panama); Rumänischer Reederverband (Rumänien); USCIB (Vereinigte Staaten); ISF.

Arbeitnehmerverbände: CONTTMAF (Brasilien); CTRN (Costa Rica); SNPOMM, FOMM, SNCNMM (Frankreich); FILT-CGIL (Italien); SPNI (Indonesien); CLC (Kanada); Seeleutengewerkschaft Kroatiens (Kroatien); CGTM (Mauretanien); NUNW (Namibia); APOM (Panama); BNS, Freie Seeleutengewerkschaft Rumäniens (Rumänien); Bund der Seeverkehrsgewerkschaften (Russische Föderation); Fortschrittliche Handelsgewerkschaft (Surinam).

Verneinend: 16. Ägypten, Dänemark, Ecuador, Finnland, Griechenland, Honduras, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Kuba, Nicaragua, Panama, Rumänien, Spanien, Arabische Republik Syrien.

Sonstige: 4. Deutschland, Kuwait, Mauritius, Saudi-Arabien.

Bemerkungen

Australien. Die Kennziffer sollte ein Standardformat haben. Ferner wird auf die Antwort der Regierung zu Frage A4 a) verwiesen.

Brasilien. CONTTMAF: Der Arbeitnehmerverband ist der Ansicht, eine in einer internationalen Organisation zentral abgelegte Kennziffer dürfte die Ausstellung gefälschter Ausweise erschweren. Auch würde dies keinen Eingriff in die Rechte des einzelnen Staates bedeuten, was seine internen Identifizierungssysteme betrifft, es würde sie vielmehr stärken.

Syndarma: Eine universelle Kennziffer würde den Sicherheitsbedürfnissen entgegenkommen und die Arbeit der Einwanderungsbehörden vereinfachen.

Chile. Einheitlichkeit erleichtert die Verifizierung. Allerdings ist zu bedenken, daß dies bedeuten würde, Datenbanken müßten geändert und alle Offiziere und Besatzungsmitgliedern ausgestellten Ausweise müßten ersetzt werden.

Costa Rica. CTRN: Der Arbeitnehmerverband ist bezüglich (2) i) der Meinung, die Ziffern sollten nach einem internationalen Standard zugeordnet werden.

Dänemark. Um die illegale Ausstellung von Dokumenten zu verhindern, bedarf es technischer Sicherungen auf verschiedenen Ebenen, angefangen bei einer hinlänglich gesicherten zentralen ausstellenden Behörde bis hin zur Verwendung digitaler Siche-

rungselemente auf Dokumenten („elektronischer Siegel“). Die Regierung verweist auf Abschnitt 4 der Resolution des Europarats vom 17. Oktober 2000 und auf die Regel I/2 6.2 des STCW-Übereinkommens der IMO.

Deutschland. VDR: Von Reederseite spricht vieles für die Aufnahme einer Kennziffer. Sollte dadurch aber das Ausstellungsverfahren zu kompliziert werden und die universelle Akzeptanz darunter leiden, sollte jedoch auf eine Kennziffer verzichtet werden.

Ecuador. Das Format sollte von der jeweils ausstellenden Behörde festgelegt werden, da sie über die ausgestellten Dokumente Kontrolle führt.

Frankreich. FNSM: Der Arbeitnehmerverband stimmt A3 g) (1) und A3 g) (2) i) zu.

Honduras. Eine universelle Bezugsnorm ist fälschungsanfällig.

Indien. Ein solches Element würde dem Personalausweis mehr Glaubwürdigkeit verleihen und den Sicherheitsbedürfnissen aller Hafenstaaten entsprechen. Im übrigen könnte auch dann, wenn ein globaler Standard für die Kennziffer verwendet wird, die Benennung der ausführenden Behörde dem einzelnen Mitgliedstaat überlassen werden.

Italien. CONFITARMA: Der Arbeitgeberverband bemerkt, daß es nützlich sein könnte, eine universelle Bezugsnorm einzuführen, sofern die universelle Akzeptanz der Urkunde nicht darunter leidet.

FILT-CGIL: Der Arbeitnehmerverband erklärt, was A3 g) (2) i) betrifft, daß die Zuordnung einer Kennziffer international genormt sein sollte.

Lega Pesca: Der Verband ist mit A3 g) (1) und A3 g) (2) ii) einverstanden, spricht sich aber gegen A3 g) (2) i) aus.

Japan. Die Zuordnung von Kennziffern für Personalausweise für Seeleute wird je nach den innerstaatlichen Gegebenheiten in jedem Land anders gehandhabt. Eine universelle Bezugsnorm wäre nicht sinnvoll und könnte Verwirrung stiften. Es sollte daher dem betreffenden Land überlassen werden, das Format der Kennziffer festzulegen.

Kanada. Die Wahl des Formats sollte freigestellt sein, doch sollte die Kennziffer eine Kontrollziffer enthalten.

CLC: Der Arbeitnehmerverband ist bezüglich (2) i) der Meinung, die Ziffern sollten nach einem internationalen Standard zugeordnet werden.

Kasachstan. Das Format der Kennziffer sollte aus einem Code bestehen, der das ausstellende Land identifiziert, das im Ausweis angegeben sein sollte.

Liberia. Jeder Staat sollte einen Code verwenden, der mit der aus drei Buchstaben bestehenden ISO-Abkürzung für das Land beginnt. Die Gesamtzahl der von dem einzel-

nen Land zu wählenden Buchstaben und Ziffern sollte genormt sein, damit der Code global lesbar ist.

Nigeria. Die Regierung stimmt aus Sicherheitserwägungen und weil dies den Einwanderungsbehörden anderer Länder die Identifizierung erleichtert wird, in allen Punkten zu.

Panama. Jeder Staat sollte als Bestandteil von Maßnahmen zur Gewährleistung der inneren Sicherheit für die Fälschungssicherheit selbst sorgen.

Spanien. Es sollte allen nationalen Behörden freistehen, das Format der Kennziffer festzulegen.

Surinam. Um den Zweck des Protokolls zu erreichen, sollte ein möglichst einheitliches Format angestrebt werden.

Vereinigte Republik Tansania. Die Zuordnung einer Kennziffer sollte der nationalen ausstellenden Behörde überlassen bleiben, aber einem universellen Standard entsprechen.

Tschechische Republik. Die IAO sollte die nötige globale Datenbank einrichten.

Ungarn. Die Regierung schlägt vor zu erwägen, die von den Vereinten Nationen aufgestellten Ländercodes und -kennziffern (beispielsweise 36 für Ungarn) zu verwenden.

Uruguay. Der Personalausweis für Seeleute sollte die gleiche Kennziffer erhalten wie das vom ausstellenden Land ausgestellte nationale Identitätsdokument.

Vereinigte Staaten. Es sollte eine alphanumerische Kennziffer verwendet werden, deren vereinbarte Struktur die Verifizierung des Dokuments und der ausstellenden Stelle erleichtert.

USCIB: Jede Karte sollte extern verifizierbar sein, und zwar entweder über eine globale oder über eine nationale Datenbank, zu der andere Interessenten, so z.B. Hafenstaaten, Zugang haben.

Vereinigtes Königreich. Jeder Ausweis sollte eine einzigartige Kennziffer enthalten. Diese Nummer ist von der ausstellenden Behörde in einer entsprechend abgesicherten Datenbank abzulegen und sollte einen Code für das ausstellende Land enthalten, der einem internationalen Standard (z.B. dem ICAO-Standard) entspricht und maschinenlesbar ist.

ISF. Die Kennziffer sollte einer universellen Bezugsnorm entsprechen, da dies erforderlich sein dürfte, um den Sicherheitsbedürfnissen von Hafenstaaten zu entsprechen und um die Verifizierung durch die Einwanderungsbehörden zu erleichtern.

Dem könnte allerdings nur dann zugestimmt werden, wenn dies der breiten Ratifizierung der neuen Urkunde nicht abträglich ist.

Fr. A3 h) Sonstige in alle Personalausweise für Seeleute aufzunehmende Angaben:

Antworten

Albanien. Die Nummer der Seemannskarte.

Algerien. Der Name des Schiffs, Tag und Ort der Einschiffung und der Abmusterung und die regelmäßigen ärztlichen Untersuchungen.

Argentinien. Die Rangbezeichnung sollte dem STCW-System folgen.

Australien. Wenn der Personalausweis vom Arbeitgeber auszustellen ist, sollte er als Nachweis dafür, daß der Seemann Mitglied einer Schiffsbesatzung ist, den Namen des Arbeitgebers enthalten. Außerdem sollten die Paßnummer und das ausstellende Land vermerkt sein sowie der Name des Seemanns, auf den der Paß ausgestellt ist, falls er vom Namen im Personalausweis abweicht.

Brasilien. CONTTMAF: Der Arbeitnehmerverband schlägt vor, der Personalausweis sollte als zusätzliche Sicherung gegen Fälschungen auch den Namen der Seefahrtsschule und das Jahr, in dem die berufliche Qualifikation erworben wurde, enthalten.

Bulgarien. Unter der Voraussetzung, daß der Ausweis den Sicherheitsbedürfnissen entspricht, sollten keine weitere Angaben aufgenommen werden.

Chile. Die E-Mail-Adresse der ausstellenden Behörde.
ANA: Weitere Angaben sind nicht erforderlich.

Costa Rica. Körperbehinderungen, Blutgruppe und Krankheiten des Seemanns.

Deutschland. Eine Kontaktanschrift.
VDR: Der Arbeitgeberverband schließt sich den Bemerkungen des ISF an.

Frankreich. Armateurs de France: Der Arbeitgeberverband vertritt den Standpunkt, daß die Angaben auf das Minimum, das für eine sichere Identifizierung des Inhabers erforderlich ist, zu beschränken sind.

Griechenland. Der Name des Vaters des Seemanns.

Guatemala. Der Ausweis sollte außer Paßnummer und Land keine weiteren Angaben enthalten.

Honduras. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes die Blutgruppe des Seemanns.

Indien. Die Anschrift der nächsten Verwandten.

Indonesien. APINDO: Gegebenenfalls der Vermerk „immer vertrauenswürdig“.
INSA: Körpergröße, Körpergewicht, Haut- und Haarfarbe.

Italien. Lega Pesca: Spezialisierung auf bestimmte Gebiete, Ausbildungskurse, Arbeitserfahrung.

Kanada. Eine (den technischen Spezifikationen der ICAO entsprechende) maschinenlesbare Zone (MRZ) für Verifizierungszwecke.

Kasachstan. Auf getrennten Seiten den Namen des Schiffes und den Rang des Seemanns.

Katar. Angaben (einschließlich Telefonnummern) zu den nächsten Verwandten.

Kroatien. Blutgruppe und Rhesus-Faktor, Serumallergien, Arzneimittel und Impfungen.

Namibia. Es sollte einen einheitlichen Ansatz in bezug auf zusätzliche Angaben geben.

NEF: Der Arbeitgeberverband schlägt vor, Angaben über etwaige Vorstrafen wegen Gewaltverbrechen, Terrorismus oder Drogenhandel aufzunehmen.

Nicaragua. Die Blutgruppe und die Anschrift des Ausweisinhabers im ausstellenden Land.

Niederlande. Es sollten keine weiteren Angaben aufgenommen werden.

Nigeria. Der Rang des Seemanns und die Nummer seines Seefahrtbuchs.

Panama. Die Paßnummer, Blutgruppe, Körpergröße und das Körpergewicht des Seemanns.

Philippinen. Angaben zu den nächsten Verwandten des Seemanns (Name, Anschrift, Telefon-Fax-Nummer zwecks Kontaktaufnahme in Notfällen).

Portugal. Die offizielle Bezeichnung der ausstellenden Behörde.

Rumänien. Die Gültigkeitsdauer des ärztlichen Attests.

Spanien. Die nach ärztlicher Untersuchung erfolgte Beurteilung des Gesundheitszustands.

Surinam. Das Ausstellungsdatum.

Vereinigte Republik Tansania. Der Zivilstand, einzigartige Körper- oder Gesichtsmkmale des Seemanns zur leichteren Identifizierung sowie Angaben zu den nächsten Verwandten im Fall eines Unfalls oder des Todes des Ausweisinhabers.

Tschechische Republik. Die personengebundene Identifikationsnummer (falls vorhanden) und besondere Kennzeichen.

Ungarn. Der Name der Mutter des Seemanns.

Uruguay. Es sollten keine weiteren Angaben in den Ausweis aufgenommen werden. Allerdings sollte der Ausweis die Stelle oder die Behörde angeben, die die Echtheit des Dokuments bestätigen kann.

Vereinigte Staaten. Zweckmäßig wäre auch die Aufnahme von Rufnamen, Passwörtern oder PIN-Nummern, der Nummern von Pässen sowie von Angaben über Narben, Tätowierungen oder sonstige besondere Merkmale sowie Qualifikationen, da diese der Identifizierung dienlich wären. Auch sollten solche Angaben einer gewissen Standardisierung unterliegen, um auch solche Fälle abzudecken, in denen ein normalerweise verlangtes Datenelement weggelassen wird, wie es bei Seeleuten mit nur einem Namen (z.B. kein Nachname) der Fall ist.

Vereinigtes Königreich. Der Name, die offizielle Bezeichnung und die Kontaktanschrift der ausstellenden Behörde.

Bemerkungen

Brasilien. Syndarma: Der Ausweis sollte nicht mehr Angaben enthalten als aus Sicherheitsgründen erforderlich.

Dänemark. Dänischer Reederverband: Der Arbeitgeberverband schließt sich den Bemerkungen des ISF an.

Honduras. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes sollte die Blutgruppe des Seemanns aufgenommen werden.

Italien. CONFITARMA: Der Arbeitgeberverband schließt sich den Bemerkungen des ISF an.

Lega Pesca. Es wird angeregt, weitere Angaben in das Dokument aufzunehmen, die die Identifizierung des Seemanns und die Verfolgung seiner beruflichen Laufbahn, erleichtern.

Japan. Angaben, wie der in Artikel 4.4 f) des Vorentwurfs genannte Daumenabdruck, sollten wegfallen, da ein Daumendruck in Japan eine heikle Frage ist.

Kuba. Jedem Mitgliedstaat sollte es freistehen, diese Angelegenheit nach eigenem Ermessen zu regeln.

Liberia. Solche Angaben sollten sich auf ein absolutes Minimum beschränken.

Nigeria. Der Personalausweis sollte nicht unhandlich werden.

Portugal. Der Ausweis sollte in keinem Fall Angaben zur Religion des Inhabers enthalten.

Rumänien. Die Regierung verweist auf ihre Bemerkungen zu Frage A3 f) iii).

Spanien. Das ärztliche Attest darf zum Zeitpunkt der Einschiffung nicht älter als maximal zwei Jahre sein.

ISF. Der ISF hat hierzu keine weiteren Vorschläge zu unterbreiten, sofern den Sicherheitsbedenken der Mitgliedstaaten Rechnung getragen worden ist. Die aufzunehmenden Angaben sollten im Interesse einer allgemeinen Akzeptanz auf ein Minimum beschränkt werden.

Fr. A3 i) *Sollte der neue Ausweis, wie gegenwärtig im Übereinkommen Nr. 108 (Artikel 4 Absatz 7), Raum enthalten, wo die ausstellende Behörde weitere in der betreffenden innerstaatlichen Gesetzgebung geforderte Angaben hinzufügen kann (für innerstaatliche Zwecke oder um Seeleute beispielsweise in die Lage zu versetzen, andere Bedingungen zu erfüllen, die von Hafenstaaten verlangt werden, die nicht Vertragsparteien der Urkunde sind, oder die gemäß anderer internationaler Urkunden erforderlich sind)?*

Bejahend: 52. Ägypten, Albanien, Algerien, Argentinien, Aserbaidshan, Australien, Belarus, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Ecuador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indien, Indonesien, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Kuba, Kuwait, Libanon, Malta, Mauritius, Myanmar, Namibia, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Peru, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Spanien, Surinam, Arabische Republik Syrien, Vereinigte Republik Tansania, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich.

Arbeitgeberverbände: Syndarma (Brasilien); Dänischer Reederverband (Dänemark); VDR (Deutschland); APINDO (Indonesien); CONFITARMA (Italien); Rumänischer Reederverband (Rumänien); USCIB (Vereinigte Staaten); ISF.

Arbeitnehmerverbände: CONTTMAF (Brasilien); FNSM, SNPOMM, FOMM, SNCNMM (Frankreich); SPNI (Indonesien); CGTM (Mauretanien); NUNW (Namibia); APOM (Panama).

Verneinend: 7. Deutschland, Kasachstan, Litauen, Neuseeland, Norwegen, Panama, Philippinen.

Arbeitgeberverbände: CPC (Chile); Armateurs de France (Frankreich); NEF (Namibia); CMP (Panama).

Arbeitnehmerverbände: CTRN (Costa Rica); FILT-CGIL (Italien); CLC (Kanada); Seeleutegewerkschaft Kroatiens (Kroatien); BNS, Freie Seeleutegewerkschaft Rumäniens (Rumänien); Bund der Seeverkehrsgewerkschaften (Russische Föderation); Fortschrittliche Handelsgewerkschaft (Surinam).

Sonstige: 2. Katar, Liberia.

Bemerkungen

Australien. Solche zusätzlichen Angaben könnten nützlich sein, und der Ausweis könnte dazu dienen, die Zugangskontrolle zum Schiff und den betreffenden Hafenanlagen, wie sie der ISPS-Kodex der IMO, der gegenwärtig ausgearbeitet wird, vorschreibt, erleichtern. Die neue Urkunde sollte diese Frage allerdings nicht im Detail regeln, sondern lediglich vorsehen, daß weitere Angaben in Übereinstimmung mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis hinzugefügt werden können, sofern sie nicht die obligatorischen Angaben beeinträchtigen.

Brasilien. CONTTMAF: Der Arbeitnehmerverband stimmt zu, allerdings mit dem Vorbehalt, daß nur die für die Identifizierung als wesentlich angesehenen Angaben aufgenommen werden.

Syndarma: Hiermit gewinnt der Ausweis an Akzeptanz.

Chile. CPC: Das hängt von den Kontrollsystemen des ausstellenden Staates ab.

Costa Rica. Das Generaldirektorium für Einwanderung und den Status von Ausländern ist im Gegensatz zur Regierung nicht einverstanden.

Dänemark. Aus polizeilicher Sicht könnte die Bereitstellung zusätzlicher Angaben über den Seemann nützlich sein.

Dänischer Reederverband: Der Arbeitgeberverband schließt sich den Bemerkungen des ISF an.

Deutschland. Dies wäre sogar hinderlich, z.B. wenn die Eintragungen Anlaß zu Rückfragen gäben (Belastung für Seeleute), anzustreben ist ein Scheckformat.

VDR: Der Arbeitgeberverband stimmt zu und schließt sich den Bemerkungen des ISF an.

Ecuador. Jede ausstellende Behörde sollte selbst entscheiden, welche Angaben der Ausweis enthalten soll.

Estland. Die innerstaatliche Gesetzgebung sieht vor, daß der Ausweis auch Angaben zum Geschlecht, zu den nächsten Verwandten und dem Dienst auf See zu enthalten hat.

Frankreich. Die Regierung stimmt unter dem Vorbehalt zu, daß solche zusätzlichen Angaben nicht geändert werden können.

Armateurs de France: Das könnte die Einheitlichkeit in Frage stellen.

Honduras. Das würde die Identifizierung des Inhabers erleichtern.

Indien. Die in den neuen Personalausweis für Seeleute aufzunehmenden Angaben sollten akzeptabel und praktikabel sein und so die Ratifizierung durch eine große Zahl von Staaten gewährleisten. Daneben sollten auch die Länder, die die vorgeschlagene Urkunde nicht ratifizieren, dafür gewonnen werden, den neuen Personalausweis einzuführen.

Italien. Lega Pesca: Der Verband stimmt zu.

Kanada. Diesen Raum vorzusehen, sollte jedem Land freistehen.

Kasachstan. Die Regierung stimmt nicht zu. Der Ausweis sollte ein Standardformat und eine genormte Zahl von Seiten haben.

Liberia. Die ausstellende Behörde sollte entscheiden, welche Angaben (wenn überhaupt) zusätzlich zu den von der IAO vorgeschriebenen Mindestkriterien aufgenommen werden sollen.

Namibia. Die Seeleute fallen möglicherweise unter andere gesetzliche Bestimmungen und Regeln der Hafenstaaten.

NEF: Der Arbeitgeberverband regt an, der Ausweis sollte eine Seite enthalten, auf der angegeben ist, von welchen Ländern der Ausweis akzeptiert wird und unter welchen Bedingungen.

Neuseeland. Der Ausweis sollte ausschließlich Angaben enthalten, die der Identifizierung des Inhabers als Seemann zweckdienlich sind. Unterschiede im Detail würden vom eigentlichen Zweck ablenken.

Norwegen. Der Ausweis sollte möglichst international einheitlich sein. Anderenfalls würde dies bei den Kontrollbehörden nur Verwirrung stiften.

Panama. Die Regierung spricht sich aus Einheitlichkeitserwägungen dagegen aus.

Philippinen. Zusätzlicher Raum ist unnötig, da die leeren Seiten im SIRB den gleichen Zweck erfüllen würden.

Surinam. Die Regierung stimmt zu, allerdings vorausgesetzt, der Ausweis enthält die im Protokoll vorgesehenen Angaben.

Fortschrittliche Handelsgewerkschaft: Der Arbeitnehmerverband ist dagegen.

Vereinigte Staaten. Es muß neben einem festen Element für den internationalen Gebrauch auch Raum vorgesehen werden für länderspezifische Datenelemente und -applets.

Vereinigtes Königreich. Solche Angaben sind nach Ermessen des jeweiligen Landes und in Übereinstimmung mit der innerstaatlichen Gesetzgebung hinzuzufügen, sofern sie nicht zwingend sind und vorausgesetzt, sie erweisen sich nicht als problematisch, was ihre Verifizierbarkeit oder Maschinenlesbarkeit angeht.

ISF. Das ist im allgemeinen akzeptabel unter der Voraussetzung, daß es mehrheitlich von den Regierungen unterstützt wird und einer breiten Ratifizierung nicht im Weg steht. Tatsächlich aber gibt der ISF einem möglichst einheitlichen Ausweis den Vorzug.

Fr. A3 j) *Sollte es den Mitgliedern freistehen, den Personalausweis für Seeleute auch als das Schriftstück zu verwenden, das die in Artikel 5 des Übereinkommen (Nr. 22) über den Heuervertrag der Schiffsleute, 1926, enthaltene Dienstbescheinigung enthält?*

Bejahend: 42. Albanien, Algerien, Argentinien, Australien, Belarus, Kanada, Costa Rica, Kroatien, Tschechische Republik, Dänemark, Ecuador, Ägypten, Finnland, Griechenland, Guatemala, Honduras, Ungarn, Indien, Indonesien, Japan, Kuwait, Liberia, Litauen, Myanmar, Nicaragua, Nigeria, Norwegen, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Katar, Rumänien, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Spanien, Surinam, Vereinigte Republik Tansania, Ukraine, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten, Uruguay.

Arbeitgeberverbände: APINDO, INSA (Indonesien); CONFITARMA (Italien); Rumänischer Reederverband (Rumänien); USCIB (Vereinigte Staaten).

Arbeitnehmerverbände: CTRN (Costa Rica); SNPOMM, FOMM, SNCNMM (Frankreich); SPNI (Indonesien); FILT-CGIL (Italien); CLC (Kanada); Seeleutengewerkschaft Kroatiens (Kroatien); NUNW (Namibia); FWZ (Niederlande); APOM (Panama); BNS, Freie Seeleutengewerkschaft Rumäniens (Rumänien); Bund der Seeverkehrsgewerkschaften (Russische Föderation); Fortschrittliche Handelsgewerkschaft (Surinam).

Verneinend: 18. Aserbaidshan, Bulgarien, Chile, China, Kuba, Eritrea, Estland, Frankreich, Deutschland, Libanon, Kasachstan, Malta, Mauritius, Namibia, Niederlande, Neuseeland, Portugal, Arabische Republik Syrien.

Arbeitgeberverbände: ANA, CPC (Chile); Dänischer Reederverband (Dänemark); Armateurs de France (Frankreich); NEF (Namibia); CMP (Panama).

Arbeitnehmerverbände: CONTTMAF (Brasilien); FNSM (Frankreich); CGTM (Mauretanien).

Sonstige: 1. Italien.

Bemerkungen

Argentinien. So könnten Personalausweis und Heuerbuch zu einem Dokument zusammengelegt werden.

Aserbaidshan. Der Inhaber ist möglicherweise nicht während der gesamten Dauer der Gültigkeit des Dokuments an Bord eines Schiffes beschäftigt.

Australien. Sollte der Personalausweis auch als Nachweis dafür verwendet werden, daß der Seemann zur Zeit an Bord eines Schiffes beschäftigt ist, dann könnte er logischerweise auch eine Dienstbescheinigung enthalten. Ob der Personalausweis allerdings den Vorschriften in Artikel 5 des Übereinkommens Nr. 22 entspricht, wird von seinem Format abhängen. Wenn der Ausweis eine maschinenlesbare Karte ist, dann enthält er möglicherweise kein Schriftstück mit einem Nachweis seiner Beschäftigung, obwohl Artikel 5 des Übereinkommens Nr. 22 ferner vorsieht, daß „die Form dieses Schriftstücks“ usw. von der innerstaatlichen Gesetzgebung festgelegt werden kann.

Brasilien. CONTTMAF: Diese Information läßt sich auf andere Weise überprüfen.

Syndarma: Der Arbeitgeberverband sieht von der Beantwortung dieser Frage ab. Es wäre besser, keinen solchen Hinweis in das Protokoll aufzunehmen.

Chile. ANA: Der Arbeitgeberverband stimmt nicht zu. Diese Frage sollte in der neuen Urkunde nicht behandelt werden.

Costa Rica. CTRN: Der Arbeitnehmerverband stimmt aus den vom CLC vorgebrachten Gründen zu

Dänischer Reederverband: Der Arbeitgeberverband schließt sich den Bemerkungen des ISF an.

Deutschland. VDR: Weder Ja noch Nein. Aus Sicht der Reeder könnte der Personalausweis für Seeleute auch als Dienstbescheinigung Verwendung finden. Die Entscheidung darüber sollte aber jedem Staat freistehen und nicht im Protokoll zwingend geregelt werden.

Ecuador. Diese Lösung würde Aufschluß geben über die Tätigkeit des Seemanns an Bord des Schiffes.

Eritrea. Ein Personalausweis für Seeleute ist etwas anderes als eine Dienstbescheinigung.

Frankreich. Der neue Personalausweis sollte nicht kompliziert werden. Für diesen Zweck stehen andere Mittel zur Verfügung.

Armateurs de France: Der Arbeitgeberverband verweist auf seine Bemerkungen zu Frage A3 i).

Honduras. Die Regierung stimmt aus Gründen der Arbeitsverbesserung zu.

Indien. Eine Dienstbescheinigung wäre ein zusätzliches Identifizierungsmittel, doch sollte eine Duplizierung vermieden werden.

Italien. CONFITARMA: Der Arbeitgeberverband stimmt zu und schließt sich den Bemerkungen des ISF an.

FILT-CGIL: Der Arbeitnehmerverband ist einverstanden, und zwar aus den Gründen, die vom CLC (Kanada) und dem CTRN (Costa Rica) angeführt wurden.

Lega Pesca: Der Verband stimmt zu.

Kanada. CLC: Damit würde der Ausweis nicht wesentlich von dem internationalen Format abweichen.

Kasachstan. Die Regierung ist nicht einverstanden, da der Dienst des Seemanns auf See bzw. an Bord eines Schiffes ohne weiteres den Stempeln zu entnommen werden kann, mit denen der Ausweis bei der Einreise in und der Ausreise aus einem Hafen versehen wird.

Liberia. Die Entscheidung darüber, welche Angaben sie zusätzlich zu den von der IAO verlangten Mindestkriterien aufzunehmen wünscht, sollte der ausstellenden

Behörde überlassen werden. Eine Dienstbescheinigung könnte ein Nachweis dafür sein, daß es sich bei dem Ausweisinhaber um einen Berufsseemann handelt. Die neue Urkunde sollte die Aufnahme dieser Information weder verlangen noch untersagen.

Mauritius. Das Seefahrtsbuch ist das Schriftstück, in dem der Dienst des Seemanns auf See bescheinigt wird.

Myanmar. Das Handelsschiffahrtsgesetz sieht dies bereits vor.

Neuseeland. Die Regierung ist nicht einverstanden und verweist auf ihre Bemerkungen zu Frage A3 i).

Niederlande. FWZ: Der Arbeitnehmerbund stimmt zu, allerdings vorausgesetzt, daß der Ausweis dadurch nicht zu sehr von dem allgemein üblichen Modell abweicht.

Nigeria. Die Regierung stimmt zu, weil der Personalausweis der Identifizierung dient und der Dienstnachweis für den Arbeitsvertrag benötigt wird.

Panama. Den Verwaltungen sollte ermöglicht werden, einen Vergleich der unterschiedlichen Erfahrungen der Seeleute anzustellen.

CMP: Der Personalausweis sollte nicht mit dem Heuerbuch verwechselt werden.

Spanien. Die Regierung ist weder dafür noch dagegen, sofern das derzeitige Heuerbuch weiterhin neben dem neuen Personalausweis verwendet werden kann. Sollte es allerdings durch den neuen Ausweis ersetzt werden, dann muß es den Mitgliedstaaten erlaubt sein, einen Nachweis des Dienstes auf See hinzuzufügen, da diese Information in Spanien enthalten sein muß. Ein einziges Dokument, das sowohl als Personalausweis und als Dienstnachweis dient, scheint zweckmäßiger und praktischer, wenn man bedenkt, daß der Seemann anderenfalls drei überlappende Dokumente (Paß, Personalausweis für Seeleute und Dienstausweis) bei sich haben muß. Seeleute, die nur vorübergehend tätig sind, können den Ausweis nicht mehr benutzen, wenn sie nicht länger beschäftigt sind. Daher sollte der Personalausweis eine Angabe enthalten, aus der hervorgeht, daß der betreffende Seemann als Mitglied einer Schiffsbesatzung in das fremde Gebiet einreist.

Surinam. Fortschrittliche Handelsgewerkschaft: Der Arbeitnehmerverband ist einverstanden, aus den Gründen, die von CLC (Kanada), CTRN (Costa Rica) und FILT-CGIL (Italien) genannt wurden.

Arabische Republik Syrien. Diese Information sollte in den Seemannspaß aufgenommen werden.

Ukraine. Die Aufnahme der Dienstbescheinigung sollte den Mitgliedstaaten erlaubt, aber nicht zwingend sein.

Vereinigte Staaten. Die Regierung stimmt mit Verweis auf ihre Bemerkungen zu Frage A3 e) zu, erinnert aber daran, daß der Ausweis nicht mehr Angaben als für den gewünschten Zweck nötig enthalten sollte.

USCIB: Der Arbeitgeberverband stimmt zu.

Vereinigtes Königreich. Die Entscheidung darüber sollte den Mitgliedstaaten überlassen bleiben, sofern dies den Zweck des Ausweises unangetastet läßt. Eine Doppeldokumentierung ließe sich dadurch vermeiden, doch müßte für die nötigen Vermerke genügend Raum vorhanden sein und ihre Gültigkeit bescheinigt werden. Das Vereinigte Königreich vertritt daher den Standpunkt, daß die Aufnahme solcher Informationen fakultativ sein sollte.

ISF. Der ISF hat hierzu keine feste Meinung, doch wird angeregt, der Text sollte im Interesse der erfolgreichen Annahme der Urkunde und um eine Komplizierung zu vermeiden, keinen speziellen Hinweis auf diese Frage enthalten.

Fr. A3 k) *Sollte die Urkunde vorsehen, daß weitere zusätzliche Angaben einen Bezug zur Feststellung der Identität der Seeleute aufweisen müssen?*

Bejahend: 39. Albanien, Algerien, Argentinien, Australien, Aserbaidschan, Belarus, Bulgarien, Kanada, Chile, China, Costa Rica, Ecuador, Eritrea, Estland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indonesien, Malta, Myanmar, Namibia, Niederlande, Nicaragua, Nigeria, Panama, Peru, Philippinen, Portugal, Katar, Saudi-Arabien, Norwegen, Spanien, Surinam, Arabische Republik Syrien, Vereinigte Republik Tansania, Ukraine, Vereinigtes Königreich, Uruguay.

Arbeitgeberverbände: Dänischer Reederverband (Dänemark); CONFITARMA (Italien); NEF (Namibia); Rumänischer Reederverband (Rumänien).

Arbeitnehmerverbände: CONTTMAF (Brasilien); CTRN (Costa Rica); FNSM, SNPOMM, FOMM, SNCNMM (Frankreich); SPNI (Indonesien); FILT-CGIL (Italien); CLC (Kanada); Seeleutegewerkschaft Kroatiens (Kroatien); NUNW (Namibia); APOM (Panama); BNS, (Rumänien); Fortschrittliche Handelsgewerkschaft (Surinam).

Verneinend: 18. Kroatien, Tschechische Republik, Dänemark, Ägypten, Finnland, Indien, Japan, Kasachstan, Kuwait, Libanon, Liberia, Litauen, Mauritius, Neuseeland, Polen, Rumänien, Russische Föderation, Vereinigte Staaten.

Arbeitgeberverbände: ANA, CPC (Chile); Armateurs de France (Frankreich); NEF (Namibia); USCIB (Vereinigte Staaten).

Arbeitnehmerverbände: Freie Seeleutegewerkschaft Rumäniens (Rumänien); Bund der Seeverkehrsgewerkschaften (Russische Föderation).

Sonstige: 4. Deutschland, Italien, Kuba, Ungarn.

Bemerkungen

Australien. Anstelle eines Bezugs zur „Feststellung der Identität“ sollte die neue Urkunde festschreiben, daß zusätzliche Angaben einen Bezug zur Verifizierung des Status des Inhabers als ein im aktiven Dienst stehender Seemann aufweisen müssen.

Brasilien. CONTTMAF: Der Arbeitnehmerverband stimmt aus Gründen einer größeren Transparenz zu.

Syndarma: Der Arbeitgeberverband ist unter Hinweis auf seine Bemerkung zu Frage A3 j) weder dafür noch dagegen.

Dänemark. Dänischer Reederverband: Der Arbeitgeberverband schließt sich den Bemerkungen des ISF an.

Frankreich. Die Aufnahme weiterer Angaben sollte unter strenger Einhaltung der Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten erfolgen.

Armateurs de France: Der Arbeitgeberverband verweist auf seine Bemerkung zu Frage A3 i).

Indien. Die Entscheidung hierüber sollte den Mitgliedstaaten anheimgestellt sein.

Italien. Lega Pesca: Der Verband stimmt zu.

Japan. Gemäß Artikel 4 (7) des Übereinkommens Nr. 108 sollten die Mitgliedstaaten den Inhalt weiterer Angaben nach eigenem Ermessen festlegen können.

Kasachstan. Format und Inhalt des Ausweises sollten standardisiert sein.

Kuba. Es sollte den Mitgliedern freistehen, diese Angelegenheit selbst zu regeln.

Saudi-Arabien. Die Regierung stimmt unter dem Vorbehalt der Erforderlichkeit weiterer Angaben zu.

Vereinigte Staaten. Dadurch könnte die Verwendung des Dokuments für andere, von den Mitgliedstaaten als geeignet betrachtete Zwecke eingeschränkt werden. Den Mitgliedstaaten sollte die Entscheidung darüber, welche Daten sie aufnehmen wollen, freistehen.

Vereinigtes Königreich. Der Zweck des Dokuments besteht in der Feststellung der Identität und eine Komplizierung ist nicht erwünscht.

ISF. Der Arbeitgeberverband hat keine Einwände.

Fr. A3 I) Was die Form betrifft, in der die Informationen eingetragen werden, sollten die Daten:

(i) wenn immer möglich, maschinenlesbar sein?

Bejahend: 58. Albanien, Algerien, Argentinien, Aserbaidschan, Australien, Belarus, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Ecuador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indien, Indonesien, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Katar, Kroatien, Kuwait, Libanon, Liberia, Litauen, Malta, Myanmar, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Spanien, Surinam, Arabische Republik Syrien, Vereinigte Republik Tansania, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich.

Arbeitgeberverbände: Syndarma (Brasilien); ANA (Chile); Dänischer Reederverband (Dänemark); VDR (Deutschland); Armateurs de France (Frankreich); APINDO (Indonesien); CONFITARMA (Italien); NEF (Namibia); Rumänischer Reederverband (Rumänien); USCIB (Vereinigte Staaten); ISF.

Arbeitnehmerverbände: CTRN (Costa Rica); FNSM (Frankreich); SPNI (Indonesien); FILT-CGIL (Italien); CLC (Kanada); Seeleutegewerkschaft Kroatiens (Kroatien); NUNW (Namibia); FWZ (Niederlande); APOM (Panama); BNS, Freie Seeleutegewerkschaft Rumäniens (Rumänien); Bund der Seeverkehrsgewerkschaften (Russische Föderation); Fortschrittliche Handelsgewerkschaft (Surinam).

Verneinend: 1. Ägypten.

Arbeitgeberverbände: CPC (Chile).

Arbeitnehmerverbände: CONTTMAF: (Brasilien); SNPOMM, FOMM, SNCNMM (Frankreich).

Sonstige: 2. Kuba, Mauritius.

(ii) und vom betreffenden Seemann visuell überprüft werden können (anstelle einer Speicherung z.B. auf Chips oder Magnetstreifen) (siehe Vorentwurf, Artikel 4.7)?

Bejahend: 54. Ägypten, Albanien, Algerien, Argentinien, Aserbaidschan, Australien, Belarus, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Ecuador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Indien, Indonesien, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Katar, Kroatien, Kuwait, Libanon, Liberia, Litauen, Malta, Myanmar, Neuseeland, Nicaragua, Nigeria, Norwegen, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Spanien, Surinam, Arabische Republik Syrien, Vereinigte Republik Tansania, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich.

Arbeitgeberverbände: Syndarma (Brasilien); ANA (Chile); Dänischer Reederverband (Dänemark); VDR (Deutschland); Armateurs de France (Frankreich); APINDO, INSA (Indonesien); CONFITARMA (Italien); NEF (Namibia); CMP (Panama); Rumänischer Reederverband (Rumänien); ISF.

Arbeitnehmerverbände: CTRN (Costa Rica); FNSM, SNPOMM, FOMM, SNCNMM (Frankreich); SPNI (Indonesien); FILT-CGIL (Italien); CLC (Kanada); Seeleutengewerkschaft Kroatiens (Kroatien); NUNW (Namibia); FWZ (Niederlande); APOM (Panama); BNS, Freie Seeleutengewerkschaft Rumäniens (Rumänien); Bund der Seeverkehrsgewerkschaften (Russische Föderation); Fortschrittliche Handelsgewerkschaft (Surinam).

Verneinend: 2. Honduras, Vereinigte Staaten.

Arbeitgeberverbände: CPC (Chile).

Arbeitnehmerverbände: CONTTMAF (Brasilien).

Sonstige: 5. Deutschland, Kuba, Mauritius, Namibia, Niederlande.

Arbeitgeberverbände: USCIB (Vereinigte Staaten)

Bemerkungen

Ägypten. Alle aufgenommenen Daten sollten visuell lesbar sein.

Australien. Den ICAO-Normen entsprechende maschinenlesbare Daten. Die visuelle Überprüfbarkeit wäre ein geeignetes Mittel, auf das sich zurückgreifen ließe, wenn keine Leseinheit zur Verfügung steht oder bei Fehlerkennungen (wenn das Gerät den Code falsch abliest). Angaben zur derzeitigen Beschäftigung sollten auf programmier-

baren Chips abgespeichert werden. Es ist unklar, ob sich solche Daten visuell überprüfen lassen. In jedem Falle aber sollten die Seeleute Recht auf Zugang zu einem Leser haben, um die abgespeicherten Daten auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen.

Brasilien. CONTTMAF: Das Abspeichern von Daten auf Chips oder einem anderen Datenträger garantiert dem Seemann nicht, daß keine versteckten Informationen enthalten sind.

Syndarma: Die Seeleute sollten ihre gespeicherten personenbezogenen Daten lesen können.

Bulgarien. Die Regierung betont, daß die Forderung nach Maschinenlesbarkeit voll und ganz der innerstaatlichen Gesetzgebung entspricht, die vorsieht, daß jeder Ausweis maschinenlesbar sein sollte und daß die Daten in der maschinenlesbaren Zone und in der Zone für die visuelle Überprüfung identisch sein sollten.

Chile. Dies sollte zur Absicherung vorgesehen werden.

Costa Rica. CTRN: Der Arbeitnehmerverband betont mit Nachdruck, daß der Datenträger keine versteckten zusätzlichen Informationen oder Daten enthalten sollte.

Dänemark. Die Regierung verweist auf den Beschluß des Europarats vom 17. Oktober 2000, Teil 2.

Dänischer Reederverband: Der Arbeitgeberverband schließt sich den Bemerkungen des ISF an.

Deutschland. VDR: Die visuelle Überprüfbarkeit ist wegen der Menschenrechtsproblematik ein wichtiges Kriterium. Solche Eintragungen dürfen aber die Maschinenlesbarkeit nicht beeinträchtigen. Auch darf die visuelle Überprüfbarkeit nicht der Verwendung biometrischer Templates entgegenstehen.

Ecuador. Damit wird der Ausweis sicherer gemacht, und Fälschungen jeder Art werden verhindert.

Finnland. Die Verwendung von Standardverfahren sollte nicht unbedingt eingeschränkt werden.

Frankreich. Biometrische Daten sollten nicht sichtbar sein, obschon die betreffende Person jederzeit Recht auf Einsicht in ihre personenbezogenen biometrischen Daten haben sollte.

Honduras. Die Regierung ist mit i) einverstanden, lehnt aber ii) aus Kostengründen ab.

Indien. Alle unter A2 e) genannten Angaben, mit Ausnahme der biometrischen Daten, die maschinenlesbar sein werden, sollten visuell überprüfbar sein.

INSA: Der Arbeitgeberverband ist der Ansicht, das Kartenformat wäre kostengünstiger.

Italien. CONFITARMA: Der Arbeitgeberverband weist auf mögliche Menschenrechtsbedenken hin. Der Verband hat keinerlei Einwände gegen die Entscheidung, biometrische Daten aufzunehmen, allerdings immer vorausgesetzt, daß die visuelle Überprüfung und die Maschinenlesbarkeit miteinander vereinbar sind.

FILT-CGIL: Der Arbeitnehmerverband weist darauf hin, daß der Datenträger keine versteckten Daten enthalten sollte.

Lega Pesca: Der Verband stimmt ii) zu, ist aber nicht einverstanden mit i).

Japan. In Anbetracht der Tatsache, daß Karten mit integrierten Schaltkreisen in Japan nicht einmal für Pässe eingeführt worden sind, ist ihre Verwendung in dem Personalausweis für Seeleute aus praktischen Gründen inakzeptabel.

Kanada. CLC: Der Arbeitnehmerverband stimmt zu und weist darauf hin, daß der Datenträger keine versteckten Daten enthalten sollte.

Kasachstan. Angaben in schriftlicher Form lesen sich leichter und schneller.

Kuba. Diese Frage sollte der einzelstaatlichen Regelung überlassen bleiben.

Liberia. Ja zur visuellen Überprüfbarkeit der Daten, allerdings mit Ausnahme der Template, da es sich hier um einen elektronischen Datensatz handeln würde.

Nicaragua. Bei der Verwendung von Daten, die sowohl maschinenlesbar als auch visuell überprüfbar wären, bestünde mehr Sicherheit, daß es sich bei der konkreten Person um den rechtmäßigen Besitzer des Ausweises handelt.

Niederlande. FWZ: Der Arbeitnehmerverband stimmt unter dem Vorbehalt zu, daß das Format keine versteckten Daten enthält.

Norwegen. Die Regierung stimmt zu, doch sollten die biometrischen Daten auf einem Chip gespeichert werden. Aus privatschutzrechtlichen Gründen sollte der Großteil der Daten nicht sichtbar sein.

Panama. Die Regierung stimmt in allem zu, allerdings mit dem Vorbehalt, daß die Möglichkeit der Verwendung von Magnetstreifen offen bleibt.

Vereinigte Staaten. Die wesentlichen Informationen (Lichtbild, Name, Staatsangehörigkeit) sollten sichtbar und ebenso wie zusätzliche Angaben (biometrisches Merkmal, Gültigkeitsdauer) in maschinenlesbarer Form überprüfbar sein. Mit heute vorhandener Technik ist es möglich, einer Person über Monitor, Ausdruck, Informationsterminal oder ein externes Gerät Einsicht in alle personenbezogenen Daten zu geben, die auf der Karte gespeichert sind. Außerdem gibt es Daten, die den Hafenstaat betreffen, und diese müssen dem Betreffenden zugänglich sein. Das Protokoll sollte außer der Vorschrift, daß

dem Ausweisinhaber Zugriff zu den personenbezogenen Daten zu gewähren ist, keine Datenverwaltungs-Verfahren festschreiben. Ferner wäre zu vereinbaren, welche Datenelemente im Ausweis in schriftlicher Form erscheinen sollten, wobei zu berücksichtigen ist, daß durch Änderungen bedingte Neuausstellungen um so wahrscheinlicher sind, je mehr schriftliche Angaben der Ausweis enthält.

USCIB: Der Arbeitgeberverband stimmt i) zu. Was ii) betrifft, so wird hier von der Annahme ausgegangen, daß auf Chips oder Magnetstreifen gespeicherte Daten nicht visuell überprüfbar sind, obschon der Zugriff durchaus mit Hilfe eines Lesegeräts möglich wäre. Auf jeden Fall sollte der Seemann aber alle auf der Karte abgelegten Informationen kennen.

Vereinigtes Königreich. Maschinenlesbare Daten könnten die Verifizierung, das Erkennen von Fälschungen usw. erleichtern. Werden die Daten als elektronischer Datensatz eingebracht, dann sollten die Seeleute allerdings das Recht haben zu erfahren, welche Informationen auf der Karte gespeichert sind.

ISF. Die Maschinenlesbarkeit ist ohne Zweifel ein wichtiges Kriterium. Der ISF hat zu Punkt A3 (1) ii) keine feste Meinung, nimmt aber an, daß ein solches Erfordernis der Annahme und Ratifizierung förderlich sein wird, indem es Menschenrechtsbedenken ausräumt. Allerdings ist dies für den ISF nur dann annehmbar, wenn die visuelle Überprüfung der Maschinenlesbarkeit, die für eine reibungslose Identitätsprüfung zur Erleichterung der Einreise in fremde Länder notwendig ist, sowie einer möglichen Entscheidung für die Aufnahme biometrischer Templates nicht entgegensteht.

Zusammenfassung des Amtes

In der Mehrzahl der Antworten wird vorgeschlagen, der Ausweis sollte zusätzlich zu den bereits in Artikel 4 Absatz 2 des Übereinkommens Nr. 108 vorgesehenen Angaben eine Angabe zum Geschlecht des Inhabers enthalten.

Sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, sollte ein biometrisches Merkmal des Ausweisinhabers aufgenommen werden. Es sollte weder zu Eingriffen in die Persönlichkeitsrechte kommen, noch sollte die Menschenwürde der betreffenden Person verletzt werden. Die Geräte zur Bereitstellung und Verifizierung der biometrischen Merkmale sollten nutzerfreundlich sein und zu niedrigen Kosten und angemessenen Konditionen zur Verfügung stehen. Diese Geräte sollten an Orten, wo die Überprüfung der Identität normalerweise erfolgt, betrieben werden können. Allerdings sollte der Ausweisinhaber nicht das Recht haben, die Bereitstellung biometrischer Daten zu verweigern. Dies würde dem Zweck des Ausweises, der darin besteht, die Identität des Inhabers festzustellen und die Sicherheit zu erhöhen, im Wege stehen.

Eine Reihe von Ländern, die meisten davon Industriestaaten, verfügen über biometrische Verfahren, deren Grundlage die biometrische Vermessung von Fingerabdrücken, des Gesichts und der Iris ist. Nur wenige Länder erwähnen Verfahren wie die Vermessung der Handgeometrie oder die Stimmerkennung. In vielen Antworten wird betont, daß biometrische Merkmale vorwiegend in Hoch-

sicherheitszonen Anwendung finden und daß die entsprechenden Verfahren noch nicht ausgereift sind. Die meisten Entwicklungsländer setzen gegenwärtig noch keine biometrischen Verfahren ein. Aus der Mehrzahl der Antworten geht hervor, daß biometrische Verfahren voraussichtlich in naher Zukunft (in zwei bis fünf Jahren) stärkere Verbreitung finden werden.

Die Aufnahme von Angaben zu den beruflichen Qualifikationen des Seemanns in den Personalausweis wurde in den Antworten fast ebenso häufig befürwortet wie abgelehnt. Mehrheitlich wurde dafür plädiert, die Entscheidung dieser Frage den Mitgliedstaaten zu überlassen.

In den meisten Antworten kaum zum Ausdruck, daß ein Ausweis bevorzugt würde, der leere Seiten für Vermerke zuständiger Stellen enthält.

Der Vorschlag, eine Angabe zur Gültigkeitsdauer in den Ausweis aufzunehmen, fand fast einhellige Zustimmung, wobei die meisten Länder die Festlegung dieses Zeitraums dem Ermessen des ausstellenden Mitgliedstaates überlassen wollen. Sollte die Angabe der Gültigkeitsdauer in der Urkunde vorgeschrieben werden, dann würde die Mehrheit eine Dauer von fünf Jahren vorziehen. Alle Antworten stimmen darin überein, daß der Ausweis zur leichteren Verifizierung eine Kennziffer enthalten sollte. Die Frage, ob die Wahl des Formats dieser Kennziffer der jeweiligen ausstellenden Behörde freistehen sollte, wurde fast ebenso häufig bejaht wie verneint. Eine deutliche Mehrheit sprach sich allerdings dafür aus, daß das Format der Kennziffer einem universellen Standardformat entsprechen sollte.

Darüber hinaus wurde vorgeschlagen, der Ausweis könnte zusätzliche Informationen enthalten z.B. eine Dienstbescheinigung und grundlegende ärztliche Informationen wie Blutgruppe und Arzneimittelallergien. Die Aufnahme solcher Informationen sollte offenbar fakultativ bleiben.

In dem Ausweis sollte Raum vorgesehen werden, wo der ausstellende Staat gegebenenfalls geforderte Angaben hinzufügen bzw. der Hafenstaat Eintragungen vornehmen kann.

In den meisten Antworten wird dem Vorschlag zugestimmt, demzufolge es den Mitgliedstaaten freistehen sollte, die in dem Übereinkommen (Nr. 22) über den Heuervertrag der Schiffleute, 1926, enthaltene Dienstbescheinigung in den Ausweis aufzunehmen.

Außerdem wurde in den meisten Antworten der Vorschlag befürwortet, daß weitere zusätzliche Angaben einen Bezug zur Feststellung der Identität der Seeleute aufweisen müssen.

Der Vorschlag, daß die in dem Ausweis enthaltenen Informationen und Daten sowohl maschinenlesbar als auch visuell überprüfbar sein sollten, wurde in fast allen Antworten befürwortet.

A4. EXTERNE MITTEL ZUR VERIFIZIERUNG DER ECHTHEIT DES
PERSONALAUSWEISES BZW. DER ANGEgebenEN INFORMATIONEN

Fr. A4 a) *Die nationale ausstellende Behörde sollte eine Datenbank mit einem Verweis auf jeden von ihr ausgestellten Personalausweis unterhalten (siehe Vorentwurf, Artikel 5.1).*

Bejahend: 60. Ägypten, Albanien, Algerien, Argentinien, Aserbaidschan, Australien, Belarus, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Ecuador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indien, Indonesien, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Katar, Kroatien, Kuba, Kuwait, Libanon, Liberia, Litauen, Malta, Mauritius, Myanmar, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Spanien, Surinam, Arabische Republik Syrien, Vereinigte Republik Tansania, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich.

Arbeitgeberverbände: Syndarma (Brasilien); ANA, CPC (Chile); Dänischer Reederverband (Dänemark); VDR (Deutschland); ESA (Estland); Armateurs de France (Frankreich); APINDO (Indonesien); INSA (Indonesien); CONFITARMA (Italien); NEF (Namibia); CMP (Panama); Rumänischer Reederverband (Rumänien); USCIB (Vereinigte Staaten); ISF.

Arbeitnehmerverbände: CONTTMAF (Brasilien); CTRN (Costa Rica); FNSM, SNPOMM; FOMM; SNCNMM (Frankreich); SPNI (Indonesien); FILT-CGIL (Italien); CLC (Kanada); Seeleutegewerkschaft Kroatiens (Kroatien); CGTM (Mauretanien); NUNW (Namibia); APOM (Panama); BNS, Freie Seeleutegewerkschaft Rumäniens (Rumänien); Bund der Seeverkehrsgewerkschaften (Russische Föderation); Fortschrittliche Handelsgewerkschaft (Surinam).

Sonstige: 1. Deutschland.

Bemerkungen

Ägypten. Jeder Mitgliedstaat sollte eine nationale Kontaktperson benennen, die Auskunftersuchen anderer Mitgliedstaaten beantwortet.

Argentinien. Die Regierung stimmt zu, sofern die Bedingungen denen des STCW-Übereinkommens der IMO ähnlich sind.

Australien. Die Verantwortung hierfür sollte letztlich bei der Regierung liegen, ganz gleich, ob der Ausweis vom Arbeitgeber oder von einer staatlichen Stelle ausge-

stellt wird. Falls der Ausweis von den Arbeitgebern ausgestellt wird, könnten die Arbeitgeber die Daten der staatlichen Stelle zur Registrierung in einer Datenbank, in der sämtliche einschlägigen Daten zusammengeführt werden, übermitteln. Kennziffern sollten ein wichtiges Element der Datenbank sein (siehe die Bemerkungen zu Frage A3 g)).

Brasilien. CONTTMAF: Der Arbeitnehmerverband ist einverstanden, sofern keine Daten von schutzwürdigem privaten Interesse sowie personenbezogene Daten gespeichert werden.

Bulgarien. Das ist von ausschlaggebender Bedeutung, wenn die Ausweise sicherheitstechnisch einen Wert haben sollen, sowie für eine zweifelsfreie verifizierbare Identifizierung ausländischer Seeleute. Die bulgarische Gesetzgebung sieht das Einrichten und Unterhalten von Datenbanken vor.

Chile. Das sollte eine verbindliche Bestimmung sein.

ANA: Diese Information ist für das System lebenswichtig.

CPC: Der Arbeitgeber erklärt ergänzend, daß es in Chile bereits eine solche Datenbank gibt.

Dänemark. Aus polizeilicher Sicht wäre eine Datenbank dieser Art, z.B. für Immigrationsangelegenheiten usw., äußerst nützlich.

Dänischer Reederverband: Der Arbeitgeberverband schließt sich den Bemerkungen des ISF an.

Deutschland. VDR: Zustimmung.

Ecuador. Damit würden Dubletten oder Ausweisfälschungen vermieden.

Frankreich. Armateurs de France: Eine solche Maßnahme ist unbedingt erforderlich, wenn die Urkunde angenommen werden soll.

Honduras. Die Regierung stimmt im Interesse einer schnelleren und verlässlicheren Verifizierung zu.

Indien. Für die leichtere Überprüfung ist eine Datenbank unerlässlich. In Indien gibt es bereits eine derartige Datenbank.

Indonesien. INSA: Der Arbeitgeberverband stimmt aus Gründen der Sicherung gegen Fälschungen zu.

Italien. Eine Datenbank ist aus Kontroll- und Sicherheitsgründen unerlässlich.

CONFITARMA: Der Arbeitgeberverband schließt sich den Bemerkungen des ISF an.

Lega Pesca: Der Verband ist einverstanden.

Japan. In Japan wird gegenwärtig eine Datenbank eingerichtet, deren Fertigstellung voraussichtlich mehrere Jahre in Anspruch nehmen wird.

Liberia. Die zuständigen Stellen der Vertragsparteien sollten die elektronische Abfrage des Datenbestands ermöglichen. Bestimmten Ländern, darunter vor allem viele Schiffsbesatzungen bereitstellende Länder, dürfte es allerdings schwer fallen, die nötigen Mittel für die Einrichtung einer elektronischen Datenbank und die Fernzugriffstechnik aufzubringen. Im Gegensatz zu diesen Ländern sind die meisten Flaggenstaaten gut vorbereitet und durchaus in der Lage, eine elektronische Infrastruktur bereitzustellen. Liberia fordert die IAO mit Nachdruck auf, die Ausstellung durch den Flaggenstaat durchzusetzen.

Nigeria. Bei Schwierigkeiten oder neuen Informationen böte eine Datenbank ein Mittel zur leichten Identifizierung.

Rumänien. Die Echtheit des Ausweises ließe sich ohne eine solche Datenbank nicht einwandfrei überprüfen.

Saudi-Arabien. Auskünfte könnten mit Hilfe einer Datenbank leichter eingeholt werden.

Uruguay. Die Seeleute sollten die Datenbank abfragen können. Darüber hinaus sollte die Möglichkeit des Zugriffs über E-Mail oder auf einem anderen legalen Wege gegeben sein.

Vereinigte Staaten. Eine solche Datenbank ist unabdingbar für die Verifizierung der Echtheit des Ausweises. Außerdem wäre es für die Visumerteilung dienlich, wenn die Mitgliedstaaten Zugriff auf diese Datenbanken hätten.

Vereinigtes Königreich. Das ist von entscheidender Bedeutung, wenn das System glaubwürdig sein soll. Das Informationssystem ist entsprechend zu sichern, um unkontrollierte interne Zugriffe oder einen Fremdzugriff auf die Daten zu verhindern.

ISF. Eine solche Datenbank ist unbedingt erforderlich, wenn die Ausweise angesichts des angestrebten Sicherheitsziels überhaupt Sinn haben sollen. Außerdem wäre sie von größter Wichtigkeit für andere ratifizierende Mitgliedstaaten, wenn es darum geht, die Identität ausländischer Seeleute zweifelsfrei zu verifizieren, um ihnen den Landgang oder die Durchreise zu erleichtern. Schon heute müssen die meisten Regierungen nach dem STCW-Übereinkommen der IMO ein Befähigungsnachweisregister führen und auf Anfragen anderer Staaten Auskunft über die Gültigkeit dieser Ausweise erteilen.

Fr. A4 b) *Die Einwanderungsbehörde und andere zuständige Stellen der Vertragsparteien der Urkunde sollten jederzeit unverzüglich Zugang zur Datenbank haben, um eine rasche Verifizierung der auf dem Ausweis enthaltenen Informationen zu ermöglichen (siehe Vorentwurf, Artikel 5.1).*

Bejahend: 43. Albanien, Algerien, Argentinien, Australien, Aserbaidschan, Bulgarien, China, Costa Rica, Ecuador, Ägypten, Eritrea, Estland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Honduras, Ungarn, Indien, Indonesien, Italien, Kasachstan, Kuwait, Liberia, Malta, Mauritius, Myanmar, Neuseeland, Nicaragua, Nigeria, Norwegen, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Katar, Rumänien, Russische Föderation, Spanien, Surinam, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten, Uruguay.

Arbeitgeberverbände: Syndarma (Brasilien); ANA, CPC (Chile); Dänischer Reederverband (Dänemark); VDR (Deutschland); Armateurs de France (Frankreich); APINDO (Indonesien); INSA (Indonesien); CONFITARMA (Italien); NEF (Namibia); CMP (Panama); Rumänischer Reederverband (Rumänien); USCIB (Vereinigte Staaten); ISF.

Arbeitnehmerverbände: CONTTMAF (Brasilien); FNSM, SNPOMM, FOMM, SNCNMM (Frankreich); SPNI (Indonesien); FILT-CGIL (Italien); CGTM (Mauretanien); NUNW (Namibia); FWZ (Niederlande); APOM (Panama); Freie Seeleutegewerkschaft Rumäniens (Rumänien); Bund der Seeverkehrsgewerkschaften (Russische Föderation).

Verneinend: 12. Belarus, Kanada, Chile, Tschechische Republik, Dänemark, Finnland, Japan, Litauen, Niederlande, Saudi-Arabien, Ukraine, Vereinigtes Königreich.

Arbeitnehmerverbände: CTRN (Costa Rica); FILT-CGIL (Italien); CLC (Kanada); Seeleutegewerkschaft Kroatiens (Kroatien); FWZ (Niederlande); BNS (Rumänien); Fortschrittliche Handelsgewerkschaft (Surinam).

Sonstige: 5. Deutschland, Kuba, Libanon, Namibia, Arabische Republik Syrien.

Bemerkungen

Australien. Angesichts der Tatsache, daß Australien es vorzieht, daß Seeleute auch ihren Paß bei sich tragen, wäre es für die Einwanderungsbehörde und andere zuständige Stellen unbedingt erforderlich, unverzüglichen Zugang zu der Datenbank zu haben.

Brasilien. CONTTMAF: Der Arbeitnehmerverband verweist auf seine Bemerkung zu Frage A4 a).

Bulgarien. Um den beiden Hauptzielen der neuen Urkunde zu entsprechen, nämlich verbesserte Normen für die Sicherheit des Transports auf dem Seeweg und Erleichterungen bei Landgang, und der Durch- und Weiterreise von Seeleuten zu erreichen, stimmt die Regierung zu. Jedoch sollte der Zugriff auf die Datenbank auf solche Daten beschränkt bleiben, die für die eindeutige Identifizierung des Ausweisinhabers erforderlich sind.

Chile. Zwischen den zuständigen Behörden und den zum Informationsaustausch befugten Stellen sollte eine ständige Verbindung eingerichtet werden.

ANA: Dies ist wichtig, wenn das System funktionieren soll.

CPC: Der Arbeitgeberverband ist damit einverstanden, daß die nationale Behörde direkten Zugriff haben sollte.

Costa Rica. Die Regierung stimmt zu, weil der Zugriff auf diese Daten eine bestmögliche gegenseitige Kontrolle der Angaben ermöglicht.

CTRN: Der Arbeitnehmerverband spricht sich aus den gleichen Gründen wie der CLC (Kanada) dagegen aus.

Dänemark. Es sollten einzelstaatliche Datenbanken geschaffen werden, und andere Vertragsparteien der Urkunde sollten die Möglichkeit haben, von einer nationalen Leitstelle Auskünfte einzuholen.

Dänischer Reederverband: Der Arbeitgeberverband schließt sich den Bemerkungen des ISF an.

Deutschland. VDR: Zustimmung, um den beiden Hauptzielen des Protokolls zu entsprechen, nämlich verbesserte Normen für die Sicherheit des Transports auf dem Seeweg und Erleichterungen bei Landgang, Durch- und Weiterreisen von Seeleuten zu erreichen. Jedoch sollte der Zugang auf solche Angaben in der Datenbank auf solche Daten beschränkt bleiben, die für die Bestätigung der Person des Seemanns erforderlich sind.

Ecuador. Zur Verbesserung des Kontrollvorgangs und um auf alle einschlägigen Informationen zugreifen zu können, sollte ein computergestütztes System eingerichtet werden.

Finnland. Dem wird von der Regierung nicht zugestimmt. Abgelehnt wird insbesondere der Hinweis auf „andere zuständige Stellen“ sowie die Möglichkeit, daß diesen Stellen „jederzeit unverzüglicher Zugang“ zu der Datenbank gewährt wird.

Frankreich. Die Regierung ist vorbehaltlich der nachstehenden Bedingungen einverstanden. Reziprozität ist notwendig, sofern ein ratifizierender Mitgliedstaat verpflichtet ist, anderen Vertragsparteien Zugang zu der Datenbank zu gewähren. Ein Mindestmaß an Schutz gegen unkontrollierten Zugriff sollte vorgesehen werden. Die

Gewährung eines ständigen unbegrenzten Zugriffs auf die Daten scheint übertrieben. Der Ausdruck „unverzüglich“ sollte durch „leichter“ ersetzt werden. In jedem Fall aber sollte der Zugriff in Übereinstimmung mit den einzelstaatlichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen geregelt werden.

Guatemala. Informationen sollten allen zugänglich sein.

Honduras. Die Regierung stimmt zu, da dies der Kontrolle und Überprüfung der Echtheit des Ausweises zweckdienlich ist.

Indien. Wenn die Echtheit des Ausweises zweifelsfrei bestätigt werden soll, muß er von den ausstellenden Behörden überprüft werden. Es sollte allerdings sichergestellt werden, daß dem Reeder oder den Seeleuten durch die von den Hafenstaatbehörden vorgenommenen Identitätsüberprüfungen keine Kosten entstehen.

Indonesien. INSA: Der Arbeitgeber spricht sich aus Gründen der Möglichkeit gegenseitiger Kontrollen dafür aus.

Italien. CONFITARMA: Der Arbeitgeberverband teilt den Standpunkt des ISF in fast allen Punkten.

FILT-CGIL: Dies wird vom Arbeitnehmerverband aus den gleichen Gründen, wie sich vom CLC (Kanada) und vom CTRN (Costa Rica) dargelegt wurden, abgelehnt.

Lega Pesca: Dem kann zugestimmt werden, sofern dies nicht einem Eingriff in die Rechte des Seefahrers gleichkommt.

Japan. Aufgrund des Schutzbedarfs personenbezogener Daten und der gebotenen Verhinderung eines unbefugten Zugriffs auf die persönlichen Daten von Seeleuten ist es problematisch, einem Drittland direkten Zugriff auf eine Datenbank zu gewähren, die von einer der Vertragsparteien unterhalten wird. Die Bestätigung der Echtheit von Informationen sollte von den ausstellenden Behörden einzuholen sein.

Kanada. Zugriffsberechtigt sollten ausschließlich die ausstellenden Behörden sein.

CLC: Zugriff auf den gesamten Datenbestand könnte einen Eingriff in das Recht auf Privatsphäre bedeuten und Mißbrauchmöglichkeiten öffnen. Das Informationssystem sollte jedoch so ausgelegt sein, daß die Richtigkeit der abzugleichenden Daten von einer anderen zuständigen Stelle bestätigt wird.

Kasachstan. Der direkte Zugriff auf die Datenbank vereinfacht und beschleunigt den Identifizierungsvorgang.

Kuba. Die zuständigen Behörden des ausstellenden Staates sollten Zugriff zu der Datenbank haben, und die Entscheidung darüber, welche Daten abgerufen dürfen, sollte dem einzelnen Mitgliedstaat überlassen werden.

Liberia. Dies sollte ohne weiteres möglich sein, damit unnötige Wartezeiten vermieden und befristeter Urlaub an Land so rasch als möglich genehmigt werden kann.

Ein solcher Dienst wird von der liberischen Registratur bereits angeboten, und zwar über eine Website (www.liscr.com/seafarerssearch).

Namibia. Die Regierung ist nicht davon überzeugt, daß das in Entwicklungsländern funktionieren wird.

NEF: Der Ausweis sollte Scheckkartenformat haben.

Neuseeland. Die Entwicklung und das Unterhalten einer solchen Datenbank könnte bestimmte Länder vor ein Ressourcenproblem stellen.

Niederlande. FWZ: Der Arbeitnehmerverband lehnt die Gewährung eines breiten direkten Zugriffs auf die Datenbank ab.

KVNR: Der Arbeitgeberverband teilt die Meinung des ISF.

Norwegen. Die Regierung zieht es vor, daß Auskunftsersuchen, die Seeleute betreffen, an die zuständige staatliche Behörde, die mit der Verwaltung der Datenbank betraut ist, gerichtet werden. Sollte sich dafür entschieden werden, ausländischen Behörden den Zugriff zu gestatten, dann nur von vorher festgelegten Stellen.

Panama. Die Regierung ist einverstanden, sofern es sich bei dem Zugang zur Datenbank ausschließlich um einen Konsultationsmechanismus handelt.

Philippinen. Es fragt sich, ob sich Entwicklungsländer den Kostenaufwand leisten können.

Portugal. Dritte sollten lediglich lesenden Zugriff haben.

Saudi-Arabien. Der Datenschutz muß gewährleistet sein.

Tschechische Republik. Die Echtheit des Dokuments sollte sich innerhalb von zwei Arbeitstagen überprüfen lassen.

Ungarn. Die Regierung stimmt mit dem Vorbehalt zu, daß die nationale Ausweisbehörde eine separate Datenbank für die Einwanderungs- und andere zuständige Behörden der Vertragsparteien unterhält.

Uruguay. Das computergestützte System sollte so ausgelegt werden, daß andere Behörden, die direkt für diese Fragen zuständig sind, über eine Nutzerkennung und ein Passwort Zugriff haben. Der Datenbestand sollte in regelmäßigen Abständen aktualisiert werden.

Vereinigte Staaten. Zur Beschleunigung der Visumerteilung sollten bestimmte Vorabinformationen geliefert werden; auch sollten die Datenelemente standardisiert werden, um so den Zugriff auf die Daten und ihre Verwaltung zu erleichtern. Wenn solche Vorabinformationen bereitgestellt würden, so beispielsweise eine vorgeschaltete

Genehmigung der Manifestdaten, könnten Anträge auf Ein- und Ausreise schneller bearbeitet werden.

Vereinigtes Königreich. Der Zugriff auf die in der Datenbank gespeicherten Daten würde sich nach den Vorschriften des ausstellenden Staates richten. Gleichzeitig müßten Kontaktstellen und Verbindungswege geschaffen werden, damit die Auskunftsersuchen bearbeitet werden können, was nur bei ständigem Zugang möglich ist.

ISF. Der ISF ist mit dem Vorschlag einverstanden. Wenn den Hauptzielen der neuen Urkunde entsprochen werden soll, ist es wichtig, daß Einwanderungs- und andere zuständige Behörden jederzeit auf die Ausweis-Datenbanken anderer Staaten zugreifen können. Jedoch sollte der Zugang auf solche Angaben in der Datenbank des anderen Staates beschränkt bleiben, die für die eindeutige Verifizierung der Identität des Seemanns erforderlich sind.

- Fr. A4 c)** *Um insbesondere die Privatsphäre zu schützen, sollten sich die aus der Datenbank abrufbaren Informationen beschränken auf (siehe Vorentwurf, Artikel 5.2 und Anhang A-II)):*
- *den Namen der ausstellenden Behörde?*

Bejahend: 55. Ägypten, Albanien, Algerien, Argentinien, Aserbaidshon, Australien, Belarus, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indien, Indonesien, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Katar, Kroatien, Kuwait, Libanon, Litauen, Malta, Mauritius, Myanmar, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Spanien, Surinam, Arabische Republik Syrien, Vereinigte Republik Tansania, Tschechische Republik, Ukraine, Uruguay, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich.

Verneinend: 1. Ungarn.

Sonstige: 5. Dänemark, Deutschland, Ecuador, Kuba, Liberia.

- *den Namen des Seemanns?*

Bejahend: 56. Ägypten, Albanien, Algerien, Argentinien, Aserbaidshon, Australien, Belarus, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Ecuador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indien,

Indonesien, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Katar, Kroatien, Kuwait, Libanon, Litauen, Malta, Mauritius, Myanmar, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Spanien, Surinam, Arabische Republik Syrien, Vereinigte Republik Tansania, Tschechische Republik, Ukraine, Uruguay, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich.

Verneinend: 1. Ungarn.

Sonstige: 4. Dänemark, Deutschland, Kuba, Liberia.

– *die Kennziffer?*

Bejahend: 55. Ägypten, Albanien, Algerien, Argentinien, Aserbaidshon, Australien, Belarus, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indien, Indonesien, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Katar, Kroatien, Kuwait, Libanon, Litauen, Malta, Mauritius, Myanmar, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Spanien, Surinam, Arabische Republik Syrien, Vereinigte Republik Tansania, Tschechische Republik, Ukraine, Uruguay, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich.

Verneinend: 2. Ecuador, Ungarn.

Sonstige: 4. Dänemark, Deutschland, Kuba, Liberia.

– *die Gültigkeitsdauer des Ausweises?*

Bejahend: 54. Ägypten, Albanien, Algerien, Argentinien, Aserbaidshon, Australien, Belarus, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indien, Indonesien, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Katar, Kroatien, Kuwait, Libanon, Litauen, Malta, Mauritius, Myanmar, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Spanien, Surinam, Arabische Republik Syrien, Vereinigte Republik Tansania, Tschechische Republik, Ukraine, Uruguay, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich.

Verneinend: 3. Ecuador, Namibia, Ungarn.

Sonstige: 4. Dänemark, Deutschland, Kuba, Liberia.

– *die Daten-Template oder eine andere alphanumerische Darstellung eines biometrischen Merkmals (falls vorhanden)?*

Bejahend: 42. Ägypten, Albanien, Algerien, Argentinien, Australien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Ecuador, Eritrea, Estland, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indien, Indonesien, Italien, Kasachstan, Katar, Kroatien, Kuwait, Libanon, Malta, Mauritius, Myanmar, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Panama, Peru, Philippinen, Portugal, Spanien, Surinam, Vereinigte Republik Tansania, Tschechische Republik, Ukraine, Uruguay, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich.

Verneinend: 13. Aserbaidschan, Belarus, China, Kanada, Finnland, Japan, Litauen, Namibia, Polen, Rumänien, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Arabische Republik Syrien.

Sonstige: 6. Dänemark, Deutschland, Frankreich, Kuba, Liberia.

Bemerkungen

Brasilien. CONTTMAF: Vom biometrischen Merkmal abgesehen, hat der Arbeitnehmerverband nichts gegen die Vorschläge einzuwenden.

Syndarma: Der Arbeitgeberverband stimmt allen Vorschlägen zur Erreichung der Sicherheitsziele zu.

Chile. Alle Informationen, die zur Aufnahme in die Personalausweise in Betracht gezogen werden, sowie berufliche Qualifikationen (siehe das STCW-Übereinkommen) sollten enthalten sein.

ANA: Der Arbeitgeberverband stimmt allen Vorschlägen zu.

CPC: Der Arbeitgeberverband stimmt allen Vorschlägen zu.

Costa Rica. CTRN: Der Arbeitnehmerverband lehnt aus den gleichen Gründen wie der CLC (Kanada) alle Vorschläge ab.

Dänemark. Die Datenbank muß bei strikter Einhaltung der innerstaatlichen gesetzlichen Vorschriften möglichst detaillierte zweckgebundene Informationen enthalten. Was die Biometrie-Template betrifft, so verweist die Regierung auf ihre Bemerkungen zu Frage A4 b).

Dänischer Reederverband: Der Arbeitgeberverband schließt sich den Bemerkungen des ISF an.

Deutschland. VDR: Von Reederseite ist gegen keine der vorgeschlagenen Informationen etwas einzuwenden. Unterstützung der Stellungnahme des ISF.

Frankreich. Die Speicherung biometrischer Merkmale ist noch nicht gesetzlich geregelt.

Armateurs de France: Die Vorschläge werden vom Arbeitgeberverband insgesamt befürwortet.

FNSM, SNPOMM, FOMM, SNCNMM: Die Gewerkschaftsverbände sind mit allen Vorschlägen einverstanden.

Honduras. Die Kennziffer ist wichtig, um Fälschungsversuchen entgegenzuwirken. Die Biometrie-Template ist aus Sicherheitsgründen notwendig.

Indonesien. APINDO: Der Arbeitgeberverband befürwortet sämtliche der Vorschläge.

INSA: Der Arbeitgeberverband ist mit allen Vorschlägen einverstanden.

SPNI: Der Arbeitnehmerverband ist einverstanden, daß alle Angaben, mit Ausnahme des Namens der ausstellenden Behörde, abgerufen werden können.

Italien. CONFITARMA: Der Arbeitgeberverband hat nichts gegen die Abrufbarkeit der vorgeschlagenen Daten einzuwenden.

FILT-CGIL: Der Arbeitnehmerverband lehnt alle Vorschläge ab, und zwar mit der gleichen Begründung, wie sie vom CLC (Kanada) und dem CTRN (Costa Rica) angeführt wurde.

Lega Pesca: Der Verband befürwortet alle Vorschläge, mit Ausnahme der Zugriffsmöglichkeit auf die Biometrie-Template bzw. biometrischen Daten.

Japan. Der biometrische Datensatz darf nicht bekannt werden. Die Entscheidung über die Arten der in der Datenbank zu speichernden Informationen und die Zugriffsberechtigung sollte dem jeweiligen Land überlassen bleiben.

Kanada. CLC: Sämtliche Vorschläge werden vom Arbeitnehmerverband abgelehnt. Die Datenbank sollte nicht einem breiten Personenkreis zugänglich sein.

Kroatien. Seeleutegewerkschaft Kroatiens: Der Arbeitnehmerverband ist mit keinem der Vorschläge einverstanden.

Litauen. Die Regierung lehnt die Aufnahme einer Biometrie-Template aus finanziellen Gründen ab.

Namibia. NEF: Abgesehen von der Biometrie-Template hat der Arbeitgeberverband nichts gegen die Vorschläge einzuwenden.

NUNW: Der Arbeitnehmerverband ist mit den Vorschlägen ausnahmslos einverstanden.

Neuseeland. Es sollte auf alle Informationen, die im Personalausweis für Seeleute enthalten sind, für Verifizierungszwecke über die Datenbank zugegriffen werden können.

Nigeria. Einzig die ausstellende Behörde sollte zugriffsberechtigt sein, und sie ist für Verifizierungszwecke zu kontaktieren. Was die Kennziffer angeht, so hat die Regierung nichts einzuwenden, vorausgesetzt, sie ist vor Kopierversuchen geschützt.

Norwegen. Die Regierung hat keine Einwände, macht aber darauf aufmerksam, daß das Norwegische Inspektorat für Datenschutz es vorziehen würde, wenn die Biometrie-Template nicht außerhalb des Ausweises gespeichert würde.

Panama. APOM: Der Arbeitnehmerverband ist mit allen Vorschlägen einverstanden.

CMP: Der Arbeitgeberverband hat nichts gegen die ersten drei Vorschläge einzuwenden, hat aber keine feste Meinung, was das biometrische Merkmal betrifft.

Philippinen. Die Regierung ist, was die Biometrie-Template betrifft, mit dem Vorbehalt einverstanden, daß dies für die ausstellende Behörde erschwinglich ist.

Rumänien. Rumänischer Reederverband: Der Arbeitgeber hat nichts gegen die ersten drei Vorschläge einzuwenden, hat aber keine feste Meinung, was die biometrischen Daten betrifft.

BNS: Der Arbeitnehmerverband ist mit keinem der Vorschläge einverstanden.

Freie Seeleutegewerkschaft Rumäniens: Der Arbeitnehmerverband befürwortet die Vorschläge.

Russische Föderation. Bund der Seeverkehrsgewerkschaften: Der Arbeitnehmerverband stimmt allen Vorschlägen, außer dem Vorschlag betreffend die Biometrie-Template, zu.

Surinam. Fortschrittliche Handelsgewerkschaft: Der Arbeitnehmerverband lehnt alle Vorschläge aus den gleichen Gründen wie der CLC (Kanada), der CTRN (Costa Rica) und die FILT-CGIL (Italien) ab.

Tschechische Republik. Was die Biometrie-Template betrifft, so hat die Regierung nichts dagegen einzuwenden, vorausgesetzt diese Information wird nur in Ausnahmefällen integriert.

Ukraine. Sofern dies mit Einwilligung der betreffenden Person geschieht, hat die Regierung nichts gegen die Aufnahme der Biometrie-Template einzuwenden.

Vereinigte Staaten. Der Name der ausstellenden Behörde muß enthalten sein, da er zum Nachweis der ordnungsgemäßen Ausstellung und der Bestätigung der Gültigkeit des Ausweises benötigt wird. Der Name des Seemanns muß enthalten sein, weil er zur Überprüfung der Identität des Ausweisinhabers erforderlich ist. Die Kennziffer garantiert die Einmaligkeit der Ausstellung und erleichtert die Visumbearbeitung.

USCIB: Der Arbeitgeberverband hat gegen keinen der Vorschläge etwas einzuwenden.

ISF. Von Seiten des ISF ist gegen die Abrufbarkeit der vorgeschlagenen Informationen aus der Datenbank nichts einzuwenden, soweit den Bedürfnissen der Sicherheit auf See Rechnung getragen wird und dies der erfolgreichen Annahme der neuen Urkunde und einer breiten Akzeptanz nicht entgegensteht.

– *sonstige Punkte?*

Antworten

Algerien. Geburtsdatum und -ort, sowie Wohnsitz.

Australien. Der Personalausweis für Seeleute sollte ein Standardformat haben. Alle zweckdienlichen Daten, die im Ausweis enthalten sein müssen und darin eingetragen sind, sollten abrufbar sein können.

Honduras. Die Blutgruppe.

Indien. Alle der zweifelsfreien Identifizierung des Seemanns dienlichen Informationen.

Italien. Lega Pesca: Der Rang des Seemanns.

Kanada. Ein Lichtbild sollte enthalten sein. Die genannten Informationen sollten einer ausländischen Behörde nur auf ein offizielles Auskunftersuchen mitgeteilt werden.

Liberia. Die IAO-Urkunde sollte dem ausstellenden Land die Entscheidung darüber, ob über die Mindestangaben hinausgehende Informationen aufzunehmen sind, freistellen. Die liberische Registratur stellt derzeit die folgenden Informationen bereit: Name des Seemanns, biographische Angaben, Kennziffer, Gültigkeitsdauer, berufliche Qualifizierung. Die Registratur erwägt zur Zeit, die Daten um ein Lichtbild und eine Kopie des Passes zu ergänzen.

Malta. Staatsangehörigkeit, berufliche Qualifikationen und Rang.

Myanmar. Geschlecht und Religion des Seemanns.

Niederlande. Lichtbild.

Panama. Paßnummer, Blutgruppe, Körpergröße und Körpergewicht.

Portugal. Staatsangehörigkeit des Ausweisinhabers.

Spanien. Ein vor der Einschiffung auf der Grundlage einer ärztlichen Untersuchung ausgestelltes Diensttauglichkeitszeugnis.

Arabische Republik Syrien. Blutgruppe und Beruf.

Vereinigte Republik Tansania. Sonstige wichtige und nützliche identitätsbezogene Informationen.

Tschechische Republik. Angaben zu den beruflichen Qualifikationen des Seemanns.

Uruguay. Angaben betreffend Berufsbildung und berufliche Qualifikationen.

Vereinigte Staaten. Die Frage sollte anders gestellt werden. Es geht nicht darum, auf was zugegriffen werden kann, sondern wer darauf zugreifen kann. Die Zugriffsberechtigung sollte so gestaltet sein, daß die behauptete Identität einer Person und die Echtheit des Ausweises verifiziert werden können, und daß ferner sichergestellt werden kann, daß der Ausweisinhaber tatsächlich die Person ist, der der Ausweis ausgestellt worden ist.

USCIB: Der Arbeitgeberverband hält die vorstehende Liste für zu eng gefaßt. Sie sollte auch eine nach Ort und Zeit geordnete Auflistung der Fahrten des Seemanns enthalten.

Vereinigtes Königreich. Außer der Zweckbindung sollte es keine Beschränkungen hinsichtlich der Informationen geben, über die für Verifizierungszwecke um Auskunft ersucht werden kann. Es ist daran zu erinnern, daß das Recht auf Privatsphäre und die Weitergabe von Informationen in den ausstellenden Staaten gesetzlich geregelt sein können.

Fr. A4 d) *Die Urkunde sollte von jedem ratifizierenden Mitglied verlangen, eine ständige Leitstelle zu benennen, die Anfragen der Einwanderungsbehörde oder einer anderen zuständigen Stelle der Vertragsparteien der Urkunde beantwortet (siehe Vorentwurf, Artikel 5.3).*

Bejahend: 58. Ägypten, Albanien, Algerien, Argentinien, Aserbaidschan, Australien, Belarus, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Ecuador,

Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Indien, Indonesien, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Katar, Kroatien, Kuwait, Libanon, Liberia, Litauen, Malta, Mauritius, Myanmar, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Spanien, Surinam, Arabische Republik Syrien, Vereinigte Republik Tansania, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich.

Arbeitgeberverbände: Syndarma (Brasilien); ANA, CPC (Chile); Dänischer Reederverband (Dänemark); VDR (Deutschland); ESA (Estland); Armateurs de France (Frankreich); INSA (Indonesien); CONFITARMA (Italien); NEF (Namibia); CMP (Panama); Rumänischer Reederverband (Rumänien); USCIB (Vereinigte Staaten).

Arbeitnehmerverbände: CONTTMAF (Brasilien); CTRN (Costa Rica); FNSM, SNPOMM, FOMM, SNCNMM (Frankreich); FILT-CGIL (Italien); Seeleutengewerkschaft Kroatiens (Kroatien); SPNI (Indonesien); CGTM (Mauretanien); NUNW (Namibia); FWZ (Niederlande); APOM (Panama); BNS (Rumänien); Freie Seeleutengewerkschaft Rumäniens (Rumänien); Bund der Seeverkehrsgewerkschaften (Russische Föderation); Fortschrittliche Handelsgewerkschaft (Surinam).

Verneinend: 1. Honduras.

Arbeitgeberverband: APINDO (Indonesien).

Arbeitnehmerverband: CLC (Kanada).

Sonstige: 2. Deutschland, Kuba.

Bemerkungen

Ägypten. Die Leitstelle sollte die jeweils ausstellende Behörde sein, da sie mit den in der Datenbank gespeicherten Daten über alle einschlägigen Informationen verfügt.

Argentinien. Die Leitstelle sollte von der ausstellenden Behörde verwaltet werden.

Bulgarien. Die Regierung stimmt diesem Punkt zu und verweist auf ihre Bemerkungen zu Frage A4 b).

Chile. So funktioniert das System heute. Es besteht eine direkte Koordinierung zwischen den einzelnen Schifffahrtsbehörden.

China. Um die Verifizierbarkeit zu gewährleisten, bedarf es unbedingt einer permanenten Leitstelle, die unverzüglich auf Auskunftersuchen anderer zuständiger Stellen reagiert.

Dänemark. Dänischer Reederverband: Der Arbeitgeberverband schließt sich den Bemerkungen des ISF an.

Deutschland. VDR: Der Arbeitgeberverband schließt sich den Bemerkungen des ISF an.

Ecuador. Die Stelle sollte ein Informationszentrum sein.

Honduras. Die Regierung stimmt nicht zu, weil die ausstellende Schifffahrtsbehörde bereits diese Funktion wahrnimmt.

Indien. Das ist für eine wirksame Verifizierung unerlässlich. Es könnte mehr als eine Leitstelle geben, und zwar je nach dem Registrierungsradius der ausstellenden Behörde.

Indonesien. APINDO: Diese Verfahrensweise wäre eine Belastung für die Seeleute.

Italien. CONFITARMA: Der Arbeitgeberverband schließt sich in fast allen Punkten den Bemerkungen des ISF an.

Lega Pesca: Sofern eine Beteiligung der Sozialpartner möglich ist, ist der Verband einverstanden.

Japan. Aus Datenschutzsicht wäre es problematisch, anderen Organisationen als den Einwanderungsbehörden einen direkten Zugriff zu ermöglichen.

Kanada. CLC: Der Arbeitnehmerverband ist aus den genannten Gründen dagegen.

Kasachstan. Die Urkunde sollte festlegen, innerhalb welcher Zeit der ausstellende Staat einem Auskunftersuchen nachzukommen hat.

Kuba. Wie diese Angelegenheit zu regeln ist, sollte dem einzelnen Mitglied überlassen bleiben.

Liberia. Die nationalen Behörden von Mitgliedstaaten, die die Urkunde nicht ratifiziert haben, könnten ihre Auskunftersuchen an einen Flaggenstaat richten. Angesichts dessen, daß ein beachtlicher Prozentsatz der Seeleute sri-lankischer, indischer oder pakistanischer Staatsangehörigkeit Bescheinigungen des Vereinigten Königreichs oder Singapurs besitzen, griechische Staatsangehörige von Drittländern ausgestellte Bescheinigungen und Staatsangehörige von Ländern des Nahen Ostens ägyptische Bescheinigungen haben, stellt sich eine weitere Frage, und zwar die Frage nach der Diensttauglichkeit von Seeleuten, deren Bescheinigungen von einem anderen Land ausgestellt

worden sind, als dem Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, und die noch nicht einmal im Besitz eines von ihrem eigenen Land ausgestellten Seemannsausweises sind.

Mauretanien. CGTM: Der Arbeitnehmerverband vertritt den Standpunkt, die Verifizierung sollte unter dreigliedriger Beteiligung erfolgen.

Neuseeland. Die Regierung ist einverstanden, sofern es sich bei der Leitstelle um eine staatliche Behörde handelt.

Nigeria. Das wird den Amtsmissbrauch begünstigen.

Panama. Die panamaische Schifffahrtsbehörde verfügt über eine Datenbank, auf die über das Internet zugegriffen werden kann.

Saudi-Arabien. Mittels einer ständigen Leitstelle könnten Auskünfte schnell erteilt werden.

Spanien. Die Bereitstellung von Information durch die verschiedenen Stellen wäre entsprechend zu koordinieren.

Ungarn. Im Fall Ungarns wäre dies die für Schifffahrt zuständige Hauptabteilung und eine weitere, von der Abteilung benannte Stelle.

Uruguay. Das ist nötig, wenn das System richtig funktionieren soll.

Vereinigte Staaten. USCIB: Der Arbeitgeberverband hat nichts dagegen einzuwenden, erinnert aber daran, daß jedes Land seine „Hauptleitstelle“ auf andere Weise einrichtet und diese den innerstaatlichen Gegebenheiten entsprechend organisiert.

Vereinigtes Königreich. Die Regierung verweist auf ihre Bemerkung zu Frage A3 h) und bittet darum, die Angaben zur Kontaktierung der genannten Leitstelle in den Ausweis aufzunehmen.

ISF. Der ISF hat keine Einwände und verweist auf seine Antwort auf Frage A4 b).

Zusammenfassung des Amts

Der Vorschlag, daß jede nationale ausstellende Behörde eine Datenbank mit einem Verweis auf jeden von ihr ausgestellten Personalausweis unterhalten sollte, fand einhellige Zustimmung.

In der Mehrzahl der Antworten wurde sich für die Möglichkeit des direkten Zugriffs auf diese Datenbank im Interesse einer raschen Verifizierbarkeit der im Ausweis erscheinenden Angaben und somit einer Erleichterung der Einwanderungsformalitäten in Mitgliedstaaten ausgesprochen.

Starke Unterstützung fand gleichfalls der Vorschlag, im Interesse des Schutzes des Rechts auf Privatsphäre den Zugriff auf die folgenden Angaben zu

beschränken: Name der ausstellenden Behörde; Name des Seemanns; Kennziffer; Gültigkeitsdauer des Ausweises; biometrische Daten; und bestimmte andere, in den Antworten vorgeschlagene Informationen.

Der Vorschlag, demzufolge die Urkunde festschreiben sollte, daß jedes ratifizierende Mitglied eine ständige Leitstelle benennen sollte, die Anfragen der Einwanderungsbehörde oder einer anderen zuständigen Stelle anderer Staaten beantwortet, fand einhellige Zustimmung.

A5. VERLÄSSLICHKEIT DES NATIONALEN SYSTEMS ZUR FESTSTELLUNG DER IDENTITÄT DES SEEMANNS

Fr. A5 a) *Die neue Urkunde sollte vorsehen, daß die Mindestanforderungen und empfohlene Praktiken für die Verfahren zur Ausstellung von Personalausweisen für Seeleute, einschließlich von Verfahren der Qualitätskontrolle, angenommen werden (siehe Vorentwurf, Artikel 6.1.).*

Bejahend: 59. Ägypten, Albanien, Algerien, Argentinien, Aserbaidschan, Australien, Belarus, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Ecuador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indien, Indonesien, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Katar, Kroatien, Kuwait, Libanon, Liberia, Litauen, Malta, Mauritius, Myanmar, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Spanien, Surinam, Arabische Republik Syrien, Vereinigte Republik Tansania, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich.

Arbeitgeberverbände: Syndarma (Brasilien); ANA, CPC (Chile); Dänischer Reederverband (Dänemark); VDR (Deutschland); Armateurs de France (Frankreich); APINDO (Indonesien); INSA (Indonesien); CONFITARMA (Italien); NEF (Namibia); CMP (Panama); Rumänischer Reederverband (Rumänien); USCIB (Vereinigte Staaten); ISF.

Arbeitnehmerverbände: CONTTMAF (Brasilien); CTRN (Costa Rica); FNSM, SNPOMM, FOMM, SNCNMM (Frankreich); FILT-CGIL (Italien); CLC (Kanada); Seeleutegewerkschaft Kroatiens (Kroatien); NUNW (Namibia); APOM (Panama); BNS (Rumänien), Freie Seeleutegewerkschaft Rumäniens (Rumänien); Bund der Seeverkehrsgewerkschaften (Russische Föderation); Fortschrittliche Handelsgewerkschaft (Surinam).

Sonstige: 2. Deutschland, Kuba.

Bemerkungen

Ägypten. Die Regierung hat nichts dagegen, sofern diesen Vorschriften in der Praxis mühelos und mit wenig Kostenaufwand entsprochen werden kann.

Brasilien. Das ist eine Grundvoraussetzung zur Gewährleistung der Sicherheit.
Syndarma: Idem.

Chile. Praktiken dieser Art sollten „verbindlich“ sein.
ANA: Das ist aus Sicherheitsgründen wichtig.

Dänemark. Dänischer Reederverband: Der Arbeitgeberverband schließt sich den Bemerkungen des ISF an.

Deutschland. Der Arbeitgeberverband schließt sich den Bemerkungen des ISF an.

Ecuador. Diese Praktiken sollten für Änderungen im Ausweis gelten.

Finnland. Sofern die Mindestanforderungen und die empfohlenen Praktiken angenommen werden, hat die Regierung nichts dagegen einzuwenden.

Honduras. Die Regierung ist im Interesse der Sicherheit einverstanden.

Italien. CONFITARMA: Der Arbeitgeberverband schließt sich den Bemerkungen des ISF an und präzisiert, daß die Urkunde auf ähnliche Vorschriften im IMO-STCW-Übereinkommen (Regel I/8) verweisen könnte.

Lega Pesca: Unter der Voraussetzung, daß dies keine Belastung für die Betriebe und Unternehmen darstellt, ist der Verband einverstanden.

Japan. Die neue Urkunde sollte sich darauf beschränken, einen allgemeingültigen Standard festzulegen, und die Regelung von Details dem betreffenden Land überlassen. Darüber hinaus wird bezweifelt, ob sich das ICAO-Programm zur Überprüfung der Sicherheitsaufsicht (das Lufttüchtigkeitszeugnisse und Erlaubnisscheine vorschreibt) für Personalausweise für Seeleute einführen läßt.

Kanada. Die Verlässlichkeit des Ausstellungsvorgangs sowie die Sicherheit, die Qualität und die Einheitlichkeit des Ausweises selbst sind von grundlegender Bedeutung.

Kasachstan. Die Urkunde sollte die Dokumente und Informationen auflisten, die für die Ausstellung des Personalausweises vorzuliegen haben.

Liberia. Die Regierung hat nichts dagegen einzuwenden, ist aber der Meinung, daß Fragen, die die Einrichtung einer bestimmten Qualitätskontrolle betreffen, umfangreiche

Diskussionen und Beratungen erfordern dürften. Daher wird nahegelegt, daß sich eine separate Arbeitsgruppe mit dieser Thematik befassen sollte.

Neuseeland. Bei der Überprüfung der Authentizität sollte ähnlich verfahren werden wie bei der Ausstellung eines Passes.

Nigeria. Das wird von der Regierung als eine notwendige Maßnahme, mit der die Ausstellung falscher oder qualitativ minderwertiger Ausweise unterbunden wird, befürwortet.

Saudi-Arabien. Das wird von der Regierung aus Qualitätserwägungen unterstützt.

Ungarn. Die Ausstellung und die Qualitätskontrolle von Ausweisdokumenten erfolgt in Ungarn gemäß der ISO-Regel 9001.

Vereinigtes Königreich. Entscheidend ist eine abgestimmte standardisierte Verfahrensweise, die eine wirksame Qualitätskontrolle einschließt, wenn das System verlässlich sein soll. Zu einem verlässlichen System gehören Verfahren für den zweifelsfreien und verifizierbaren Nachweis der Identität des Antragstellers und nicht nur der Ausstellung des Ausweises.

ISF. Der Verband ist einverstanden. Wenn die neue Urkunde Sicherheitsbedenken mit Erfolg ausräumen soll, dürften bestimmte empfohlene Praktiken hinsichtlich der Verfahrensweise, einschließlich Qualitätsnormen, bei der Ausstellung von Ausweisen erforderlich sein. Die Ausarbeitung solcher Standards würde die Mitwirkung von Sachverständigen für Sicherheits- und Einwanderungsverfahren erfordern – sie könnten sich allerdings an die Qualitätskontrollnormen in Regel I/8 des IMO-STCW-Übereinkommens anlehnen.

Fr. A5 b) *Die Urkunde sollte von den ratifizierenden Mitgliedern verlangen:*

- i) *unter Berücksichtigung der Mindestanforderungen und empfohlenen Praktiken periodische Evaluierungen durchzuführen (siehe Vorentwurf, Artikel 6.2.);*

Bejahend: 55. Ägypten, Albanien, Algerien, Argentinien, Aserbaidschan, Australien, Belarus, Bulgarien, China, Costa Rica, Dänemark, Ecuador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indien, Indonesien, Italien, Kanada, Kasachstan, Katar, Kroatien, Kuwait, Libanon, Liberia, Litauen, Malta, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Spanien, Surinam, Arabische Republik Syrien,

Vereinigte Republik Tansania, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich.

Arbeitgeberverbände: Syndarma (Brasilien); ANA, CPC (Chile); Dänischer Reederverband (Dänemark); Armateurs de France (Frankreich); APINDO (Indonesien); INSA (Indonesien); CONFITARMA (Italien); NEF (Namibia); CMP (Panama); Rumänischer Reederverband (Rumänien); USCIB (Vereinigte Staaten).

Arbeitnehmerverbände: CONTTMAF (Brasilien); CTRN (Costa Rica); FNSM, SNPOMM, FOMM, SNCNMM (Frankreich); FILT-CGIL (Italien); SPNI (Indonesien); CLC (Kanada); Seeleutegewerkschaft Kroatiens (Kroatien); NUNW (Namibia); APOM (Panama); BNS, Freie Seeleutegewerkschaft Rumäniens (Rumänien); Bund der Seeverkehrsgewerkschaften (Russische Föderation); Fortschrittliche Handelsgewerkschaft (Surinam).

Verneinend: 2. Kuba, Japan.

Sonstige: 4. Chile, Deutschland, Mauritius, Myanmar.

- ii) *ihren Berichten an den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes eine Kopie ihrer nationalen Verfahren (einschließlich Qualitätskontrollverfahren) und die Evaluierungen beizufügen (siehe Vorentwurf, Artikel 6.2.);*

Bejahend: 54. Ägypten, Albanien, Algerien, Argentinien, Aserbaidshjan, Australien, Belarus, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Ecuador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indien, Indonesien, Italien, Kanada, Kasachstan, Katar, Kroatien, Kuwait, Liberia, Litauen, Malta, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Spanien, Surinam, Arabische Republik Syrien, Vereinigte Republik Tansania, Tschechische Republik, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich.

Arbeitgeberverbände: Syndarma (Brasilien); ANA, CPC (Chile); Dänischer Reederverband (Dänemark); Armateurs de France (Frankreich); CONFITARMA (Italien); NEF (Namibia); Rumänischer Reederverband (Rumänien); USCIB (Vereinigte Staaten); ISF.

Arbeitnehmerverbände: CONTTMAF (Brasilien); CTRN (Costa Rica); FNSM, SNPOMM, FOMM, SNCNMM (Frankreich); FILT-CGIL (Italien); SPNI (Indonesien); CLC (Kanada); Seeleutengewerkschaft Kroatiens (Kroatien); CGTM (Mauretanien); NUNW (Namibia); APOM (Panama); BNS, Freie Seeleutengewerkschaft Rumäniens (Rumänien); Bund der Seeverkehrsgewerkschaften (Russische Föderation); Fortschrittliche Handelsgewerkschaft (Surinam).

Verneinend: 3. Japan, Libanon, Ukraine.

Arbeitgeberverbände: APINDO, INSA (Indonesien).

Sonstige: 4. Deutschland, Kuba, Mauritius, Myanmar.

iii) diese Kopien (vorbehaltlich der Entfernung vertraulicher Angaben) anderen ratifizierenden Mitgliedern zur Verfügung zu stellen (siehe Vorentwurf, Artikel 6.2.).

Bejahend: 50. Ägypten, Albanien, Algerien, Argentinien, Aserbaidschan, Australien, Belarus, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Indien, Indonesien, Italien, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Kuba, Kuwait, Liberia, Litauen, Malta, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Spanien, Surinam, Vereinigte Republik Tansania, Tschechische Republik, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich.

Arbeitgeberverbände: Syndarma (Brasilien); ANA (Chile); Dänischer Reederverband (Dänemark); Armateurs de France (Frankreich); INSA (Indonesien); CONFITARMA (Italien); NEF (Namibia); USCIB (Vereinigte Staaten).

Arbeitnehmerverbände: CONTTMAF (Brasilien); CTRN (Costa Rica); FNSM, SNPOMM, FOMM, SNCNMM (Frankreich); FILT-CGIL (Italien); SPNI (Indonesien); CLC (Kanada); Seeleutengewerkschaft Kroatiens (Kroatien); CGTM (Mauretanien); APOM (Panama); BNS, Freie Seeleutengewerkschaft Rumäniens (Rumänien); Bund der Seeverkehrsgewerkschaften (Russische Föderation); Fortschrittliche Handelsgewerkschaft (Surinam).

Verneinend: 7. Ecuador, Honduras, Japan, Katar, Libanon, Arabische Republik Syrien, Ukraine.

Arbeitgeberverbände: CPC (Chile); APINDO (Indonesien); Rumänischer Reederverband (Rumänien).

Sonstige: 4. Deutschland, Mauritius, Myanmar, Namibia.

Bemerkungen

Argentinien. Die Regierung schlägt eine partielle Zurverfügungstellung zur Einsichtnahme vor.

Brasilien. CONTTMAF: Das würde helfen, über diese Dokumente zu informieren.
Syndarma: Das scheint zur Erreichung der Sicherheitsziele unbedingt erforderlich.

Chile. CPC: Der Arbeitgeberverband lehnt iii) ab, es sei denn, die nationalen Behörden stellen den übrigen Mitgliedern Kopien zur Verfügung.

Dänemark. Dänischer Reederverband: Der Arbeitgeberverband schließt sich den Bemerkungen des ISF an.

Deutschland. VDR: Der Arbeitgeberverband schließt sich den Bemerkungen des ISF an.

Ecuador. Nicht jeder ratifizierende Mitgliedstaat darf Zugang zu den vertraulichen Dokumenten anderer Länder haben.

Finnland. Die Regierung hat nichts dagegen, nach Entfernung vertraulicher Angaben der IAO eine Kopie ihrer nationalen Verfahren zur Verfügung zu stellen.

Frankreich. Vorausgesetzt, das Verfahren ist sicher und das unterbreitete Material wird vertraulich behandelt, hat die Regierung nichts dagegen.

Honduras. Die Regierung lehnt iii) ab. Diese Informationen sind von dem betreffenden Seemann oder von der nationalen ausstellenden Behörde einzuholen.

Indien. Die Einhaltung der Qualitätsnormen würde periodische Evaluierungen durch eine unabhängige Stelle erfordern.

Italien. CONFITARMA: Der Arbeitgeberverband schlägt vor, Evaluierungen im Fünfjahresrhythmus vorzunehmen, wie es das IMO-STCW-Übereinkommen für Befähigungszeugnisse vorsieht.

Legia Pesca: Der Verband ist einverstanden.

Japan. Evaluierungsverfahren sollten im Ermessen jedes Landes stehen.

Kasachstan. Aus Gründen der innerstaatlichen Sicherheit ist es wichtiger zu wissen, welche Dokumente und welche Angaben bereitzustellen sind, um in einem Staat, der eine Vertragspartei der Urkunde ist, ein Identitätsdokument zu erhalten.

Liberia. Die Regierung verweist auf ihre Bemerkungen zu Frage A5 a).

Namibia. Es könnten über das IAA Kopien zur Verfügung gestellt werden.

Neuseeland. Die Mitgliedstaaten sollten dafür verantwortlich sein, ihre Verfahren zu evaluieren und entsprechende Veränderungen vorzunehmen, so daß sie den Mindestanforderungen und empfohlenen Praktiken genügen.

Nigeria. Die Regierung befürwortet diesen Vorschlag, da periodische Evaluierungen wichtig sind, um gefälschte Ausweise von schlechter Qualität zu vermeiden.

Panama. Die Regierung ist einverstanden, den anderen ratifizierenden Mitgliedern Kopien ihrer nationalen Verfahren und Evaluierungen zugänglich zu machen, unter der Voraussetzung, daß vorher die Genehmigung des ausstellenden Staates eingeholt wird.

Rumänien. Freie Seeleutegewerkschaft Rumäniens: Um Zeit zu sparen, regt der Arbeitnehmerverband an, allen Mitgliedern entweder Kopien zur Verfügung zu stellen oder Zugang zum Identifizierungssystem zu gewähren.

Arabische Republik Syrien. Die Evaluierung von Berichten sollte in den Zuständigkeitsbereich des IAA fallen.

Vereinigte Staaten. Es sollte sich auf eine Mindestzahl von Verfahren und ein Auditverfahren zur Gewährleistung ihrer Einhaltung geeinigt werden.

USCIB: Der Arbeitgeberverband schlägt vor, die Überprüfung sollte alle fünf Jahre erfolgen.

Vereinigtes Königreich. Die Regierung betont, daß das IAA die Institution ist, die den Prozeß der fortlaufenden Überprüfung der Verfahren und der Zusammenarbeit bzw. des Austauschs bewährter Praktiken zwischen dem IAA und den Mitgliedstaaten am besten überwachen kann. So kann am besten sichergestellt werden, daß die Verfahren mit den Anforderungen Schritt halten. Bestimmte Angaben oder Informationen sollten allerdings vertraulich behandelt werden, um Mißbrauch vorzubeugen.

ISF. Der ISF ist mit allen Punkten einverstanden, sofern sie nicht die erfolgreiche Annahme der neuen Urkunde und ihre breite Ratifizierung gefährden. Die Urkunde könnte unter i) den maximalen Zeitraum zwischen den vorzunehmenden Evaluierungen festlegen, der beispielsweise, wie im IMO-STCW-Übereinkommen vorgeschrieben, fünf Jahre betragen kann. Besonders bedeutsam könnte Punkt iii) sein, der die Unterrichtung anderer Mitgliedstaaten über die Verfahren betrifft, da er gewährleistet, daß ausländische Personalausweise für Seeleute von Hafenstaaten akzeptiert werden und den Seeleuten so die Einreise in ihr Territorium erleichtert wird.

Fr. A5 c) *Zusätzlich könnte der Verwaltungsrat (in geeigneten Fällen im Rahmen des Programms der technischen Zusammenarbeit der IAO) ein System für Überprüfungen und Überprüfungsinstitutionen einrichten, das die ratifizierenden Mitglieder freiwillig nutzen könnten, um etwaige Zweifel an der Verlässlichkeit ihrer eigenen System zur Feststellung der Identität der Seeleute zu beseitigen.*

Bejahend: 52. Ägypten, Albanien, Algerien, Argentinien, Aserbaidschan, Australien, Belarus, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Ecuador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indien, Indonesien, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Katar, Kroatien, Kuwait, Libanon, Liberia, Malta, Myanmar, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Spanien, Surinam, Arabische Republik Syrien, Vereinigte Republik Tansania, Tschechische Republik, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich.

Arbeitgeberverbände: Syndarma (Brasilien); ANA (Chile); Dänischer Reederverband (Dänemark); VDR (Deutschland); Armateurs de France (Frankreich); APINDO, INSA (Indonesien); CONFITARMA (Italien); NEF (Namibia); CMP (Panama); Rumänischer Reederverband (Rumänien); USCIB (Vereinigte Staaten).

Arbeitnehmerverbände: CONTTMAF (Brasilien); CTRN (Costa Rica); FNSM, SNPOMM, FOMM, SNCNMM (Frankreich); FILT-CGIL (Italien); SPNI (Indonesien); CLC (Kanada); Seeleutegewerkschaft Kroatiens (Kroatien); CGTM (Mauretanien); NUNW (Namibia); APOM (Panama); BNS, Freie Seeleutegewerkschaft Rumäniens (Rumänien); Bund der Seeverkehrsgewerkschaften (Russische Föderation); Fortschrittliche Handelsgewerkschaft (Surinam).

Verneinend: 6. China, Litauen, Neuseeland, Panama, Rumänien, Ukraine.

Sonstige: 3. Kuba, Mauritius, Namibia.

Bemerkungen

Chile. Das Überprüfungssystem sollte nur für Seeschiffsbehörden vorgesehen werden, die den Ausweis ausstellen, und/oder für Einwanderungsbehörden, wenn es sich bei dem Ausweis um ein Reisedokument handelt.

CPC: Der Arbeitgeberverband hat hierzu keine feste Meinung und erklärt, daß sich dies nach der Zuverlässigkeit des jeweiligen Staates richten wird.

Dänemark. Dänischer Reederverband: Der Arbeitgeberverband schließt sich den Bemerkungen des ISF an.

Italien. CONFITARMA: Der Arbeitgeberverband schließt sich den Bemerkungen des ISF an.

Lega Pesca: Der Verband ist einverstanden.

Japan. Die Entscheidung, sich einer Überprüfung zu unterziehen oder nicht, sollte dem betreffenden Land überlassen bleiben.

Kuba. Die Entscheidung sollte dem einzelnen Mitgliedstaat überlassen sein.

Liberia. Die Regierung verweist auf ihre Bemerkungen zu Frage A5 a).

Namibia. Dieser Punkt bedarf weiterer Diskussionen.

Nigeria. Die Regierung erklärt sich aus Gründen der Einheitlichkeit einverstanden.

Rumänien. Die Regierung lehnt dies ab, da jedes ratifizierende Mitglied das Recht haben sollte, sich von jeder beliebigen, zur Durchführung von Überprüfungen befugten Gesellschaft beraten zu lassen, und zwar ganz gleich, ob es sich um eine nationale oder internationale Gesellschaft handelt.

Freie Seeleutegewerkschaft Rumäniens: Ja, periodische externe Überprüfungen sollten verbindlich sein.

Surinam. Bestimmte Länder dürften fachliche und finanzielle Unterstützung benötigen.

Vereinigtes Königreich. Eine Zweidrittelmehrheit der Vertragsparteien sollte imstande sein, zusätzlich zu der freiwilligen Überprüfung eine unabhängige Prüfung der Wirksamkeit des von einem Mitgliedstaat eingerichteten Systems zu verlangen.

ISF. Dies wird vom ISF befürwortet. Sollte vorgeschlagen werden, dem IAA Verantwortung für die Einrichtung eines freiwilligen Überwachungssystems zu übertragen, könnte sich der ISF im Grundsatz damit einverstanden erklären. Doch dürfte ein solches Überwachungssystem die Hinzuziehung von Fachleuten für Datensicherheit und Einwanderungsverfahren erfordern, bei denen es sich vermutlich um außeramtliche Experten handelt wird.

Fr. A5 d) *Die Urkunde könnte auch eine Einschränkung enthalten, die ähnlich ist wie die im genannten ICAO-Übereinkommen, die allerdings die verfassungsmäßigen Verfahren der IAO berücksichtigen müßte und der zufolge die Pflicht zur Anerkennung der von anderen Vertragsparteien der Urkunde ausgestellten Personalausweise für Seeleute davon abhängig wäre, ob diese die Mindestnormen einhalten (siehe Vorentwurf, Artikel 6.3).*

Bejahend: 59. Ägypten, Albanien, Algerien, Argentinien, Aserbaidschan, Australien, Belarus, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Ecuador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indien, Indonesien, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Katar, Kroatien, Kuba, Kuwait, Libanon, Liberia, Litauen, Malta, Myanmar, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Spanien, Surinam, Arabische Republik Syrien, Vereinigte Republik Tansania, Tschechische Republik, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich.

Arbeitgeberverbände: Syndarma (Brasilien); ANA (Chile); Dänischer Reederverband (Dänemark); VDR (Deutschland); Armateurs de France (Frankreich); APINDO, INSA (Indonesien); CONFITARMA (Italien); NEF (Namibia); CMP (Panama); Rumänischer Reederverband (Rumänien); USCIB (Vereinigte Staaten).

Arbeitnehmerverbände: CONTTMAF (Brasilien); CTRN (Costa Rica); FNSM, SNPOMM, FOMM, SNCNMM (Frankreich); FILT-CGIL (Italien); SPNI (Indonesien); CLC (Kanada); Seeleutegewerkschaft Kroatiens (Kroatien); CGTM (Mauretanien); NUNW (Namibia); APOM (Panama); BNS, Freie Seeleutegewerkschaft Rumäniens (Rumänien); Bund der Seeverkehrsgewerkschaften (Russische Föderation); Fortschrittliche Handelsgewerkschaft (Surinam).

Verneinend: 1. China.

Sonstige: 1. Mauritius.

Bemerkungen

Australien. Andere Mitgliedstaaten sollten nicht verpflichtet sein, den Ausweis als einen Ersatz für einen Paß anzuerkennen.

Dänemark. Dänischer Reederverband: Der Arbeitgeberverband schließt sich den Bemerkungen des ISF an.

Deutschland. VDR: Der Arbeitgeberverband schließt sich den Bemerkungen des ISF an.

Honduras. Sofern es sich um vorher verifizierte Dokumente handelt, ist die Regierung einverstanden.

Indien. Diese Bestimmung wäre erforderlich, wenn die Sicherheitsbedenken aller Hafenstaaten ausgeräumt werden sollen.

Italien. Lega Pesca: Der Verband ist einverstanden.

Japan. Solange wie die bestehenden bzw. als gültig angesehenen „Anforderungen“ die Mindestanforderungen nicht unterschreiten, sind die Vertragsparteien gemäß Artikel 33 des ICAO-Übereinkommens verpflichtet, die Dokumente als gültig zu akzeptieren. Japan befürwortet die vorgeschlagene Lösung.

Kanada. Die Regierung bemerkt hierzu, sie werde – aus Gründen der Einwanderungskontrolle – dem Ausweis diesen Status allerdings möglicherweise nicht einräumen, weil er in betrügerischer Absicht zur Einreise nach Kanada benutzt worden ist.

Kroatien. Die Regierung legt nahe, sich an das im STCW-Übereinkommen der IMO beschriebene Verfahren zu halten.

Nigeria. Eine solche Vorschrift wird die Mitglieder dazu anhalten, den empfohlenen internationalen Standard einzuhalten.

Vereinigte Staaten. USCIB: Der Arbeitgeberverband stimmt dem Vorschlag zu.

Vereinigtes Königreich. Das ist eine Grundvoraussetzung, wenn der Ausweis und das Übereinkommen ihren Zweck erfüllen sollen. Die Regierung schlägt vor, die Überprüfungen sollten vom IAA koordiniert werden und die Einhaltung der Mindestanforderungen sollte von einem externen Prüfer oder durch das IAA, nicht aber durch eine von eigener Seite bestimmte Partei, bestätigt werden.

ISF. Dem ISF erscheint die Aufnahme einer solchen Bestimmung notwendig, wenn die neue Urkunde ihr Ziel, den Landgang, die Durch- und die Weiterreise für Seeleute in anderen Ländern zu erleichtern, erreichen will.

Zusammenfassung des Amtes

Der Vorschlag, wonach die neue Urkunde Mindestanforderungen und empfohlene Praktiken für die Verfahren zur Ausstellung von Personalausweisen für Seeleute, einschließlich von Verfahren der Qualitätskontrolle, enthalten sollte, fand uneingeschränkt Unterstützung.

Sehr breite Unterstützung fand gleichfalls der Vorschlag, von den Mitgliedern sollte verlangt werden, unter Berücksichtigung der Mindestanforderungen

und empfohlenen Praktiken, die Bestandteil der neuen Urkunde sein sollten, periodische Evaluierungen durchzuführen. Ferner sollte von ihnen verlangt werden, ihren Berichten an den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes eine Kopie ihrer nationalen Verfahren, einschließlich Qualitätskontrollverfahren, und die Evaluierungen beizufügen. Anderen ratifizierenden Mitgliedern sollten, vorbehaltlich der Entfernung vertraulicher Angaben, Kopien zur Verfügung gestellt werden.

In der Mehrzahl der Antworten wurde befürwortet, daß der Verwaltungsrat ein System für Überprüfungen und Überprüfungsinstitutionen einrichten könnte, das die ratifizierenden Mitglieder freiwillig nutzen könnten, um etwaige Zweifel an der Verlässlichkeit ihrer eigenen System zur Feststellung der Identität der Seeleute zu beseitigen.

Ferner herrscht Übereinstimmung darüber, daß die Anerkennung der von anderen Mitgliedern ausgestellten Personalausweise für Seeleute davon abhängig wäre, ob diese die in der Urkunde festgelegten Mindestnormen einhalten.

B. Erleichterung der beruflichen Tätigkeit von Seeleuten und der Ausübung ihrer Rechte bei der Arbeit

B1. RECHT AUF AUSSTELLUNG EINES PERSONALAUSSWEISES FÜR SEELEUTE

Fr. B1 *Stellt die Verpflichtung, Personalausweise für Seeleute auszustellen, für die Mitglieder ein Problem dar?*

Bejahend: 7. Argentinien, Australien, Kuwait, Panama, Russische Föderation, Surinam, Vereinigte Staaten.

Arbeitgeberverbände: APINDO (Indonesien); CONFITARMA (Italien).

Arbeitnehmerverbände: SPNI (Indonesien); Freie Seeleutegewerkschaft Rumäniens (Rumänien); Bund der Seeverkehrsgewerkschaften (Russische Föderation).

Verneinend: 51. Albanien, Algerien, Aserbaidschan, Belarus, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Ecuador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indien, Indonesien, Italien, Japan, Kasachstan, Katar, Kroatien, Kuba, Libanon, Liberia, Litauen, Malta, Mauritius, Myanmar, Namibia, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Saudi-Arabien, Spanien, Arabische Republik Syrien, Vereinigte Republik Tansania, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich.

Arbeitgeberverbände: Syndarma (Brasilien); ANA, CPC (Chile); INSA (Indonesien); NEF (Namibia).

Arbeitnehmerverbände: CONTTMAF (Brasilien); CTRN (Costa Rica); FNSM (Frankreich); CLC (Kanada); NUNW (Namibia); APOM (Panama); BNS, Freie Seeleutegewerkschaft Rumäniens (Rumänien).

Sonstige: 3. Ägypten, Kanada, Neuseeland.

Bemerkungen (z.B. Art des Problems)

Argentinien. Diese Verpflichtung ist aus wirtschaftlichen Gründen problematisch.

Australien. Australien stellt keine Personalausweise für Seeleute aus und kann die Bestimmungen nach Artikel 2 Absatz 2 des Übereinkommens Nr. 108, das Australien nicht ratifiziert hat, nicht einhalten, da jeder australische Seemann im Besitz eines Passes sein muß und der australische Paß Angaben zum Beruf enthalten kann.

Dänemark. Dänischer Reederverband: Der Arbeitgeberverband schließt sich den Bemerkungen des ISF an.

Indien. Große Arbeitskräfte stellende Länder wie Indien werden die neuen Personalausweise für Seeleute ausstellen müssen, die auf Schiffen verschiedener Flaggenstaaten beschäftigt sind. Das kann sich angesichts der Tatsache, daß die neuen Anforderungen an Visa für die Einreise in die Vereinigten Staaten bereits am 26. Oktober 2004 in Kraft treten, als eine gigantische Aufgabe erweisen, sofern nicht unverzüglich „technische Unterstützung“ geleistet wird, damit das Projekt in Angriff genommen werden kann. Die IAO sollte die Arbeit an den Elementen, die in die neue Urkunde aufzunehmen sind, umgehend abschließen und alle Mitglieder über den Inhalt der neuen Urkunde in Kenntnis setzen, damit sie ihre jeweiligen „Vollzugsorgane“ informieren können.

Indonesien. INSA: Der neue Ausweis wird seine Verwendung anstelle eines Visums erleichtern.

Italien. Lega Pesca: Der Verband sieht darin kein Problem.

Kanada. Die Ausstellung der derzeit üblichen Personalausweise für Seeleute stellt für Kanada kein Problem dar. Ob sie in der Zukunft ausgestellt werden können, hängt von den Anforderungen einer möglichen neuen internationalen Norm ab.

Kuwait. Das stellt insofern ein Problem dar, als die Zahl der Seeleute, die auf nationalen oder ausländischen Schiffen beschäftigt werden kann, begrenzt werden muß, um die Zahl der arbeitslosen Seeleute zu senken.

Liberia. Die Liberische Registratur verfügt bereits über ein gut funktionierendes computergestütztes System und ist bereit, diese Verpflichtung einzugehen.

Namibia. NEF: Als problematisch könnte sich lediglich der mit dem Erwerb der Technologie verbundene Kostenaufwand erweisen.

Neuseeland. Die ersatzweise Verwendung des Personalausweises für Seeleute für den vom Gesetzgeber vorgesehenen 28tägigen visumfreien Aufenthalt wird zwar akzeptiert, doch es wäre vorzuziehen, wenn alle Seeleute für Einreise- und Ausreisewecke einen Paß vorlegen würden (siehe auch die allgemeinen Bemerkungen Neuseelands).

Nicaragua. Es könnte wirtschaftliche Schwierigkeiten geben.

Niederlande. Sollten die Niederlande das Übereinkommen Nr. 108 ratifizieren, dürfte die Verpflichtung, Personalausweise für Seeleute auszustellen, voraussichtlich keine Probleme aufwerfen.

Nigeria. Solange sich die Mitglieder an die festgelegten Verfahren halten, stellt diese Verpflichtung kein Problem dar.

Rumänien. Freie Seeleutegewerkschaft Rumäniens: Probleme können sich bei der Finanzierung, der Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedern und bei der Ausbildung usw. ergeben.

Russische Föderation. Bund der Seeverkehrsgewerkschaften: Der Arbeitnehmerverband sieht Schwierigkeiten im Bereich der praktischen Kontrolle des Arbeitsmarkts für Seeleute.

Vereinigte Staaten. Sorge bereitet nach wie vor der Zeitpunkt der praktischen Umsetzung durch die Vertragsparteien der Urkunde (Kosten, Vorhandensein der nötigen Mittel, um den Verpflichtungen nachzukommen, und Sicherstellung der Einhaltung der Normen).

ISF. Es sind Umstände denkbar, unter denen die Ausstellung eines Ausweises nicht sinnvoll sein dürfte, beispielsweise wenn ein Befähigungszeugnis eingezogen worden ist oder wenn der Seemann keinen Beschäftigungsnachweis erbringen kann. Das Recht auf Ausstellung eines Personalausweises muß ohne Zweifel mit dem Ziel einer verbesserten Sicherheit im Einklang stehen sowie damit, dem Seemann Erleichterungen bei Ein-, Ausreise und Aufenthalt zu gewähren. Untersucht werden muß auch die Frage, inwieweit die neue Urkunde auch die Fischer erfaßt.

Zusammenfassung des Amtes

Für die meisten Staaten scheint die Verpflichtung, Personalausweise für Seeleute auszustellen, kein Problem darzustellen. In einigen Antworten werden bestimmte Probleme genannt, doch scheinen sie in der Regel nicht gravierend zu sein.

B2. RECHT AUF STÄNDIGEN BESITZ DES PERSONALAUSWEISES

Fr. B2 a) *Stellt das Recht auf ständigen Besitz des Personalausweises für Seeleute für die Mitglieder ein Problem dar?*

Bejahend: 15. Albanien, Kanada, China, Dänemark, Finnland, Griechenland, Guatemala, Kuwait, Myanmar, Namibia, Niederlande, Nigeria, Katar, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten.

Arbeitgeberverbände: ANA (Chile); Dänischer Reederverband (Dänemark); VDR (Deutschland); Armateurs de France (Frankreich); CONFITARMA (Italien); NEF (Namibia); KVNR (Niederlande); CMP (Panama); USCIB (Vereinigte Staaten).

Arbeitnehmerverbände: SPNI (Indonesien); NUNW (Namibia).

Verneinend: 44. Ägypten, Algerien, Argentinien, Aserbaidschan, Australien, Belarus, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Deutschland, Ecuador, Eritrea, Estland, Frankreich, Honduras, Indien, Indonesien, Italien, Japan, Kasachstan, Kroatien, Libanon, Liberia, Litauen, Malta, Mauritius, Neuseeland, Nicaragua, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Spanien, Surinam, Arabische Republik Syrien, Vereinigte Republik Tansania, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay.

Arbeitgeberverbände: Syndarma (Brasilien); CPC (Chile); INSA (Indonesien).

Arbeitnehmerverbände: CONTTMAF (Brasilien); CTRN (Costa Rica); FNSM, SNPOMM, FOMM, SNCNMM (Frankreich); FILT-CGIL (Italien); CLC (Kanada); Seeleutegewerkschaft Kroatiens (Kroatien); FWZ (Niederlande); APOM (Panama); BNS, Freie Seeleutegewerkschaft Rumäniens (Rumänien); Bund der Seeverkehrsgewerkschaften (Russische Föderation); Fortschrittliche Handelsgewerkschaft (Surinam).

Sonstige: 1. Kuba.

Bemerkungen (z.B. Art des Problems)

Ägypten. Das wirft keine Probleme auf, da der Ausweis eine begrenzte Gültigkeitsdauer hat.

Australien. In der Vergangenheit wurden die Seemannsausweise ausländischer Seeleute von den Behörden für die Dauer ihres Aufenthalts in Australien einbehalten, um die Identität ausländischer Seeleute, die während ihres Aufenthalts im Lande flüchtig

wurden, zu ermitteln. In den achtziger Jahren wurden dann andere Mittel eingeführt, um dieses Problem zu lösen, und somit entfällt die Notwendigkeit, die Ausweise einzubehalten.

Brasilien. CONTTMAF: Der Ausweis ist ein persönliches Dokument und sollte im Besitz des Seemanns verbleiben.

Syndarma: In den Fällen, in denen die Hafenbehörde die Aushändigung des Ausweises für die Dauer des Aufenthalts des Seemanns verlangt, muß ihm von der betreffenden Behörde ein Dokument ausgestellt werden, das seinen rechtmäßigen Aufenthalt als ein Seemann bestätigt.

Bulgarien. Gemäß der innerstaatlichen Gesetzgebung sollten die zuständigen Stellen Personalausweise nur in vom Gesetzgeber festgelegten Fällen einbehalten.

China. Der Arbeitnehmerverband spricht sich dafür aus, daß der Personalausweis für die Dauer des Aufenthalts des Seemanns an Bord eines Schiffes und an Land in seinem Besitz verbleibt.

Dänemark. Dem Reeder, dem Kapitän oder der Hafenbehörde muß die Möglichkeit gegeben sein, den Ausweis auf seine Gültigkeit zu überprüfen. In die Urkunde sollten Bestimmungen betreffend die mißbräuchliche Benutzung des Personalausweises für Seeleute aufgenommen werden.

Dänischer Reederverband: Der Arbeitgeberverband schließt sich den Bemerkungen des ISF an.

Deutschland. Das Recht auf ständigen Besitz sollte das Ergreifen bestimmter praktischer Maßnahmen nicht ausschließen, so beispielsweise die Aufbewahrung der Ausweise aller Seeleute an einem zentralen Ort für die Dauer des Aufenthalts des Schiffs auf See.

VDR: Ja. Unterstützung der Bemerkungen des ISF.

Finnland. Die Regierung verweist auf ihre Bemerkungen zur Frage B2 b); in bestimmten Fällen könnte es notwendig sein, den Ausweis vorübergehend einzubehalten.

Frankreich. SNPOMM, FOMM, SNCNMM: Seeleuten darf ihr Personalausweis nicht entzogen werden.

Griechenland. Die ausstellende Behörde sollte das Recht haben, den Ausweis nach dessen Widerruf einzuziehen.

Guatemala. Das wäre bei regelwidrigem Verhalten des Seemanns problematisch.

Honduras. Der Seemann muß für die Dauer seines Aufenthalts auf See im Besitz seines Personalausweises bleiben.

Indien. Die zusätzliche Ausstellung von Smart-Cards würde die von wichtigen Hafenstaaten geäußerten Sicherheitsbedenken ausräumen.

Indonesien. INSA: Der Seemann sollte den Ausweis nicht über die Gültigkeitsdauer hinaus benutzen.

Italien. CONFITARMA: Für die Zwecke der Erleichterung von Einreisegenehmigungen für Landgänge könnte es notwendig sein, in der Urkunde die vorübergehende Einbehaltung der Personalausweise vorzusehen; allerdings sollte der Seemann berechtigt sein, andere Identitätsausweise, etwa seinen Reisepaß, in seinem Besitz zu behalten.

Lega Pesca: Der Verband sieht darin kein Problem.

Japan. Die japanische Gesetzgebung sieht vor, daß die Personalausweise der Seeleute für die Dauer ihres Aufenthaltes an Bord des Schiffes vom Kapitän des betreffenden Schiffes aufzubewahren sind, um zu verhindern, daß sie verloren gehen. Sofern diese Verfahrensweise nur für die Dauer des Aufenthalts der Seeleute an Bord eines Schiffes praktiziert wird, entspricht dies im wesentlichen einer Situation, in der der Ausweis im ständigen Besitz des Seemanns verbleibt.

Kanada. Das Recht von Einwanderungsbehörden auf Einziehung eines Personalausweises sollte Vorrang vor dem Recht des Inhabers haben, das Dokument in seinem Besitz zu behalten. Darüber hinaus sollten nicht länger beschäftigte Seeleute, um Mißbrauch vorzubeugen, nicht berechtigt sein, ihren Personalausweis zu behalten.

Katar. Das ist wegen möglichen Mißbrauchs an Bord problematisch. Der Ausweis sollte beim Kapitän oder bei den Hafenbehörden verbleiben.

Kuwait. Ein Land sollte einen Personalausweis beschlagnahmen oder einziehen können, wenn sich der betreffende Seemann für die Arbeit auf See als untüchtig oder als Sicherheitsrisiko erwiesen hat, oder wenn der Ausweis nicht länger gültig ist.

Liberia. Die neue Urkunde sollte die Einziehung des Personalausweises für die Dauer der Beschäftigung des Seemanns an Bord des Schiffes durch den Schiffskapitän untersagen. Von dieser Regelung ausgenommen könnte der Zeitpunkt des Einlaufens in einen Hafen sein, wenn der Kapitän alle Dokumente bereitzuhalten hat.

Malta. Der ausstellende Staat sollte jederzeit das Recht haben, den Ausweis einzuziehen.

Namibia. Das wäre in dem Fall problematisch, wenn der zukünftige Ausweis eine Angabe zur Gültigkeitsdauer enthält.

NEF: Das kann nach Ansicht des Arbeitgeberverbands dann zu Problemen führen, wenn die betreffende Person nicht länger ein Seemann ist oder wenn es sich um eine Person handelt, die des Drogenhandels, Gewaltverbrechen oder Vergehen, die mit terroristischen Aktivitäten in Verbindung gebracht werden, überführt wurde.

Neuseeland. Der Personalausweis sollte bis zum Ablauf seiner Gültigkeit im Besitz des Seemanns verbleiben und anschließend an die ausstellende Behörde zurückgegeben werden.

Niederlande. Die Regierung sieht zwei mögliche Probleme. Erstens besitzt eine Person, die über einen gemäß dem Übereinkommen Nr. 108 ausgestellten Personalausweises für Seeleute und über einen Paß verfügt, tatsächlich zwei Reisedokumente. Wird der Paß einer Person nach schweren Straftaten durch Gerichtsbeschluß außer Kraft gesetzt, kann der oder die Betreffende das Land dennoch mit dem Personalausweis für Seeleute verlassen. Die Regierung ist der Ansicht, die neue Urkunde sollte klarstellen, daß die zuständigen Stellen das Recht haben sollten, Personalausweise für Seeleute (zu den gleichen Bedingungen wie sie gegenwärtig für die Einbehaltung von Pässen gelten) vorübergehend einzuziehen. Zweitens macht die Anwendung von Artikel 3 des Übereinkommens Nr. 108 Grenzkontrollen auf Schiffen sehr zeitaufwendig. Diese Bestimmung sieht vor, daß eine vollständige behördliche Grenzkontrolle an Bord eines Schiffes nur dann durchgeführt werden kann, wenn sich alle Seeleute (persönlich) mit ihren Ausweisen der Grenzpolizei vorstellen.

FWZ: Der Personalausweis für Seeleute ist nicht die gleiche Art von Reisedokument wie ein Paß. Wird der Personalausweis für Seeleute für Reisezwecke benutzt, sollte dies stets in Verbindung mit einem Paß erfolgen.

KVNR: Bestimmte Hafenstaaten dürften möglicherweise zur Erleichterung des Landurlaubs die vorübergehende Aushändigung der Personalausweise verlangen. Um den Zielsetzungen, nämlich der Erleichterung des Landurlaubs und der Ratifizierung durch möglichst viele Staaten, zu entsprechen, könnte der Arbeitgeberverband einer Änderung zustimmen, wonach Personalausweise vorübergehend eingezogen werden könnten, und zwar insbesondere dann, wenn der Seemann andere Identitätsausweise, etwa seinen Paß, behalten dürfte.

Nigeria. Die Seeleute haben ihre Personalausweise dem Schiffskapitän zu übergeben, um sie daran zu hindern, von dem Schiff zu flüchten.

Panama. CMP: Die Einwanderungsbehörde will Paß und Dienstnachweis miteinander vergleichen. Daher ist ein getrennter Personalausweis erforderlich.

Russische Föderation. Bund der Seeverkehrsgewerkschaften: Die Ausstellung des Personalausweises für Seeleute muß rechtlich begründet sein.

Spanien. Seeleute müssen ein Dokument erhalten, das ihren bisherigen Dienst auf See belegt. Wenn die Bedingungen für die Ausstellung des Ausweis nicht mehr erfüllt werden, kann es erforderlich sein, einen gültigen Ausweis vorübergehend einzubehalten oder einzuziehen. Abgesehen von der kurzen, für Eintragungen benötigten Zeit sollte ein gültiger Ausweis in der Regel im Besitz des Inhabers bleiben. Wenn die Ausstellung des Ausweises widerrufen wird, muß er dem betreffenden Seemann abgenommen werden, um Mißbrauch zu verhindern. Wird der Ausweis allerdings entzogen, weil seine Gültigkeit abgelaufen ist oder weil der Inhaber nicht länger als Seemann tätig ist, dann sollte ihm ein Dokument ausgestellt werden, das die einschlägigen dienstbezogenen Angaben

enthält. Dieses Dokument ist deshalb besonders wichtig, weil es der Nachweis des Dienstes auf See ist, der bei der Berechnung der Rentenansprüche zugrunde gelegt wird.

Surinam. Die Regierung erklärt, diese Verpflichtung wirft keinerlei Probleme auf, sofern die ausstellende Behörde das Recht hat, den Ausweis unter bestimmten Umständen einzuziehen.

Vereinigte Staaten. Das Recht auf ständigen Besitz könnte ein Problem darstellen, wenn der Personalausweis dem Inhaber automatisch Rechte einräumt oder einen Paß oder ein Visum ersetzen könnte. Sicherheitsprobleme können es erforderlich machen, daß Mitgliedstaaten Ausweise beschlagnahmen, bis das Problem gelöst ist. Identitätsdokumente werden außerdem oft von den Schiffskapitänen einbehalten. Sollte der Personalausweis für Seeleute zusätzlich zu den in der Regel vom Kapitän einbehaltenen Dokumenten gehören, würde die Regierung den Verbleib des Ausweises im ständigen Besitz des Seemanns befürworten. Ersetzt er jedoch diese Dokumente, dann hat dies nicht die Zustimmung der Regierung, weil damit dem Kapitän die Möglichkeit genommen würde, die Ausweise zu verwahren, um Seeleute am Verlassen des Schiffes zu hindern.

USCIB: Es ist möglich, daß Hafenstaaten verlangen, daß der Kapitän die Ausweise einbehält – eine Möglichkeit, der die neue Urkunde Rechnung tragen sollte. Die ausstellende Nation sollte außerdem das Recht haben, eine Karte in Übereinstimmung mit ihren innerstaatlichen Vorschriften einzuziehen.

Vereinigtes Königreich. Dieser Verpflichtung dürfte im Widerspruch zu dem Einwanderungsgesetz von 1971 stehen, demzufolge der Besitz eines Passes unter bestimmten Umständen gestattet ist, bzw. zu dem Wunsch eines Gerichts, einen Ausweis einzubehalten, um eine Person am Verlassen seines Zuständigkeitsbereichs zu hindern. Darüber hinaus sollte die neue Urkunde vorschreiben, daß der Ausweis zurückzugeben ist, wenn der betreffende Seemann nicht länger Dienst auf See verrichtet.

ISF. Das Recht der Seeleute auf ständigen Besitz des Personalausweises stellt ein Problem dar. Es könnte sein, daß bestimmte Hafenstaaten wünschen, zwecks Erleichterung des Landurlaubs die vorübergehende Aushändigung des Ausweises zu verlangen. Um den Zielen der Erleichterung des Landurlaubs und der Ratifizierung durch möglichst viele Staaten zu entsprechen, könnte der ISF einer Änderung zustimmen, wonach Personalausweise vorübergehend eingezogen werden können, und zwar insbesondere dann, wenn der Seemann andere Identitätsausweise, beispielsweise seinen Paß, behalten darf. Im übrigen ist klar, daß der ausstellende Staat das Recht haben sollte, Identitätsdokumente einzuziehen.

Fr. B2 b) (1) Wenn sich aus der Antwort auf Frage B2 a) ergibt, das ein Problem existiert, könnte es gelöst werden, indem Artikel 3 des Übereinkommens Nr. 108 so verstanden wird, daß der Artikel keine Auswirkungen auf das Recht und die Verpflichtung zur Einziehung eines in unrechtmäßigem Besitz befindlichen Ausweises hat?

Bejahend: 24. Albanien, Algerien, Argentinien, Aserbaidschan, Belarus, Bulgarien, Costa Rica, Eritrea, Estland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Kanada, Kasachstan, Kuwait, Libanon, Liberia, Litauen, Myanmar, Nicaragua, Peru, Philippinen, Portugal, Saudi-Arabien.

Arbeitgeberverbände: Syndarma (Brasilien); ANA (Chile); Dänischer Reederverband (Dänemark); VDR (Deutschland); Armateurs de France (Frankreich); APINDO (Indonesien); CONFITARMA (Italien); NEF (Namibia); Rumänischer Reederverband (Rumänien); USCIB (Vereinigte Staaten).

Arbeitnehmerverbände: CTRN (Costa Rica); FILT-CGIL (Italien); CLC (Kanada); BNS, Freie Seeleutegewerkschaft Rumäniens (Rumänien); Bund der Seeverkehrsgewerkschaften (Russische Föderation); Fortschrittliche Handelsgewerkschaft (Surinam).

Verneinend: 10. Ecuador, Dänemark, Finnland, Katar, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich.

Arbeitgeberverbände: CPC (Chile).

Arbeitnehmerverbände: NUNW (Namibia).

Sonstige: 28. Ägypten, Australien, Chile, China, Costa Rica, Deutschland, Honduras, Indien, Indonesien, Italien, Japan, Kroatien, Kuba, Malta, Mauritius, Namibia, Norwegen, Panama, Polen, Rumänien, Russische Föderation, Spanien, Surinam, Arabische Republik Syrien, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay.

(2) Sollte ein solches Verständnis in der neuen Urkunde bestätigt werden?

Bejahend: 36. Ägypten, Albanien, Algerien, Argentinien, Aserbaidschan, Australien, Belarus, Bulgarien, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Indien, Indonesien, Japan, Kanada, Kasachstan, Katar, Kuwait, Libanon, Liberia, Litauen, Mauritius, Myanmar, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Peru, Philippinen, Portugal, Saudi-Arabien, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich.

Arbeitgeberverbände: Syndarma (Brasilien); ANA, CPC (Chile); Dänischer Reederverband (Dänemark); VDR (Deutschland); Armateurs de France (Frankreich); CONFITARMA (Italien); NEF (Namibia); KVNR (Niederlande); CMP (Panama); Rumänischer Reederverband (Rumänien); USCIB (Vereinigte Staaten).

Arbeitnehmerverbände: FNSM (Frankreich); FILT-CGIL (Italien); SPNI (Indonesien); CLC (Kanada); NUNW (Namibia); BNS, Freie Seeleutegewerkschaft Rumäniens (Rumänien); Bund der Seeverkehrsgewerkschaften (Russische Föderation).

Verneinend: 1. Ecuador.

Arbeitgeberverbände: APINDO (Indonesien).

Sonstige: 24. Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Honduras, Italien, Kroatien, Kuba, Malta, Namibia, Norwegen, Panama, Polen, Rumänien, Russische Föderation, Spanien, Surinam, Arabische Republik Syrien, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Staaten.

Bemerkungen

Costa Rica. Das Generaldirektorium für Einwanderung und den Status von Ausländern ist einverstanden.

CTRN: Der Arbeitnehmerverband äußert die gleichen Bedenken wie der CLC (Kanada).

Dänemark. Dänischer Reederverband: Der Arbeitgeberverband schließt sich den Bemerkungen des ISF an.

Deutschland. VDR: Das Recht des Seemanns, andere Identitätsausweise, etwa seinen Reisepaß, in seinem Besitz zu behalten, darf nicht eingeschränkt werden.

Finnland. Neben dem Recht zur vorübergehenden Einbehaltung und der Entziehung „in unrechtmäßigem Besitz befindlicher“ Ausweise sollte das Recht zur Entziehung auch in anderen Fällen vorgesehen werden, so z.B., wenn diese Maßnahme für die Gewährleistung eines Strafprozesses gemäß der innerstaatlichen Gesetzgebung unabdingbar ist.

Italien. FILT-CGIL: Der Arbeitnehmerverband ist mit den vorgeschlagenen Lösungen einverstanden, äußert aber die gleichen Bedenken wie der CLC (Kanada) und der CTRN (Costa Rica).

Japan. Das Recht der Behörden, einen nicht länger gültigen Ausweis einzuziehen, wird von Artikel 3 des Übereinkommens Nr. 108 nicht beeinträchtigt.

Kanada. CLC: Es bedarf geeigneter Absicherungen, auch muß das Recht des Seemanns, Wiedergutmachung und Entschädigung für etwaige ihm entstandene Verluste zu verlangen, gewährleistet sein.

Neuseeland. Die Ausstellung des Personalausweises sollte widerrufen werden, wenn diese auf betrügerischem Wege erreicht wurde.

Niederlande. Die Regierungen sollten außerdem das Recht haben, die Ausstellung eines Personalausweises für Seeleute zu verweigern bzw. diesen nach erfolgter Ausstellung gegebenenfalls wieder einzuziehen. Sonst werden Seeleute anders behandelt als andere Bürger. Das Problem der zeitaufwendigen Grenzkontrollen bleibt im übrigen ungelöst.

Saudi-Arabien. Im Interesse der Sicherung der Rechte der Seeleute ist die Regierung einverstanden.

Vereinigte Staaten. Die Regierung verweist auf ihre Bemerkungen zu den Fragen B2 a), B4 a), B4 b) und C2 a).

Vereinigtes Königreich. Das uneingeschränkte Recht eines Seemanns auf ständigen Besitz seines Personalausweises dürfte vermutlich zu Konflikten mit der Gesetzgebung der meisten Staaten führen und die Urkunde unannehmbar machen.

ISF. Der ISF unterstützt den Vorschlag zur Lösung des Problems betreffend das Recht auf die Einziehung eines Ausweises, weil es hiermit zum Teil gelöst wäre. Nicht gelöst wäre allerdings das Problem, daß es dem Seemann möglich sein muß, andere Identitätsausweise, etwa seinen Paß, in seinem Besitz zu behalten.

Zusammenfassung des Amtes

a) Für die meisten Staaten stellt das Recht der Seeleute auf ständigen Besitz des Personalausweises kein Problem dar. In mehreren Antworten wurde erwähnt, daß ein Problem darin bestehen könnte, daß die Einwanderungsbehör-

den und sonstige zuständige Stellen das Recht haben sollten, solche Personalausweise einzubehalten.

b) Einige Länder verweisen auf das Problem des Einbehaltens von Identitätsdokumenten in bestimmten Fällen. Sie sind nicht überzeugt, daß das Recht und die Verpflichtung zur Einziehung eines in unrechtmäßigem Besitz befindlichen Ausweises ausreichen würden, um das Problem zu lösen. Die Frage ließe sich in der neuen Urkunde durch die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung lösen, die festlegt, in welchen Fällen der Ausweis einbehalten werden sollte.

B3. RECHT AUF WIEDEREINREISE IN DAS AUSSTELLENDEN GEBIET

Fr. B3 *Wenn davon auszugehen ist, daß der neue Personalausweis für Seeleute normalerweise **nur** Staatsangehörigen des betreffenden Landes ausgestellt wird und daß der Sonderfall einer Ausstellung an Flüchtlinge oder Staatenlose fakultativ wäre (siehe Abschnitt A1), würde die Anforderung der Wiedereinreise von Seeleuten in das ausstellende Land unter den Mitgliedern zu Problemen führen?*

Bejahend: 11. Aserbaidschan, Deutschland, Estland, Guatemala, Japan, Katar, Kuwait, Liberia, Namibia, Saudi-Arabien, Tschechische Republik.

Arbeitgeberverbände: Syndarma (Brasilien); APINDO (Indonesien); USCIB (Vereinigte Staaten).

Arbeitnehmerverbände: FNSM (Frankreich); SPNI (Indonesien); NUNW (Namibia).

Verneinend: 44. Ägypten, Albanien, Algerien, Argentinien, Australien, Belarus, Bulgarien, China, Costa Rica, Dänemark, Ecuador, Eritrea, Finnland, Frankreich, Griechenland, Honduras, Indien, Indonesien, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Libanon, Litauen, Malta, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Spanien, Surinam, Arabische Republik Syrien, Vereinigte Republik Tansania, Ukraine, Uruguay, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich.

Arbeitgeberverbände: ANA, CPC (Chile); Armateurs de France (Frankreich); INSA (Indonesien); NEF (Namibia); CMP (Panama).

Arbeitnehmerverbände: CONTTMAF (Brasilien); CTRN (Costa Rica); FILT-CGIL (Italien); CLC (Kanada); Seeleutegewerkschaft Kroatiens (Kroatien); APOM (Panama); BNS, Freie Seeleutegewerkschaft Rumäniens (Rumänien); Bund der Seeverkehrsgewerkschaften (Russische Föderation); Fortschrittliche Handelsgewerkschaft (Surinam).

Sonstige: 6. Chile, Italien, Kuba, Mauritius, Myanmar, Ungarn.

Bemerkungen (z.B. Art des Problems)

Aserbaidshan. Die Regierung ist der Ansicht, diese Verpflichtung könnte zu Problemen führen. Der Gewerkschaftsbund ist gegenteiliger Meinung.

Australien. Ein Personalausweis für Seeleute allein reicht nicht aus für die Einreise nach Australien. Zu diesem Zweck haben australische Seefahrer einen Paß mit sich zu führen. Sollte vereinbart werden, daß der Ausweis vom Arbeitgeber oder vom beschäftigenden Staat ausgestellt werden kann, dann wäre näher zu prüfen, ob eine solche Bestimmung sinnvoll ist.

Brasilien. Syndarma: Diese Frage sollte nicht Gegenstand der Urkunde sein. Seeleute besitzen Pässe, was ihnen das Recht auf Wiedereinreise in das ausstellende Land garantiert.

Bulgarien. Staaten sollten den Seeleuten, denen sie Personalausweise ausgestellt haben, die Wiedereinreise in ihr Gebiet ermöglichen, sofern die Seeleute ihre Staatsangehörigkeit besitzen oder in diesem Staat ihren ständigen Wohnsitz haben.

Chile. Was das System der Ausstellung der Ausweise betrifft, bestehen keine Probleme, allerdings unter dem Vorbehalt, daß die einschlägigen gesetzlichen Anforderungen erfüllt worden sind.

CPC: Der Seemann sollte im Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung sein.

Dänemark. Dänischer Reederverband: Der Arbeitgeberverband schließt sich den Bemerkungen des ISF an.

Deutschland. Das Seefahrtbuch allein berechtigt nicht zur Wiedereinreise. Die Wiedereinreise in das Bundesgebiet kann regelmäßig nur dann gestattet werden, wenn ein gültiger Aufenthaltstitel oder ein von der zuständigen Behörde ausgestelltes Paßersatzdokument (Flüchtlingsausweis, Staatenlosenausweis) vorliegt.

VDR: Die Antwort des Arbeitgeberverbandes lautet weder Ja noch Nein. Es ist absolut erforderlich, daß Staaten den Seeleuten, denen sie Personalausweise für Seeleute ausgestellt haben, die Wiedereinreise ermöglichen. Dies gilt sowohl für diejenigen Seeleute, die ihre Staatsangehörigkeit besitzen, als auch für jene, die in diesem Staat ihren Wohnsitz haben.

Estland. Ein Recht auf Wiedereinreise kann in Estland und anderen ehemaligen Sowjetrepubliken zu Problemen führen.

Italien. CONFITARMA: Der Arbeitgeberverband hat hierzu keine feste Meinung. Da Seeleute ihren Paß behalten können, sollte eine Bestimmung dieser Art nicht in die Urkunde aufgenommen werden.

Lega Pesca: Die Rechte der Bürger auf Bewegungsfreiheit und auf Arbeit müssen, ausgenommen sehr ernste Situationen, gewahrt bleiben.

Japan. Der Entwurf der Urkunde sollte nicht vorsehen, daß der Personalausweis für Seeleute nur Staatsangehörigen des betreffenden Landes ausgestellt werden kann, sondern daß er auch Ausländern ausgestellt werden kann, die sich auf einem Schiff anheuern, das unter dem Hoheitsrecht des betreffenden Staates steht. Im diesem Fall ist die Wiedereinreise, hat der ausländische Seemann das Land einmal verlassen, nach japanischem Gesetz ohne eine neue Einreiseerlaubnis für Besatzungen nicht gestattet, es sei denn, der Seemann ist im Besitz einer Einreiseerlaubnis mit der Möglichkeit einer mehrfachen Einreise.

Kanada. Das würde nicht zu Problemen führen, vorausgesetzt, daß alle Anforderungen erfüllt worden sind und seitens des Einwanderungsbeamten keinerlei Zweifel hinsichtlich der Identität des Inhabers usw. bestehen. Hierbei spielt auch die Gültigkeitsdauer des Ausweises eine Rolle. Von Kanada wird die Bestimmung, wonach die Wiedereinreise „noch innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Gültigkeitsdauer“ zu gestatten ist, nicht befürwortet; wenn die Gültigkeitsdauer abgelaufen ist, sollte der Ausweis nicht länger gültig oder akzeptabel sein.

Katar. An diesem Grundsatz sollte festgehalten werden, und zwar auch dann, wenn der ausstellenden Behörde dadurch Probleme entstehen. Der betreffende Staat sollte allerdings das Recht haben, den Personalausweis nicht auszustellen.

Kuba. Diese Frage ist im Einklang mit den besonderen Gegebenheiten des jeweiligen Landes zu regeln.

Kuwait. Ein Problem könnte dann auftreten, wenn in dem betreffenden Land zu viele Seeleute registriert sind.

Liberia. Die Regierung erklärt erneut ihr Nichteinverständnis mit dem Konzept des Nationalstaates zum Ausdruck (in den IMO-Übereinkommen wird eindeutig verlangt, daß auch Nichtstaatsangehörigen des Flaggenstaates Bescheinigungen auszustellen sind) und stellt fest, daß es nicht nötig ist, dieses Problem in der Urkunde zu regeln.

Neuseeland. Nur Staatsangehörige sollten ein Recht auf Wiedereinreise haben.

Niederlande. Diese Lösung verursacht der Regierung kein Problem, doch sollte ihre Beantwortung der Fragen A1 b) und c) in diesem Zusammenhang Berücksichtigung finden.

Nigeria. Diese Verpflichtung ist eine der Grundforderungen des Übereinkommens.

Panama. Solange der Einwanderungsstatus des Seemanns seine Wiedereinreise erlaubt, führt diese Verpflichtung zu keinerlei Problemen.

Russische Föderation. Bund der Seeverkehrsgewerkschaften: Die Bestimmungen des Übereinkommens und der innerstaatlichen Gesetzgebung sollten eingehalten werden.

Tschechische Republik. Die Anforderung der Wiedereinreise stellt für die innerstaatliche Gesetzgebung ein Problem dar, da die Wiedereinreise nur gestattet wird, wenn der Ausweis noch gültig ist und bei der zuständigen Behörde als Reisedokument registriert ist.

Ukraine. Nur Staatsangehörige des betreffenden Landes sollten das Recht auf Wiedereinreise haben.

Ungarn. Die Regierung verweist auf ihre Bemerkungen zu Frage A1 a) und schlägt vor, die Ausstellung von Personalausweisen für Seeleute sollte nicht auf Staatsangehörige zu beschränken und die Bestimmungen des Übereinkommens (Nr. 166) über die Heimschaffung der Seeleute (Neufassung), 1987, zu berücksichtigen.

Vereinigte Staaten. Der Personalausweis wird nur Personen ausgestellt, die ihren rechtmäßigen ständigen Wohnsitz in den Vereinigten Staaten haben.

USCIB: Es muß klar und deutlich zwischen Staatsangehörigen und anderen Personen unterschieden werden. Verstöße gegen das Einwanderungsgesetz, die nationale Sicherheit und andere Aspekte können die Wiedereinreise Nicht-Staatsangehöriger auch dann problematisch machen, wenn Flüchtlingen und Staatenlosen Ausweise ausgestellt werden.

Vereinigtes Königreich. Diese Verpflichtung führt nicht zu Problemen, sofern sichergestellt wird, daß der Personalausweis für Seeleute mit sofortiger Wirkung seine Gültigkeit verliert, wenn die Grundlage, kraft derer er ursprünglich ausgestellt wurde, widerrufen wird.

ISF. Es steht außer Zweifel, daß die Vertragsparteien dieses Übereinkommens Seeleuten, denen sie Personalausweise für Seeleute ausgestellt haben, die Wiedereinreise gestatten müssen, wenn diese Seeleute ihre Staatsangehörigkeit besitzen oder ihren ständigen Wohnsitz in dem betreffenden Land haben. Der ISF hat jedoch keine feste Meinung, was die Erforderlichkeit der Regelung dieser Frage durch die neue Urkunde angeht.

Zusammenfassung des Amtes

Eine Anforderung, wonach den Inhabern des Personalausweises für Seeleute die Wiedereinreise zu gestatten ist, stellt für viele Staaten kein Problem

dar, wenn es sich bei den Inhabern um Staatsangehörige handelt und die Ausstellung eines Ausweises an andere Personen fakultativ ist.

B4. RECHT AUF EINREISE IN BESUCHTE GEBIETE

Einreise für befristeten Landurlaub

Fr. B4 a) *Stellt die Anforderung, den Inhabern von Personalausweisen für Seeleute zum Zweck des Landurlaubs die Einreise zu gestatten, für die Mitglieder ein Problem dar?*

Bejahend: 8. Ägypten, Australien, Katar, Myanmar, Panama, Spanien, Arabische Republik Syrien, Vereinigte Staaten.

Arbeitgeberverbände: CPC (Chile); APINDO (Indonesien); KVNR (Niederlande); USCIB (Vereinigte Staaten).

Arbeitnehmerverbände: SPNI (Indonesien); NUNW (Namibia).

Verneinend: 47. Albanien, Algerien, Argentinien, Aserbaidshan, Belarus, Bulgarien, China, Costa Rica, Dänemark, Ecuador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Guatemala, Honduras, Indien, Indonesien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Libanon, Liberia, Litauen, Malta, Mauritius, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Surinam, Vereinigte Republik Tansania, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich.

Arbeitgeberverbände: Syndarma (Brasilien); ANA, (Chile); INSA (Indonesien); NEF (Namibia); KVNR (Niederlande); CMP (Panama).

Arbeitnehmerverbände: CONTTMAF (Brasilien); CTRN (Costa Rica); FNSM (Frankreich); FILT-CGIL (Italien); CLC (Kanada); Seeleutegewerkschaft Kroatiens (Kroatien); APOM (Panama); BNS, Freie Seeleutegewerkschaft Rumäniens (Rumänien); Bund der Seeverkehrsgewerkschaften (Russische Föderation); Fortschrittliche Handelsgewerkschaft (Surinam).

Sonstige: 5. Chile, Deutschland, Griechenland, Italien, Kuba.

Bemerkungen (z.B. Art des Problems)

Australien. Der Personalausweis für Seeleute allein wird nicht länger zur Einreise nach Australien berechtigen. Es wird außerdem ein Paß vorgelegt werden müssen.

Brasilien. Syndarma: Nach Ansicht des Arbeitgeberverbands dürfen Sicherheitsvorkehrungen nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen betreffend die Personalausweise für Seeleute (siehe Artikel 6 des Übereinkommens Nr. 108) stehen, wonach Seeleuten die Einreise in das Gebiet eines anderen Vertragsstaates ohne Visumpflicht zu gestatten ist.

Bulgarien. Bulgarien ist Vertragspartei des FAL-Übereinkommens der IMO und des Übereinkommens Nr. 108, und beide Urkunden sehen vor, daß Seeleute das Recht haben, ohne Visumpflicht in das Gebiet eines Vertragsstaates für einen Urlaub an Land, zur Durchreise, um sich an Bord eines Schiffes zu begeben, oder zur Heimkehr, einzureisen. Dieser Grundsatz ist auch in einer Reihe bilateraler Vereinbarungen verankert, die Bulgarien abgeschlossen hat.

Chile. Zum Zweck des Landurlaubs wird von den Einwanderungsbehörden in der Praxis ein Personalausweis für Seeleute akzeptiert.

ANA: Das ist einer der Zwecke des Personalausweises.

CPC: Es gibt Probleme, die mit dem ausstellenden Staat im Zusammenhang stehen.

Costa Rica. Diese Verpflichtung stellt kein Problem dar, aber das Generaldirektorium für Einwanderung und den Status von Ausländern ist gegenteiliger Meinung, da Costa Rica Einreisebeschränkungen nach Staatsangehörigkeit verhängt.

Dänemark. Dänischer Reederverband: Der Arbeitgeberverband schließt sich den Bemerkungen des ISF an.

Deutschland. Ziviles Schiffspersonal kann unter bestimmten Voraussetzungen für den Aufenthalt in dem Hafenort während der Liegezeit des Schiffes vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit werden, sofern es die Paßpflicht erfüllt. Ein Aufenthalt außerhalb des Hafenortes ist, sofern für die entsprechenden Staatsangehörigen die Visumpflicht besteht, nur mit einem Visum möglich. Allein der Besitz des Seefahrtbuchs kann somit nicht die Einreise ermöglichen. Ferner ist eine kostenfreie Ausstellung von Einreisevisa für Seeleute nicht vorgesehen.

Frankreich. Es wäre darüber hinaus ratsam, auf das Übereinkommen (Nr. 163) über die soziale Betreuung der Seeleute, 1987, zu verweisen, das vorsieht, Seeleuten zum Zweck des Landgangs Erleichterungen zu gewähren.

Armateurs de France: Der Arbeitgeberverband erklärt, daß diese Frage für die Reeder von Bedeutung ist und verweist auf die Stellungnahme des ISF.

Honduras. Das ist annehmbar, sofern das Recht auf Urlaub an Land nur für die Dauer der Liegezeit des Schiffes in dem betreffenden Land gilt.

Indien. Der Zweck der Überprüfung des Personalausweises für Seeleute besteht darin, die Erfüllung der Erfordernisse für eine Visumerteilung zu erleichtern sowie Sicherheitsbedürfnissen zu entsprechen.

Indonesien. INSA: Der Arbeitgeberverband erklärt, daß diese Verpflichtung nicht zu Problemen führt; sie wäre eine Hilfe für die Seeleute und die Reeder.

Italien. Es könnte wahrscheinlich in den Zuständigkeitsbereich des Innenministeriums fallende Sicherheitsprobleme geben.

CONFITARMA: Es ist schwierig, einer Auslegung von Artikel 6 des Übereinkommens Nr. 108 zuzustimmen, die eine Visumpflicht für Seeleute für den Fall, daß die Bestimmungen von Artikel 6 Absatz 1 erfüllt sind, nicht ausdrücklich ausschließen würde.

Lega Pesca: Der Verband sieht darin keinerlei Probleme.

Japan. Was den befristeten Urlaub der Seeleute an Land nach Artikel 6 des Übereinkommens Nr. 108 angeht, so räumt die innerstaatliche Gesetzgebung den zuständigen Stellen das Recht ein, einer Person, auch wenn sie im Besitz eines Personalausweises für Seeleute ist, die Einreise zu verweigern.

Kanada. Kanada hat die Erfahrung gemacht, daß diese Ausweise sehr oft für betrügerische Zwecke benutzt werden. Nach Artikel 6 (4) des Übereinkommens Nr. 108 besteht keine „Pflicht“, dem Seemann die Einreise zu gewähren. Personen, denen als Mitglieder einer Schiffsbesatzung die Einreise gestattet wird, haben Kanada mit dem gleichen Schiff wieder zu verlassen. Kanada behält sich das Recht vor, unter bestimmten Umständen weitere Einschränkungen zu verhängen und „Landurlaub“ zu verweigern. Solange Artikel 6 (4) gilt, stellt die Anforderung kein Problem dar.

Katar. Urlaub an Land sollte im Licht der Sicherheitserfordernisse der betreffenden Länder gewährt werden.

Liberia. Die Frage der Einreisegenehmigung für einen befristeten Urlaub an Land ist für Liberia von entscheidender Bedeutung. Seeleute verbringen lange Zeit auf See, und der Urlaub an Land ist aus Sicherheitsgründen, aber auch aus gesundheitlichen, betrieblichen und humanitären Gründen sowie zum Zweck der Erholung, sehr wichtig.

Neuseeland. Sofern den Anforderungen hinsichtlich der inneren Sicherheit oder den Einwanderungsvorschriften entsprochen wird, stellt diese Frage kein Problem dar.

Niederlande. Die Einreise zum Zweck eines befristeten Urlaubs an Land stellt kein Problem dar, solange die Aufenthaltsgenehmigung auf den Hafenort und die nähere Umgebung beschränkt ist

Panama. Urlaub an Land wird gewährt, wenn der Nachweis des Dienstes auf See vorliegt. Von den Einwanderungsbehörden wird Urlaub an Land je nach dem Einwanderungsstatus des Seemanns genehmigt.

Portugal. Das Recht des ausstellenden Staates, die Einreise aus Gründen der öffentlichen Ruhe und Ordnung, der öffentlichen Sicherheit oder der öffentlichen Gesundheit zu verweigern, sollte nicht angetastet werden.

Spanien. Es kann ein Visum erforderlich sein.

Arabische Republik Syrien. Urlaub an Land ist nach der innerstaatlichen Gesetzgebung nur mit einem Visum möglich.

Vereinigte Staaten. Das Immigrationsgesetz der Vereinigten Staaten verlangt von einem ausländischen Seemann, daß er im Besitz eines gültigen Visums ist, es sei denn, die Einwanderungs- und Einbürgerungsdienste erteilen eine Ausnahmegenehmigung. Nach dem FAL-Übereinkommen der IMO besteht für Schiffsbesatzungen für den Urlaub an Land keine Visumpflicht. Artikel 6 Absatz 1 des Übereinkommens Nr. 108 schreibt vor, daß jeder Hafenstaat die Einreise in sein Gebiet für einen befristeten Urlaub an Land zu gestatten hat, schließt die Möglichkeit einer Visumpflicht für diesen Zweck aber nicht ausdrücklich aus. Die Regierung unterstützt aber den Grundsatz, wonach die Datenelemente, die benötigt werden, um gegebenenfalls einen Visumbeantragungsprozeß in Gang zu setzen, in den neuen, mit biometrischen Identifizierungsmitteln ausgestatteten Personalausweis für Seeleute integriert oder direkt abrufbar sein sollten. Ferner sollte eine Bestimmung aufgenommen werden, die das souveräne Recht jedes Mitgliedstaats anerkennt, aus Sicherheitsgründen gegebenenfalls zusätzliche Nachforschungen anzustellen (siehe Bemerkungen zu Frage B2 a)).

USCIB: Diese Verpflichtung wirft Probleme auf. Zweck der Karte ist zwar eine größere Bewegungsfreiheit für die Seeleute, doch auf Landurlaub besteht kein Rechtsanspruch, und er wird auch nicht automatisch gewährt; das Recht eines Landes, Personen die Einreise in sein Gebiet zu gestatten, ist ein Hoheitsrecht. Personen im Besitz eines gültigen Visums die Einreise zu verweigern, kann wohlbegründet sein; Gründe können u.a. Fragen im Zusammenhang der Landessicherheit, der Bekämpfung von Infektionskrankheiten oder der Einwanderung sein.

Vereinigtes Königreich. Diese Anforderung bereitet keine Schwierigkeiten, sofern Artikel 6 Absatz 4 des bestehenden Übereinkommens Nr. 108 beibehalten wird.

ISF. Dies ist eine Frage, die für die Reeder von entscheidender Bedeutung ist. Der Hauptzweck des Personalausweises für Seeleute besteht darin, ein Mittel zu schaffen, daß die Seeleute von der Verpflichtung befreit, für einen befristeten Urlaub an Land, zur Durchreise oder zur Heimkehr ein Visum zu beantragen. Die neue Urkunde sollte im Interesse der Erleichterung des internationalen Handels und des Wohlergehens der Seeleute an diesem Grundsatz festhalten und den besonderen Charakter des seemännischen Berufs anerkennen. Sofern eine neue Urkunde angenommen wird und ein Seemann im Besitz eines Ausweises ist, der die international vereinbarten Kriterien erfüllt, dann

sollte für die in Artikel 6 des Übereinkommens Nr. 108 genannten Zwecke grundsätzlich keine Visumpflicht bestehen. Dieser Grundsatz sollte in der neuen Urkunde klar zum Ausdruck gebracht werden, zumindest aber sollten die in Artikel 6 des bestehenden Übereinkommens verankerten Grundsätze nicht angetastet werden. Es wird allerdings eingeräumt, daß ein ausdrücklicher Verweis darauf, daß Seeleute für Urlaub an Land nicht im Besitz eines Visums sein müssen, bestimmte wichtige Hafenstaaten von der Ratifizierung der neuen Urkunde abhalten dürfte. Der Auslegung, wonach Artikel 6 des Übereinkommens die Möglichkeit, die Einreise durch die Ausstellung eines Visums zu gestatten, nicht ausdrücklich ausschließt, vorausgesetzt, die Bestimmungen von Artikel 6 Absatz 1 und bestimmte andere Bedingungen werden erfüllt, kann vom ISF daher zögerlich zugestimmt werden.

Fr. B4 b) *Werden Inhabern von Personalausweisen für Seeleute, die bei der Ankunft im Hafen um Landurlaub ersuchen, mit Ausnahme der in Artikel 6 Absatz 4 des Übereinkommens Nr. 108 genannten Ausnahmefälle rasch und kostenlos Einreisevisa ausgestellt:*

i) *Würde eine Visaanforderung unter solchen Umständen als mit Artikel 6 Absatz 1 des Übereinkommens Nr. 108 vereinbar angesehen?*

Bejahend: 28. Ägypten, Albanien, Algerien, Argentinien, Australien, Belarus, Bulgarien, Costa Rica, Ecuador, Finnland, Kasachstan, Katar, Kroatien, Libanon, Liberia, Malta, Myanmar, Neuseeland, Niederlande, Panama, Polen, Rumänien, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Surinam, Arabische Republik Syrien, Uruguay, Vereinigtes Königreich.

Arbeitgeberverbände: Syndarma (Brasilien); ANA, CPC (Chile); Dänischer Reederverband (Dänemark); VDR (Deutschland); Armateurs de France (Frankreich); APINDO, INSA (Indonesien); CONFITARMA (Italien); USCIB (Vereinigte Staaten); ISF.

Arbeitnehmerverbände: SPNI (Indonesien); NUNW (Namibia); APOM (Panama); Freie Seeleutegewerkschaft Rumäniens (Rumänien).

Verneinend: 24. Aserbaidshon, China, Dänemark, Eritrea, Estland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indien, Indonesien, Italien, Japan, Litauen, Nicaragua, Norwegen, Peru, Philippinen, Portugal, Vereinigte Republik Tansania, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Staaten.

Arbeitgeberverbände: NEF (Namibia).

Arbeitnehmerverbände: CTRN (Costa Rica); FNSM (Frankreich); FILT-CGIL (Italien); CLC (Kanada); Seeleutegewerkschaft Kroatiens (Kroatien); BNS, (Rumänien); Bund der Seeverkehrsgewerkschaften (Russische Föderation); Fortschrittliche Handelsgewerkschaft (Surinam).

Sonstige: 8. Chile, Deutschland, Kanada, Kuba, Mauritius, Namibia, Nigeria, Spanien.

Bemerkungen

Ägypten. Unter besonderen Umständen sollte ein Visum verlangt werden.

Brasilien. CONTTMAF: Durch die Änderungen sollten den Seeleute keine Kosten entstehen, und mit Ausnahme der genannten Fälle sollte einem Seemann die Einreise in einen anderen Staat entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des jeweiligen Landes gewährt werden.

Syndarma: Der Arbeitgeberverband sieht die Visaanforderung als vereinbar an, sofern die Urkunde gewährleistet, daß das Einreisevisum rasch und kostenlos ausgestellt wird.

Bulgarien. Der Grundsatz, wonach Einreisevisa rasch und ohne Kosten für die Seeleute ausgestellt werden sollten, ist in der neuen Urkunde eindeutig festzulegen.

Chile. Die chilenische Einwanderungsbehörde verwendet in der Praxis eine „Vorübergehende Einreisegenehmigung in das chilenische Hoheitsgebiet“ (Paß für Kurzaufenthalt), die nur für die Dauer des Aufenthalts des Schiffes im Hafen ausgestellt wird.

Costa Rica. CTRN: Diese Anforderung ist aus den vom CLC (Kanada) genannten Gründen als nicht vereinbar anzusehen.

Dänemark. Dänischer Reederverband: Der Arbeitgeberverband schließt sich den Bemerkungen des ISF an.

Deutschland. Siehe die Bemerkungen zu Frage B4 a).

VDR: Zustimmung mit den gleichen Vorbehalten, wie sie vom ISF zum Ausdruck gebracht wurden.

Ecuador. Damit ließen sich Aufenthalte über die genehmigte Aufenthaltsdauer hinaus und andere Ordnungswidrigkeiten verhindern.

Estland. Die Gewerkschaften sind nicht einverstanden.

Frankreich. Nach dem FAL-Übereinkommen der IMO ist kein Visum erforderlich. Der Ausdruck „rasch“ sollte im Sinne von „baldmöglichst“ verstanden werden.

Armateurs de France: Der Arbeitgeberverband ist vorbehaltlich den in Frage B4 a) genannten Bedingungen einverstanden.

FNSM: Der Arbeitnehmerverband sieht diese Anforderung als nicht vereinbar an.

Griechenland. Diese Frage wird im IMO-FAL-Übereinkommen (Abs. 3.45 bis 3.47), das Griechenland ratifiziert hat, geregelt. Für einen befristeten Landurlaub wird von den griechischen Behörden kein Visum verlangt.

Italien. CONFITARMA: Der Arbeitgeberverband unter bestimmten Bedingungen einverstanden und befürwortet die Bemerkungen des ISF, einschließlich der vorgeschlagenen Abänderung von Artikel 7 des Vorentwurfs.

FILT-CGIL: Der Arbeitnehmerverband sieht diese Anforderung aus den gleichen Gründen, wie sie vom CLC (Kanada) und vom CTRN (Costa Rica) zum Ausdruck gebracht wurden, als nicht vereinbar an.

Legia Pesca: Eine Visaanforderung ist vereinbar, vorausgesetzt, die Modalitäten für die Einreise sind eindeutig und für alle ratifizierenden Länder gleich.

Japan. Der Erwerb eines Visums ist zumindest eine physische Belastung für die Seeleute, und wenn die Anforderungen an den Nachweis der Identität strenger werden, sollte für den Urlaub an Land kein Visum nötig sein. Die Visaanforderungen für den Landgang sollten folglich gelockert werden.

Kanada. Seeleuten, die von Bord gehen, um als Besucher „Urlaub an Land“ zu machen, wird für die Einreise kein besonderer Ausweis ausgestellt. Unter bestimmten Umständen kann „Landurlaub“ verweigert werden.

CLC: Diese Anforderung stünde im direkten Widerspruch zu dem FAL-Übereinkommen der IMO (Artikel 3.45).

Kuba. Es sollte jedem Land freistehen, diese Frage selbst zu regeln.

Liberia. Es ist wichtig, daß die neue Urkunde vorsieht, daß Seeleuten in diesem Fall ein Visum ausgestellt wird. Solche Visa sind rasch und kostenlos zu gewähren.

Nicaragua. Eine Visaanforderung wäre ein Rückschritt.

Niederlande. Eine Visaanforderung ist akzeptabel, doch Visa sollten nicht kostenlos gewährt werden.

KVNR: Eine Visaanforderung könnte aus den vom ISF genannten Gründen als vereinbar mit Artikel 6 des Übereinkommens Nr. 108 angesehen werden.

Nigeria. Eine Visaanforderung wäre nicht vereinbar, es sei denn, sie findet auf der Internationalen Arbeitskonferenz eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und steht im Einklang mit Artikel 6.1 des Vorentwurfs.

Norwegen. Norwegen zieht die Einreise ohne Visum vor. Falls bestimmte Mitgliedstaaten jedoch die Möglichkeit der Ausstellung eines Visums beizubehalten

wünschen, dann sollte die Ausstellung in der im Fragebogen vorgeschlagenen Weise erfolgen.

Panama. Die Regierung ist einverstanden und verweist auf ihre Bemerkungen zu Frage B4 a).

Peru. Es sollte keine zusätzlichen Anforderungen geben.

Philippinen. In Artikel 6 Absatz 1 des Übereinkommens Nr. 108 wird eine solche Anforderung nicht erwähnt, und in der Regel sollte ein einfacher Antrag eines Seemanns mit einem gültigen Personalausweis genügen, um von einem beliebigen Mitgliedstaat ein Einreisevisum ausgestellt zu bekommen. Gemäß Artikel 6 Absatz 4 hat jedes Mitglied das Recht, den befristeten Landurlaub zu verweigern.

Portugal. Für die Einreise zum Zweck des Landurlaubs wird in Portugal kein Visum verlangt.

Surinam. Fortschrittliche Handelsgewerkschaft: Der Arbeitnehmerverband ist der Ansicht, die Visaanforderung stehe im Widerspruch zu den Bestimmungen des FAL-Übereinkommens der IMO.

Vereinigte Staaten. Bei den Anforderungen für die Ausstellung eines Visums werden in den Vereinigten Staaten neben den Bedingungen, die an einen Personalausweis für Seeleute gestellt werden, noch andere Faktoren zugrunde gelegt, darunter eine Reihe von Kriterien, die eine Visumerteilung ausschließen, z.B. Gesundheitszustand, Eintrag im Strafregister und nicht bestandene Sicherheitskontrolle.

USCIB: Das berufsbedingte Reisen der Seeleute könnte mit Hilfe eines speziellen Visums und eines Visumverzichtverfahrens erleichtert werden.

Vereinigtes Königreich. Diese Anforderung sollte nicht als ein Visum, sondern vielmehr als eine „Einreiseerlaubnis“ bezeichnet werden.

ISF. Der ISF ist unter der Voraussetzung, daß wichtige Bedingungen erfüllt werden, mit der vorgeschlagenen Lösung einverstanden. Eine Visaanforderung könnte dann als mit Artikel 6 des Übereinkommens Nr. 108 vereinbar angesehen werden, wenn der Grundsatz, wonach Einreisevisa rasch und kostenlos bei der Ankunft im Hafen auszustellen sind, in der neuen Urkunde festgeschrieben würde. Die Urkunde sollte ferner festlegen, daß die Visa auch für die sonstigen in Artikel 6 Absatz 2 des Übereinkommens genannten Zwecke rasch und kostenlos gewährt werden sollten. Der ISF schlägt vor, den Wortlaut des Entwurfs der vorgeschlagenen Urkunde abzuändern (und eventuell als Absatz 2 a) von Artikel 7 in den Vorentwurf aufzunehmen), so daß er wie folgt lauten würde:

Ungeachtet Artikel 6 des Übereinkommens und vorbehaltlich anderer internationaler Verpflichtungen, können Mitglieder von einem Seemann, der im Besitz

eines Personalausweises für Seeleute ist, nur die Beantragung eines Visums verlangen, wenn:

- i) allen Seeleuten ein Visum ausgestellt wird, die im Besitz eines Personalausweises für Seeleute sind, und die Einreise zu folgenden Zwecken beantragen:
 - für einen befristeten Urlaub an Land,
 - um sich an Bord eines Schiffes zu begeben,
 - um das Schiff zu wechseln,
 - zur Durchreise, um sich in einem anderen Land an Bord eines Schiffes zu begeben, oder
 - zur Heimreise, es sei denn, es gibt in einem bestimmten Fall klare Gründe dafür, die Redlichkeit eines Seemanns gemäß Artikel 6 Absatz 4 anzuzweifeln;
- ii) Inhaber von Personalausweisen für Seeleute bei oder unmittelbar vor der Ankunft im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ein Visum für die genannten Zwecke beantragen können;
- iii) Visa rasch und kostenlos ausgestellt werden.

- ii) Würde ein Verständnis entsprechend Absatz i) bei der Beantwortung von Frage B4 a) genannte Probleme lösen?

Bejahend: 23. Albanien, Algerien, Argentinien, Aserbaidschan, Belarus, Bulgarien, Costa Rica, Ecuador, Eritrea, Indonesien, Kasachstan, Katar, Liberia, Myanmar, Namibia, Neuseeland, Panama, Polen, Saudi-Arabien, Arabische Republik Syrien, Tschechische Republik, Ukraine, Uruguay.

Arbeitgeberverbände: Syndarma (Brasilien); ANA, (Chile); Dänischer Reederverband (Dänemark); VDR (Deutschland); Armateurs de France (Frankreich); CONFITARMA (Italien); NEF (Namibia); USCIB (Vereinigte Staaten); ISF.

Arbeitnehmerverbände: SPNI (Indonesien); NUNW (Namibia); APOM (Panama).

Verneinend: 14. Australien, China, Frankreich, Honduras, Indien, Japan, Libanon, Litauen, Mauritius, Peru, Portugal, Rumänien, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten.

Arbeitgeberverbände: Syndarma (Brasilien); ANA, CPC (Chile); Dänischer Reederverband (Dänemark); VDR (Deutschland); Armateurs de France (Frankreich); APINDO, INSA (Indonesien); CONFITARMA (Italien); NEF (Namibia);

CMP (Panama); Rumänischer Reederverband (Rumänien); USCIB (Vereinigte Staaten); ISF.

Arbeitnehmerverbände: CTRN (Costa Rica); FILT-CGIL (Italien); CLC (Kanada); Seeleutegewerkschaft Kroatiens (Kroatien); BNS, Freie Seeleutegewerkschaft Rumäniens (Rumänien); Bund der Seeverkehrsgewerkschaften (Russische Föderation); Fortschrittliche Handelsgewerkschaft (Surinam).

Sonstige: 23. Ägypten, Chile, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Griechenland, Guatemala, Italien, Kanada, Kroatien, Kuba, Malta, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Philippinen, Russische Föderation, Spanien, Surinam, Ungarn, Vereinigtes Königreich.

Bemerkungen

Australien. Die vorgeschlagene Lösung ändert nichts an der Tatsache, daß für die Einreise in australisches Hoheitsgebiet ein Paß vorgeschrieben ist. Von Seeleuten wird erwartet, daß sie für die Einreise nach Australien ein Visum für besondere Zwecke besitzen, wenn sie auf der Besatzungsliste eines nichtmilitärischen Schiffes stehen. Diese Visa werden von Rechts wegen ausgestellt, ohne Antragstellung oder Entscheidungsverfahren. Sie sind nicht gebührenpflichtig. Im übrigen wird auf die Bemerkungen Australiens zu Frage B4 a) verwiesen.

Brasilien. Syndarma: Der Arbeitgeberverband verweist auf seine Bemerkungen zu Frage B4 b) i).

Bulgarien. Der Vorschlag ist annehmbar, sofern die Umstände, unter denen ein Visum ausgestellt werden kann, im einzelnen aufgeführt werden.

Dänemark. Dänischer Reederverband: Der Arbeitgeberverband schließt sich den Bemerkungen des ISF an.

Deutschland. Siehe die Anmerkungen zu Frage B4 a).
VDR: Ja (mit Vorbehalt); schließt sich den Bemerkungen des ISF an.

Ecuador. Dies würde mögliche Mißverständnisse beseitigen.

Frankreich. Als Mitglied der Europäischen Union muß Frankreich die Bestimmungen des Schengener Abkommens einhalten, insbesondere die Bestimmungen des Übereinkommens, die die Durchführung des Abkommens regeln.

Griechenland. Es wird auf die Bemerkungen zu Frage B4 b) i) verwiesen.

Honduras. Siehe die Bemerkungen zu Frage B4 b) i).

Indien. Die neue Urkunde sollte die Visumpflicht abschaffen und das berufsbedingte Reisen der Arbeitnehmer erleichtern.

Italien. CONFITARMA: Der Arbeitgeberverband stimmt unter bestimmten Bedingungen zu und schließt sich den Bemerkungen des ISF an.

FILT-CGIL: Der Arbeitnehmerverband stimmt aus den gleichen Gründen nicht zu wie der CLC (Kanada).

Japan. Siehe die Antwort auf Frage B4 b) i).

Kanada. Hiergegen ist nichts einzuwenden, sofern das Recht jedes Staates unangestastet bleibt, Personen, die als Seeleute einzureisen beabsichtigen, Visaanforderungen aufzuerlegen, von ihnen zur Überprüfung der Identität und ihrer Redlichkeit Dokumente jeder Art, einschließlich Pässe, zu verlangen, diese zu überprüfen und ihnen die Einreise zu gestatten oder zu verweigern.

CLC: Die vorgeschlagene Lösung stünde im Widerspruch zu den Pflichten, die den Mitgliedstaaten aus dem IMO-FAL-Übereinkommen entstehen.

Nigeria. Alle beteiligten Parteien sollten entsprechend informiert werden und sich in dieser Hinsicht abstimmen.

Portugal. Der Vorschlag ist unannehmbar. Die mögliche Befreiung von der Visumpflicht und die Ausstellung von Landurlaubsgenehmigungen wird in einer Reihe von Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen Nr. 108 ratifiziert haben, unterschiedlich gehandhabt.

Surinam. Fortschrittliche Handelsgewerkschaft: Der Arbeitnehmerverband ist aus den vom CLC (Kanada) und der FILT-CGIL (Italien) genannten Gründen nicht einverstanden.

Tschechische Republik. Angesichts der Tatsache, daß der Landurlaub in Häfen der Vereinigten Staaten nach den Vorschriften der Vereinigten Staaten visumpflichtig ist, könnte ein solches Verständnis helfen, Einreiseprobleme zum Zweck eines befristeten Urlaubs an Land auszuräumen.

Vereinigte Staaten. Damit wäre das Problem nicht gelöst, da die Überprüfungen für die Erteilung einer Einreisegenehmigung anders sind als die für die Ausstellung eines Personalausweises für Seeleute. Außerdem muß ein Visum von einem Konsulat oder einer Botschaft ausgestellt werden.

USCIB: Die Visaanforderung sollte detailliert in der Urkunde festgelegt werden.

ISF. Solch ein Verständnis wäre für den Arbeitgeberverband annehmbar, vorausgesetzt die Umstände, unter denen ein Visum ausgestellt werden könnte, werden in der neuen Urkunde präzisiert.

Einreise für andere Zwecke

Fr. B4 c) *Stellt die Anforderung, die Einreise unter den in den vorangegangenen Fragen genannten Bedingungen für einen der in Artikel 6 Absatz 2 des Übereinkommens Nr. 108 genannten Zwecke zu gestatten, für Mitglieder ein Problem dar?*

Bejahend: 16. Australien, Bulgarien, Costa Rica, Dänemark, Honduras, Indonesien, Japan, Kanada, Katar, Myanmar, Neuseeland, Nicaragua, Panama, Portugal, Russische Föderation, Vereinigte Staaten.

Arbeitnehmerverbände: FNSM, SNPOMM, FOMM, SNCNMM (Frankreich); SPNI (Indonesien); NUNW (Namibia).

Verneinend: 38. Ägypten, Albanien, Algerien, Argentinien, Aserbaidshon, Belarus, China, Ecuador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Indien, Kasachstan, Kroatien, Libanon, Liberia, Litauen, Malta, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Peru, Philippinen, Polen, Rumänien, Saudi-Arabien, Spanien, Surinam, Arabische Republik Syrien, Tschechische Republik, Vereinigte Republik Tansania, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich.

Arbeitgeberverbände: NEF (Namibia); CMP (Panama).

Arbeitnehmerverbände: FILT-CGIL (Italien); APOM (Panama); Freie Seeleutegewerkschaft Rumäniens (Rumänien); Bund der Seeverkehrsgewerkschaften (Russische Föderation).

Sonstige: 6. Chile, Deutschland, Italien, Kuba, Mauritius, Namibia.

Bemerkungen (z.B. Art des Problems)

Australien. Die Regierung verweist auf ihre Antwort auf Frage B4 b).

Brasilien. CONTTMAF: Der Arbeitnehmerverband verweist auf seine Bemerkungen zu Frage B4 b).

Syndarma: Der Arbeitgeberverband betont, daß diese Frage für die Reeder äußerst wichtig ist, und verweist auf seine Bemerkungen zu Frage B4 b) i).

Bulgarien. Für Seeleute aus bestimmten Ländern könnte es zu Problemen bei der Repatriierung oder beim Schiffwechsel kommen.

Chile. Hier gibt es ein Problem, die für diese Tätigkeiten, insbesondere für die Einreise in oder die Ausreise aus Chile, ausdrücklich ein Paß vorgeschrieben ist.

Costa Rica. Im Gegensatz zur Regierung, die dem Vorschlag zustimmt, erklärt sich das Generaldirektorium für Einwanderung und den Status von Ausländern nicht einverstanden.

Dänemark. Wenn der Seemann aus einem Land kommt, für dessen Bürger die Einreise nach Dänemark visumpflichtig ist, dann muß er im Besitz eines Visums sein.

Dänischer Reederverband: Der Arbeitgeberverband schließt sich den Bemerkungen des ISF an.

Deutschland. Siehe die Anmerkungen zu Frage B4 a).

VDR: Der Reederverband schließt sich den Bemerkungen des ISF an.

Frankreich. Das ist kein Problem, doch wird ein Vorbehalt unter Bezug auf die EG-Vorschriften und die innerstaatlichen Gesetze angemeldet, und zwar insbesondere, was die mögliche Zurückweisung in Ausnahmefällen betrifft.

SNPOMM, FOMM, SNCNMM: Es könnte sich ein Problem ergeben im Zusammenhang mit der Fähigkeit der Regierung, die Erfüllung der Bedingungen zu verifizieren.

Honduras. Es wird auf die Bemerkungen zu Frage B4 b) i) verwiesen.

Italien. CONFITARMA: Der Arbeitgeberverband schließt sich den Bemerkungen des ISF an.

Legia Pesca: Der Verband sieht hierin kein Problem.

Japan. Nach Artikel 6 Absatz 2 des Übereinkommens – wenngleich darin nicht klar ist, was unter dem Wort „passing“ im Englischen zu verstehen ist – ist es dem Inhaber eines Personalausweises für Seeleute nur dann gestattet, für einen Urlaub an Land zu gehen, wenn er sich im aktiven Dienst befindet. Nicht als Landurlaub gelten die folgenden Fälle: die Einreise eines Seemanns nach Japan als Flugzeugpassagier, die Durchreise, um sich in einem anderen Land an Bord eines Schiffes zu begeben, das Verlassen Japans auf dem Luftweg oder die Durchreise zum Zweck der Repatriierung. Eine Verpflichtung, wonach die Einreise in solchen Fällen für einen Urlaub an Land zu gestatten ist, würde für Japan ein Problem darstellen.

Kanada. Es besteht kein Problem, solange es sich versteht, daß ein Staat das Recht hat, Personen, die mit einem Personalausweis für Seeleute in sein Gebiet einreisen oder es auf der Durchreise passieren möchten, Visaanforderungen oder andere Einschränkungen aufzuerlegen und ihnen die Einreise zu verweigern.

Kuba. Es muß jedem Staat freistehen, diese Frage selbst zu regeln.

Neuseeland. Den Mitgliedern einer Besatzung wird eine Genehmigung für die Ein- und Ausreise erteilt, wenn sie an Bord des gleichen Schiffes Dienst tun, nicht aber für den Zweck, sich an Bord eines Schiffes zu begeben oder zur Durchreise, um sich an Bord eines anderen Schiffes zu begeben.

Nicaragua. Unter den genannten Bedingungen stellt die Anforderung ein Problem dar, da sie den Zweck des Personalausweises negieren würde und den Seeleuten dadurch Zeitverluste entstünden.

Niederlande. Eine solche Anforderung wird nicht zu Problemen führen, doch Pässe und Visa werden auch weiterhin verlangt werden.

Nigeria. Unter der Voraussetzung, daß die Mitglieder die genannten Bedingungen einhalten, wird diese Anforderung kein Problem darstellen.

Panama. Es wird auf die Bemerkungen zu Frage B4 a) verwiesen.

Portugal. Probleme ergeben sich aufgrund der unterschiedlichen Ausstellungsverfahren, auf die in den Bemerkungen zu Frage B4 b) ii) hingewiesen wird.

Rumänien. BNS: Diese Anforderung schränkt die Bewegungsfreiheit von Seeleuten ein und kompliziert das berufsbedingte Reisen.

Surinam. Diese Anforderung stellt kein Problem dar, sofern die Visaanforderungen für den Fall der Durchreise eingehalten werden.

Vereinigte Staaten. Es wird auf die Bemerkungen zu den Fragen B4 a) und B4 b) verwiesen.

ISF. Dieses Thema ist für die Reeder von entscheidender Bedeutung. Der Antwort des ISF auf die Fragen B4 a) und B4 b) sollte Rechnung getragen werden.

Fr. B4 d) *Was wären die wichtigsten Konsequenzen, sollte ein Seemann in einem ausländischen Hafen nicht über einen gültigen Personalausweis für Seeleute verfügen, der gemäß der neuen Urkunde ausgestellt worden ist:*

– *Verweigerung des Urlaubs an Land?*

Bejahend: 48. Ägypten, Albanien, Algerien, Argentinien, Aserbaidshan, Australien, Belarus, Bulgarien, China, Costa Rica, Dänemark, Ecuador, Eritrea, Estland, Finnland, Griechenland, Guatemala, Indien, Indonesien, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Katar, Libanon, Litauen, Malta, Mauritius, Myanmar, Namibia, Nicaragua, Nigeria, Norwegen, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Saudi-Arabien, Spanien, Arabische Republik Syrien, Vereinigte Republik Tansania, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich.

Verneinend: 5. Frankreich, Kroatien, Niederlande, Russische Föderation, Uruguay.

Sonstige: 7. Chile, Deutschland, Honduras, Kuba, Liberia, Neuseeland, Surinam.

- *Verweigerung der Einreise für das Anbordgehen oder einen Schiffswechsel?*

Bejahend: 45. Albanien, Algerien, Argentinien, Australien, Belarus, Bulgarien, China, Costa Rica, Dänemark, Ecuador, Eritrea, Estland, Finnland, Griechenland, Guatemala, Indien, Indonesien, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Katar, Libanon, Litauen, Malta, Mauritius, Myanmar, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Panama, Peru, Philippinen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Spanien, Arabische Republik Syrien, Vereinigte Republik Tansania, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich.

Verneinend: 6. Aserbaidschan, Frankreich, Kroatien, Nicaragua, Polen, Uruguay.

Sonstige: 9. Ägypten, Chile, Deutschland, Honduras, Kuba, Liberia, Namibia, Neuseeland, Surinam.

- *Verweigerung der Durchreise, um sich in einem anderen Land an Bord seines Schiffes zu begeben?*

Bejahend: 44. Albanien, Algerien, Argentinien, Australien, Belarus, Bulgarien, China, Costa Rica, Dänemark, Ecuador, Estland, Finnland, Griechenland, Guatemala, Indien, Indonesien, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Katar, Libanon, Litauen, Malta, Mauritius, Myanmar, Namibia, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Panama, Peru, Philippinen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Spanien, Arabische Republik Syrien, Vereinigte Republik Tansania, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich.

Verneinend: 8. Aserbaidschan, Eritrea, Frankreich, Kroatien, Nicaragua, Polen, Ukraine, Uruguay.

Sonstige: 8. Ägypten, Chile, Deutschland, Honduras, Kuba, Liberia, Neuseeland, Surinam.

– *Verweigerung der Durchreise zur Heimkehr?*

Bejahend: 44. Albanien, Algerien, Argentinien, Australien, Belarus, Bulgarien, China, Costa Rica, Dänemark, Ecuador, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Indien, Indonesien, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Katar, Libanon, Litauen, Malta, Mauritius, Myanmar, Namibia, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Panama, Peru, Philippinen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Spanien, Arabische Republik Syrien, Vereinigte Republik Tansania, Ungarn, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich.

Verneinend: 7. Aserbaidschan, Eritrea, Kroatien, Polen, Tschechische Republik, Ukraine, Uruguay.

Sonstige: 9. Ägypten, Chile, Deutschland, Honduras, Kuba, Liberia, Neuseeland, Nicaragua, Surinam.

– *Sonstige Konsequenzen?*

Bemerkungen

Ägypten. Dem Konsulat des ausstellenden Staates sollte es möglich sein, den Ausweis in Übereinstimmung mit der innerstaatlichen Gesetzgebung um weitere sechs Monate zu verlängern.

Algerien. Aus humanitären Gründen sollte vorgesehen werden, daß eine Evakuierung zur ärztlichen Behandlung einen Ausnahmefall darstellt.

Argentinien. Im Fall der Durchreise zur Heimkehr hat dies weitere Konsequenzen.

Aserbaidschan. Die Regierung stimmt lediglich der erstgenannten Konsequenz (Verweigerung des Urlaubs an Land) zu, ist aber mit den übrigen nicht einverstanden. Der Gewerkschaftsbund ist mit keiner der Konsequenzen einverstanden und ist der Meinung, einem Seemann, der über Dokumente verfügt, die belegen, daß er auf einem bestimmten Schiff beschäftigt ist, im Begriff steht, an Bord seines Schiffs zu gehen, oder sich auf der Durchreise zu seinem Schiff befindet, sollte die Einreise gestattet werden.

Australien. Berichten zufolge können Seeleute in bestimmten Ländern verhaftet oder mit einer Geldstrafe belegt werden, allerdings nicht in Australien.

Brasilien. CONTTMAF: Der Arbeitnehmerverband hat hierzu keine feste Meinung, doch sollte Seeleuten ohne Personalausweis aus Sicherheitsgründen nicht erlaubt werden, zum Urlaub an Land zu gehen. Wenn der Seemann keinen Personalausweis besitzt, sollte die zuständige Behörde Schritte einleiten, um festzustellen, ob der Seemann die notwendigen seemännischen Qualifikationen besitzt, und dann seine Repatriierung veranlassen oder ihm den weiteren Aufenthalt an Bord genehmigen.

Syndarma: Der Arbeitgeberverband schließt sich den Bemerkungen des ISF an.

Chile. Wenn ein Seemann keinen gültigen Personalausweis für Seeleute vorlegen kann, dann sollte seine berufliche Qualifikation bei der ausstellenden Behörde verifiziert werden. Was die Identifizierung angeht, so könnte die betreffende Person von den Einwanderungsbehörden einem Identitätsnachweisverfahren unterzogen werden.

ANA: Der Arbeitgeberverband ist mit den vorgeschlagenen Maßnahmen nicht einverstanden. Der Seemann könnte über andere Dokumente verfügen, etwa einen Reisepaß sowie gegebenenfalls über ein Visum.

CPC: Der Arbeitgeberverband stimmt allen Vorschlägen zu und fügt hinzu, daß es dem Seemann unmöglich wäre, an Land zu gehen, es sei denn, der Zweck des Anlandehens dient seiner sofortigen Ausweisung wegen ungültiger Dokumente.

Dänemark. Dänischer Reederverband: Der Arbeitgeberverband schließt sich den Bemerkungen des ISF an.

Deutschland. Siehe die Anmerkungen zu Frage B4 a).

VDR: Der Reederverband schließt sich den Bemerkungen des ISF an und befürwortet die vorgeschlagene Abänderung des Vorentwurfs.

Finnland. Die Fragen zu B4 d) werden unter der Bedingung bejaht, daß es nicht erlaubt ist, statt dessen andere Dokumente (beispielsweise den nationalen Paß) vorzulegen.

Frankreich. Die Regelung dieses Aspektes sollte dem einzelnen Mitglied überlassen bleiben, sofern die Seeleute anstelle des Personalausweises für Seeleute andere Dokumente, insbesondere ihren Paß vorzeigen können.

FNSM: Der Arbeitnehmerverband erklärt sich mit allen Vorschlägen einverstanden.

Armateurs de France: Der Arbeitgeberverband verweist auf die einschlägigen Bemerkungen des ISF.

SNPOMM, FOMM, SNCNMM: Wenn der Besitz eines Personalausweises für Seeleute zwingend ist, dann muß ein Seefahrer ihn auch vorlegen können.

Honduras. Die Regierung verweist auf ihre Bemerkungen zu Frage B4 b) i).

Indien. Eine Person, die sich nicht im Besitz eines Personalausweises für Seeleute befindet, wird nicht als rechtmäßiger Seemann angesehen.

Indonesien. APINDO: Der Arbeitgeberverband ist mit der ersten Konsequenz (Verweigerung des Urlaubs an Land) einverstanden, nicht aber mit den übrigen.

INSA: Der Arbeitgeberverband ist mit allen diesen Konsequenzen einverstanden und erwähnt ergänzend hierzu die Möglichkeit der Inhaftierung durch die örtliche Behörde.

SPNI: Der Arbeitnehmerverband ist mit keiner der genannten Konsequenzen einverstanden.

Italien. CONFITARMA: Der Arbeitgeberverband schließt sich den Bemerkungen des ISF, einschließlich der vorgeschlagenen Abänderung von Artikel 7 des Vorentwurfs, an.

FILT-CGIL: Der Arbeitnehmerverband ist mit allen diesen Vorschlägen einverstanden.

Lega Pesca: Arbeitnehmern, deren Identität zweifelsfrei nachgewiesen ist, ist die Durchreise durch das betreffende Land zu gestatten.

Kanada. Die Regierung schlägt die Festnahme bzw. den Abtransport der betreffenden Person bzw. des betreffenden Schiffs vor.

Kuba. Die vorgeschlagenen Maßnahmen könnten im Widerspruch zu den innerstaatlichen gesetzlichen Vorschriften stehen.

Liberia. Die Regierung ist der Meinung, daß die Konsequenzen, die der Nichtbesitz eines gültigen Personalausweises für Seeleute nach sich zieht, von der Politik des jeweiligen Hafenstaates abhängen. Die neue Urkunde sollte nicht festlegen, was die Konsequenzen sind, sollte ein Seemann nicht im Besitz eines Personalausweises sein, sondern lediglich feststellen, daß das Fehlen eines Personalausweises für Seeleute keinen Grund darstellen sollte, das Schiff nach den Kontrollvorschriften des Hafenstaates zurückzuhalten.

Namibia. NEF: Der Arbeitgeberverband ist mit allen diesen Vorschlägen in den Fällen einverstanden, in denen der Seemann nicht im Besitz eines gültigen Visums oder eines gültigen Passes für die Einreise in das betreffende Land ist.

NUNW: Der Arbeitnehmerverband ist mit dem ersten Punkt (Verweigerung des Urlaubs an Land), nicht aber mit den übrigen Punkten einverstanden.

Neuseeland. Läßt sich die Identität eines Seemanns nicht verifizieren, ist der Mitgliedstaat nicht verpflichtet, der betreffenden Person den Urlaub an Land oder einen Schiffwechsel zu genehmigen. Es wäre Sache der einzelnen Mitgliedstaaten, Richtlinien für solche Situationen zu entwickeln.

Nicaragua. Der Urlaub an Land wird verweigert, wenn ein Seemann weder einen Personalausweis für Seeleute noch einen gültigen Paß besitzt. Was die zweite und dritte

Konsequenz betrifft, so wäre in solchen Fällen nachzuprüfen, aus welchen Gründen der Seemann sich wieder einschiffet oder das Schiff wechselt.

Niederlande. Die Regierung ist mit den Vorschlägen zu Frage B4 d) einverstanden, es sei denn, der Seemann besitzt einen gültigen Paß und erfüllt alle übrigen Einreiseanforderungen.

KVNR: Der Arbeitgeberverband befürwortet die Bemerkungen des ISF, einschließlich des Änderungsvorschlags zum Vorentwurf.

Panama. Im Fall der Durchreise, um sich in einem anderen Land an Bord eines Schiffes zu begeben, oder zur Heimkehr sollte der Personalausweis für Seeleute nicht mit dem Paß verwechselt werden. Ist Personalausweis ungültig, müßte der Seemann bei der ausstellenden Behörde vorstellig werden, und der Reeder sollte den betreffenden Seemann durch einen anderen Seemann, der im Besitz gültiger Identitätspapiere ist, ersetzen.

CMP: Seeleute, deren Personalausweis für Seeleute ungültig ist, müßten ein Transitvisum beantragen.

APOM: Der Arbeitnehmerverband ist mit allen vorgeschlagenen Konsequenzen einverstanden.

Philippinen. Im Fall eines Sicherheitsrisikos wäre eine weitere mögliche Konsequenz die Deportation.

Portugal. Wenn die Gültigkeitsdauer eines Dokuments abgelaufen ist, sollte sich der Ausweisinhaber bei der diplomatischen Mission seines Landes um eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer oder um die Ausstellung eines neuen Ausweises bemühen.

Rumänien. Rumänischer Reederverband: Mit der ersten Konsequenz (Verweigerung des Urlaubs an Land) einverstanden.

BNS: Mit allem einverstanden.

Freie Seeleutegewerkschaft Rumäniens: Im Grundsatz mit allen Vorschlägen einverstanden, doch wird vorgeschlagen, daß der Nichtbesitz eines gültigen Personalausweises für Seeleute, der gemäß der neuen Urkunde ausgestellt worden ist, während einer bestimmten Übergangszeit keine Konsequenzen haben sollte.

Russische Föderation. Bund der Seeverkehrsgewerkschaften: Der Arbeitnehmerverband stimmt in allen Punkten zu.

Surinam. Die Mitgliedstaaten sollten das Recht haben, in dieser Angelegenheit in Übereinstimmung mit ihrer nationalen Gesetzgebung zu entscheiden. Das Recht, die Einreise oder die Durchreise zu beantragen, sollte im Bedarfsfall gewährt und die Antragstellung sollte nicht als eine illegale Handlung betrachtet werden.

Arabische Republik Syrien. Die vorstehenden Konsequenzen sollten wirksam werden, es sei denn, der Seemann ist im Besitz eines Seemannspasses.

Vereinigte Republik Tansania Eine mögliche Konsequenz wäre die Zurückhaltung durch die Hafenstaatbehörde für die Dauer der Verifizierung der Identität des Seemanns.

Ungarn. Die Regierung erklärt sich mit sämtlichen genannten Konsequenzen, die ähnlich sind wie bei einem ungültigen Identitätsdokument, einverstanden.

Uruguay. Die Regierung stimmt in keinem Punkt zu. Ob es sich bei einer Person tatsächlich um einen Seemann handelt, sollte über die ausstellende Behörde verifiziert werden.

Vereinigte Staaten. Die Regierung geht von der Annahme aus, daß ein Seemann, der außerstande ist, einen Personalausweis für Seeleute zu erwerben, wahrscheinlich ebenso wenig in der Lage ist, sich ein gültiges Visum oder einen rechtmäßigen Paß zu verschaffen. Erfolgreiche Bemühungen um solche Dokumente schließen eine Einreise aus.

USCIB: Der Arbeitgeberverband ist mit allem einverstanden.

Vereinigtes Königreich. Alle diese Konsequenzen werden von der Regierung bejaht, sofern der Seemann über keinerlei sonstige Dokumente verfügt, die seine Identität hinreichend belegen. Ein Seemann, der versucht, ohne gültigen Personalausweis für Seeleute oder sonstige ausreichende Identitätsdokumente von Bord eines Schiffes zu gehen, macht sich strafbar.

ISF. Sollte ein Seemann in einem ausländischen Hafen nicht über einen gültigen Personalausweis für Seeleute verfügen, hängen die Konsequenzen von der Politik des Hafenstaates ab sowie davon, ob er eine Vertragspartei des einschlägigen Abschnitts des FAL-Übereinkommens der IMO ist. Für den Fall, daß je nach Staatsangehörigkeit des betreffenden Seemanns im Regelfall kein Visum erforderlich ist, sollte die Einreise für Landgang und Durchreise zweifellos weiterhin erlaubt sein. Dasselbe sollte gelten, wenn der Seemann ein gültiges Visum besitzt. Grundsätzlich wäre es wünschenswert, daß jeder Seemann Inhaber eines Personalausweises für Seeleute ist, der den Anforderungen der neuen Urkunde entspricht. Es ist jedoch so, daß einige Länder nicht Vertragspartei einer neuen Urkunde werden wollen. Liegen die erforderlichen Ausweisdokumente nicht vor, sollte es den Hafenstaaten weiterhin freistehen, eine Einreise allein auf Grundlage des Passes zuzulassen, mit oder ohne Visum und je nach Staatsangehörigkeit des Seemanns. Sie sollten auch die Möglichkeit haben, solchen Seeleuten die Einreise zu erlauben, die Personalausweise für Seeleute besitzen, die gemäß dem bestehenden Übereinkommen ausgestellt worden sind. Darüber hinaus sollte in der neuen Urkunde unmißverständlich erklärt werden, daß das Nichtvorhandensein eines Personalausweises für Seeleute selbst dann, wenn Hafenstaaten Seeleuten, die nicht im Besitz von Identitätsdokumenten sind, die Einreise verweigern dürften, kein Grund für das Festhalten eines Schiffes unter der Kontrolle des Hafenstaats sein dürfe. Es wird vorgeschlagen, den folgenden Text möglicherweise als vorletzten Absatz von Artikel 7, in die Urkunde einzufügen: „Sollte ein Seemann, der sich an Bord eines das Territorium eines Mitglieds besuchenden Schiffes befindet, nicht im Besitz eines gültigen Personalausweises für Seeleute sein, der gemäß den Anforderungen dieses Protokolls ausgestellt worden ist, so darf dieser Umstand als solcher als Beeinträchtigung nicht der Sicherheit des Schiffes

oder das Wohlergehen seiner Besatzung angesehen werden und nicht einen Grund für das Festhalten des Schiffes unter der Kontrolle des Hafenstaates darstellen.“

Zusammenfassung des Amtes

Eine Anforderung, wonach Inhabern zum Zweck des Landurlaubs die Einreise zu gestatten ist, scheint für die Mehrheit der Staaten kein Problem darzustellen. Einige Staaten würden zusätzlich einen Paß sowie Visaformalitäten verlangen, die erleichtert werden könnten, sollten die nötigen Informationen über den Personalausweis zur Verfügung stehen.

In einer knappen Mehrheit der Antworten wurde erklärt, die rasche und kostenlose Gewährung eines Visums, das bei der Ankunft des Seemanns im Hafen zum Zweck des Landurlaubs beantragt wird, würde den Bestimmungen von Artikel 6 Absatz 4 des Übereinkommens Nr. 108 genügen. Einige Länder sind nicht einverstanden und begründen dies damit, daß die Einreisebewilligung für einen befristeten Urlaub an Land nicht von Visaformalitäten abhängig sein sollte. Andere Länder weisen darauf hin, daß für Visaformalitäten mehr Informationen als auf dem Personalausweis angegeben, benötigt werden. Es wird vorgeschlagen, in diesem Kontext den Begriff „Visum“ durch „Einreisebewilligung“ zu ersetzen. Einige Staaten sind der Ansicht, die in Frage B4 a) genannten Probleme würden durch ein Verständnis, wonach die rasche Erteilung einer Einreiseerlaubnis für Urlaub an Land durch die Ausstellung eines „Visums“ oder einer „Einreisebewilligung“ als mit Artikel 6 Absatz 8 des Übereinkommens Nr. 108 vereinbar angesehen wird, nicht ausgeräumt.

Die meisten Länder nennen zwar keine Probleme, doch möchten viele an ihrem Grundrecht festhalten, in bestimmten Fällen für die genannten Zwecke, d.h. Durchreise sowie An- und Vonbordgehen, die Einreise verweigern zu können.

Einem Seemann ohne gültigen Personalausweis für Seeleute würde die Einreise zum Zweck des Landurlaubs, um sich an Bord eines Schiffes zu begeben oder das Schiff zu wechseln, zur Durchreise, um sich in einem anderen Land einzuschiffen, und zur Durchreise zur Heimkehr von den meisten Staaten untersagt.

B5. ALLGEMEINES RECHT AUF DIE ANERKENNUNG DES PERSONALAUSSWEISES FÜR SEELEUTE

Fr. B5 *Die neue Urkunde sollte ausdrücklich den allgemeinen Grundsatz proklamieren, daß die Behörden der Hafenstaaten akzeptieren müssen, daß es sich bei Inhabern gültiger Personalausweise für Seeleute, die von anderen Vertragsparteien der neuen Urkunde*

ausgestellt worden sind, um echte Seeleute handelt, es sei denn, es liegen klare Gründe vor, die Redlichkeit eines Seemanns in einem bestimmten Fall anzuzweifeln (siehe Vorentwurf, Artikel 7.1).

Bejahend: 56. Ägypten, Albanien, Algerien, Argentinien, Aserbaidschan, Australien, Belarus, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Ecuador, Eritrea, Estland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indien, Indonesien, Italien, Japan, Kasachstan, Katar, Kroatien, Kuwait, Libanon, Liberia, Litauen, Malta, Mauritius, Myanmar, Namibia, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Spanien, Surinam, Arabische Republik Syrien, Vereinigte Republik Tansania, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich.

Arbeitgeberverbände: Syndarma (Brasilien); ANA (Chile); Dänischer Reederverband (Dänemark); VDR (Deutschland); Armateurs de France (Frankreich); APINDO, INSA (Indonesien); CONFITARMA (Italien); NEF (Namibia); CMP (Panama); Rumänischer Reederverband (Rumänien); USCIB (Vereinigte Staaten); ISF.

Arbeitnehmerverbände: CONTTMAF (Brasilien); CTRN (Costa Rica); FNSM, SNPOMM, FOMM, SNCNMM (Frankreich); SPNI (Indonesien); FILTCGIL (Italien); CLC (Kanada); Seeleutegewerkschaft Kroatiens (Kroatien); NUNW (Namibia); APOM (Panama); BNS (Rumänien); Bund der Seeverkehrsgewerkschaften (Russische Föderation); Fortschrittliche Handelsgewerkschaft (Surinam).

Verneinend: 3. Finnland, Kanada, Neuseeland.

Sonstige: 2. Kuba, Nigeria.

Bemerkungen

Australien. Die Regierung ist der Meinung, daß der Hauptzweck, wenn nicht gar der alleinige Zweck des Personalausweises für Seeleute darin besteht, „zu bestätigen, daß es sich bei dem Inhaber um einen echten Seemann handelt“. Damit solche Ausweise für einen Hafenstaat akzeptierbar sind, bedarf es der Einführung eines peinlich genauen Verfahrens, das die Rechtmäßigkeit einer behaupteten Identität gewährleistet, und es muß der Beweis erbracht werden, daß es sich bei dem Ausweisinhaber tatsächlich um ein rechtmäßiges Mitglied einer bestimmten Schiffsmannschaft handelt. Der im Fragebogen der IAO vorgesehene Personalausweis für Seeleute wäre lediglich ein Nachweis der Identität, aber kein Dienstnachweis. In Australien wäre ein solcher Ausweis allein

keine Garantie für die Erteilung einer Einreisegenehmigung durch die Einwanderungsbehörde; der Seemann müßte außerdem im Besitz eines Passes sein.

Brasilien. CONTTMAF: An dem Grundsatz, daß der Inhaber eines gültigen Personalausweises für Seeleute als echter Seemann anzuerkennen ist, sollte, außer in Fällen nachweislicher Unregelmäßigkeiten, festgehalten werden.

Syndarma: Der Arbeitgeberverband ist vorbehaltlich der in den Fragen B4 b) i) und B4 d) genannten Bedingungen einverstanden.

Chile. Die Regierung stimmt zu, was die Anforderungen hinsichtlich der Verifizierung des Status eines Seemanns aus Schiffssicherheitsgründen angeht.

Dänemark. Dänischer Reederverband: Der Arbeitgeberverband schließt sich den Bemerkungen des ISF an.

Deutschland. VDR: Zustimmung und Unterstützung der Bemerkungen des ISF.

Ecuador. Alle in der Urkunde festgelegten Parameter müssen von jedem Mitgliedstaat, der die Urkunde ratifiziert, streng angewandt werden.

Finnland. Es besteht keine Notwendigkeit, diese Bestimmung aufzunehmen.

Honduras. Die Regierung stimmt zu und erklärt, daß sich die Angaben im Zweifelsfall verifizieren lassen.

Indien. Durch die Aufnahme dieses Grundsatzes wird einseitigen Maßnahmen von Mitgliedstaaten ein Riegel vorgeschoben.

Italien. CONFITARMA: Der Arbeitgeberverband schließt sich im wesentlichen dem Kommentar des ISF an. Artikel 7 Absatz 1 des Vorentwurfs ist grundsätzlich annehmbar, jedoch sollten die bei der Beantwortung der Fragen B4 a), B4 b) und B4 c) geäußerten Ansichten Berücksichtigung finden.

FILT-CGIL: Der Arbeitnehmerverband erklärt aus den gleichen Gründen wie der CLC (Kanada) seine Zustimmung.

Lega Pesca: Der Verband stimmt nicht zu. Die Anerkennung in diesem Fall zu verweigern, ist nicht gerechtfertigt, es sei denn, die Person gilt in dem betreffenden Land als ein Krimineller.

Japan. Da ein Personalausweis für Seeleute dazu dienen soll, den rechtmäßigen Status seines Inhabers zu belegen, bedarf es keiner Regelung des Zwecks dieses Punktes, denn der vorgeschriebene Zweck geht aus der Art des Ausweises selbst hervor. Da die Anwendung von Artikel 6 Absatz 4 des Übereinkommens Nr. 108 von solchen allgemeinen Grundsätzen nicht berührt wird, hat Japan gegen diesen Vorschlag nichts einzuwenden.

Kanada. Staaten sollten das Vorrecht haben, die Inhaber solcher Ausweise sorgfältig zu überprüfen, um feststellen zu können, ob es sich bei ihnen um echte Seeleute handelt. Die Beweislast liegt bei dem Einreisebegehrenden; er hat die Behörden zweifelsfrei von seiner Identität und dem Grund für die Einreise zu überzeugen. Ferner muß Staaten die Möglichkeit gegeben sein, auch solchen Situationen Rechnung zu tragen, bei denen die Echtheit der von einem bestimmten Staat ausgestellten Ausweise in Zweifel steht (weil z.B. die Ausstellungsnormen oder -verfahren die Wahrscheinlichkeit eines Betrugs nicht ausschließen). Das Vorrecht, Inhaber von Personalausweisen für Seeleute einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen, sollte zusätzlich in Artikel 7 Absatz 1 des Vorentwurfs aufgenommen werden.

CLC: So wird normalerweise verfahren, wenn es um die Anerkennung der einzelnen Zertifikate und Dokumente, die ein Schiff mit sich führen muß, und der seemännischen Berufsnachweise geht.

Kuba. Das sollte nach wie vor in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Vorschriften erfolgen.

Neuseeland. Wenn Zweifel hinsichtlich der Rechtmäßigkeit eines Personalausweises für Seeleute oder hinsichtlich der wahren Absicht des Seemanns bestehen, sollte den Hafenbehörden die Möglichkeit gegeben sein, weitere Nachforschungen anzustellen, bevor sie den Ausweis akzeptieren.

Surinam. Fortschrittliche Handelsgewerkschaft: Für die Anerkennung des Befähigungszeugnisses eines Seemanns und der verschiedenen Schiffszertifikate gelten ähnliche Bestimmungen.

Vereinigte Staaten. Die Regierung erinnert daran, daß das Immigrationsgesetz der Vereinigten Staaten echten Seeleuten weder einen Sonderstatus einräumt, noch sie von der Visumpflicht befreit. Bei ihrer Antwort geht die Regierung von der Annahme aus, daß sich die Mitgliedstaaten an den vereinbarten Personalausweis für Seeleute halten und daß ausgestellte Ausweise, wenn zur Überprüfung eingesetzte Verfahren und Datenbanken nicht strikt beachtet werden, ihre Gültigkeit verlieren können. Die Vereinigten Staaten verfahren hier ebenso wie bei Bescheinigungen, die gemäß den STCW- oder anderen IMO-Vorschriften ausgestellt worden sind, indem sie diese als Nachweis der Einhaltung der Vorschriften akzeptiert, sofern keine Anzeichen vorliegen, die Zweifel an der Rechtmäßigkeit aufkommen lassen.

Vereinigtes Königreich. Die Regierung stimmt mit dem Vorbehalt zu, daß der Hafenstaat definiert, was „klare Gründe dafür sind, die Redlichkeit eines Seemanns anzuzweifeln“, und verweist auf die Bestimmungen von Artikel 6 Absatz 4 des bestehenden Übereinkommens.

ISF. Artikel 7 Absatz 1 des Vorentwurfs ist grundsätzlich annehmbar. Jedoch sollten die zu den Fragen B4 a), B4 b) und B4 c) geäußerten Auffassungen Berücksichtigung finden. Insbesondere sollte aufgrund der Erwägungen, die bei Beantwortung der Frage B4 b) erklärt werden, ein Zusatz zu Artikel 7 des Vorentwurfs hinzugefügt

werden, der die Verpflichtungen von Hafenstaaten im Hinblick auf die Erteilung von Einreisegenehmigungen für Seeleute, die sich im Besitz gültiger Personalausweise befinden, klarstellt.

Zusammenfassung des Amtes

Die Staaten sind sich allgemein einig, daß Hafenstaaten akzeptieren sollten, daß es sich bei Inhabern gültiger Personalausweise für Seeleute um echte Seeleute handelt. Einige Länder vertreten den Standpunkt, daß Staaten dennoch das Recht haben sollten, Inhaber streng zu überprüfen, und zwar insbesondere, wenn es Gründe gibt, an der Redlichkeit eines bestimmten Seemanns zu zweifeln. Bestimmte Staaten sprechen sich für einen Nachweis aus, aus dem die Zugehörigkeit des Seemanns zu einer bestimmten Schiffsmannschaft hervorgeht.

C. Form der neuen Urkunde (Protokoll oder neues Übereinkommen?) und ihre Beziehung zum Übereinkommen Nr. 108

Gegenwärtig ist vorgesehen, die neue Urkunde in Form eines Protokolls zum Übereinkommen Nr. 108 abzufassen. Es ist möglich, daß es vorgezogen wird, der neuen Urkunde die Form eines Übereinkommens zur Neufassung des Übereinkommens Nr. 108 zu geben, um ipso jure die Kündigung des Übereinkommens Nr. 108 zu ermöglichen, sobald die neue Urkunde für die betreffenden Mitglieder in Kraft tritt. Diese Frage kann weitgehend davon abhängen, ob die Vertragsparteien des Übereinkommens Nr. 108 von bestimmten Verpflichtungen freigestellt werden müssen.

Bemerkungen

Australien. Die neue Urkunde sollte nicht ein Protokoll, sondern ein Übereinkommen zur Neufassung des Übereinkommens Nr. 108 sein. Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Urkunde an sollte das Übereinkommen Nr. 108 nicht mehr ratifiziert werden können. Ein neues Übereinkommen mit einer neuen Nummer signalisiert klar, daß neue Normen existieren. Darüber hinaus könnte es zweckmäßig sein zu erwägen, ob in der Präambel der neuen Urkunde auf die Beweggründe für die Neufassung, d.h. die gebotene „erhöhte Sicherheit auf See“, eingegangen werden sollte.

Die Annahme einer neuen Urkunde zur Neufassung des Übereinkommens Nr. 108 fand ebenfalls die Unterstützung der folgenden Staaten und Organisationen: Liberia; ISF.

C1. DIE VERPFLICHTUNG, PERSONAL AUSWEISE FÜR SEELEUTE AUSZUSTELLEN

Sofern darauf geachtet wird, daß die neue Urkunde Anforderungen an den Personalausweis festlegt, die sämtliche Anforderungen des Übereinkommens Nr. 108 enthalten, würde es sich bei dem gemäß der neuen Urkunde ausgestellten Personalausweis für Seeleute ebenfalls um einen solchen Ausweis für die Zwecke des Übereinkommens Nr. 108 handeln, da dort den einzelnen Mitgliedern die Festlegung von Form und Inhalt überlassen bleibt und zugelassen wird, daß ein Mitglied weitere Angaben vorschreibt (Artikel 4 Absatz 6 und 7).

Fr. C1 *Die neue Urkunde sollte u.a. die Anforderungen des Übereinkommens Nr. 108 zum Inhalt sowie hinsichtlich dessen beinhalten, daß der Personalausweis für Seeleute einfach gestaltet, aus dauerhaftem Material hergestellt und so beschaffen sein muß, daß jede Änderung leicht ersichtlich ist (siehe Vorentwurf, Artikel 4.1 und 4.4).*

Bejahend: 59. Ägypten, Albanien, Algerien, Argentinien, Aserbaidschan, Australien, Belarus, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Ecuador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indien, Indonesien, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Katar, Kroatien, Kuwait, Libanon, Liberia, Litauen, Malta, Mauritius, Myanmar, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Spanien, Surinam, Arabische Republik Syrien, Vereinigte Republik Tansania, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich.

Arbeitgeberverbände: Syndarma (Brasilien); ANA, CPC (Chile); Dänischer Reederverband (Dänemark); VDR (Deutschland); Armateurs de France (Frankreich); APINDO, INSA (Indonesien); CONFITARMA (Italien); NEF (Namibia); CMP (Panama); Rumänischer Reederverband (Rumänien); USCIB (Vereinigte Staaten); ISF.

Arbeitnehmerverbände: CONTTMAF (Brasilien); CTRN (Costa Rica); FNSM, SNPOMM, FOMM, SNCNMM (Frankreich); SPNI (Indonesien); FILTCGIL (Italien); CLC (Kanada); Seeleutegewerkschaft Kroatiens (Kroatien); NUNW (Namibia); APOM (Panama); BNS, Freie Seeleutegewerkschaft Rumäniens (Rumänien); Bund der Seeverkehrsgewerkschaften (Russische Föderation); Fortschrittliche Handelsgewerkschaft (Surinam).

Sonstige: 2. Deutschland, Kuba.

Bemerkungen

Australien. Die neue Urkunde sollte die grundlegenden Bestimmungen des Übereinkommens Nr. 108 beinhalten, damit die Vertragsparteien der neuen Urkunde die neuen Personalausweise für Seeleute baldmöglichst ausstellen können.

Brasilien. CONTTMAF: Aus sicherheitsrelevanten Gründen stimmt der Arbeitnehmerverband zu.

Syndarma: Der Arbeitgeberverband stimmt zu. Da diese Anforderungen bereits eindeutig in Artikel 1 des Übereinkommens Nr. 108 geregelt sind, scheint es jedoch unnötig, sie in das Protokoll aufzunehmen.

Dänemark. Dänischer Reederverband: Der Arbeitgeberverband schließt sich den Bemerkungen des ISF an.

Deutschland. VDR: Der Reederverband schließt sich den Bemerkungen des ISF an.

Ecuador. Diese Lösung würde den Personalausweis handlich machen und spätere Aktualisierungen erlauben.

Frankreich. Die Regierung verweist auf ihre früheren Bemerkungen zu dieser Frage.

Griechenland. Der derzeitige griechische Personalausweis für Seeleute könnte nach Verbesserung seiner Sicherheitsmerkmale gemäß Anhang A des Fragebogens weiterhin für die Feststellung der Identität des betreffenden Seemanns benutzt werden.

Honduras. Diese Lösung wird vorgezogen, weil der gegenwärtige Ausweis somit weiter verwendet werden könnte.

Indien. Sollte eine Entscheidung für die Ausarbeitung eines neuen Übereinkommens getroffen werden, dann könnte diese Anforderung in die Urkunde aufgenommen werden.

Italien. CONFITARMA: Die Arbeitgeber stimmen zu und befürworten die Bemerkungen des ISF.

Lega Pesca: Der Verband stimmt zu.

Neuseeland. Wenn ein neuer Personalausweis für Seeleute eingeführt werden sollte, dann sollte er fälschungssicher und so beschaffen sein, daß jede Änderung leicht ersichtlich ist.

Nigeria. Die Regierung stimmt im Interesse fälschungssicherer Personalausweise zu.

Vereinigte Staaten. USCIB: Der Arbeitgeberverband stimmt zu – allerdings mit dem Vorbehalt, daß die neue Urkunde die Form einer separaten Urkunde hat und nicht an die Anforderungen des Übereinkommens Nr. 108, das in einer anderen Ära angenommen wurde, gekoppelt sein wird. Darüber hinaus sollte nicht davon ausgegangen werden, daß die sich aus dem Übereinkommen Nr. 108 ergebenden Verpflichtungen auch für die neue Urkunde gelten.

ISF. Die in diesem Vorschlag genannten Punkte sind wichtig, doch wird ihre Aufnahme vermutlich nur erforderlich sein, wenn entschieden wird, ein neues Übereinkommen zu erarbeiten; anderenfalls sind sie bereits in Artikel 1 des bestehenden Übereinkommens erfaßt.

Zusammenfassung des Amtes

Die neue Urkunde sollte die Bestimmungen des Übereinkommens Nr. 108 hinsichtlich der zur Herstellung verwandten Materialien und der Feststellbarkeit von Änderungen beinhalten.

C2. DIE VERPFLICHTUNG, VON ANDEREN RATIFIZIERENDEN MITGLIEDERN AUSGESTELLTE PERSONAL AUSWEISE FÜR SEELEUTE ANZUERKENNEN

Fr. C2 a) *Sollte die neue Urkunde Vertragsparteien des Übereinkommens Nr. 108, die die neue Urkunde ratifizieren, von ihrer Verpflichtung entbinden, entsprechend dem Übereinkommen Nr. 108 ausgestellte Personalausweise für Seeleute anzuerkennen?*

Bejahend: 41. Ägypten, Albanien, Argentinien, Australien, Belarus, Chile, Costa Rica, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indonesien, Italien, Japan, Kanada, Kuwait, Libanon, Malta, Myanmar, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Panama, Peru, Philippinen, Portugal, Rumänien, Saudi-Arabien, Spanien, Arabische Republik Syrien, Tschechische Republik, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich.

Arbeitgeberverbände: CPC (Chile); APINDO (Indonesien); NEF (Namibia); CMP (Panama); USCIB (Vereinigte Staaten).

Arbeitnehmerverbände: CTRN (Costa Rica); SPNI (Indonesien); FILT-CGIL (Italien); CLC (Kanada); Seeleutegewerkschaft Kroatiens (Kroatien); APOM (Panama); BNS, Freie Seeleutegewerkschaft Rumäniens (Rumänien); Fortschrittliche Handelsgewerkschaft (Surinam).

Verneinend: 15. Algerien, Aserbaidschan, Bulgarien, China, Ecuador, Indien, Kasachstan, Katar, Kroatien, Litauen, Polen, Russische Föderation, Surinam, Vereinigte Republik Tansania, Ukraine.

Arbeitgeberverbände: Syndarma (Brasilien); ANA (Chile); INSA (Indonesien); Rumänischer Reederverband (Rumänien).

Arbeitnehmerverbände: CONTTMAF (Brasilien); NUNW (Namibia); Bund der Seeverkehrsgewerkschaften (Russische Föderation).

Sonstige: 5. Dänemark, Deutschland, Kuba, Liberia, Mauritius.

Bemerkungen

Australien. Ja, sofern eine Übergangszeit vorgesehen wird.

Brasilien. CONTTMAF: Das würde die Standardisierung beeinträchtigen, die behördliche Anerkennung des Ausweises erschweren und mangelnde Sicherheit zur Folge haben.

Syndarma: Es kann sein, daß bestimmte Länder das Protokoll nicht ratifizieren, aber weiterhin Vertragsparteien des Übereinkommens bleiben werden. Gemäß dem bestehenden Übereinkommen ausgestellte Personalausweise sollten deshalb – zumindest für eine noch zu bestimmende Übergangszeit nach dem Inkrafttreten des Protokolls – weiterhin anerkannt werden.

Bulgarien. Gemäß des bestehenden Übereinkommens ausgestellte Personalausweise sollten – zumindest für eine bestimmte Übergangszeit – weiterhin anerkannt werden.

Chile. Mitglieder, von denen die neue Urkunde ratifiziert wird, haben deren Bestimmungen einzuhalten und die von ihnen ausgestellten Personalausweise gegenseitig anzuerkennen. Im Fall von Mitgliedstaaten, die nicht Vertragsparteien der neuen Urkunde sind, muß die jeweilige Behörde (Hafenstaat) von der Verpflichtung, diese Personalausweise anzuerkennen, entbunden werden.

Costa Rica. Nach Ansicht der Regierung ist dies eine vernünftige Lösung. Das Generaldirektorium für Einwanderung und den Status von Ausländern hat jedoch erklärt, daß es diesem Punkt nicht zustimmt.

CTRN: Die neue Urkunde sollte anstelle eines Protokolls die Form eines separaten Übereinkommens haben.

Dänemark. Es könnte sein, daß das angestrebte Ziel, nämlich den Personalausweis für Seeleute zuverlässiger bzw. fälschungssicherer zu machen, verfehlt wird, wenn eine Vertragspartei des Übereinkommens Nr. 108, die die neue Urkunde ratifiziert hat, verpflichtet ist, gemäß dem alten Übereinkommen ausgestellte Personalausweise für Seeleute weiterhin anzuerkennen bzw. zu akzeptieren. Neue Vertragsparteien des Über-

einkommens Nr. 108 und Vertragsparteien, denen die neue Urkunde Schwierigkeiten bereitet, erwarten aber möglicherweise, daß die von ihnen gemäß Übereinkommen Nr. 108 ausgestellten Personalausweise ihre Gültigkeit als Reisedokumente behalten. Die neue Urkunde sollte ein Dualsystem vorsehen, wonach für eine bestimmte Zeit nach Annahme der neuen Urkunde beide Personalausweise für Seeleute – der neue und der alte – zugelassen wären.

Dänischer Reederverband: Der Arbeitgeberverband schließt sich den Bemerkungen des ISF an.

Deutschland. VDR: Weder Ja noch Nein. Unterstützung der Bemerkungen des ISF.

Estland. Die Sozialpartner stimmen nicht zu.

Frankreich. Diese Bestimmung scheint notwendig.

Armateurs de France: Der Arbeitgeberverband verweist auf die diesbezüglichen Bemerkungen des ISF.

Griechenland. Die sich aus dem Schengener Abkommen ergebenden diesbezüglichen Verpflichtungen sollten Berücksichtigung finden. Im übrigen werden Reisedokumente der Demokratischen Volksrepublik Korea, einem Beschluß der Vereinten Nationen zufolge, von vielen Ländern, darunter Griechenland, nicht anerkannt. Auf Länderebene werden von Griechenland nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit die Personalausweise für Seeleute bestimmter anderer Länder, darunter die Arabische Republik Syrien, nicht anerkannt.

Indien. Das Übereinkommen Nr. 108 sollte in der Übergangszeit nach wie vor in Kraft bleiben.

Italien. CONFITARMA: Der Arbeitgeberverband hat hierzu keine feste Meinung und schließt sich den Bemerkungen des ISF an.

FILT-CGIL: Die neue Urkunde sollte kein Protokoll, sondern ein separates Übereinkommen sein.

Lega Pesca: Der Verband stimmt zu.

Kanada. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß sich schwer nachweisen läßt, ob ein Ausweis gemäß den Bestimmungen des bestehenden Übereinkommens ausgestellt worden ist oder nicht.

CLC: Die neue Urkunde sollte nicht die Form eines Protokolls, sondern die eines separaten Übereinkommens haben.

Kasachstan. Für das Verfahren zum Austausch der Personalausweise für Seeleute sollten mindestens fünf Jahre vorgesehen werden.

Kroatien. Bereits ausgestellte Personalausweise sollten für die Dauer ihrer Gültigkeit weiterhin anerkannt werden. Jeder nach Annahme der neuen Urkunde ausgestellte Personalausweis hätte allerdings die Anforderungen der neuen Urkunde zu erfüllen.

Liberia. Es sollten starke Anreize gegeben werden, um alle Staaten zur Ratifizierung der neuen Urkunde zu ermutigen, so daß sich Verweise in der neuen Urkunde auf das Übereinkommen Nr. 108 erübrigen.

Nigeria. Einheitlichkeit ist geboten.

Norwegen. Es sollten geeignete Übergangsregelungen aufgenommen werden, um Probleme zu vermeiden.

Surinam. Es sollten andere Mittel gefunden werden, um Nichtvertragsstaaten anzuregen, ihre Personalausweise und Verfahren an die Anforderungen der neuen Urkunde anzupassen. Fachliche Hilfestellung und finanzielle Unterstützung sollten leicht zugänglich sein und nationale Probleme sollten berücksichtigt werden.

Fortschrittliche Handelsgewerkschaft: Anstelle eines Protokolls sollte ein separates Übereinkommen abgefaßt werden.

Ukraine. Es sollte eine ausreichend lange Übergangszeit vorgesehen werden.

Ungarn. Die entsprechend den Anforderungen des Übereinkommens Nr. 108 ausgestellten Personalausweise sollten nur während einer bestimmten Übergangszeit anerkannt werden.

Vereinigte Staaten. Nach Ablauf eines bestimmten Zeitraums, der in der Urkunde festzulegen ist und für ein Ersetzen der alten Ausweise durch den neuen Personalausweis für Seeleute ausreicht, sollten nur noch Personalausweise anerkannt werden, die gemäß der neuen Urkunde ausgestellt worden sind. Die Mitgliedstaaten sollten allerdings nicht allein aufgrund der Tatsache, daß eine Person im Besitz eines gültigen Personalausweises ist, auf ihr Recht auf Durchsetzung ihrer Immigrations- und Zollgesetze zu verzichten haben.

Vereinigtes Königreich. Die Regierung ist im Grundsatz einverstanden. Es ist eine Einführungszeit für den neuen Ausweis vorzusehen.

ISF. Der Arbeitgeberverband stimmt diesem Vorschlag weder zu, noch lehnt er ihn ab. Einige Staaten könnten sich aber dafür entscheiden, keine neue Urkunde zu ratifizieren und weiterhin Vertragspartei des Übereinkommens Nr. 108 zu bleiben. Im Idealfall würden Personalausweise für Seeleute, die den Anforderungen des bestehenden Übereinkommens entsprechen – zumindest für eine noch zu bestimmende Übergangszeit – weiterhin anerkannt werden. Eine Verpflichtung, gemäß dem Übereinkommen Nr. 108 ausgestellte Ausweise anzuerkennen, ist möglicherweise von geringem praktischen Nutzen, da das Übereinkommen die Vertragsparteien nicht ausdrücklich zur Visumbefreiung verpflichtet. Wie in den Bemerkungen des ISF zu Frage B4 b) erklärt wurde, muß eine breite Ratifizierung des Übereinkommens und der neuen Urkunde möglicherweise damit „bezahlt“ werden, daß akzeptiert wird, daß im Regelfall lediglich Inhabern von Personalausweisen, die gemäß den Anforderungen der neuen Urkunde ausgestellt worden sind, Einreiseerleichterungen gewährt werden. Sollten die erforderlichen Perso-

nalausweise nicht vorliegen, so muß es den Hafenstaaten nach wie vor freigestellt bleiben, die Einreise allein auf Grundlage eines Reisepasses zuzulassen, falls erforderlich mit Visum. Die Hafenstaaten müssen ferner das Recht haben, Seeleuten die Einreise auf Grundlage eines gemäß den Anforderungen des bestehenden Übereinkommens ausgestellten Personalausweises zu gestatten.

Fr. C2 b) *Im Interesse des raschen Inkrafttretens des neuen Systems auf universeller Grundlage und unter Berücksichtigung des oft für nationale Ratifizierungsverfahren erforderlichen Zeitraums könnte die neue Urkunde die Vertragsparteien verpflichten, bis zur Ratifikation der neuen Urkunde auch die von den Vertragsparteien des Übereinkommens Nr. 108 ausgestellten Personalausweise anzuerkennen, sofern die Anforderungen dieser Urkunde erfüllt worden sind. Vermutlich müßte eine solche Anerkennung auf gegenseitiger Grundlage erfolgen (siehe Vorentwurf, Artikel 7.2).*

Bejahend: 51. Ägypten, Albanien, Algerien, Aserbaidshan, Australien, Belarus, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Ecuador, Estland, Finnland, Frankreich, Honduras, Indien, Indonesien, Italien, Japan, Kasachstan, Katar, Kroatien, Kuwait, Libanon, Liberia, Litauen, Malta, Myanmar, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Spanien, Surinam, Arabische Republik Syrien, Vereinigte Republik Tansania, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich.

Arbeitgeberverbände: Syndarma (Brasilien); ANA, CPC (Chile); Dänischer Reederverband (Dänemark); VDR (Deutschland); Armateurs de France (Frankreich); APINDO, INSA (Indonesien); CONFITARMA (Italien); NEF (Namibia); CMP (Panama); Rumänischer Reederverband (Rumänien); USCIB (Vereinigte Staaten); ISF.

Arbeitnehmerverbände: CTRN (Costa Rica); FNSM, SNPOMM, FOMM, SNCNMM (Frankreich); SPNI (Indonesien); FILT-CGIL (Italien); CLC (Kanada); Seeleutegewerkschaft Kroatiens (Kroatien); NUNW (Namibia); APOM (Panama); BNS, Freie Seeleutegewerkschaft Rumäniens (Rumänien); Bund der Seeverkehrsgewerkschaften (Russische Föderation); Fortschrittliche Handelsgewerkschaft (Surinam).

Verneinend: 3. Argentinien, Guatemala, Kanada.

Arbeitnehmerverbände: CONTTMAF (Brasilien).

Sonstige: 7. Dänemark, Deutschland, Eritrea, Griechenland, Kuba, Mauritius, Namibia.

Bemerkungen

Australien. Australien hat das Übereinkommen Nr. 108 nicht ratifiziert, die Personalausweise für Seeleute ausländischer Seeleute, die gemäß dem Übereinkommen ausgestellt worden sind, werden jedoch anerkannt. Das wird auch weiterhin so bleiben, doch Australien wird bald von allen Seeleuten verlangen, auch einen Paß mit sich zu führen.

Brasilien. CONTTMAF: Der Arbeitnehmerverband verweist auf seine Bemerkungen zu Frage C2 a).

Syndarma: Um einen reibungslosen Übergang zu gewährleisten, bedarf es einer solchen Maßnahme.

Costa Rica. Die Regierung stimmt zu, weil der Grundsatz der internationalen Gegenseitigkeit angewandt werden sollte.

Dänemark. In Hinblick auf diese Lösung, gibt es einen Vorbehalt. Dies scheint praktisch, will man erreichen, daß der neue Personalausweis für Seeleute von mehr Ländern verwendet wird, und zwar insbesondere von Ländern, in denen parlamentarische Verfahren die Ratifizierung der neuen Urkunde verzögern können. Bei Aufnahme einer solchen Bestimmung könnte die neue Urkunde hingegen weniger Aussichten haben, universell ratifiziert zu werden, wenn Länder ohne eine Ratifikation durch Vereinbarungen erreichen können, daß ihre gemäß der neuen Urkunde ausgestellten Personalausweise von vielen Ländern anerkannt werden.

Dänischer Reederverband: Der Arbeitgeberverband schließt sich den Bemerkungen des ISF an.

Deutschland. VDR: Der Reederverband schließt sich den Bemerkungen des ISF an.

Ecuador. Das kann eine Übergangslösung sein, um die neue Urkunde rascher anzuwenden.

Estland. Die Sozialpartner stimmen nicht zu.

Frankreich. Dies sollte eine zeitlich befristete Möglichkeit sein.

Griechenland. Aufgrund der innerstaatlichen Umstände könnte es bei der praktischen Durchführung zu formellen und sachlichen Problemen kommen, wenn die Personalausweise für Seeleute bis zur Ratifizierung der neuen Urkunde anzuerkennen wären.

Honduras. Die Regierung stimmt dieser Übergangslösung zu.

Indien. Diese Lösung ist während einer Übergangszeit notwendig.

Italien. CONFITARMA: Solch eine Maßnahme scheint während einer Übergangszeit erforderlich.

FILT-CGIL: Der Arbeitnehmerverband stimmt diesem Vorschlag aus den gleichen Gründen, wie der CLC (Kanada) zu.

Lega Pesca: Der Verband stimmt zu.

Kanada. Das würde für große Verwirrung sorgen und die durch die neue Urkunde angestrebten Verbesserungen dürften an Wirksamkeit verlieren. Ein gewisser „Optierungszeitraum“ wäre denkbar, doch sollten die Mitglieder nicht zur Anerkennung der alten Ausweise verpflichtet werden. In jedem Fall aber sollten die Mitgliedstaaten das Recht haben, die Inhaber von Personalausweisen für Seeleute zu befragen und von ihnen zu verlangen, daß sie ein Visum beantragen müssen.

CLC: Der Arbeitnehmerverband stimmt zu, wobei er von der Annahme ausgeht, daß eine solche Anerkennung auf der Grundlage der Gegenseitigkeit erfolgen würde und der betreffende Staat nicht nur die neuen Anforderungen vollständig erfüllt hat, sondern darüber hinaus auch die Neufassung der Urkunde ratifiziert hat.

Liberia. Die Regierung verweist auf ihre Bemerkungen zu Frage C2 a).

Neuseeland. Die Regierung stimmt zu, sofern die Mitgliedstaaten Vertragsparteien des Übereinkommens Nr. 108 sind.

Portugal. Eine Übergangszeit ist vorzusehen.

Vereinigte Staaten. Die Regierung verweist auf ihre Bemerkungen zu Frage C2 a).

USCIB: Der Arbeitgeberverband weist nochmals darauf hin, daß das Übereinkommen Nr. 108 eine Norm ist, die weniger detailliert ist und in einer anderen Ära verabschiedet wurde, räumt aber ein, daß eine Vertragspartei die „neue“ Karte unabhängig von der Ratifikation der neuen Urkunde anerkennen könnte, wenn sie den Anforderungen der neuen Urkunde genügt.

ISF. Nach Ansicht des ISF dürfte sich eine solche Maßnahme im Interesse eines reibungslosen Übergangs als notwendig erweisen.

Zusammenfassung des Amtes

Die Mehrzahl der Antworten stimmen zu, daß Staaten, die die neue Urkunde ratifizieren, von ihrer Verpflichtung entbunden werden sollten, entsprechend dem Übereinkommen Nr. 108 ausgestellte Personalausweise anzuerkennen. In vielen Antworten wurde jedoch betont, daß eine angemessene Übergangszeit vorgesehen werden sollte. Das würde die von einigen Mitgliedstaaten geäußerte Auffassung bestätigen, wonach die Urkunde die Form eines neuen Übereinkommens haben sollte.

Die meisten Staaten sprechen sich dafür aus, Personalausweise, die gemäß dem Übereinkommen Nr. 108 ausgestellt worden sind, während eines befristeten Zeitraums weiterhin anzuerkennen.

D. Sonstige Vorschläge oder Kommentare

Australien. Die neue Urkunde sollte vorsehen, daß Seeleute neben ihrem Personalausweis für Seeleute auch einen Paß besitzen müssen. Der Paß würde die Angaben enthalten, die zur Feststellung der Staatsangehörigkeit erforderlich sind, während der Personalausweis dazu bestimmt wäre nachzuweisen, daß es sich bei dem Inhaber um einen Seemann handelt. Dieser Ausweis sollte für Seeleute nicht zwingend sein. Für die Zwecke Australiens ist die Bestimmung in Artikel 2 Absatz 1 von Übereinkommen Nr. 108 (wonach statt eines Personalausweises für Seeleute ein Paß ausgestellt werden kann, der den Inhaber als einen Seemann ausweist) insofern unzulänglich, als: a) die Bestimmung nur für „bestimmte Gruppen von Seeleuten“ gilt (wohingegen Australien von allen Seeleuten verlangt, daß sie im Besitz eines Passes sind); und b) Angaben zum Beruf in australischen Pässen fakultativ sind (und in jedem Fall kein ausreichender Nachweis dafür sind, daß der Inhaber zum fraglichen Zeitpunkt als Seemann beschäftigt ist). Was die Durchführung der neuen Urkunde angeht, so sollte die Aufnahme einer Straf- oder Kontroll-Klausel erwogen werden, wonach es einem Hafenstaat gestattet wäre, bei nicht den Vorschriften entsprechenden Personalausweisen oder unrechtmäßigem Besitz oder Gebrauch eines Personalausweises für Seeleute entsprechende Maßnahmen zu ergreifen (so etwa Festhalten des Schiffes, Belegung des Reeders mit einer Strafe, Verhaftung des betreffenden Besatzungsmitglieds). Da Zuwiderhandlungen sehr schwerwiegende Folgen für die Sicherheit haben können, sollte es einen Überwachungsmechanismus der Art, wie ihn die IMO-Übereinkommen vorsehen, geben, um die Einhaltung der Vorschriften zu fördern (beispielsweise eine Regelung, wonach Vertragsstaaten, die eine Unregelmäßigkeit feststellen, den ausstellenden Staat sowie den Flaggenstaat des Schiffes und jeden sonstigen Beteiligten davon in Kenntnis zu setzen haben).

Chile. Es ist äußerst wichtig, daß die neuen Anforderungen der IAO-Urkunde mit den IMO-Empfehlungen betreffend die Dokumente, die jeder Seemann mit sich zu führen hat, um im Ausland als solcher anerkannt zu werden, koordiniert werden (siehe die STCW- und die SOLAS-Übereinkommen). Die Zuständigkeit der Seeschiffsbehörden beschränkt sich darauf zu verifizieren, daß die betreffende Person die beruflichen Qualifikationen hat, um an Bord eines Schiffes Dienst zu tun. Für eine Einreiseerlaubnis zum Zweck des Urlaubs an Land sind die Einwanderungsbehörden zuständig. Sie verlangen, daß der Betreffende im Besitz eines Passes zu sein hat, der allein zur Einreise in ein fremdes Land berechtigt. Der Status des Seemanns sollte im Paß vermerkt werden, um das Problem auf diese Weise teilweise zu lösen. Hinzu kommt, daß der vorgeschlagene neue Personalausweis für Seeleute keine Angaben zu den beruflichen Qualifikationen des Seemanns enthält. Wie der alte Personalausweis wird auch dieser lediglich die Befähigungsnachweise eines Seemanns ergänzen, und letztere fallen aus Gründen des Schutzes des menschlichen Lebens auf See und der Sicherheit von Schiffen in die Zuständigkeit der Seeschiffsbehörden. Diese Angaben müssen sofort bei der

Ankunft eines Schiffes von dem jeweiligen Hafenstaat überprüft werden (siehe das Abkommen von Viña del Mar und die Vereinbarung von Tokio betreffend die Zuständigkeiten von Hafenstaaten). Der Zweck des neuen Personalausweises muß hinlänglich klargestellt werden. Pässe dienen bereits zum Identitätsnachweis einer Person: es sollte geklärt werden, welche Angaben ebenfalls im neuen Personalausweis für Seeleute enthalten sein werden, welche wegfallen werden und wie viele Ausweise/Dokumente ein Seemann für Reisen ins Ausland mit sich führen muß. Bei der gegenwärtigen Struktur des Ausweises ist seine Überprüfung in erster Linie Sache der zuständigen nationalen Einwanderungsbehörden. Bei Vorhandensein eines ausreichend schnell funktionierenden Identitätsverifizierungssystems wäre es nicht erforderlich, statt der derzeit in Gebrauch befindlichen Ausweise und Berufsnachweise für Seeleute eine neue Art von Ausweis zu schaffen. Dieser neue Personalausweis wäre vom Zweck her nicht mit dem *Laissez Passer* der Vereinten Nationen vergleichbar, der Mitarbeitern der Vereinten Nationen für offizielle Dienstreisen ausgestellt wird, da Seeleute nicht von dem Staat, der ihnen ihre beruflichen Ausweise ausstellt, beschäftigt werden. Mit Verweis auf frühere Aussprachen während der Beratungen, die im Mai 2002 zu diesem Thema stattgefunden haben, wiederholt die Regierung ihre Frage nach der Erforderlichkeit eines internationalen Personalausweises für Seeleute. Bereits vorhandene Dokumente (Pässe, Befähigungszeugnisse) ließen sich hinsichtlich der Einheitlichkeit der darin enthaltenen Angaben verbessern, und es könnten entsprechende Sicherheitsmerkmale eingebaut werden.

Costa Rica. Es gibt keine Vorschläge zum Inhalt. Was die Form des neuen Personalausweises für Seeleute betrifft, so erfüllen die im Fragebogen enthaltenen Angaben hinsichtlich Zweck, Überprüfbarkeit und Verlässlichkeit die Erfordernisse der Registriaturen.

Frankreich. Die Regierung plant, allen Seeleuten, die unter die allgemeine Arbeitsgesetzgebung und die für die Seeschifffahrt geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen fallen, und folglich auch den in der Hochseefischerei beschäftigten Seeleuten, Personalausweise für Seeleute auszustellen. Die Ausstellung des Ausweises an nicht als Seeleute geltende, aber aus anderen Gründen an Bord eines Schiffes beschäftigte Arbeitnehmer wird von Frankreich nicht ausgeschlossen. Die neue Urkunde sollte den Geltungsbereich ihrer Bestimmungen möglichst genau abgrenzen.

SNPOMM, FOMM, SNCNMM: Die Arbeitnehmerverbände schlagen vor, die Vertragsstaaten der neuen Urkunde sollten, wie es die französische Gesetzgebung vorsieht, die Personalausweise von Seeleuten, die drei Jahre lang nicht an Bord eines Schiffes tätig gewesen sind, einziehen.

Honduras. Bei den Bemühungen um die Neugestaltung der Personalausweise für Seeleute sollte der notwendigen Verifizierbarkeit der Echtheit des Dokumentes Rechnung getragen werden.

Italien. Lega Pesca: Der Personalausweis für Seeleute hat das Potential, wesentlich zur sozialen und ethnischen Integration beizutragen und die Leistungsfähigkeit des Reedereigewerbes zu fördern. Er darf allerdings nicht zu einem Instrument für soziale Ausgrenzung und Mißbrauch werden. Ferner darf er nicht zu viel verwaltungstechnischen Aufwand erfordern, sondern sollte vielmehr für mehr Transparenz in den Arbeits-

beziehungen und auf dem Arbeitsmarkt sorgen. Der Personalausweis für Seeleute sollte ein demokratisches Mittel sein, um der Identität, Kultur und dem Professionalismus der Seeleute mehr Wert zu verleihen.

Kasachstan. Länder mit weniger als 2000 Seeleuten werden Hilfestellung bei der Organisierung der Verfahren und Materialien benötigen, die für die Einführung des neuen Personalausweises für Seeleute erforderlich sind.

Kuba. Damit Änderungsvorschläge Akzeptanz finden, müssen die Ansichten aller Mitgliedstaaten berücksichtigt werden, die von ihnen im Hinblick auf Schwierigkeiten bei der praktischen Umsetzung der Urkunde vorgebracht wurden.

Niederlande. Zum Nachweis der Identität sollte nach wie vor ein Paß erforderlich sein. Ein Personalausweis für Seeleute sollte nicht als Reisedokument per se für Seeleute benutzt werden. Ferner ist zu bemerken, daß der Fall von Personen mit mehr als einer Staatsangehörigkeit nicht geregelt wird, so daß unklar bleibt, ob einem Seemann mehr als ein Personalausweis ausgestellt werden könnte.

KVNR: Der Arbeitgeberverband erklärt, er kann der Erarbeitung einer neuen IAO-Urkunde in Form eines Übereinkommens zur Neufassung des Übereinkommens Nr. 108 zustimmen, und er schließt sich den allgemeinen Bemerkungen des ISF an.

Nigeria. Was die Biometrie-Template angeht, so sei daran erinnert, daß sich nicht jeder Mitgliedstaat auf dem gleichen technischen Niveau befindet und daß die praktische Durchsetzung nicht in allen Mitgliedstaaten zeitgleich erfolgen kann.

Portugal. Die Verbesserung des Personalausweises für Seeleute durch die Anwendung standardisierter Sicherheitsmerkmale unter Berücksichtigung internationaler Normen und einzelstaatlicher Regelungen zur Berufsbildung und den beruflichen Qualifikationen von Seeleuten wird es den Mitgliedstaaten ermöglichen, die Zielsetzungen des Übereinkommens Nr. 108 in bezug auf Grenzkontrollen neu zu beleben.

Rumänien. Freie Seeleutegewerkschaft Rumäniens: Der Arbeitnehmerverband erklärt, daß die Rechte der Seeleute durch den neuen Personalausweis für Seeleute eingeschränkt werden könnten, da sie die Kosten für seine Ausstellung tragen müßten und so aus finanziellen Gründen nicht in der Lage wären, ihn zu erwerben.

Vereinigte Staaten. Die Worte „oder seiner letzten Verlängerung“ in Artikel 4 Absatz 4 g) sollten gestrichen werden. Es sollte üblich sein, den Ausweis zu erneuern, wenn wesentliche Veränderungen eintreten. Darüber hinaus muß die Gültigkeit der zur Identifizierung dienenden Dokumente geprüft werden, und es müssen entsprechende Risikoeinschätzungen vorgenommen sowie sonstige disqualifizierende Faktoren untersucht werden (darunter Krankheiten und Strafregister), über die der Besitz des Personalausweises als solcher nichts aussagt. Ferner sollten die Kopfzeilen in dem Personalausweis für Seeleute in der jeweiligen Landessprache und/oder in einer oder mehr der drei Sprachen English, Französisch und Spanisch abgefaßt sein.